

# Jahrbuch

des

Vereins für Orts- und Heimats-  
kunde in der Grafschaft Mark

Jahrgang XXVI

his z

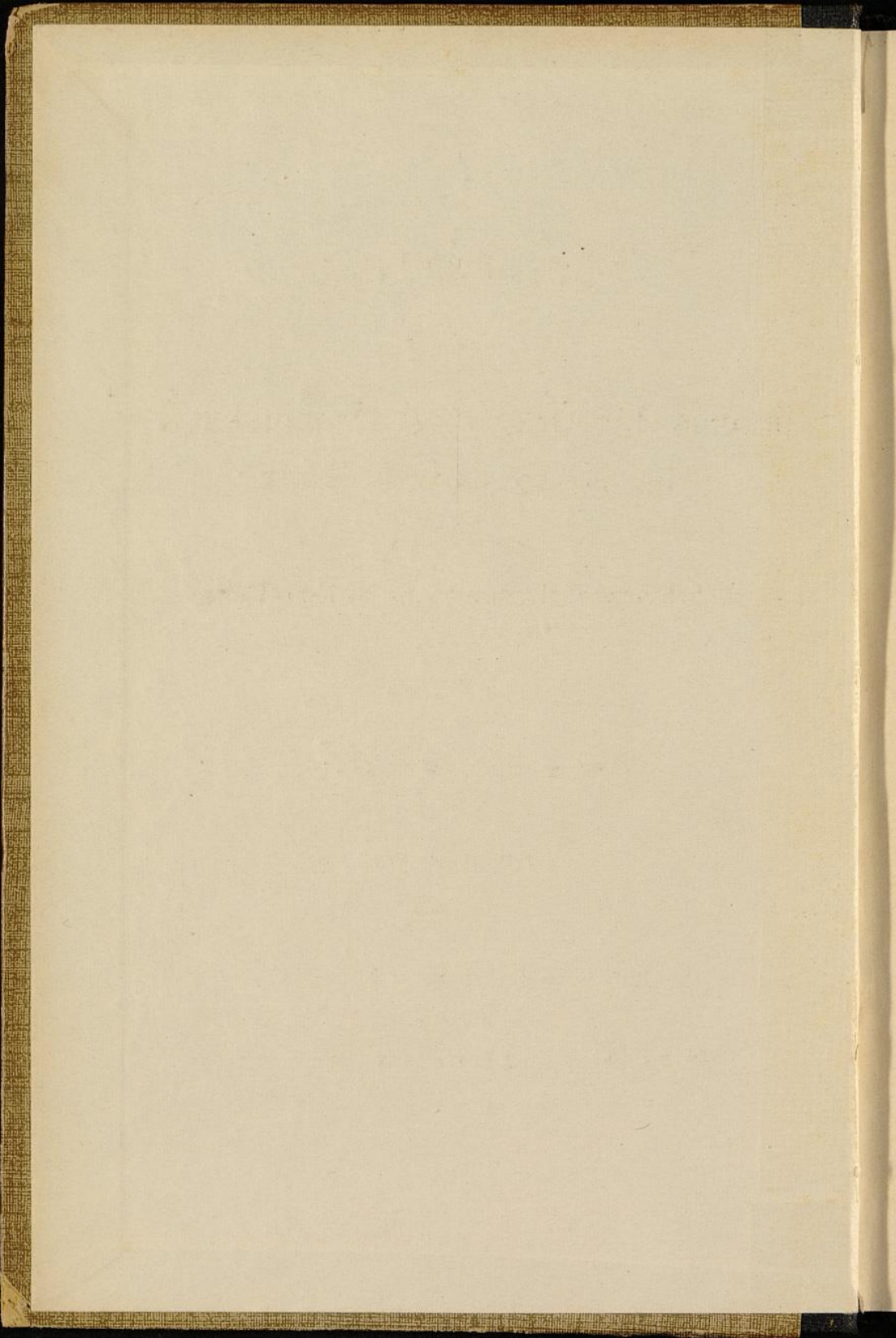
j 590

Witten 1913

Druck und Kommissionsverlag der Märkischen Druderei  
und Verlagsanstalt Aug. Pott









# Jahrbuch

des

Vereins für Orts- und Heimatskunde  
in der Grafschaft Mark

verbunden mit dem

**Märkischen Museum zu Witten-Ruhr**

....

26. Jahrgang 1911—1912

....

Im Auftrage des Vereins herausgegeben

von

**F. W. Aug. Pott**



**Witten an der Ruhr, im Juni 1913**

....

Für die Originalbeiträge sind die Verfasser derselben verantwortlich

■ ■ ■

Märkische Druckerei und Verlags-Anstalt Aug. Pott  
Witten a. d. Ruhr.



02

his z

✓ 590

D. Sp. G. 21427<sup>11</sup>

LANDES-  
UND STADT-  
BIBLIOTHEK  
DUSSELDORF

020 / 33.9282



## Inhalts-Verzeichnis.

---

	Seite
I. Vereinsvorstand . . . . .	IV
II. Verwaltungsrat . . . . .	IV
III. Ehrenmitglieder . . . . .	IV
IV. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder . . . . .	V
V. Korrespondierende Mitglieder . . . . .	V
Bericht des Vorstandes des Vereins für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark. Von Fr. Wilh. Aug. Pott . . . . .	XIV
26. Jahresbericht über den Stand des Märkischen Museums. Von dem Verwalter Oberlehrer Kunisch . . . . .	XXI
A. Die Juden der Frei- und Reichsstadt Dortmund und der Grafschaft Mark. Von Karl Maser . . . . .	1
B. Die große Zeit vor 100 Jahren in unserer Heimat. Von Karl Schwerter Zur Geschichte von Bolmarstein im 12. und 13. Jahrhundert. Von Dr. Otto Schnettler . . . . .	29
Regesten aus dem Archiv des Hauses Westhusen . . . . .	49

---



## I. Den Vereinsvorstand

bildeten im Jahre 1911/12 folgende Herren:

Friedrich Soeding, Kommerzienrat, Vorsitzender  
Professor Franz Emil Brandstätter, stellv. Vors.  
Fr. Wilh. Aug. Pott, Buchdruckereibesitzer, Schriftführer  
Professor Hermann Kunisch, Museumsverwalter  
Theodor Kettler, Sparkassendirektor, Kassensführer  
Otto Laue, Erster Bürgermeister  
Friedrich Lohmann, Rentner  
Eugen Kollmann, Königlicher Bergtrat  
Professor Dr. Adolf Hof  
Stadtrat Wilhelm Dönhoff, Bierbrauereibesitzer.  
Gustav Brinkmann, Fabrikbesitzer  
Dietrich Friemann, Fabrikdirektor  
Aug. Albert, Kaufmann  
Karl Franzen, Architekt  
Albert Hemsöth, Fuhrunternehmer  
Georg Bewig, Stadtbaurat  
Ewald Dverhoff, Markscheider  
Moriz Hanf, Rentner  
Gustav Nachrodt Kaufmann  
Meesmann, Ehrenamtman in Herbede  
Hermann Franken, Fabrikbesitzer in Schalke.  
Fritz Frieg, Amtmann a. D. in Kruckel  
Königlicher Polizeipräsident und Landrat Gerstein in Bochum.  
Dr. med. Karl Faber in Bochum.

in Witten

## II. Der Verwaltungsrat für die Angelegenheiten des Märkischen Museums

bestand aus den Herren:

Fr. Soeding in Witten.  
Fr. Wilh. Aug. Pott, Buchdruckereibesitzer in Witten.  
Fritz Frieg, Amtmann a. D. in Kruckel.  
Fritz Lohmann, Rentner in Wiesbaden.

## III. Ehrenmitglieder:

Fritz Lohmann, Rentner in Wiesbaden.



## IV. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

### **Albringhausen, Post Bommerholz.**

1. Schwerter, Lehrer.

### **Almerfeld bei Alme.**

2. Dönhoff, Paul.

### **Alten-Bochum.**

3. Schlüter, C., Rektor.

### **Altendorf.**

4. Dr. Müllenev, W., Arzt.

### **Amnen.**

5. Abé, Rich., Direktor.
6. Bonnermann, W.
7. Graemer, H., Rentner.
8. Drees, Amtmann.
9. Günedler, Prokurist.
10. Knapmann, Herm., Fabrikbesitzer.
11. Maiweg, W., Bauunternehmer.
12. Dr. med. Reschop, Arzt.
13. Dr. med. Richter, Arzt.
14. Ruhfus, Prokurist.
15. Würfert, Sparkassen-Rendant.

### **Auf der Schanze b. Langenschwalbach.**

16. Berger, Louis.

### **Barmen.**

17. Luhn, Aug., Seifenfabrikant.
18. Schütte, Georg, Fuhrunternehmer.

### **Berlin.**

19. von Dücker, Oberlt. 4. Garde-Regt.
20. Lohmann, Carl.

21. Dr. med. Krüger.

22. Springorum, Direktor.

### **Berleburg.**

23. Hinsberg, Pastor.

24. Hinsberg, W., Rentner.

### **Berncastel-Cues.**

25. Dr. von Sobbe, Ger.-Assessor.

### **Blaufenstein.**

26. Gethmann, C., Rentner.

27. Nagel, Direktor.

28. Petring, H., Hotelbesitzer.

29. Puth jun., H., Fabrikbesitzer.

30. Engels, Direktor.

### **Bochum.**

31. Dr. Baare, Wilh.

32. BochumerAnzeiger u. General-Anzeiger.

33. Borbet, Kaufmann.

34. Diekamp, Rechtsanwalt.

35. Eichhoff, Gebr.

36. Dr. med. Faber.

37. Franken, Karl, Kunstschmiedewerk.

38. Fühmann, Adolf.

39. Gellhorn, Werner.

40. Gerke, Anton, Dachdeckermeister.

41. Gerstein, Königlicher Landrat.

42. Haarmann, Fr. Spark.-Rendant.

43. Herbst, Stadt-Rendant.

44. Kerper, Fr., Rektor.

45. Köllermann, L.

46. Lange, C.

47. Dr. Löbker, Geh. Rat.

48. Maaß, Ingenieur.

49. Neumann, Fr., Stadtbaumeister.

50. Ostermann, Chr., Kaufmann.

51. Reinsbagen, Aug., Fabrikbesitzer.

52. Dr. Roemer, Justizrat.

53. Robert, Architekt.



54. Rummeld, Lehrer.  
55. Schulte, Stadtchemiker.  
56. Wiesenbrock, Direktor.

**Bommern.**

57. Brinkhoff, Emil.  
58. Frielinghaus, Amtmann.  
59. Golte, Dr. Gutsbesitzer.  
60. Dr. med. Kolbe, Arzt.  
61. Kozlowsky, B., Wm. gb. Fuhrmann.  
62. Lohmann, Gutsbesitzer.  
63. Dr. Otto.  
64. Patrsch, W. Albert, am Denkmal.  
65. Schlüter, C., Ingenieur.  
66. Schulte, A.  
67. Schweißfurth, Rektor.

**Bonn a. Rhein.**

68. Gerstein, Knappschafts-Direktor.  
69. Haarmann, Brauereibesitzer.

**Brand i. Sachsen.**

70. Althoff, Ingenieur.

**Breckerfeld.**

71. Steinbach jun., C., Kaufmann.

**Brünnigshausen.**

72. Freiherr von Romberg.

**Cabel i. Westf.**

73. Klages, W., Fabrikant.

**Camen.**

74. Funke, Berggrat.

**Charlottenburg.**

75. Rüping, Max.

**Coblenz.**

76. Mallinkrodt, Reg.-Assessor.  
Adamsstraße 5.

**Cöln a. Rhein.**

77. Falk, Julius.  
78. Dr. jur. Gust. von Mallinkrodt.

**Cregeldanz.**

79. Bockholt, Diedr., Oekonom.  
80. Flottmann, D., Kaufmann.

**Crone.**

81. Bahmann, Hch., Bäckermeister.

**Dahlhausen.**

82. Falke, Amtmann.

**Dortmund.**

83. Barriß, Fritz, Lehrer.  
84. Brüggemann.  
85. Crüwell, W.  
86. Funke, Fr., Apotheker.  
87. Dr. Gottschalk, Justizrat.  
88. Haarmann, Geheimer Justizrat.  
89. Kleine, Stadtrat.  
90. Kleine, Berg-Assessor u. Direktor.  
91. Kose & Cie.  
92. Kuhfus, Dr., Wilhelm.  
93. Stade, Hch.  
94. Wenker, Hch.  
95. Wiskott, W., Bankier.

**Düren.**

96. Düren, Hch., zu Düren, Wm.  
97. Schulte-Steinberg, Hugo.

**Düsseldorf.**

98. Gravemann, Kommerzienrat.  
99. Grevel, Wilh., Rentner.  
100. de Myn, August, Scheibenstr. 24.  
101. Weber, Paul, Ingenieur.

**Eickel.**

102. Hülsmann, H.  
103. Thiemann, H.

**Engers.**

104. Baumann, Mfr., Bahnhofstr.  
Restaurateur.

**Esborn.**

105. Schulte-Nahde, Gutsbesitzer.



**Selsenkirchen.**

106. Franken, Herm., Fabrikbesitzer.  
107. Dr. med. Limper, Kreisphysikus.  
108. Dr. Wallerstejn, Augenarzt.

**Sevelsberg.**

109. Bündorf, Aug., Brauereidirektor.

**Gladbeck i. W.**

110. Frielinghaus, Adolf, Kgl. Berg-  
Inspektor.

**Grundschüttel.**

111. Feldhaus, Fr.  
112. Müller, Jul.  
113. Duast, Wilh., Wwe.  
114. Schüttler, Wwe.  
115. Siepmann, Carl, Lehrer.

**Sagen i. W.**

116. Birk, C. L., Kaufmann.  
117. Eicken, Ewald, Kommerzienrat.  
118. Funke jun., Wilh., Kommerzienrat.  
119. Hartmann, Landrat.  
120. Kerthoff, Gust., Kaufmann.  
121. Lohmann, Referendar.  
122. Dr. med. Maiweg, Sanitätsrat.  
123. Berker, Wilh., Kaufmann.  
124. Peters, Louis, Kaufmann.  
125. Post, Alex, Fabrikbesitzer.  
126. Proll, C., Fabrikbesitzer.  
127. Butsch, Herm., Fabrikbesitzer.  
128. Soeding, Ernst, Fabrikant.  
129. Stablschmidt, Ferd. Fabrikant.  
130. Stapelmann, C., Kaufmann.  
131. Voormann, C., Fabrikbesitzer.  
132. Zur Nedden, Gerichtsrat.

**Samborn b. Ruhrort.**

133. Cest, Adolf, Apotheker.

**Samm i. W.**

134. Servaes, Hugo, Direktor.  
135. Vogel, Adolf, Ostfr. 65.

**Sarpen.**

136. Reich, Pastor.

**Saspe.**

137. Lange, Gust., Wwe.

**Sattingen.**

138. Florshütz, Landrat.  
139. Hemke, Aug., Fabrikbesitzer.  
140. Hilgenstock, G.  
141. Hundt, C., sel. Wwe.  
142. Meierpeter, Pfarrer und Superin-  
tendent.

**Saus Ruhr b. Schwerte.**

143. Frhr. v. Rheinbaben, Major a. D.

**Saus Schede b. Wetter.**

144. Frau Wwe. P. Harkort.

**Seinsberg, Post Kirchhunden.**

145. Fahrwinkel, Emil, Bauassistent.

**Henrichenburg.**

146. Baester, Gutsbesitzer.

**Serbebe.**

147. Brinkmann, Fr., Bierbrauerei-  
besitzer.  
148. Hengstenberg, Fr.  
149. Koenigs, Adolf, Apotheker.  
150. Lohmann, Ernst, Fabrikbesitzer.  
151. Meesmann, C., Ehren-Amtmann.  
152. Stratmann-Boeste, Fr.  
153. Buschmann, Otto, Gutsbesitzer zu  
Kleinherbede.

**Serdeke.**

154. Eckardt, Emil, Fabrikbesitzer.  
155. Grave, Ferd., Brauereibesitzer.  
156. Hegler, Gust., Ruhrst. 9.  
157. Mackhöfer, Heinr., Eisenbahn-  
Assistent.  
158. Schüßler, Pastor.

**Serne.**

159. Dickmann, Rechtsanwält.  
160. Halbach, Fr., Buchdruckereibesitzer.  
161. Röder, Friedr., Kinematographen-  
Besitzer.



162. Schlenkhoff, L.  
163. Dr. Schulte vom Esch.  
164. Dr. Vogeler, Baukau-Herne.

**Seven.**

165. Hasse, Lehrer, Wwe.  
166. Lapp, Hauptlehrer.  
167. Oberhaus, Lehrer.  
168. Schulte-Dstermann, A., Gutsbesitzer.  
169. Dr. med. Straube, A., Arzt.

**Hörter.**

170. Professor Schumacher.

**Hohenlimburg.**

171. Boeder, Phil.  
172. Menzel, Hans, Bürgermeister.

**Hombuch.**

173. Dr. med. Volte, Arzt.

**Hörshheim bei Coblenz.**

174. Schmidt, Carl Fr.

**Hordel b. Bochum.**

175. Dr. Haarmann gut. Spickmann.  
176. Hibdemann, Landwirt.

**Hyerlohn.**

177. Dr. Breuer, Fabrikant.  
178. Kirchhoff, Friedr., Fabrikant.  
179. Kreisaußschuß.  
180. Vormann, Adolf.  
181. Weydekamp, Alexander.

**Kirchen a. d. Sieg.**

182. Stein, Otto, Fabrikbesitzer.

**Krufel.**

183. Frieg, F., Amtmann a. D.

**Langendreer.**

184. Gimmerthal, F. A., Buchhändler.  
185. Grügelsiepe, Pfarrer.  
186. Haarmann, Georg, Metzgermeister.

187. Kriebber, Rektor.  
188. Dr. med. Maiweg, Arzt.  
189. Kösch, Lehrer.  
190. Schulte-Frenting, Ww.

**Langerfeld.**

191. Henkels, Alb., Fabrikant.  
192. Henkels, Ernst, Kaufmann.  
193. Wülfing, Otto, Kaufmann.

**Linden.**

194. Moll, Herm., Wirt.

**Lintorf b. Düsseldorf.**

195. Merckens, Rob., Kaufmann.

**Linz a. Rh.**

196. Seegner, Fr.

**Lüdenscheid.**

197. Dr. jur. Schmalenbeck, Rechtsanwält.

**Lünen a. d. L.**

198. Potthoff, Fabrikbesitzer.

**Lütgendortmund.**

199. Westermann, Ehren-Amtmann.

**Marburg a. d. Lahn.**

200. Seippel, Max, Rentner.

**Milspe.**

201. Dr. med. Rnapmann, Arzt.  
202. Wellershaus, Alb., Fabrikbesitzer.

**Mdras.**

203. Gerdes, Alb., Konsul.

**Münster.**

204. Krest, E., Fabrikbesitzer.



**Oberhausen.**

205. Volberink, H., Rentner.

**Bernau-Livland (Rußland).**

206. Roderich Freih. Freitag-Loringhoven, Ehrenfriedensrichter und Regierungs-Kommissar.

**Baderborn.**

207. Bischof Dr. Carl Jos. Schulte.

**Rastenburg.**

208. Pieper, Bürgermeister.

**Reading (Pensylvanien).**

209. Kraemer, L.

**Renscheid.**

210. Spennemann, Emil.

**Schwelm.**

211. Sternenberg, Fabrikbesitzer.

**Schwerte.**

212. Barkhausen, Rechtsanwalt.  
213. Feldhügel, Oberlehrer.  
214. Rohrmann, Bürgermeister.

**Somborn.**

215. Ehmann, W., Bauunternehmer.

**Steinhausen.**

216. Dünkelberg, W., Rittergutsbesitzer.

**Stodum.**

217. Beckhoff, Wilh., Landwirt.  
218. Gröpper, Wilh., Landwirt.  
219. Grünewald, Hauptlehrer.

**Tealdenburg.**

220. Dr. Verfermann, Königl. Kreis-  
schulinspektor.

**Trier.**

221. Schulte, Robert.

**Volmarstein.**

222. Schroeder, Aug., Fabrikant.

**Vorhalle.**

223. Düllmann, A.  
224. Hülsberg, H.  
225. Siepmann, Aug., Ober-Bahn-  
Assistent.

**Wannen.**

226. Winkelmann, A., Oekonom.

**Wattenscheid.**

227. Dr. Bonnin, L., Arzt.

**Weitmar.**

228. von Berswordt-Wallrabe, Frei-  
herr und Königl. Kammerherr.

**Wengern.**

229. Lind, Otto, Gutsbesitzer.

**Wesel.**

230. Schubert, August, Rentner.

**Westhofen.**

231. Falkenberg, Pfarrer.  
232. Dr. mod. Flug, W., Arzt.

**Werne.**

233. Kumpmann, C.  
234. Luther, Pastor.



**Wetter.**

- 235. Blank, Jul., Wwe.
- 236. Bönhoff, Emil, Kaufmann.
- 237. Goeder, Pfarrer.
- 238. Hengstenberg, Pfarrer.
- 239. Vorsteher, G., Kommerzienrat.

**Wiedede-Affelst.**

- 240. Dr. Middelschulte, Arzt.

**Wiesbaden.**

- 241. Lohmann, Frits, Rentner.
- 242. Rüping, Otto, Kommerzienrat.

**Witten.**

- 243. Albert, Aug., Kaufmann.
- 244. Albert, F. W., Fabrikant.
- 245. Albert, Otto, Kaufmann.
- 246. Allendorff, H., Justizrat.
- 247. Bach, A., Apotheker.
- 248. Baltenhol, Oberlehrer.
- 249. Balz, C., Lehrer.
- 250. Bausberg, Bernhard.
- 251. Dr. med. Behm, Arzt.
- 252. Behrmann, Buchhändler.
- 253. Berger, Carl, Kaufmann.
- 254. Bewig, Stadtbaurat.
- 255. Böcker, Gregor, Kaufmann.
- 256. de Boer, Hans, Kaufmann.
- 257. Bruno, Professor.
- 258. Bremme, Professor.
- 259. Blank, G., Kaufmann.
- 260. Blennemann, Gustav.
- 261. Blumberg, Frits.
- 262. Boeckmann, Lehrer.
- 263. Dr. med. Böheimer, Arzt.
- 264. Bohde, L., Metallgießereibesitzer.
- 265. Borgmann, Frits, Gastwirt.
- 266. Vormann, Adolf, Kaufmann.
- 267. Vormann, Herm., Buchhändler.
- 268. Born, J. H., Wwe.
- 269. Dr. med. Boshamer, Oberarzt.
- 270. Bottermann, jun., Gottfr., Bren-  
nereibesitzer.
- 271. Bottermann, sen., Gottfr., Land-  
wirt.
- 272. Brabänder sen., Frits, Rentner.
- 273. Brabänder jun., Frits, Brodfabrik.
- 274. Brandstätter, Professor.
- 275. Bredt, Viktor.

- 276. Brenne, Carl, Bäckermeister.
- 277. Brenscheidt, Otto, Architekt.
- 278. Bringewald, H., Buchdruckerei-  
besitzer.
- 279. Brinkmann, A., Stadtrat.
- 280. Brinkmann, G., Stadtrat.
- 281. Brinkmeier, Fr., Kaufmann.
- 282. Brodt, Carl, Kaufmann.
- 283. Brodt, Otto, Lederhändler.
- 284. Brodt, Wilh., Wirt.
- 285. Dr. med. Broer, Arzt.
- 286. Buchthal, S., Kaufmann.
- 287. Bullmann, Schlachthof-Direktor.
- 288. Bürhaus, Adolf, Kaufmann.
- 289. Buse, Gerichts-Referendar.
- 290. Cron, Fr., Drogist.
- 291. Le Claire, August, Goldschmied.
- 292. Le Claire, Louis, Kaufmann.
- 293. Cuniß, Fr., Friedhofsgärtner.
- 294. Däche, Architekt.
- 295. Dahms, Otto, Gärtner.
- 296. Deppe, Pfarrer.
- 297. Demtröder, Agnes, Frau, Friseur-  
Salon.
- 298. Dickel, Otto, Drechslermeister.
- 299. Dickhoff, Heinr., Rentner.
- 300. Dönhoff, Herm., Brauereibesitzer.
- 301. Dönhoff, Wilh., Brauereibesitzer  
und Stadtrat.
- 302. Dreeßen, Molkerei-Inspektor.
- 303. Ebel, Postdirektor.
- 304. Eckardt, Carl, Kaufmann.
- 305. Eckardt, Wilh., Blumenhandlung.
- 306. Eckhardt, Wilh., Zigarren-  
handlung.
- 307. Ehrmann, Ferd., Stadrentmeister.
- 308. Eichengrün, S.
- 309. Eichhorst, Adolf, Schuhmacherm.
- 310. Erdmann, Apotheker.
- 311. Fahrwinkel, Aug., Fabrikant.
- 312. Fahrwinkel, Otto, Rentner.
- 313. Falkenroth, Fr., Lademeister.
- 314. Fautsch, Justizrat.
- 315. Feldmann, Fr., Musik u. Tanzl.
- 316. Fischer, Aug., Kaufmann.
- 317. Dr. Flehinghaus, Amtsgerichtsrat.
- 318. Flick, Carl, Uhrmacher.
- 319. Foerst, Max, Gerichts-Assessor.
- 320. Franz, Gust., Kanzleigehülfe.
- 321. Franzen, Carl, Architekt.
- 322. Freisewinkel, Lehrer.
- 323. Friemann, Direktor.
- 324. Friemann, Profurist.
- 325. Fröhling, Wilh., Friseur.
- 326. Fügner, C., Hauptlehrer.
- 327. Füntmann, Reinb., Kaufmann.



328. Galladé, W., Kaufmann.  
 329. Gelbke, Aug., Schreinermeister.  
 330. Gerling, Heinr., Uhrmacher.  
 331. Gerhardts, Karl, Stuckateurmeister.  
 332. Geyer, Alfred, Fabrikant.  
 333. Gieling, Hotelbesitzer.  
 334. Gierspeck, Paul, Kaufmann.  
 335. Goebel, Fr., Hophphotograph.  
 336. Goyert, Hch., Lehrer.  
 337. Graefe, Carl, Kaufmann.  
 338. Graefe, H. L., Weinhändler.  
 339. Graefe, Rud., Buchhändler.  
 340. Gliß, Karl, Oberingenieur.  
 341. Gußmann, D., Professor.  
 342. Grevener, Fabrikant.  
 343. Haarman, Ewald, Metzgermeister.  
 344. Haarman, Lehrer am Realgymnasium.  
 345. Hackländer, Wilh., Direktor.  
 346. Hager, Herm., Lederhändler.  
 347. Hans, Moritz, Rentner.  
 348. Haren, G., Lehrer.  
 349. Heuer, Apotheker.  
 350. von der Heide, Emil, Bankier.  
 351. Heilbrun, Ernst, Kaufmann.  
 352. Heringhaus, E., Fahrsteiger.  
 353. Herzstein, Isidor, Kaufmann.  
 354. Hemmer, Carl, Kaufmann.  
 355. Hemsjoth, Wilh. Wwe., Fuhrgesd. äst.  
 356. Hemsjoth, Albert.  
 357. Henke, Carl, Ingenieur.  
 358. Hesse, Aug., Bahnhofrestaureur.  
 359. Hoffmann, Aug., Tiefbau-Unternehmer.  
 360. Hirsch, Carl, Kaufmann.  
 361. Hirse, Hch., Lactierer.  
 362. Hochepffel, Hermann, Kaufmann.  
 363. Hömberg, Heinrich, Kaufmann.  
 364. Höner, Ernst, Konditor.  
 365. Professor Dr. Hof.  
 366. Höper, Carl, Heilgehülfe.  
 367. Höper, Fritz, Dentist.  
 368. Höper, Hch., Wwe., Frau.  
 369. Homann, Professor.  
 370. Hummrich, Wilh., Kaufmann.  
 371. Janßen, Gust., Schreinermeister.  
 372. Joester, Fr., Landwirt.  
 373. Kabitz, Pastor.  
 374. Kellermann, Pfarrer.  
 375. Dr. med. Kempermann.  
 376. Kettler, Th., Sparkassen-Direktor.  
 377. Klinker, Fritz, Kaufmann.  
 378. Klöpper, Hch., Profurist.  
 379. Koenig, Rud., Direktor.  
 380. Köster, Wilh., Kaufmann.  
 381. Köß, Pfarrer.  
 382. Klutmann, Adolf, Fabrikbesitzer.  
 383. Klutmann, Georg, Fabrikbesitzer.  
 384. Korfmann, Hch., Witwe.  
 385. D. Koenig, Fr., Präses.  
 386. Koeniger, Hermann, Rentner.  
 387. Koester, Wilh. Hch., Kaufmann.  
 388. Koehold, Bernh., Buchhändler.  
 389. Kellerhoff, Aug., Brennereibesitzer.  
 390. Kramm, S., Pastor.  
 391. Kraushaar, Ewald, Wirt.  
 392. Kreuzhage, Ed., Musikdirektor.  
 393. Krumme, Aug., Kaufmann.  
 394. Krüger, Herm., Buchhändler.  
 395. Kuppermann, D., Rentner.  
 396. Kürschner, Ernst, Kaufmann.  
 397. Kürschner, Fr., Kaufmann.  
 398. Kumpf, Ernst, Direktor des städt. Lyceums.  
 399. Kuniß, Professor.  
 400. Langelittig, G., Kaufmann.  
 401. Laue, I. Bürgermeister.  
 402. Leesemann, B., Pfarrer.  
 403. Lesarth, Fr., Pfarrer.  
 404. Leppelmann, Rechtsanwält.  
 405. Leye, Hch., Kaufmann.  
 406. Lischheid, Adam, Kaufmann.  
 407. Lindenbaum, S., Kaufmann.  
 408. Lindemann, E., Kaufmann.  
 409. Loesewitz, F., Ingenieur.  
 410. Lohmann, Georg, Kaufmann.  
 411. Lohmann, Max, Kaufmann.  
 412. Loewenstein, Eduard, i. F. Gekr. Kaufmann.  
 413. Loewenstein, Sally, Kaufmann.  
 414. Loewenstein, Selmar, Kaufmann.  
 415. Luckemeyer, W., Installateur.  
 416. Ludwig, Wirt.  
 417. Lünenbürger, Fried., Rentner.  
 418. Luhn, Wilh., Buchhändler.  
 419. Mackenbrock, H., Kaufmann.  
 420. Markmann, H., Rentner.  
 421. Dr. med. Marx, Arzt.  
 422. Mager, Oberlehrer.  
 423. Mayberg, Carl, Direktor.  
 424. Mellmann, Rentner.  
 425. Merckens, Direktor.  
 426. Methler, Wilh., jun., Kaufmann.  
 427. Mevenkamp, W., Wirt.  
 428. Meyer, Carl, Rentner.  
 429. Midecke, Carl, Wirt.  
 430. Moll jun., F. W.  
 431. Moll, Waldemar, Kesselfabrikant.  
 432. Müllensiefen, Herm., Wwe.  
 433. Müllensiefen, Hch., Fabrikbesitzer.



434. Müllensiefen, Theod., Kommerzienrat und Stadtrat.  
 435. Dr. Müllensiefen, Theod., Fabrikbesitzer.  
 436. Müllensiefen Herm., Fabrikbesitzer.  
 437. Nachrodt, Gust., Kaufmann.  
 438. Nachrodt, Albert, Kaufmann.  
 439. Näfcher, Hugo, Ingenieur.  
 440. Neuhaus, Ernst, Fabrikbesitzer.  
 441. Osten, W., Lehrer.  
 442. Ostermann, Lehrer am Realgymnasium.  
 243. Overhoff, Ewald, Markscheider.  
 444. Dr. med. Overbeck, Sanitätsrat.  
 445. Pfannschilling, L., Zigarrenhandlung.  
 446. Pipo, L., Kaufmann.  
 447. Pott, August, Buchdruckereibesitzer.  
 448. Dr. Pott, Rechtsanwalt.  
 459. Redger, Bildhauer.  
 450. Rehr, Amtsgerichtsrat.  
 451. Rensinghoff, Carl, Stadthauptkassen-Kassierer.  
 452. Rensinghoff, Friedr., Sparkassen-Kontrollleur.  
 453. Reschop, Walter, Kaufmann.  
 454. Reunert, Gust. Firma.  
 455. Röhlich, F. W., Lehrer a. Lyceum.  
 456. Rößener, Realgymn.-Lehrer a. D.  
 457. Rössler, Rektor.  
 458. Roggenkamp, Jos., Bäcker und Conditior.  
 459. Rosenberg, Moritz, Kaufmann.  
 460. Rosenberg, S., Kaufmann.  
 461. Rosenkranz, Rud., Metzgermeister.  
 462. Ruhmann, Paul, Mühlendirektor.  
 463. Sandkühler, L., Metzgermeister.  
 464. Saenger, Rob., Kaufmann.  
 465. Sauerbruch, Rich., Architekt.  
 466. Schade, Stadtreutmeister a. D.  
 467. Dr. med. Schaefer, Arzt.  
 468. Dr. med. Schanz, Arzt.  
 469. Schewe, Installationsbureau für Elektrotechniker.  
 470. Schaefer, F. W., Rentier.  
 471. Schartenberg, L., Wwe.  
 472. Dr. Schaub, Oberlehrer.  
 473. Schlichtherle, Kaufmann.  
 474. Dr. Schlichtherle, Rechtsanwalt.  
 475. Schluck, Carl, Bäckermeister.  
 476. Schluck, Friedr., Bäckermeister.  
 477. Schluck, Gust., Metzgermeister.  
 478. Schluckebier, Rektor.  
 479. Schmitz, Lehrerin a. Lyceum.  
 480. Schoeneberg, Aug., Wirt.  
 481. Schoeneberg, Friedr., Konditor.  
 482. Schoeneberg, Rud., Installateur.  
 483. Schroeder, Karl, Werkmeister.  
 484. Schüren, C., Fabrikant.  
 485. Schulte, H., Brennereibesitzer.  
 486. Schumann, Rich., Direktor.  
 487. Schwarz, L., Kaufmann.  
 488. Schweser, Fr., Rentier.  
 489. Schwiermann, Wilh., Wirt.  
 490. Schulz, Hugo, Kaufmann.  
 491. Schwarz, Georg, Schreinermeister.  
 492. Seede, Zeichenlehrer am Realgymnasium.  
 493. Seidel, G., Schichtmeister.  
 494. Sellin, Alb., Blumenhalle, Ruhrst.  
 495. Sethe, Adolf, Metzgermeister.  
 496. Sicking, H., Wwe.  
 497. Siegmund, Franz, Kaufmann.  
 498. Soeding, Fritz, Kommerzienrat.  
 499. Soeding, jun., Fritz.  
 500. Spennemann, Otto, Kaufmann.  
 501. Stein, Hugo, Fabrikbesitzer.  
 502. Stein, Fr., Uhrmacher.  
 503. Steinbeck, Fr., Wwe., Wirtin.  
 504. Steinbeck, Gust., Restaurateur.  
 505. Steinhoff, L. Geschäftsführer.  
 506. Sticht, Ewald, Restaurateur.  
 507. Stichternath, F., Kaufmann.  
 508. Stinshoff, G.  
 509. Stölting, Professor.  
 510. Stratmann, Ludwig.  
 511. Stütting, H., Direktor.  
 512. Stute, Wilh., Lehrer.  
 513. Dr. med. Stutz, Arzt.  
 514. Sulanke, Leop., Tanzlehrer.  
 515. Ter Nedden, Professor.  
 516. Teißer, Emil, Ingenieur.  
 517. Terjung, Bürgermeister.  
 518. Tietmann, Joh., Kaufmann und Stadtrat.  
 519. Thiele, Pfarrer, Diakonissenh.-Vorst.  
 520. Trottmann, H., Kaufmann.  
 521. Ulrich, Direktor.  
 522. Umlauff, Leop., Lehrer.  
 523. Dr. med. Utermann, Arzt.  
 524. Vettebrodt, H., Schreinermeister.  
 525. Völker, C., Bahnkünstler.  
 526. Voß, Peter, Hotelier.  
 527. Vogtkühler, Aug., Sattlermeister.  
 528. Wächter, Professor.  
 529. Wagner, Emil, Steinbruchbesitzer.  
 530. Waszkowsky, Carl, Kaufmann.  
 531. Walter, Jul., Kaufmann.  
 532. Weiffenfels, Const., ver. Landmesser und Stadtrat.  
 533. Weber, H., Werkst.-Vorsteher, Rechnungsrat.



534. Weener, Kaufmann.  
535. Wiehage, Carl, Fabrikant.  
536. Wiel, Gust., Kaufmann.  
537. Winkelmann, Fr., Lehrer.  
538. Winter, Diedr., Möbelhandlung,  
Inh. Wilh. Schmeltz.

539. Winter, Egon, Kaufmann.  
540. Wyllich, Rudolf, Kaufmann.  
541. Wolff, Gottfr., Wwe.  
542. Zeller, Bahnmeister a. D.

---

## V. Korrespondierende Mitglieder

1. Mummenthey, Oberlehrer, Wesel.
2. Professor Dr. Bahlmann, Münster i. W.





# Bericht

des

## Vorstandes des Vereins für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark über das Geschäftsjahr 1911/1912.

Erstattet in der ordentlichen Generalversammlung zu Witten am  
15. Dezember 1912.

von

fr. Wilh. Aug. Pott, Schriftführer.

1. Wie in unserem 24. Jahresberichte, Jahrbuch für 1909/10 Seite XVI mitgeteilt ist, beschloß die außerordentliche Generalversammlung vom 8. Mai 1910 zum vollständigen Ausbau und zur inneren Einrichtung des Märkischen Museums ein Darlehen von 30 000 *M* bei der städtischen Sparkasse in Witten aufzunehmen, was am 31. Mai/9. Juni 1910 geschehen ist. Von dem verstorbenen Landeshauptmann Overweg wurde dem Verein am 28. Oktober 1894 in einer mündlichen, im Hause des ebenfalls verstorbenen Ehrenamtmanns Schulze-Bellinghausen in Stockum stattgefundenen Besprechung die Zusage gegeben, dafür eintreten zu wollen, daß die Prov. Westfalen dem Verein einen Zuschuß zu den Baukosten des Märkischen Museums von 30 000 *M*, zahlbar in drei gleichen Jahresraten, gewähre, wenn der Verein für das von ihm in Aussicht genommene Museum Grundbesitz und darauf gegründet die Korporationsrechte erworben haben würde. Beide, von dem Herrn Landeshauptmann gestellte Bedingungen sind immittelst erfüllt, aber leider ist Herr Overweg darüber verstorben, er würde sonst sicherlich sein Versprechen eingelöst haben. Die dem Verein jährlich zur Verfügung stehenden Mittel an Beiträgen und seitens der Stadt Witten übernommene Unterstützungszahlung von 3000 *M* sind dringend notwendig, um das Museumsgebäude ordnungsmäßig zu unterhalten, zu reinigen und zu beheizen, wozu auch



diejenigen Räume gehören, welche die Stadt Witten für die eingerichtete städtische Volkslesehalle und Volksbücherei benutzt, die Sammlungen des Museums instandzuhalten, den Museumsaufseher zu besolden, die Kosten für die Herausgabe des Jahrbuches und sonstige sächliche Ausgaben zu bestreiten. Der Verein ist deshalb nicht in der Lage, aus eigener Kraft die Zinsen des erwähnten Darlehns zu bestreiten, ohne die ihm zur Verfügung stehenden, aber zu den notwendigsten Ausgaben erforderlichen Mittel zum großen Teile zu verwenden. Wenn dies aber geschehen müßte, dann würde es dem Verein nicht mehr möglich sein, die ihm in seinen Satzungen gesteckten und allgemein als erstrebenswert anerkannten Ziele der Pflege und Förderung der Orts- und Heimatskunde in der ehemaligen Grafschaft Mark weiter zu verfolgen.

Unter eingehender Darlegung der gesamten Verhältnisse richtete der Vorstand unterm 6. März d. J. an den Provinzialauschuß in Münster die ehrerbietige Bitte, dem Verein eine Unterstützung zur Abstoßung der mehrerwähnten Restbauschuld gewähren zu wollen. Das Gesuch ist dem zeitigen Herrn Landeshauptmann Dr. Hammerschmidt durch die Herren Provinziallandtags-Abgeordneten Erster Bürgermeister Laue und Justizrat Fautsch übergeben worden.

Von dem Herrn Landeshauptmann erhielten wir unterm 6. Mai cr. zunächst folgendes Schreiben, C. B. Tagebuch-Nr. 1282: „Der Antrag vom 6. März d. J. auf Bewilligung eines Zuschusses zu den Baukosten des Märkischen Museums zu Witten hat in der, am 30. April d. J. stattgehabten Provinzialauschußsitzung nicht zur Verhandlung kommen können, über ihn soll nunmehr in der nächsten, Anfang Juli stattfindenden Sitzung verhandelt werden.“

Unterm 16. Juli 1912 erhielt der Vorstand sodann folgendes Schreiben des Herrn Landeshauptmanns C. B. Tagebuch-Nr. 3487: „In Verfolg meines Schreibens vom 6. Mai d. J. C. B. Nr. 1282 teile ich ergebenst mit, daß der Provinzialauschuß in seiner Sitzung am 10. d. Mts. den Antrag auf Bewilligung eines Zuschusses zu den Baukosten des Märkischen Museums in Witten abgelehnt hat.“

Aus welchen Gründen die Ablehnung eines Zuschusses zu einem derartig gemeinnützigen Zwecke abgelehnt worden ist, ist nicht mitgeteilt.

Hoffentlich hat der Provinzialauschuß das letzte Wort in dieser Angelegenheit noch nicht gesprochen. Wir können nicht glauben, daß der Provinzialauschuß darüber einfach zur Tagesordnung übergehen wird, wenn der Landeshauptmann uns veranlaßt, Grund und Böden und darauf gegründete Korporationsrechte zu erwerben und uns dann einen Zuschuß zu den Baukosten eines Museums für die Grafschaft Mark in Aussicht stellt.

2. Die Wittener Badegesellschaft hat bei ihrer Auflösung, nachdem der Betrieb auf die Stadtgemeinde Witten übergegangen, dem Verein



für die Zwecke des Märkischen Museums eine Zuwendung von 300 Mark gemacht, wofür wir auch an dieser Stelle unseren herzlichen Dank aussprechen.

3. Die Polizeiverwaltung in Witten verlangte von dem Verein die Einfriedigung des an der Ecke Blücher- und Schulstraße belegenen, dem Verein gehörigen Platzes, was im Berichtsjahre mit einem Kostenaufwande von 348.80 *M* geschehen ist.

4. Der große Saal im Museum findet bei den Ausstellern großen Gefallen, mehrere Künstler erklärten, daß sie einen so schön belichteten Saal noch nicht angetroffen hätten. Die Ausstellungen in dem Saale haben sich gemehrt, der Saal ist fast stets besetzt mit Gemälde- oder sonstigen Kunstausstellungen oder Ausstellungen anderer Art. Zur Abhaltung solcher Ausstellungen ist erforderlich, daß die ausgestellten Gegenstände gegen Feuersgefahr und Einbruchsdiebstahl versichert werden, dies wird jedesmal von den Ausstellern gefordert. Um diesem Bedürfnis zu genügen, hat der Vorstand eine Versicherung sowohl gegen Feuer als Einbruch-Diebstahl in Höhe von je 25 000 *M* in der Weise abgeschlossen, daß Ausstellungsgegenstände aller Art, wie Gemälde, Skulpturen, Handzeichnungen, Radierungen, Kupfer- und Stahlstiche, Holzschnitte, Photographien, Lithographien, Teppiche, Kunstgegenstände, und dergleichen, welche in dem Museumsaal ausgestellt werden, für die Aussteller versichert sind, so daß jeder Aussteller ohne weiteres bis zur Höhe von 25 000 Mark in beiden Beziehungen versichert ist. Sollten im einzelnen Falle die Ausstellungsgegenstände einen höheren Wert als 25 000 Mark haben, so kann in solchem Falle eine Zusatzversicherung für das Mehr und die betreffende Zeit genommen werden. Auf diese Weise ist das Ausstellungswesen im Museum wesentlich vereinfacht worden. Die von den Ausstellern für Ausstellung und Versicherung zu zahlende Entschädigung ist bis jetzt von Fall zu Fall vereinbart worden. Um aber auch dieses Verhältnis zu vereinfachen, hat der Vorstand die Festsetzung eines Tarifs in Aussicht genommen, womit er noch beschäftigt ist. Dieser Tarif soll der Generalversammlung demnächst vorgelegt werden.

5. Die ordentliche Generalversammlung fand am 12. November 1911 zu Witten im Hotel „Zum Adler“ statt. Dieselbe erledigte in gewohnter Weise die satzungsmäßigen Regularien. Nach der vom Kassener Herrn Sparkassendirektor Kettler gelegten Rechnung betrug die Einnahme an Beiträgen, Stiftung des Herrn Fr. Lohmann inklusive Zinsen mit zusammen 67 469,32 *M*, aufgenommene Hypothek bei der Sparkasse und Zuschüssen der Stadtgemeinde Witten zu den Anlagen am Museum mit zusammen 2659,03 *M*, im ganzen 99 947,20 *M* und die Ausgaben einschließlich der Baukosten des Museums, der Zentralheizung und



der sonstigen Anlagen 99 942,43 *M*, so daß ein Kassenbestand von 4,77 *M* verblieb.

Die Herren Lehrer Stute, Prokurist Friemann und Fr. Brabänder senior wurden mit der Prüfung der gelegten Rechnung beauftragt. Nach Vornahme derselben berichteten sie, daß sie die Rechnung mit den Belegen in Uebereinstimmung und das ganze Rechnungswesen in vorzüglicher Ordnung befunden hätten, sie beantragten, dem Herrn Kassenführer die Entlastung zu erteilen. Dieser Antrag wurde angenommen.

Der Haushaltsvoranschlag für 1911/12 wurde in Einnahme und Ausgabe auf 14 000 *M* festgesetzt.

Der zwischen der Stadt Witten, vertreten durch den Magistrat und dem Verein, vertreten durch seinen Vorstand, in Betreff der Aufbringung der Zinsen des bei der städtischen Sparkasse in Witten aufgenommenen Darlehens und Ueberlassung von weiteren Räumen im Museum und des Gartens an die Stadt wurde von der Generalversammlung genehmigt. Ebenso wurde der mit dem Buchdruckereibesitzer Fr. Wilh. Aug. Pott in Witten abgeschlossene Kaufvertrag, wonach derselbe dem Verein die von ihm im Laufe von 35 Jahren zusammengebrachte Sammlung von Schriften, Karten, Urkunden und Bildern, welche die Grafschaft Mark ganz oder zum Teil betreffen oder von Schriftstellern herrühren, welche in der Grafschaft Mark geboren sind oder darin gewohnt haben oder sich auf deren Leben und Schriften beziehen, dem Verein überträgt, einstimmig angenommen.

Mit Ende des Geschäftsjahres 1910/11 schieden aus dem Vorstande die Herren:

Professor Hermann Kunisch in Witten,  
Professor F. E. Brandstätter daselbst,  
Bierbrauereibesitzer Wilh. Dönhoff zu Crengeldanz,  
Kaufmann Gustav Nachrodt in Witten,  
Oberbürgermeister Dr. Gustav Haarmann daselbst,  
Sparkassendirektor Theodor Kettler daselbst,  
Fabrikbesitzer Gustav Brinkmann daselbst.

An Stelle des verstorbenen Oberbürgermeisters Herrn Dr. Haarmann wurde der Herr Erste Bürgermeister Otto Laue in Witten gewählt, die übrigen ausscheidenden Herren wurden wiedergewählt.

6. Am 13. September 1912 verstarb zu Krudel der Herr Gutsbesitzer Hauptmann und Amtmann a. D. Fritz Frieg im fast vollendeten 70. Lebensjahre. Der Verstorbene war von der Gründung unseres Vereins an dessen Mitglied, Vorstandsmitglied und Mitglied des Verwaltungsrats des Märktischen Museums, er nahm an den Bestrebungen des Vereins lebhaften Anteil und war ein gern gesehener Freund und Berater in unserer Mitte. Der Verein wird ihm ein treues und ehrendes Andenken bewahren immerdar!



7. An Stelle des von hier nach Düsseldorf verzogenen Herrn Stadtbaurats Ernst Schubert hat der Magistrat den Herrn Stadtbaurat Georg Bewig in Witten in den Vorstand deputiert. Der Kaufmann Herr August Albert in Witten hat sein Amt als Vorstandsmitglied niedergelegt, was bei der heutigen Vorstandswahl zu berücksichtigen ist.

8. Von dem Herrn Ersten Bürgermeister Laue in Witten haben wir folgende Zuschrift erhalten:

„In der vom Großen Generalstabe herausgegebenen Geschichte des preußischen Heeres sind 18, in einem fürstlichen Hausarchiv aufbewahrt gewesene Briefe preußischer Soldaten aus dem siebenjährigen Kriege abgedruckt worden. Der Generalstab hat diesen Briefen eine wesentliche Bedeutung beigelegt, weil sie mit ihrem vielseitigen Inhalt Kunde geben von Eltern, Freundschaft, Heimat und Garnison, besonders aber auch von dem vortrefflichen Geiste der Brieffschreiber und dem Gleichmut, mit dem sie die Entbehrungen und Beschwerden des Krieges schildern. Dieses Urteil und die Erkenntnis, daß zu den historischen Dokumenten einer großen Zeit nicht nur Neußerungen und Niederschriften von führenden Persönlichkeiten, sondern auch Schriftstücke aus allen Schichten der Bevölkerung gehören, aus denen man die Auffassungen und Empfindungen der verschiedenen Volksklassen in ihrer breitesten Masse entnehmen kann, hat Veranlassung gegeben, eine Sammlung der noch vorhandenen Schriftstücke auch aus allen später stattgefundenen Kriegen einzuleiten, um hierdurch die geschichtlich wertvollen Stücke für kommende Zeiten zu erhalten. Die Aufbewahrung erfolgt in den Universitäts- und Hochschulbibliotheken. Die Sammlung soll die Original-Briefe und Tagebücher, Soldatenliederbücher, Notizbücher und sonstige Schriftstücke aus Kriegszeiten umfassen, und zwar sowohl die Briefe aus dem Felde, wie die aus der Heimat an die Krieger gerichteten; also die Briefe, welche Mann und Frau, Kinder und Eltern, Freunde und Verwandte, Vorgesetzte und Untergebene gewechselt haben, ferner die Tagebücher, in denen die Krieger ihre Gedanken und Eindrücke bei den ungeheuren Erlebnissen ohne jeden Gedanken an eine Veröffentlichung aussprachen.

Für den Stadtbezirk Witten werden derartige Schriftstücke auf dem städtischen Militärbureau, Marktstraße 14, Zimmer 11, entgegengenommen. Für den Fall, daß Besitzer von Briefen usw. zur Abgabe der Originale nicht bereit sein sollten, kann auf dem genannten Bureau für die Sammlung eine Abschrift angefertigt werden. Auf Antrag der Geber werden die Schriftstücke einstweilen geheim gehalten, auch kann die Abgabe unter Vorbehalt des Eigentums erfolgen.“

Wir sind gebeten worden, die Mitglieder unseres Vereins für die Teilnahme an dieser Sammlung von Zeit zu Zeit zu interessieren und die gesammelten Stücke zum 1. Februar und 1. August jeden Jahres zu übersenden. Diesem Wunsche kommen wir gerne nach und bitten unsere Mit-



glieder und alle diejenigen, welche dies lesen oder lesen hören, die etwa in ihrem Besitze befindlichen Schriftstücke der gedachten Art uns zur Ablieferung an die Behörde zu überlassen oder selbst sie der Behörde zu übergeben oder, falls sie nicht selbst im Besitze solcher Schriftstücke sind, aber wissen, wer solche besitzt, uns oder der Behörde darüber Mitteilung zu machen.

Für heute möchten wir nur bemerken, daß in der Geschichte der Turngemeinde zu Witten von 1848—1898 nebst Nachrichten über das Vereinsturnwesen am Niederrhein und in Westfalen von Fr. Wilh. Aug. Pott Seite 223—225 zwei solcher schönen Briefe, deren Originale sich im Besitze der Turngemeinde in Witten befinden, abgedruckt sind. Die Turngemeinde besitzt wahrscheinlich noch mehrere solcher Briefe aus den Kriegen von 1866 und 1870/71. Vielleicht besitzen solche Briefe auch andere Turnvereine und Gesangvereine, namentlich aber Kriegervereine, welche ihre zu den Fahnen eingezogenen Mitglieder mit Geld, Lebensmitteln, Tabak und Zigarren usw. unterstützten und auf solche Sendungen Antworten von den Kriegern im Felde erhielten. Die Sammlung solcher Briefe, deren schöner Inhalt oft geradezu Erstaunen erregt, ist sehr zu wünschen, weshalb wir dieselbe nur warm empfehlen können.

9. Wie bisher ist auch für 1910/11 wieder ein Jahrbuch herausgegeben worden, welches der Vereinschriftführer Fr. Wilh. Aug. Pott bearbeitet hat. Dasselbe ist in 625 Exemplaren gedruckt worden, von denen jedes Mitglied ein Exemplar unentgeltlich erhalten hat.

10. Auf Ersuchen des Kuratoriums des Gesamtarchivs der deutschen Juden in Berlin ist der diesseitige Verein mit dem genannten Gesamtarchiv in den Schriftenaustausch getreten. Der 25. Jahrgang unseres Jahrbuches ist bereits gegen die von dem Gesamtarchiv herausgegebenen Mitteilungen ausgetauscht worden.

11. Außer dem von der Stadtgemeinde Witten vertragsmäßig zu zahlenden jährlichen Betrage von 3000 M sind dem Verein an Beihilfen resp. Beiträgen von Kreisen, Städten und Gemeinden gewährt worden:

Vom Landkreis Bochum . . . . .	M 100,—
"    "    Dortmund . . . . .	"    50,—
"    "    Hamm . . . . .	"    20,—
"    "    Hattingen . . . . .	"    20,—
Von der Stadtgemeinde Hagen . . . . .	"    15,—
"    "    "    Blankenstein . . . . .	"    5,—
"    "    "    Herdecke für 1911 und 1912 . . . . .	"    10,—
"    "    "    Iserlohn . . . . .	"    10,—
"    "    "    Schwerte . . . . .	"    5,—
"    "    "    Wetter . . . . .	"    10,—
Vom Amt Bochum-Süd . . . . .	"    20,—



Von der Gemeinde Annen für 1911 und 1912 . . . . .	20,—
" " " Hacheney-Barop . . . . .	5,—
" " " Langendreer . . . . .	10,—
" " " Bolmarstein . . . . .	10,—
" " " Borhalle . . . . .	10,—
" " " Wanne . . . . .	10,—
" " " Werne bei Langendreer . . . . .	10,—

Für diese Zuwendungen sprechen wir unsern herzlichen Dank aus. Den Spendern haben wir unser Jahrbuch unentgeltlich geliefert.

12. Am Schlusse des Geschäftsjahres 1910/11 betrug die Zahl der Mitglieder einschließlich der korporativen Mitglieder d. h. der Gemeinden . . . . . 536

Im Berichtsjahre sind verstorben, verzogen, ausgetreten . . . . . 27

Bleiben . . . . .	509
Neu eingetreten sind . . . . .	32

Mitgliederstand am Schlusse des Geschäftsjahres 1911/12 . . . . . 541

An die dem Verein noch nicht beigetretenen Kreise, Städte und Gemeinden richten wir die ergebene Bitte, bei ihren bevorstehenden Etatberatungen die Sache in Erwägung ziehen und mit einem nach Selbsteinschätzung festzusetzenden Beitrage als korporative Mitglieder dem Vereine beitreten und dadurch die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins unterstützen zu wollen. Ein so kleines Opfer ist jede Gemeinde zu bringen in der Lage, sie erhält dafür unentgeltlich ein Exemplar unseres Jahrbuches, worin wertvolle Abhandlungen zur Geschichte der Grafschaft Mark erscheinen.





## 26. Jahresbericht

über den

### Stand des Märkischen Museums.

Von dem Verwalter Oberlehrer **K u n i s c h**.

Am 1. Januar 1911 betrug der Bestand der Sammlungen 5809 Nummern, am 15. Dezember 1912 betrug er 5915 Nummern.

Wegen der Kosten, welche die innere Einrichtung des Museums verursachte, ist auf größere Ankäufe verzichtet worden. Angeschafft wurden nur mehrere auf die Geschichte der Grafschaft Mark bezügliche Bücher und Bilder. An Geschenken lief wieder eine Reihe verschiedenartiger Gegenstände ein, neben einer großen Anzahl von Büchern, teils aus dem Nachlaß des Herrn Bergwerksdirektors Lind (von Herrn Gemeindevorsteher Lind in Bengern übergeben), teils von Herrn Dr. Schanz, Herrn Musikdirektor Kreuzhage u. a., ferner Münzen, Teller, Gläser, naturwissenschaftliche Stücke, ein Schrank und andere Haushaltungsgegenstände, Bilder usw. Hervorgehoben seien ein Bild von Witten von Herrn G. Brinkmann, eine Hartortbüste von Herrn Dr. Bolte-Barop, eine Photographie des Hauses Langendreer von der deutsch-luxemburgischen Bergwerks-Aktiengesellschaft, Bilder von Stein, Bincke, Wolmarstein-Hohensyburg von Frau M. Weegmann, geb. Rocholl-Bonn, ein Bild des verstorbenen Herrn Oberbürgermeisters Haarmann von seiner Frau Gemahlin, eine „Erinnerung an den August 1871“ von Herrn Kommerzienrat Müllensieffen und ein mit großem Fleiße vom Dreher Herrn Hautkappe aus Eisenspähnen gefertigtes Wappen von Witten, woran er vom Januar bis September 1912 gearbeitet hat. Von sonstigen freundlichen Gebern mögen in der Reihenfolge der Eingänge genannt werden: Herr W. Selve-Altena, Herr Dr. Leid, Frau Glix, Volkwang-Hagen, Herr Wiebel-Münster, Bergschüler Arndt und Schulte, Herr Salukki, Quartaner Behm, Frau vom Schloß, Herr Lyceallehrer Camberg, Herr Marktscheider Oberstebrief, Herr Baester-Hennichenburg, Herr Wahl, Herr Roehold, Herr Alberts, Herr Seidel-Wiesbaden, Herr Dr. jur. Afsmann-Berlin, Herr Stadtrat Dönhoff, Frä. Lindner, Obersekundaner



Reininghaus, Bauamt Witten, Obertertianer Bauhufe und Eichengrün, Herr Stadtverordneter Wupper, Verein für Frauenkleidung, Herr Pfarrer Reich-Harpen. Allen Gebern besten Dank!

Der Turnrat der Turngemeinde hat eine wertvolle Sammlung von Akten (darunter ein Brief Jahns) von der Begründung des rheinisch-westfälischen Turnerbundes bis zu dessen Auflösung 1852 dem Museum zur Verwahrung übergeben.

Die schöne Petrefaktensammlung bereicherten wieder in überaus freundlicher Weise Herr Wilhelm und Herr Oberstebrint. Der Verwalter des Museums stellte eine Liste der in der früher Pott'schen Bücherei vorhandenen Bücher, Karten und Bilder auf. Es sind über 5000 Nummern.

Eine besondere Anziehung übten die Ausstellungen im großen Oberlichtsaal aus. Erfreulicherweise wächst das Interesse an diesen Veranstaltungen mehr und mehr. Seit Eröffnung des neuen Museums fanden folgende statt:

1. Bavaria-München: Delgemälde, Skulpturen u. a.
2. Herr Oskar Kind-Witten: Delgemälde, Kreidezeichnungen.
3. Herr Bogeler und die Herren Uphoff-, Worpzwede-Hagen: Delgemälde, Aquarelle, Radierungen, kunstgewerbliche Gegenstände.
4. Herr Maroz-Moll: Delgemälde.
5. Stadt Witten: Pläne und Modelle zum Brunnen auf dem Kornmarkt.
6. Volkwang-Hagen: Plakate u. a.
7. Stadt Witten: Pläne und Modelle zum Rathausbau.
8. Herr Pauli-Hagen-Emmerich: Delgemälde.
9. Stadt Witten zum Städtetag: Pläne und Modelle zum Rathausbau.
10. Herr Tietmann-Düsseldorf: Entwürfe verschiedener Art, z. B. Grabdenkmäler.
11. Verein für Frauenkleidung: Kunstgewerbliche Gegenstände.
12. Herr Baumeister-Karlsruhe: Delgemälde, Aquarelle.

Es wird geplant, derartige Ausstellungen zu einer ständigen Einrichtung zu machen.

Wer hilft, eine alte westfälische Bauernstube und -küche, wozu die Anfänge vorhanden sind, einrichten?





# Die Juden der Frei- und Reichsstadt Dortmund und der Grafschaft Mark.

Von Karl Maser.

## A. Vorwort über Quellen und Literatur.

Nicht weniger als viermal sind die Dortmunder Juden bereits Gegenstand historischer Darstellung gewesen. In keiner dieser Arbeiten ist jedoch das gesamte Material, das zur Verfügung steht, benutzt worden, vielmehr liegt ihnen allen, mit Ausnahme der jüngsten Publikation für die Jahre bis 1340, als Quelle neben der Urkundensammlung Lacomblets nur das Dortmunder Urkundenbuch von Fahne zu Grunde. Nach der Veröffentlichung dieses Werkes, das durch seine Unvollständigkeit, Ungenauigkeiten und Fälschungen jeden Anspruch auf Wert und Brauchbarkeit verliert,<sup>1)</sup> verfaßte als erster Kaiserling im Jahre 1860 einen Aufsatz über die Dortmunder Juden. „Aber nicht leicht mag ein so blindes Nachbeten anderer, teilweise äußerst zweifelhafter Angaben in Verbindung mit der unverständlichsten Benutzung urkundlichen Materials gefunden werden als in diesem Aufsatz.“<sup>2)</sup> Die Mängel desselben veranlaßten Koppmann, ihm eine Abhandlung über das gleiche Thema folgen zu lassen, wozu er die bei Fahne und Lacomblet gedruckten Urkunden und drei Originalurkunden des Düsseldorfer Staatsarchivs benutzte, die er im Anhange mitteilt.

Im Jahre 1878 unternahm es A. Gierse die „Geschichte der Juden in Westfalen“ zu schreiben, in der er neben den Münsterischen und Osnabrücker Juden auch den Soester und Dortmunder Juden ein Kapitel zuteilt. Die Wertlosigkeit dieser Schrift ist von Wiener in einer ausführlichen Rezension<sup>3)</sup> in der richtigen Weise gewürdigt worden. Wissenschaftliche Arbeit muß Gierse durchaus abgesprochen, Oberflächlichkeit aber vorgeworfen werden.

Als letzter hat F. Frensdorff in seinen „Dortmunder Statuten und Urteilen“ die Dortmunder Juden einer kurzen Betrachtung unterzogen.<sup>4)</sup>

Für die vorliegende Arbeit wurde, soweit die Dortmunder Juden in Betracht kommen, neben anderen weniger bedeutenden Quellen vor allem das Urkundenbuch von Rübel benutzt, das bis zum Jahre 1410 reicht und fast alle auf Dortmund Bezug habenden Urkunden bis zu

<sup>1)</sup> Vergl. Rübel, U.-B. I. 1. Teil. Seite IV., Lüdicke in Bd. XII. der Beiträge. Seite 1, Frensdorff S. III.

<sup>2)</sup> Koppmann, die Juden in Dortmund. S. 82.

<sup>3)</sup> Jüdisches Literaturblatt. 8. Jahrg. 1879. Nr. 1—4.

<sup>4)</sup> S. C XXXIII — C XXXVIII.



dieser Zeit enthält. Für die Jahre nach 1410 wurde besonders das große Kopierbuch der Stadt Dortmund und verschiedene Originale des Dortmunder Stadtarchivs herangezogen. Auch die Dortmunder Chronisten und gedruckte Magistratsedikte wurden berücksichtigt. Ueber die Juden der Grafschaft Mark liegt bisher keine Arbeit vor, wohl aber über die Juden in mehreren märkischen Städten, so ein Aufsatz von Bogeler über die rechtliche und soziale Stellung der Soester Juden<sup>1)</sup> und zwei Artikel in den Stadtrechten der Grafschaft Mark von Overmann über die Juden in Lippstadt und Hamm. Manches Material boten das Geheime Staatsarchiv in Berlin und das Kgl. Staatsarchiv Münster, nur wenig das Kgl. Staatsarchiv Düsseldorf und das Stadtarchiv Unna. Eine recht ergiebige Quelle für die rechtliche und wirtschaftliche Lage der märkischen Juden war die Sammlung clevisch-märkischer Provinzialgesetze von Scotti, zu deren Ergänzung verschiedentlich das Sammelwerk preußischer Edikte von Mylius und dessen Fortsetzung, das von der Kgl. Akademie der Wissenschaften herausgegebene *Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgicum*, herangezogen wurden.

## B. Die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Juden in Deutschland vom 13. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts.

Das erste urkundliche Auftreten von Dortmunder Juden fällt in das Ende des 12. Jahrhunderts, einer Zeit, in der die deutschen Juden, durch den infolge der Kreuzzüge gesteigerten religiösen Gegensatz vielfacher Bedrohung, Willkür und wildem Fanatismus des Volkes ausgesetzt, zur Sicherung ihres Lebens und ihrer Habe dem Schutze des Kaisers gegen eine jährliche Abgabe unterstellt waren. Das Privileg Friedrichs I. für die Juden im Worms vom Jahre 1157, das zuerst betonte, daß alle Juden der kaiserlichen Kammer unterständen, wurde von Friedrich II. 1236 auf alle deutschen Juden ausgedehnt.<sup>2)</sup> Sie werden als „*servi camere nostre*“ bezeichnet. In dieser Kammerknechtschaft der Juden ist aber nicht ein Verhältnis gleich dem der Hörigen zu sehen: Nach Zahlung der laufenden Jahresabgabe ist es ihnen gestattet, ihren Wohnsitz zu verlassen und in einem anderen Bezirke oder einer anderen Stadt nach zuvoriger Einholung der Erlaubnis der betreffenden Obrigkeit von neuem aufzuschlagen.

Ihre Abgabepflicht ist im ganzen Mittelalter und auch in der Neuzeit bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts streng beachtet worden als ansehnlicher Zuschuß zu den jährlichen Einkünften. Trugen doch im Jahre 1241 die Juden allein 12 % zu den Einnahmen der kaiserlichen

<sup>1)</sup> Zeitschr. d. Vereins f. d. Gesch. von Soest und der Börde. Heft 1. S. 69 ff.

<sup>2)</sup> Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 478.



Kammer bei, während ihr Anteil an der Bevölkerung im Verhältnis wohl kaum größer war als heute.<sup>1)</sup>

Wie andre gewinnbringende Hoheitsrechte des Kaisers wurde der Judenschutz oder das Judengeleit schon früh als Regal an Landesherren und Obrigkeiten verliehen. Es wurde eben nicht „vom Standpunkte staatlicher Pflichten, sondern von dem einer Finanzquelle“<sup>2)</sup> angesehen. Ein eigentlicher Schutz, der den Juden für ihre hohen Abgaben zuteil werden sollte, ist gegenüber Verfolgungen und Drangsalen aller Art nur selten wirksam für sie in Kraft getreten<sup>3)</sup>. Sie waren mehr oder weniger rechtlos. Ihr Vermögen, ihr Hab und Gut war vielfach ein willkommenere Bereicherungsgegenstand für die Inhaber dieses Regals und für die Städte, in denen Juden wohnten. Dabei waren sie, durch die mittelalterliche Zunftverfassung von jedem Handwerk und vom Warenhandel ausgeschlossen, als Hauptberuf auf den Geldhandel angewiesen, ein Erwerbszweig, der bei ihrer unsicheren Lage nicht wenig riskant war. Durch diesen Wucher aber, wie das Geldverleihen gegen Zins genannt wurde, waren sie, da den Christen durch das kirchliche Zinsverbot dieser Beruf verschlossen war, ein wichtiger Faktor im mittelalterlichen Wirtschaftsleben. Es betrieben zwar auch die Lombarden und Kauerzen Geldgeschäfte, in das innere Deutschland aber drangen sie nicht ein. Vor allem konnten sie im Hansagebiet keinen Fuß fassen, sie wurden vielmehr daraus geradezu abgewiesen.<sup>4)</sup>

In Rücksicht auf die hohen Abgaben der Juden und auf ihren Beruf als Geldleiher konnte es nur im Interesse der Landesherren und der Städte liegen, Juden in ihrem Lande bezw. in ihren Mauern wohnen zu haben. Daher wurde denn auch das Regal des Judenschutzes nicht nur in der Form verliehen, daß dem damit Belehnten, die an einem Orte oder in einem Bezirke schon ansässigen Juden zum Schutze, d. h. die von Ihnen zu zahlenden Abgaben angewiesen wurden, sondern auch daß der Belehnte das Recht bekam, in einen Ort oder Bezirk, wo bis dahin keine Juden wohnten, solche aufzunehmen, wobei dann oft die Zeit, in der die Aufnahme erfolgen konnte und die Zahl der Aufzunehmenden näher bestimmt wurde.<sup>5)</sup>

Die Folge des Wuchergeschäftes, das von Obrigkeiten und Privatpersonen oft in Anspruch genommen wurde, war besonders in den Städten eine weitgehende Verschuldung, der man sich schließlich um die Mitte des 14. Jahrhunderts, in den Jahren des schwarzen Todes, durch Vertreibung und Hinmordung der Juden zu entledigen suchte. Freilich trugen zu dieser sozialen Revolution der religiöse Gegensatz und der

<sup>1)</sup> Hoffmann, S. 83.

<sup>2)</sup> Schroeder a. a. D., S. 479.

<sup>3)</sup> Vergl. Stobbe, S. 14.

<sup>4)</sup> Hansen, der engl. Staatskredit, S. 370.

<sup>5)</sup> Vergl. Stobbe, S. 19. Für unser Gebiet kommt diese letztere Form nicht in Betracht.



Wahn, die Juden hätten die Brunnen vergiftet, nicht wenig bei. Gelang es jenen auch bald, in fast allen Städten wieder zugelassen, von neuem ihre Geschäfte aufzunehmen und sich vielfach zu Wohlstand aufzuschwingen und Reichthum zu erwerben, so führte doch das ausgehende Mittelalter durch abermalige wiederholte Verfolgungen und Ausweisungen aus den meisten größeren Städten den Ruin der Juden herbei, von dem sie sich eigentlich erst im 19. Jahrhundert erholen konnten. Mit Ausnahme von Frankfurt, Worms und Prag wurden sie auf das platte Land und auf kleine Städte beschränkt,<sup>1)</sup> wo sicherlich kaum mehr als ganz geringe Einkünfte für sie zu erwarten waren. Größere Wuchergeschäfte waren ihnen durch die bei den Vertreibungen erlittenen Vermögensverluste unmöglich geworden. Ein großer Teil von ihnen fristete von Ort zu Ort ziehend sein Leben durch Betteln und Hausieren. Die andern lebten als „privilegierte Schutzjuden“ unter den drückendsten Steuerlasten in Dörfern und kleineren Städten; als Pfandleiher, Trödler, Viehhändler, Schlächter, hin und wieder auch als Aerzte suchten sie den notwendigsten Lebensunterhalt zu gewinnen. Fast alle andern Berufe waren ihnen verschlossen. Für ihre leibliche Sicherheit wurde allerdings in den einzelnen Ländern durch landesherrliche Verordnungen gesorgt. Der Schrecken der Judenverfolgungen trat vom 17. Jahrhundert an nicht mehr auf. Auf Rosen aber waren sie, ganz abgesehen von den hohen Abgaben, schon wegen der Verachtung und Intoleranz, die die Christen den Juden gegenüber bis ins 19. Jahrhundert hinein an den Tag legten, trotz aller Edikte der staatlichen Gewalten wohl nirgendwo gebettet. Dies aber war das Jahrhundert der Emanzipation der Juden, die Zeit, in der sie endlich die Gleichberechtigung mit den Staatsbürgern christlichen Bekenntnisses erlangten.

### C. Die Dortmunder Juden.

I. Vom ersten urkundlichen Auftreten bis zur Vertreibung im Jahre 1350. Die Juden unter wechselndem Schutz des Königs, des Erzbischofs von Köln, des Grafen von der Mark und anderer Fürsten.

Namen von Dortmunder Juden begegnen uns zuerst in dem Judenschreibsbuche der Laurenzpfarre zu Köln.<sup>2)</sup> Gegen 1200 wohnte dort ein Nathan von Dortmund. Jutta, die Tochter eines Juden Mannes von Dortmund, erwarb um 1235—1239 in Köln die beiden Hälften eines Hauses. Nathan und Mannes müssen also beide um 1200 von Dortmund nach Köln gezogen sein. In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts haben demnach schon Juden in Dortmund gewohnt.

<sup>1)</sup> Stern, Gesch. der Juden.

<sup>2)</sup> Hoeningcr, Schreinsurkunden des 12. Jahrh. Laur. 2. III. 13. — Hoeningcr und Stern, d. Judenschreibsbuch der Laurenzpfarre. Nr. 10—11.



Ihre erste Niederlassung daselbst wird kaum viel früher anzusetzen sein. Von 1241 an läßt sich urkundlich ihr dauernder Aufenthalt dort nachweisen. In einem Einnahmeverzeichnis von Steuern der königlichen Städte aus der Zeit Kaiser Friedrichs II. vom Jahre 1241/42 werden als Einnahmen von den Dortmunder Juden 15 Mark aufgeführt.<sup>1)</sup> Sie sind also kaiserliche Kammerknechte. Doch schon im Jahre 1250 ist das Regal des Dortmunder Judenschutzes in der Hand des Erzbischofs von Köln, dem bereits im Jahre 1248 von König Wilhelm Dortmund und die umliegenden Reichshöfe für 1200 Mark verpfändet worden waren.<sup>2)</sup>

Daß bei dieser Verpfändung der Dortmunder Einkünfte auch schon der Judenschutz mit eingeschlossen war, darf wohl nicht angenommen werden, da er, wenn er vom Könige verpfändet oder verliehen wird, in den Urkunden stets besonders angeführt wird. Doch werden die Dortmunder Juden nicht lange danach dem Erzbischof in irgendeiner Form übertragen worden sein. Denn im Jahre 1250 nimmt er sie auf Ansuchen der Stadt in seinen besonderen Schutz,<sup>3)</sup> worin auch die Juden, die sich in Zukunft noch in Dortmund niederlassen würden, eingeschlossen werden.

Nicht lange haben die Kölner Erzbischöfe das Dortmunder Judengeleit besessen. Rudolf I. verleiht<sup>4)</sup> zwar die Rechte und Einkünfte, die dem Reich in der Stadt zustehen, an Konrad von Hochstadens Nachfolger, den Erzbischof Engelbert II., von einer Verleihung des Judenschutzes aber wird nichts erwähnt. Ihn übt der König wieder selbst aus. Im Jahre 1279 gibt er ihnen, seinen Kammerknechten, die Anweisung,<sup>5)</sup> dem Bertram und dem Gottschalk von Ahaußen 70 bezw. 14 Mark Sterlinge zu zahlen, die sie dem Dortmunder Schultheißer abliefern sollen. Dafür werden sie auf anderthalb Jahre „ab omni precaria sive stiura“ befreit. Auch Adolf von Nassau scheint das Regal des Dortmunder Judenschutzes nicht einem andern übertragen zu haben. Denn weder in den Versprechungen,<sup>6)</sup> die er sich vor seiner Wahl dem Kölner Erzbischof Sigfried von Westerburg zu machen gezwungen sah und in denen er sich verpflichtete, wenn er gewählt sei, ihm außer anderm Dortmund auf Lebenszeit zu übertragen, noch bei der Verpfändung<sup>7)</sup> der Dortmunder Reichseinkünfte an Herzog Johann von Brabant im September 1292 wird einer Verleihung oder Verpfändung der Juden Erwähnung getan. Selbst aber für den Fall, daß unter diesen Reichseinkünften die Einnahmen von den Dortmunder Juden eingeschlossen

<sup>1)</sup> Rübel, U.-B. Erg. I. Nr. 125. — Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtsforschung Bd. 23. S. 517 ff. — Mon. Germ. Constitut. 3. S. 2 ff.

<sup>2)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 85. — Erg. I. Nr. 138. — Lacomblet II. Nr. 338.

<sup>3)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 87. — Erg. I. Nr. 144.

<sup>4)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 144. — Erg. I. Nr. 220. — Lacomblet II. Nr. 636.

<sup>5)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 155. — Erg. I. Nr. 246.

<sup>6)</sup> Rübel, U.-B. II. Nr. 409. Erg. I. Nr. 345.

<sup>7)</sup> Chronik des Jean van Heelu, ed. Willems, S. 562. — Rübel U.-B. II. Nr. 411. — Erg. I. Nr. 347.



waren, so hatte doch der Kölner Erzbischof ebensowenig wie der Herzog von Brabant von der Verleihung Nutzen, da in Wirklichkeit Graf Eberhard I. v. d. Mark, wie aus einem Briefe Dortmunds an den König Albrecht I. hervorgeht, seit der Regierungszeit Rudolfs I. die königlichen Einkünfte aus der Stadt bezog.<sup>1)</sup>

Auch als nach der Wahl Albrechts von Oesterreich dem Erzbischof Wichbold von Köln außer anderm die Reichseinkünfte, das Schultheißenamt und der Judenschutz in Dortmund von jenem überwiesen wurde,<sup>2)</sup> ist der Erzbischof zu einer Nutznießung der Verleihungen nicht gekommen. Denn Graf Eberhard von der Mark focht sie, wie wir sehen werden, nicht ohne Erfolg an. Auf seiner Seite stand die Stadt, die insolgedessen auch keine Zahlungen an den Erzbischof machte. Anfangs freilich bat sie erst den König um seine Entscheidung,<sup>3)</sup> da sie sich in einer mißlichen Lage befände. Denn einerseits weigerte sich der Graf von der Mark, der Einkünfte, in deren Besitz er schon unter Albrechts Vater gewesen sei, zu entzagen, andererseits habe der Erzbischof von Köln offene Briefe vom Könige, daß jene ihm angewiesen seien. Hatte der König schon vor Abgang dieses Schreibens seinen Befehl an die Stadt gerichtet, dem Erzbischofe zu gehorchen,<sup>4)</sup> so erging hierauf als Antwort wiederholt der gleiche Befehl und die Aufforderung<sup>5)</sup>, den von diesem eingesetzten Schultheißen anzuerkennen. Unterdessen aber hatte der König schon den Erzbischof Wichbold und auch den Grafen Eberhard auf den 15. Oktober 1299 nach Bingen geladen,<sup>6)</sup> um dort den Streit zwischen beiden zu entscheiden. Der Graf aber war nicht erschienen,<sup>7)</sup> und die Vorstellungen der dorthin gesandten Vertreter<sup>8)</sup> Dortmunds fanden keine Berücksichtigung. Der Erzbischof indessen wurde ermächtigt, sich der Stadt zu bemächtigen,<sup>9)</sup> und Graf Eberhard wurde die königliche Entscheidung<sup>10)</sup> mitgeteilt, mit dem Zusatz, daß Widerstand als gegen die Majestät des Königs gerichtet angesehen werde.

Auch den Juden<sup>11)</sup> in Dortmund ging wie der Stadt ein Befehl zu, dem Erzbischofe an seiner statt zu gehorchen. Damit aber nicht ge-

<sup>1)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 263. — Erg. I. Nr. 389. — Hansereceffe, I. S. 40. Anm. 1.

<sup>2)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 256 und 258. — Erg. I. Nr. 384. — Lacomblet II. Nr. 993 und 997.

<sup>3)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 263. — Erg. I. Nr. 389. — Hansereceffe, S. 40. Anm. 1.

<sup>4)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 259. — Erg. I. Nr. 385. — Lacomblet II. Nr. 999.

<sup>5)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 256 — Erg. I. Nr. 395. — Lacomblet II. Nr. 993. — Rübel U.-B. I. Nr. 265. — Erg. I. Nr. 396. — Lacomblet II. Nr. 1039. Anm. 1.

<sup>6)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 267. — Erg. I. Nr. 398. Lacomblet II. Nr. 1039.

<sup>7)</sup> Ebenda.

<sup>8)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 270. — Erg. I. Nr. 402. — Lacomblet II. Nr. 1041.

<sup>9)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 267. Anm. 1. — Erg. I. Nr. 399. — Lacomblet II. Nr. 1039. Anm. 1.

<sup>10)</sup> Ebenda.

<sup>11)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 266. — Erg. I. Nr. 397. — Lacomblet II. Nr. 1039. Anm. 1.



nug, forderte der König<sup>1)</sup> außerdem noch die Bischöfe von Münster, Osnabrück, Minden und Paderborn, die Grafen von Geldern, Cleve, Berg und Ravensberg, die Schöffen, Ratsmänner und Bürger von Köln, Münster, Osnabrück, Minden, Soest, Dortmund und Essen auf, den Erzbischof Wichold zu unterstützen, wenn er Dortmund und die ihm gleichfalls verliehenen, in der Nähe Dortmunds liegenden Reichshöfe Brackel, Westhofen und Elmenhorst besetzen sollte, für den Fall, daß sich der Graf von der Mark der Durchführung dieses Befehls widersetzen würde. Doch zu einer Besetzung der Stadt kam es nicht. Sie hatte an Graf Eberhard einen starken Rückhalt und vertrat den Standpunkt, daß sie nur dem König persönlich zu Gehorsam und zur Huldigung verpflichtet sei.<sup>2)</sup> Die Juden wurden mit Gewalt gezwungen,<sup>3)</sup> an den Grafen ihre Abgaben zu entrichten. Und diese Abgaben waren höher als die, die vordem von ihnen gefordert waren. Ja sie waren so drückend, daß verschiedene Juden die Stadt verließen und an anderen Orten ihren Wohnsitz aufschlugen. Natürlich ließ der König, der auf seinem Zug nach Frankreich begriffen war, dieses Vorgehen des Grafen von der Mark nicht auf sich beruhen. In zwei Briefen<sup>4)</sup> vom 1. Dezember 1299 gebietet er von Toul aus den Juden, nur den Erzbischof als Herrn anzuerkennen, dem er sie mit ausdrücklicher Zustimmung der Fürsten unterstellt habe; andernfalls werde er sie als Rebellen und Verächter seiner Befehle betrachten und sie demgemäß bestrafen. Den Schultheißen, die Schöffen, den Rat und die Bürger von Dortmund aber fordert er auf,<sup>5)</sup> die Ausgewanderten zurückzurufen, den Juden insgesamt ihren Schutz angedeihen zu lassen und dafür zu sorgen, daß sie dieselbe Freiheit, die sie früher hatten, weiter genießen. In einem andern Schreiben<sup>6)</sup> befiehlt er ihnen unter Bedrohung, dem Erzbischof seine und des Reichs wegen ihre Huldigung darzubringen und die Reichsrechte zu überweisen.

Jetzt aber tritt ein Umschwung in den Verfügungen des Königs ein. Noch während seines Aufenthaltes in Frankreich kam es zwischen ihm und den rheinischen Kurfürsten zu einem Bruch der freundschaftlichen Beziehungen, da sie seinem Verlangen,<sup>7)</sup> die nach dem Bannspruche gegen Friedrich II. von ihnen neu eingerichteten Flußzölle aufzuheben, nicht stattgaben. Nun lag es natürlich nicht mehr im Interesse Albrechts, dem Erzbischof zum Besitz der ihm gegebenen Reichsgüter zu verhelfen. Im Gegenteil bahnte sich zwischen ihm und dem Grafen

<sup>1)</sup> Rübél, U.-B. I. Nr. 267. — Erg. I. Nr. 398. — Lacomblet II. Nr. 1039.

<sup>2)</sup> Rübél, U.-B. I. Nr. 270. — Erg. I. Nr. 402. — Lacomblet II. Nr. 1041.

<sup>3)</sup> Rübél, U.-B. II. Nr. 419. — Erg. I. Nr. 403.

<sup>4)</sup> Rübél, U.-B. I. Nr. 268 und 269. — Erg. I. Nr. 400 und 401. — Lacomblet II. Nr. 1039. Anm. 1.

<sup>5)</sup> Rübél, U.-B. II. Nr. 419. — Erg. I. Nr. 403.

<sup>6)</sup> Rübél, U.-B. I. Nr. 270. — Erg. I. Nr. 402. — Lacomblet II. Nr. 1041.

<sup>7)</sup> Böhmer. Regesten, S. 217.



von der Mark ein besseres Verhältnis an, und auf dem Hofstage zu Ulm im Januar 1300 wurden diesem für die Dienste, die er Albrecht und dem verstorbenen König Adolf durch seine Teilnahme an dessen Heerzug ins Land Meissen<sup>1)</sup> geleistet hatte, die Reichshöfe Dortmund, Westhofen, Elmenhorst und Brackel zu Pfand gegeben unter Ausmachung einer Pfandsumme von insgesamt 1400 Mark und 3 Heller, die sich der König dem Grafen zu schulden bekannte.<sup>2)</sup> Die Angelegenheit betreffs der Juden wurde fürs erste nicht entschieden. Sie blieben vorläufig unter königlichem Schutze, und an den Dortmunder Schultheißen und an die Stadt erging das Verbot, von ihnen, des Königs Kammerknechten, irgendwelche Abgaben zu erheben.<sup>3)</sup>

Erzbischof Wichold gab sich selbstverständlich mit diesem Ende des Streites keineswegs zufrieden. Er berief sich auf die Lehnbriefe, die er vom Könige hatte. Der Graf machte dagegen sein Pfandrecht geltend. Die Rechtsstreitigkeiten zwischen beiden dauerten fort, bis es schließlich gegen Ende des Jahres zu einem Schiedsgerichte kam, in dem die Schiedsrichter Walram von Montjoie und Valkenburg und Johann von Ruik bestimmten,<sup>4)</sup> daß der Graf solange im Besitze der in Frage kommenden Reichsgüter bleiben sollte, bis der König eine Entscheidung getroffen habe. Albrecht aber, dessen Verhältnis zu dem Erzbischof Wichold sich noch unfreundlicher gestaltet hatte, sprach dem Grafen Eberhard die vier ihm verpfändeten Höfe zu.<sup>5)</sup> Dazu verlieh er ihm den Judenschutz in Dortmund und in Westfalen.<sup>6)</sup> Auch zwischen dem König und der Stadt waren wieder gute Beziehungen hergestellt worden. Das bezeugen die ihr im Juli und August 1300 gewährten Zollfreiheiten und Privilegien.<sup>7)</sup>

Von dieser Zeit an ist der Graf von der Mark der Schutzherr der Dortmunder Juden geblieben, wenn sie auch vom Reichsoberhaupte zusammen mit den übrigen Einkünften des Reichs in Dortmund noch öfter anderweitig verliehen wurden. Schon die Wahlkapitulationen Heinrichs von Luxemburg sichern dem Erzbischof Heinrich II. von Köln für die Mühen und Auslagen bei der Wahl, für die dem Reiche geleisteten Dienste und als Entgelt für die unter Albrecht I. erlittenen Verwüstungen außer Kaiserswerth, Duisburg, Singig, der Vogtei des Stiftes Essen, den Reichshöfen Brackel, Westhofen und Elmenhorst auch Dortmund, das Schultheißenamt und die Juden daselbst wieder zu.<sup>8)</sup> Noch mehrere andere Zugeständnisse folgen, von denen hier noch angeführt sei, daß der

<sup>1)</sup> Chronik Lewolds von Nordhoff. S. 123.

<sup>2)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 271 — Erg. I. Nr. 406. — Lacomblet II. Nr. 1043.

<sup>3)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 273. — Erg. I. Nr. 408.

<sup>4)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 277. — Erg. I. Nr. 413. — Lacomblet II. Nr. 1065.

<sup>5)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 277. Anm. 1. — Erg. I. Nr. 418.

<sup>6)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 281 — Erg. I. Nr. 419. — Lacomblet III. Nr. 3.

<sup>7)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 274—276. — Erg. I. Nr. 409—411.

<sup>8)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 314. — Erg. I. Nr. 457. — Lacomblet. III. Nr. 68.



Erzbischof auch das Geleit aller Juden in der ganzen Diözese besitzen sollte. Nicht alle diese Versprechungen ließen sich jedoch verwirklichen. Die älteren Rechte des Grafen von der Mark auf Dortmund, die drei Höfe, das Schultheißenamt und die Juden von Dortmund traten dem hindernd in den Weg. Daher sah sich Heinrich VII. nach seiner Wahl gezwungen, die dem Erzbischof gemachten Zusagen in etwa abzuschwächen: Er ermächtigte ihn,<sup>1)</sup> die in den Händen des Grafen befindlichen Reichspfandschaften einzulösen. An diesen aber ergeht gleichzeitig der Befehl, dem Erzbischof den Pfandbrief offen zu legen und die Pfandstücke gegen Entrichtung der Pfandschillinge auszuliefern. Dazu aber ist es nicht gekommen.<sup>2)</sup> Der Graf blieb in ihrem Besitz. An ihn zahlten auch weiter die Juden ihre Schutzgelder.

Die Stellung des Erzbischofs von Köln aber zum Grafen von der Mark ist eine andere geworden. Die vielen Streitigkeiten, die sie sonst trennten, machten jetzt einem freundschaftlichen Zusammengehen Platz. Das zeigte sich bei dem nach Heinrich VII. Tode ausbrechenden Streit um die Königskrone. Hier finden wir ein solch einträchtliches Zusammenwirken des Erzbischofs und des Grafen, daß in den Versprechungen<sup>3)</sup> die Leopold, Herzog von Oesterreich, für den Fall der Wahl seines Bruders Friedrich dem Erzbischof Heinrich gab, auch dem Grafen Engelbert seine Briefe erneuert wurden unter Erhöhung der Pfandsumme auf 3000 Pfund Haller. Und wie jener, so stand auch Graf Engelbert treu zu Friedrich dem Schönen. Dortmund aber trat auf die Seite Ludwigs des Bayern und erhielt von ihm die Bestätigung und Erneuerung seiner Privilegien.<sup>4)</sup>

Bei der Stellungnahme des Grafen konnte es nicht ausbleiben, daß König Ludwig, zumal da er die Stadt Dortmund sich treu ergeben wußte, die Reichseinkünfte aus ihr und den Schutz der in ihr ansässigen Juden einem seiner Anhänger übertrug. Sie wurden dem Grafen Engelbert wegen Ungehorsams und Auflehnung entzogen und mit Urkunde<sup>5)</sup> vom 22. Mai 1317 dem Grafen Dietrich VIII. von Cleve verliehen. Auch alle andern Reichsgüter, die Graf Engelbert als Lehen oder Pfand hatte, wurden ihm genommen und jenem gegeben.

Doch schon im Jahre 1323 wurde Graf Heinrich von Waldeck von König Ludwig zum Schutzherrn der Stadt ernannt.<sup>6)</sup> Er sollte die Reichseinkünfte erheben und die dem Reiche entfremdeten und vernachlässigten wiedergewinnen. Auch der Judenschutz wurde ihm übertragen. 1326 aber ernannt Ludwig den Grafen Gottfried von Sagn zum Schirm-

<sup>1)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 320. — Erg. I. Nr. 464. — Lacomblet III. Nr. 92

<sup>2)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 330. — Erg. I. Nr. 481. — Lacomblet III. Nr. 129.

<sup>3)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 330. — Erg. I. Nr. 481. — Lacomblet III. Nr. 129.

<sup>4)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 232 u. Anm. 1. — Erg. I. Nr. 484 u. 485.

<sup>5)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 360. — Erg. I. Nr. 517.

<sup>6)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 405. — Erg. I. Nr. 571.



vogt der Stadt.<sup>1)</sup> Es ist indessen wohl kaum anzunehmen, daß einer von diesen dreien, die von Ludwig mit Dortmund belehnt wurden, je wirksam seine Rechte hat geltend machen können. Der Graf von der Mark wußte sich die seinigen zu wahren. So tritt er als Inhaber des Judenschutzes schon in einem Schreiben Ludwigs vom Jahre 1331 wieder auf,<sup>2)</sup> und in einem anderen Schreiben<sup>3)</sup> vom Jahre 1332 findet sich eine weitere Bestätigung hierfür und auch, daß seinen Ansprüchen auf die andern Pfandschaften die königliche Anerkennung zu teil geworden ist.

Noch mehrere Male jedoch wurde von dem Reichsoberhaupt der Versuch gemacht, trotz der Verpfändung anderweitig über den Dortmundener Judenschutz und die andern Reichseinkünfte zu verfügen, aber, um es vorweg zu nehmen, mit gleich negativem Erfolg wie vorher. Dies war zuerst bei der Wahl Karls IV.; König Johann von Böhmen verpfändete sich<sup>4)</sup> für den Fall der Wahl seines Sohnes Karl, daß dieser innerhalb acht Tagen nach der Krönung sich nach Köln oder Bonn begeben und von dort nicht weggehen würde, ohne dem Erzbischof Walram von Köln verschiedene Privilegien und Schenkungen verbrieft zu haben. Darunter wurde ihm eine Reichsschuld von 10 000 Mark zugestanden. Bis zur Einlösung der Summe sollte er als Pfand die Stadt Dortmund samt ihrem Territorium, der Freigrafschaft, allem Reichsgut und den Juden und die Vogtei in Essen erhalten. Dieses Versprechen erfüllte Karl IV. durch Vollziehung der Verpfändungsurkunde<sup>5)</sup> vom 26. Nov. 1346. Bis zur Löse der Pfandschaften wurde Walram von aller Heeresfolge entbunden.<sup>6)</sup> Nach wie vor aber übte der Graf von der Mark seine Rechte als Schutzherr der Juden aus,<sup>7)</sup> und auch die andern Reichsgüter, die nie eingelöst wurden, gab er nicht aus der Hand, sondern verfügte über sie frei nach eigenem Ermessen. Auch die späteren Verpfändungen Karls, so 1364 an den Herzog Rudolf von Sachsen<sup>8)</sup> und 1372 an den Erzbischof Wilhelm von Köln,<sup>9)</sup> hatten kaum weitere Folgen. Eben-  
sowenig ist der Verleihung<sup>10)</sup> der Stadt und ihrer Juden an den Erzbischof Friedrich von Köln seitens König Wenzels Bedeutung beizumessen.

## II. Die Vertreibung der Juden im Jahre 1350.

Die Mitte des 14. Jahrhunderts war für Deutschland eine Zeit, in der der schwarze Tod in erschreckendster Weise wütete. Seine Vor-

<sup>1)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 432. — Erg. I. Nr. 596.

<sup>2)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 463. — Erg. I. Nr. 632.

<sup>3)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 483.

<sup>4)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 603. — Erg. I. Nr. 818. — Lacomblet III. Nr. 433.

<sup>5)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 616. — Erg. I. Nr. 831. — Lacomblet III. Nr. 438.

<sup>6)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 617. — Erg. I. Nr. 832. — Lacomblet III. Nr. 438.

Anm. 1.

<sup>7)</sup> Vergl. Rübel, U.-B. II. Nr. 469.

<sup>8)</sup> Rübel, U.-B. II. Nr. 495 und 496.

<sup>9)</sup> Rübel, U.-B. II. Nr. 871.

<sup>10)</sup> Rübel, U.-B. II. Nr. 72.



läufer waren die Judenverfolgungen und Geißelfahrten. Beim Nahen der Pest erhoben sich vor allem die ärmeren und die verschuldeten Klassen der Bevölkerung gegen die durch ihre Wuchergeschäfte reich gewordenen Juden. Durch Mord, Mißhandlungen und Vertreibungen aus den Städten wußte man sich ihrer zu entledigen.

Während dies in den meisten Städten Deutschlands schon in den Jahren 1348 und 1349 geschah, fand in Dortmund die Vertreibung der Juden erst im Jahre 1350 statt. Der Dortmunder Chronist Johannes Nederhoff berichtet<sup>1)</sup> darüber: „Tremonienses Judeos suos non cremabant nec occidebant, sed de civitate expulerunt“ Er setzt diese Begebenheit allerdings in das Jahr 1351. Doch ist sie unzweifelhaft früher zu datieren. Der Beginn der Vertreibung liegt nicht vor dem 26. Mai 1350. Denn in einer Urkunde<sup>2)</sup> von diesem Tage ist noch die Rede von Juden, „dey to Dortmunde wonet“. Am 28. Juni 1350 aber schließen Graf Engelbert III. von der Mark und die Stadt Dortmund einen Vertrag<sup>3)</sup> über die Teilung der Habe der vertriebenen Juden. Eine völlige Vertreibung jedoch ist bis zu diesem Tage noch nicht erfolgt. Aus dem Wortlaut des eben genannten Vertrages nämlich, der stattfand, weil „een twist was tuschen iuncheren Engelbert greven van der Marke op eyne side und tuschen der stad van Dortmunde oppe dee anderen side also van der juden weghene, dee na meynen gherechte der kerstenheyt hebben verghiven, wilke iuden dee rad van Dortmunde hevet in erer behalde“, geht deutlich hervor, daß die Juden noch nicht aus der Stadt gänzlich vertrieben, sondern daß sie von dem Rat in Haft genommen sind. Beurhaus vermutet zwar in seiner Chronik,<sup>4)</sup> daß „die damahlen in Haften befindlich gewesenen aus dem Märktischen und Cöllnischen Lande hiehin gestüchtet“ seien, es läßt sich jedoch nichts finden, worauf diese Vermutung sich stützen könnte.

Den Juden erging es in Dortmund immerhin besser als an vielen andern Orten. Unschlüssig, wie er gegen sie vorgehen sollte, und aus Furcht vor dem Zorn des Kaisers und des Bischofs von Köln,<sup>5)</sup> der ja der von Karl IV. ernannte Schutzherr der Dortmunder Juden war, nahm der Rat sie fürs erste in Haft. Gegen dieses sein Vorgehen aber erhob Graf Engelbert von der Mark, der sich trotz der Verpfändung der Juden an den Erzbischof Walram, gestützt auf ältere Rechte, als Schutzherrn derselben betrachtete, Einspruch. Die daraus zwischen ihm und dem Rat entstandenen Differenzen wurden durch den bereits genannten Vertrag beigelegt, der am 28. Juni vor Konrad von der Mark zu Hörde zustande

<sup>1)</sup> Nederhoffs Cronica Tremoniensium S. 52.

<sup>2)</sup> Rübel II. Nr. 469. — Erg. I. Nr. 894.

<sup>3)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 665. — Erg. I. 895.

<sup>4)</sup> Zul. Heinze, Beitr. zur Geschichte von Hörde. S. 87.

<sup>5)</sup> Vergl. Rübel U.-B. I. Nr. 665. — Erg. I. Nr. 825: „eften see anghespreken werdet van dem rike efte van dem bischope van Kolne van der juden weghene“.



fam. Die Stadt sollte die Juden in Haft behalten, damit sie die Christenheit nicht vergifteten. Ihr Hab und Gut sollte zu gleichen Teilen zwischen dem Grafen und der Stadt geteilt werden. Die Schuldbriefe, die die Juden besaßen, sollten teils ungültig sein, teils sollte das, was sich aus ihnen lösen ließe, zur Hälfte dem Grafen und zur Hälfte der Stadt zufallen. So sollte es auch sein mit Gut, das die Juden noch zu Köln hätten. Würde die Stadt wegen dieses Vertrages vom Reiche oder vom Erzbischof von Köln angesprochen, so wollte der Graf die Verantwortung für die Stadt übernehmen.<sup>1)</sup> Der Konflikt mit dem Erzbischof blieb in der Tat nicht aus. Er belegte die Stadt mit dem Banne und andern Kirchenstrafen. Erst 1354 hob er sie wieder auf.<sup>2)</sup>

Wie lange der Rat die Juden noch in Haft behalten hat, läßt sich nicht feststellen. Wahrscheinlich wird er sie bald aus der Stadt verwiesen haben. Der Gewinn, den der Graf von der Mark und der Rat aus der Vertreibung erzielt haben, war nicht gering. Lewold von Nordhoff, der um diese Zeit lebende Chronist des Grafen von der Mark, sagt darüber in seiner Chronik:<sup>3)</sup> „Tunc comes de Marka multam pecuniam de bonis Judaeorum Tremoniae et alibi dicitur habuisse.“ Daher dürfte es nicht unwahrscheinlich sein, daß die Geldsumme von 350 Mark, die der Graf von der Stadt am 11. November 1350 erhielt,<sup>4)</sup> aus den „bona Judaeorum“ herrührt, wenn er auch erst sechs Monate später schriftlich bekundete,<sup>5)</sup> daß er mit seinen Ansprüchen an die Hobe der Juden durch Geld abgefunden sei gegen Ueberlassung von „al de opkoeme, de ons daer aen erschenen was, id si aen erve oft aen panden oft aen varender have“ an die Stadt. Bei den Bestrebungen, sich das Gut der Dortmunder Juden in Köln anzueignen und die dortigen Schuldbriefe einzuziehen, war bis dahin noch kein Erfolg zu verzeichnen gewesen. Daher wurde, was diesen Punkt anbetraf, der Vertrag vom 28. Juni 1350 erneuert. Der Rat suchte das Eigentum der Juden, ihre Grundstücke, Häuser, „varende have“ und auch die Pfänder, die noch in ihren Häusern gefunden worden waren, zu veräußern. So verkaufte er<sup>6)</sup> im Jahre 1367 ein Grundstück, „dar wanner Juwel dey iude oppe wonet hadde“ an Everde Smalenberghe und dessen Erben; das Schatzungsbuch der Borgbauerschaft vom Jahre 1393 zeigt uns gleichfalls, daß in den Jahren nach der Vertreibung die Grundstücke und Häuser der Juden in die Hände christlicher Käufer übergegangen sind. In den Einschätzungen verschiedener Bürger finden sich

<sup>1)</sup> Vergl. auch Rübel, U.=B. I. Nr. 725, Brief des Grafen Engelbert von der Mark von 1356, Juni, 10: Er verspricht, die Stadt gegen alles Ungemach zu schützen, daß ihr wegen der Jüdin Anna widerfahren könnte.

<sup>2)</sup> Rübel, U.=B. I. Nr. 711.

<sup>3)</sup> S. 204.

<sup>4)</sup> Rübel, U.=B. I. Nr. 666. — Erg. I. Nr. 898.

<sup>5)</sup> Rübel I. Nr. 678.

<sup>6)</sup> Rübel, U.=B. I. Nr. 818.



dort Angaben<sup>1)</sup> über Besitzungen auf der Judengasse, die doch bei der im Mittelalter gewöhnlichen sozialen und religiösen Absonderung zweifellos vor 1350 das Judenviertel gewesen war. Die jüdischen Gemeindeg Häuser, Synagoge, Bad und Haus am Westenhellweg, gingen in den Besitz der Stadt über.<sup>2)</sup> Bei dem Verkaufsbrief des Rats an Smalenberghe dürfte noch besonders hervorgehoben werden, daß jener sich ausbedang, alles Geld und Gut, das etwa noch auf dem verkauften Grundstück gefunden würde, sollte Eigentum des Rats sein. Es herrschte also die Meinung, daß die Juden einen Teil ihres Vermögens vor der Vertreibung vergraben hätten. Vielleicht hatte man auch schon auf andern Grundstücken solche Funde gemacht.

### III. Wiederaufnahme der Juden.

#### Erteilung von Judenbriefen seitens der Stadt.

Nach dem Briefe<sup>3)</sup> des Erzbischofs Konrad von Köln, in dem er die Dortmunder Juden im Jahre 1250 in seinen Schutz nimmt, muß angenommen werden, daß der Schutzherr bei der Aufnahme von Juden keine Rechte ausübte. Er ließ nur die sonst von ihnen an den König zu zahlenden Abgaben durch seinen Schultheißen für sich einziehen. Um neu sich in Dortmund niederlassende Juden kümmerte er sich nicht, das war Sache der Stadt. Nur sicherte er auch diesen Juden in gleicher Weise wie den ansässigen seinen Schutz zu, sofern sie ihrer Abgabepflicht genügten.<sup>4)</sup> In den Jahren von 1250 bis 1350 hat aber eine Aenderung zugunsten des Schutzherrn stattgefunden. Während einerseits in einer Urkunde<sup>5)</sup> des Dortmunder Rats vom Jahre 1346, wo von den „*judeis tunc temporis Tremonie gratia, voluntate et favore nostrorum predecessorum morantibus*“ die Rede ist, sich deutlich die Vorstellung findet, daß die Juden das Recht des Wohnens in der Stadt von dem Rate erhalten haben, und dieser im Jahre 1334 dem Juden Byvus und seiner Familie unter Befreiung von jeder Steuer einen dreijährigen Aufenthalt gegen einmalige Zahlung von 15 Mark gestattet,<sup>6)</sup> liegt andererseits ein Brief des Grafen von der Mark vom Jahre 1338 vor,<sup>7)</sup> durch den er den Byvus in seinen Schutz nimmt und ihm die Erlaubnis erteilt, mit Familie sechs Jahre in Dortmund zu wohnen unter einmaliger Zahlung von 5 Mark. Nun scheint es doch wohl ausgeschlossen zu sein, daß der Rat und der Sudenschutzherr nebeneinander das Recht besaßen haben, Juden in die

<sup>1)</sup> Rübel, Finanz- und Steuerwesen, S. 232<sup>1</sup>, 245<sup>1</sup>, 255<sup>9</sup>, 290<sup>4</sup>,

<sup>2)</sup> Vergl. den Vorbehalt in Rübel, U.-B. I. Nr. 610.

<sup>3)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 87. — Erg. I. Nr. 144.

<sup>4)</sup> „*Si forte alii judei oppidum Tremoniense inhabitandum accesserint, nos eosdem eadem gratia gaudere volumus et nostre protectionis munimine confoveri, dummodo super annua pensione nostre competenter satisfecerint voluntati.*“

<sup>5)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 610. — Erg. I. Nr. 825.

<sup>6)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 504. — Erg. I. Nr. 679.

<sup>7)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 535. — Erg. I. Nr. 721.



Stadt aufzunehmen. Das wäre ein kaum haltbarer Konkurrenzstand gewesen. Mehr als unwahrscheinlich ist es, daß ein Jude das eine Mal für sich und seine Familie an die Stadt für eine Aufenthaltszeit von 3 Jahren 15 Mark bezahlt, das andere Mal für die doppelte Zeit an den Schutzherrn den dritten Teil dieser Summe. Es läßt sich nicht leugnen, daß der Graf von der Mark ein Mitrecht bei der Aufnahme eines Juden erlangt hat. Wie anders könnte er sonst dem Byvus „die volle Erlaubnis des Aufenthalts und des Bleibens in Dortmund“ geben? Dieses Mitrecht aber kann wohl dahin erklärt werden, daß eine Erteilung des Wohnrechts seitens der Stadt an Juden ohne Zustimmung des Grafen nicht möglich war. Wie es zu dieser Aenderung bei der Aufnahme gekommen ist, läßt sich unschwer finden. Während im Jahre 1250 Erzbischof Konrad von Köln von der Gesamtheit der in Dortmund ansässigen Judenthüm eine jährliche Abgabe von 25 Mark kölnischer Pfennige verlangt<sup>1)</sup> und König Rudolf I. im Jahre 1279 gleichfalls von ihrer Gesamtheit eine Zahlung von 84 Mark Sterlingen gegen Erlaß der Bede auf anderthalb Jahren fordert,<sup>2)</sup> hat sich nach der Urkunde von 1338 die Gewohnheit herausgebildet, daß der Schutzherr jedem einzelnen Juden und seiner Familie bei der Genehmigung des Aufenthalts, die nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren erteilt wird, eine nach seinem Vermögen sich richtende Abgabe auferlegt. Da deren Höhe bei den verschiedenen Juden verschieden ist, ist ihre Festsetzung vor der Niederlassung in der Stadt erforderlich.

Zwei Jahrzehnte vergingen, ohne daß Juden in Dortmund wohnten. Mit der Zeit aber machte sich doch wieder ein Bedürfnis nach den jüdischen Geldleihern bemerkbar, und der Rat sah sich veranlaßt, mit dem Grafen Engelbert von der Mark über ihre Wiederaufnahme in Verhandlung zu treten. Am 20. September 1372 kam darüber ein Vertrag<sup>3)</sup> zustande. Von nun an sollte die Stadt, wann sie wollte, „also vile iuden, also sey welt und als en ghuyd dunket.“ aufnehmen können. Sie ist dabei also nicht mehr an die Zustimmung des Grafen gebunden, obwohl derselbe der Schutzherr der Juden bleibt. Die Abgaben, die sie daher auch weiterhin an ihn zu entrichten haben, finden in dem Vertrage eine genaue Regelung. Jetzt sollte der Graf von jedem jüdischen Ehepaare, das in Dortmund seinen Wohnsitz aufschlug und Geld auf Wucher ausat, jährlich auf St. Martini 4 Mark und von jedem ledigen Juden, Mann oder Frau, 2 Mark erhalten. Dafür wurde ihnen Sicherheit vor dem Grafen und seinen Erben in Stadt und Gericht Dortmund gewährleistet. Auch in der Grafschaft Mark sollten sie ihre Zinsgeschäfte betreiben dürfen. Ausstehende Gelder sollten sie durch des Grafen Gerichte einfordern; ohne gehindert zu werden, sollten sie durch sein Land

<sup>1)</sup> Rübél, U.-B. I. Nr. 87. — Erg. I. Nr. 144.

<sup>2)</sup> Rübél, U.-B. I. Nr. 155. — Erg. I. Nr. 246.

<sup>3)</sup> Rübél, U.-B. I. Nr. 872.



fahren können. Für diese Zugeständnisse zahlte die Stadt dem Grafen 1300 Florentiner Gulden.<sup>1)</sup> Um diese Summe aufzubringen, mußte sie die Galgenmarsch, einen Garten außerhalb der Stadt, verkaufen.<sup>2)</sup> Nach der Verkaufsurkunde<sup>3)</sup> waren es vier Morgen Land und ein Teich. Der Käufer, der Dortmunder Bürger Arnd Lure, zahlte dafür 420 Mark und 9 Schillinge.

Da die Aufnahme von Juden ein kaiserliches Recht war, so konnte ihre Aufnahme in Dortmund nicht ohne Zustimmung des Reichsoberhauptes geschehen. Das sehen wir aus dem Bruchstück eines Schreibens des Grafen von der Mark,<sup>4)</sup> in dem er dem Kaiser Mitteilung macht, daß auf seine Verantwortung hin die Juden wieder in die Stadt gelassen seien, und ihn bittet, hierzu seine Billigung auszusprechen.

Eine große Anzahl von Briefabschriften, in denen Juden Wohnrecht in Dortmund erteilt wird, ist uns im Großen Kopierbuch der Stadt für die Jahre 1373 bis 1455 erhalten. Im großen und ganzen stimmen sie alle miteinander überein. Die Zeit, für die der Aufenthalt genehmigt wird, ist in ihnen verschieden, stets<sup>5)</sup> aber auf eine bestimmte Anzahl Jahre, meist sechs oder zehn, angegeben. Die an den Grafen von der Mark zu entrichtenden Abgaben sind gemäß den in dem Vertrag mit ihm festgesetzten Bedingungen vermerkt. Der an die Stadt zu zahlende Jahreszins scheint sich nach dem Vermögen der Aufzunehmenden zu richten. Der Zinsfuß für ihre Geldgeschäfte ist in den Briefen, um Wucher in unserm heutigen Sinne vorzubeugen, genau bestimmt. Die Juden sind nicht gezwungen, die Jahre, für die ihnen der Aufenthalt in der Stadt gestattet ist, auszuhalten. Wollen sie früher von Dortmund wegziehen, dann sollen sie ihre Absicht ein Vierteljahr vorher in den vier Kirchspielskirchen verkündigen lassen, damit die Bürger sich auf die Einlösung ihrer Pfänder frühzeitig einrichten können. Ferner sind in den Briefen noch Bestimmungen über den Eid, über städtische Dienste, über die Pfänder, über das Gesinde, in den späteren auch über den Kirchhof und das Judenbad enthalten.

Folgende Tabelle möge einen Ueberblick gewähren über die bis zum Jahre 1455 vollzogenen Aufnahmen bezw. Aufenthaltsverlängerungen unter Angabe der abweichenden Einzelheiten:

<sup>1)</sup> Rübel, U.=B. II. Nr. 9.

<sup>2)</sup> Ebenda.

<sup>3)</sup> Rübel, U.=B. I. Nr. 873. — U.=B. II. Nr. 8.

<sup>4)</sup> Rübel, U.=B. III. Nr. 12.

<sup>5)</sup> mit einer Ausnahme: Großes Copierbuch S. 260 in D. St.-A.



Nummer	Name	Aufnahme oder Aufenthalts- verlängerung	Erteilung des Wohrechts auf wieviel Jahre?	Jährliche Ab- gaben an die Stadt	Jährliche Ab- gaben an den Grafen v. d. Mark	Besonder- heiten
1	Byssche mit Frau	1373 Dec. 2.	6	8 Mark	4 Mark	Aufnahme
2	Byvelin, Salomons Sohn, von Kempen	1374 Mai 12.	6	40 schw. Gulb.	4 "	"
3	Leysmann, d. Saulus Sohn, von Lechnyck	1374	6	40 " "	4 "	"
4	Juwel, Roefmanns Sohn, von Duykten	1374	6	40 " "	4 "	"
5	Roepmann mit Frau von Lechelsich	1374 Nov. 26	6	50 " "	4 "	"
6	Byvus von Lemego mit Mutter u. Frau	1374 Dec. 20.	6	8 Mark	6 "	Aufnahme, zuf. soll er 15 Mark bezahl.
7	Hanne von Suyrech	1375 Apr. 16.	2	24 schw. Gulb.	2 Gulb.	Aufnahme
8	Hannes Tochter		2	24 " "		
9	Ryke von Tzulpeke	1375 Juli 13	6	34 " " in den ersten 2 Jahren, dann 40 schw. Gulb. jährl.	2 "	"
10	Jacob von Greven Alves Hagen mit Frau	1377 März 2	3	40 Goldgulb weniger 4 Mf.	4 Mark	"
11	Johannes mit Frau, der Tochter Salo- mons von Kempen	1377 Sept. 30.	3	35 Gulden weniger 4 Mf.	4 "	
12	Byssche mit Frau	1379 Dec. 2.	6	35 schw. Gulb. weniger 4 Mf.	4 "	Aufenthalts- verlängerung Siehe Nr. 1.
13	Campson mit Frau von Jerusalem	1380 Mai 4.	6	20 Gulden		Aufnahme

Nr. 1—13, Rüssel, II.-B. II. Nr. 10—22.



Nummer	Name	Aufnahme oder Aufenthalts= verlängerung	Erteilung des Wohnrechte auf wieviel Jahre?	Jährliche Ab- gaben an die Stadt	Jährliche Ab- gaben an den Grafen v. d. Mark	Besonder- heiten
14	Byvelin, Sohn Sa- lomon's v. Kempen	1380 Juni 25.	6	40 Gulden		Aufenthalts= verlängerung Siehe Nr. 2
15	Johannes	1380 Sept. 30.	6	35 "		Aufenthalts= verlängerung Siehe Nr. 11
16	Copmann von Lechenich	1380 Nov. 30.	6	50 "		Verlängerung Siehe Nr. 5
17	Byvus, Schwieger- sohn des Schaps von Köln	1382	4 1/2	50 "		Es wird ihm ein Aufenthalt bewil- ligt von 1382 Juli 25. bis 1386 Nov. 30.
18	Meyer, Moses' Sohn, mit Mutter, Weib und Gefinde	1403 Okt. 25.	1 J. 2 Mon.			Er darf keinen Bucher in der Stadt treiben. Eine Abgabe wird nicht genannt.
19	Besselyn	1404 Nov. 24.	6	24 "		Es wird ihnen ein gleich. Brief wie der des Byvelin ausge- stellt.
20	Johannes mit seiner Frau Besselyn und Gefinde	1406 April 18.	6	20 "		
21	Salemon, Johannes Sohn, mit seinem Weibe	1406 April 18.	6	6 "		
22	Salmon, des Byvus Sohn mit seinen Schwiegersöhnen Salmon und Joseph	1411 April 25.	10	Salmon: 14 Guld.; seine Schwieger- söhne: je 6 Guld.		Aufnahme
23	Nathan mit Weib, Kindern und Gefinde	1411 Juni 30.	10	10 Gulden		
24	Salmon, Nathans Sohn mit Weib, Kindern und Gefinde	1411 Sept. 24.	10	6 "		

Nr. 14—17, Rübcl, II. B. II. Nr. 23—26. — Nr. 18, Rübcl, II. B. III  
Nr. 172. — Nr. 19, D. St.-U. Großes Kopierbuch S. 247. — Nr. 20 u 21  
daselbst S. 248. — Nr. 22 daselbst S. 143. — Nr. 23 u. 24 daselbst S. 144.



Nummer	Name	Aufnahme oder Aufenthalts- verlängerung	Erteilung des Wohnrechts auf wieviel Jahre?	Jährliche Ab- gaben an die Stadt	Jährliche Ab- gaben an den Grafen v. d. Mark	Besonder- heiten
25	Judelin mit Weib, Kindern und Gesinde	1413 Febr. 21.	8	„veir gute rinsche gulde unde eynen lichte gutbene“		
26	Leysmann, Byvus' Sohn, mit Weib, Kindern und Gesinde	1413 Aug. 16.	8	10 Gulden		
27	Jakob, Byvus' Sohn, mit Weib, Kindern und Gesinde	1417 Mai 30.	4	6 "		
28	Salmon, Bivus' Sohn, u. Salmons Schwiegerjohn Joseph mit Weib, Kindern und Gesinde	1421 März 23.	10			Aufenthaltsver- längerung. Der Brief enthält die gleichen Bestim- mungen wie der Brief von 1411 Nr. 22
29	Leysmann, Salmons Sohn, mit Weib, Kindern und Gesinde	1425 Sept. 28.	4 1/2	6 "		
30	Luprecht, Salmons Sohn, mit Weib, Kindern und Gesinde	1425 Sept. 29.	5 1/2	6 "		
31	Jakob, Bivus' Sohn, mit Weib, Kindern und Gesinde	1428 Mai 26.	2	10 "		
32	Jakob, Bivus' Sohn, mit Weib, Kindern und Gesinde	1433 April 12.	„Ihn lebe land“	50 "		Dies ist die ein- zige Ausnahme, daß der Aufent- halt auf unbe- stimmte Zeit be- willigt wird.
33	Joseph, des Moses Sohn, von Eltvilt mit Weib, Kindern und Gesinde	1435 Sept. 7.	10	1 gute Mark rhein. Gulden		1 1/2 Tonnen Wein sollen ihm jährlich feuerfrei sein, da- mit er sie mit seinen Juden in seinem Hause vertrinke.
34	Meyer, des Moses Sohn, von Eltvilt	1435 Sept. 7.	10			Der Brief lautet gleich Nr. 33.
35	Meyer, des Moses Sohn, von Eltvilt, mit Weib, Kindern und Gesinde	1455	10	20 Gulden		bto.

Nr. 25—27 D. St.-A. Großes Copierbuch S. 144. — Nr. 28—31 daselbst S. 145. — Nr. 32 daselbst S. 260. — Nr. 33 daselbst S. 149. — Nr. 34 daselbst S. 152 — Nr. 35 daselbst S. 255.



Außer den in dieser Tabelle aufgeführten Juden, deren Briefe im Großen Kopierbuch der Stadt Dortmund in Abschrift erhalten sind, läßt sich der Aufenthalt mehrerer Juden in der Stadt aus andern Urkunden nachweisen. Im Jahre 1379 schuldete der Rat 150 Gulden an eine Jüdin Verhanne;<sup>1)</sup> solange ihr die Schuld nicht zurückgezahlt wurde, sollte sie von der jährlich an die Stadt zu zahlenden Abgabe befreit sein. In Briefen und Urkunden der neunziger Jahre des 14. Jahrhunderts, aus welcher Zeit keine Judenaufnahme verzeichnet ist, werden die Juden Bivus,<sup>2)</sup> Lefmann,<sup>3)</sup> Seligmann,<sup>4)</sup> Napton,<sup>5)</sup> Wyvelin,<sup>6)</sup> Salomon,<sup>7)</sup> Nathan<sup>8)</sup> und die Jüdinnen Henneljn und Besseljn,<sup>9)</sup> die Witwe Copmanns, genannt. Nach einem im Dortmunder Briefbuche enthaltenen undatierten Briefe<sup>10)</sup> haben diese beiden Jüdinnen um 1393<sup>11)</sup> die Stadt verlassen und sich im Gebiete des Junkers Dietrich von der Mark niedergelassen.

Im Jahre 1404 war die Gesamtheit der in Dortmund wohnenden Juden acht.<sup>12)</sup> Von ihnen werden besonders genannt die beiden Brüder Nathan und Bivus.<sup>13)</sup>

#### IV. Organisation und soziale Verhältnisse.

Einzelheiten über die Organisation der Dortmunder Juden bieten unsere Quellen nicht. Immerhin aber hat eine solche bestanden. Schon im Jahre 1250, als Erzbischof Konrad von Köln der gesamten Dortmunder Judenschaft einen jährlichen Zins von 25 Mark auferlegte,<sup>14)</sup> müssen sie unter sich organisiert gewesen sein. In zwei Briefen<sup>15)</sup> König Albrechts an die Dortmunder Juden vom 1. Dezember 1299 wird von ihrer Gesamtheit ein magistratus unterschieden. Es stand also an ihrer Spitze ein Vorstand, dem die Leitung der Gemeinde und ihre Vertretung gegenüber den Behörden oblag. Auch war es höchst wahrscheinlich seine Aufgabe, für die pünktliche Ablieferung der von den einzelnen Juden zu repartierenden Jahresabgabe an den Schultheißen zu sorgen. Ob sich die jüdische Gemeinde, die sich nach dem Jahre 1372 wieder in der Stadt zusammensand, bei dem häufigen Wechsel ihrer Mitglieder von neuem organisiert hat, läßt sich nicht sagen. Möglich mag es ja sein, wie Kopp-

<sup>1)</sup> Rübel, U.-B. II. Nr. 28.

<sup>2)</sup> Dasselbst Nr. 295, S. 317 u. 329.

<sup>3)</sup> u. <sup>4)</sup> dto. Nr. 705.

<sup>5)</sup> dto. Nr. 941.

<sup>6)</sup> dto. Nr. 988.

<sup>7)</sup> dto. III. Nr. 92.

<sup>8)</sup> dto. III. Nr. 250.

<sup>9)</sup> dto. II. Nr. 878.

<sup>10)</sup> Dasselbst.

<sup>11)</sup> Vergl. Rübel, U.-B. II. Seite 519 und 520.

<sup>12)</sup> Rübel, U.-B. III. Nr. 213. A.

<sup>13)</sup> Rübel, U.-B. III. Nr. 213 B. u. 250.

<sup>14)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 87. — Erg. I. Nr. 144.

<sup>15)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 268 und 269. — Erg. I. Nr. 400 und 401.



mann meint,<sup>1)</sup> daß im Jahre 1404 die in einem Briefe König Ruprechts<sup>2)</sup> besonders genannten Brüder Vivus und Nathan den magistratus Judeorum bildeten.

Die geistliche Leitung der Gemeinde lag in der Hand eines Rabbiners, der schon früh bezeugt ist. Denn die Dortmunder Statuten, deren schriftliche Abfassung ins 13. Jahrhundert fällt, sprechen in dem Ritual zum Eide der Juden von ihrem clericus oder papen.<sup>3)</sup> Nach 1350 aber scheint die Gemeinde ohne Rabbiner gewesen zu sein. Seine Funktionen wird, soweit es ging, der in den Judenbriefen genannte Gemeindediener verrichtet haben. Es ist in ihnen die Rede von einem Knecht, „de mid en vry sitte, de se to scole rope unde er sacher zy“<sup>4)</sup> oder „de ere secher unde sangmester zy“<sup>5)</sup> „Unter sacher, secher auch stacher“<sup>6)</sup> geschrieben, ist zweifellos der Schächter zu verstehen, der neben diesem Amte gleichzeitig das des Schulklopfers und des Vorsängers beim Gottesdienste zu versehen hatte.<sup>7)</sup>

In dem Schwurritual findet sich auch schon die Synagoge der Juden genannt. Sie lag auf einem Grundstück am Westenhellweg. Mit ihr verbunden war ein Bad und Haus,<sup>8)</sup> das ohne Zweifel auch zu Gemeindef Zwecken diente. Im Jahre 1346 bestätigte<sup>9)</sup> der Rat den Juden aufs neue den erblichen Besitz dieser Baulichkeiten. 26 Schillinge Steuer hatten sie von ihnen jährlich zu zahlen. Außerdem wurden sie für dieselben zum „Schoet“ und zu Wach- und Grabendienst herangezogen. In den Jahren 1390 bis 1399 figurirt das Bad für sich allein mit 2 Gulden unter den städtischen Jahreseinnahmen.<sup>10)</sup> Bei der Vertreibung der Juden wurden die Gebäude von der Stadt in Beschlag genommen, bei ihrer Wiederzulassung aber ihnen gemäß der Bestimmung in der Bestätigungsurkunde<sup>11)</sup> vom Jahre 1346 zurückgegeben.

Ihren Begräbnisplatz hatten sie vor dem Westentore. Im Jahre 1336 war er ihnen vom Rat für eine nicht genannte Geldsumme verkauft worden.<sup>12)</sup> Der Ort, an dem sie vordem ihre Toten bestattet haben, ist nicht bekannt. Dem Juden Johel und seiner Frau Menneke übertrug der Rat das alleinige Bestimmungsrecht über die Anordnung der

<sup>1)</sup> Koppmann, Die Juden in Dortmund, S. 86.

<sup>2)</sup> Rübel, U.-B. III. Nr. 250.

<sup>3)</sup> Frensdorff, S. 37 ff. I. 37 und S. 172 f. V. 10.

<sup>4)</sup> D. St.-M. Groß. Copb. S. 143. Fahne, U.-B. Nr. 195 hat statt „sacher“ fälschlich „sachgar“ gelesen.

<sup>5)</sup> D. St.-M. Groß. Copb. S. 248. Brief von 1406, April 18. für Johannes und Besseln.

<sup>6)</sup> D. St.-M. Groß. Copb., S. 149.

<sup>7)</sup> Vergl. Koppmann, Juden in Dortmund. S. 90.

<sup>8)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 610. — Erg. I. Nr. 825.

<sup>9)</sup> Dasselbst.

<sup>10)</sup> Rübel, Finanz- und Steuerwesen I. S. 126.

<sup>11)</sup> Siehe <sup>8)</sup>.

<sup>12)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 518. — Erg. I. Nr. 696.



Gräber.<sup>1)</sup> Nach dem Tode eines der Gatten sollte es der Ueberlebende allein haben. Bei der Vertreibung ging natürlich auch der Friedhof in den Besitz der Stadt über, doch wurde er den Juden im Jahre 1375 wieder zurückgegeben.<sup>2)</sup> Während sie aber früher keine Steuer von ihm zu zahlen hatten, forderte der Rat nunmehr eine jährliche Rente von 8 Schillingen. Eine Begräbnisgebühr wurde von den in Dortmund anfassigen und von den in der Stadt verstorbenen fremden Juden nicht gefordert; wohl aber war eine solche in Höhe von einer Mark zu leisten von Juden, die außerhalb Dortmunds Mauern gestorben waren und, ohne in der Stadt Wohnrecht besessen zu haben, auf dem Friedhof bestattet werden sollten.<sup>3)</sup>

In nächster Nähe der Besitzungen am Westenhellweg müssen die Häuser der Juden gelegen haben, da ja in den mittelalterlichen Städten die Synagoge der Mittelpunkt der jüdischen Gemeinde zu sein pflegte. Die Judengasse lag in der Borgbauerschaft, einer der drei Stadtteile, in die das mittelalterliche Dortmund zerfiel. Auf der einen Seite berührte die Gasse die Werstraße, die spätere Weberstraße,<sup>4)</sup> auf der anderen wohl den Westenhellweg. Das darf wenigstens aus der Urkunde<sup>5)</sup> des Rats vom Jahre 1367 geschlossen werden, in der er einem Everde Smalenberghe ein Grundstück verkauft, auf dem vor der Judenvertreibung der Jude Juwel gewohnt hat. Es ist dort die Rede von einem „ganghe, den dey anderen huys, dey dar belegen synt, hebt westene op den Hilewech.“ Mit Namen wird die Judengasse zuerst im Schatzungsbuch der Borgbauerschaft<sup>6)</sup> aus dem Jahre 1393 genannt. Zu dieser Zeit wohnten freilich keine Juden mehr in ihr. Denn ihre Häuser waren bei der Vertreibung in das Eigentum der Stadt übergegangen und von ihr weiter veräußert worden an verschiedene Bürger.. Das Schatzungsbuch nennt einen Lewe,<sup>7)</sup> einen Diderich Kump van Lon,<sup>8)</sup> einen Hermann Mesmeker<sup>9)</sup> und einen Bullebrant<sup>10)</sup> als Eigentümer von Häusern, die an der Judengasse lagen. Wo die Juden nach 1372 gewohnt haben, läßt sich nicht angeben. Eigene Häuser, Grund und Boden zu erwerben, war ihnen laut der Bestimmungen in den Judenbriefen nur mit Genehmigung des Rates erlaubt.<sup>11)</sup>

<sup>1)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 518. Anm. 1. — Erg. I. Nr. 697.

<sup>2)</sup> Rübel, U.-B. II. Nr. 29.

<sup>3)</sup> D. St.-U. Groß. Copb. S. 143.

<sup>4)</sup> Rübel, Geschichte der Frei- und Reichsstadt Dortmund. S. 31.

<sup>5)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 818.

<sup>6)</sup> Gedruckt in Rübel, Dortmunder Finanz- und Steuerwesen.

<sup>7)</sup> Dasselbst. S. 232.

<sup>8)</sup> dt. S. 255.

<sup>9)</sup> dt. S. 290.

<sup>10)</sup> dt. S. 245.

<sup>11)</sup> D. St.-U. S. 143: „Ok zo en zolen ze nyn erve binnen unser stas unde binnen unsen gerichte kopen este hebben, yd en zy mid willen des rade<sup>2</sup> und unser borger.“



Auch einen Judenturm hat es in Dortmund gegeben. Er lag zwischen der Töllnerpforte und dem Ostentor.<sup>1)</sup> Seinen Namen soll er davon gehabt haben, daß er, wie J. C. Beurhaus in seiner Chronik berichtet,<sup>2)</sup> von dem Gelde gebaut worden war, das man den Juden bei ihrer Vertreibung abgenommen hatte.

Die Haupterwerbsquelle der Juden war das Pfandleihgeschäft. Nur ein einziger Fall findet sich, daß ein Jude aufgenommen wurde mit der Bedingung, keinen Wucher in der Stadt zu treiben.<sup>3)</sup> Immerhin gab es auch noch andere, die diesem Geschäfte nicht oblagen, sie bildeten das Gesinde der Pfandleiher. Doch wurden ihnen keine besonderen Schutzbriefe erteilt, vielmehr wurden sie in den Briefen jener mit eingeschlossen. Wie auch in andern Städten war es den Juden nur erlaubt, jüdische Dienstboten zu halten. Diesen war das Zinsgeschäft verboten. Nur dem Knecht, der als Schächter und Sangmeister im Dienste der Gemeinde stand, war es gestattet, sofern er 50 Gulden sein Eigen nannte, diese auf Wucher auszutun.<sup>4)</sup>

Vorschriften, nach denen die Juden einen gehörnten Hut, den sogenannten Judenhut, oder andere erniedrigende Abzeichen an der Kleidung zu tragen hatten, sind in den Schutzbriefen nicht vermerkt. Dennoch aber darf wohl angenommen werden, daß auch sie dem allgemeinen Brauche gemäß<sup>5)</sup> sich dieser Kopsbedeckung bedienen mußten. In zwei Urkunden<sup>6)</sup> wenigstens ist das Bild des Judenhuts von einem Juden als Siegel benutzt.

#### V. Die wirtschaftliche Bedeutung der Juden für die Stadt. Das Wuchergeschäft.

Die Juden waren während des ganzen Mittelalters auf den Geldhandel als Hauptberuf angewiesen. Wenn es auch solche gab, die sich als Rabbiner, Aerzte und Schlächter ihren Lebensunterhalt gewannen, so ist doch ihre Zahl gegenüber den Geldhändlern gering. Für Dortmund lassen sich jüdische Aerzte<sup>7)</sup> und Schlächter nicht nachweisen. Daß nicht wenige Juden sich in dienender Stellung bei ihren reicheren Stammesbrüdern befanden, darauf ist schon im vorhergehenden Abschnitt hingewiesen worden.

Auf das Zinsgeschäft konnten sich die Juden um so mehr legen, als sie als Nichtchristen außerhalb des von der Kirche erlassenen Wucherverbotes standen und ihnen das alte Testament erlaubte, Zinsen von

<sup>1)</sup> Beiträge VII. 1896. S. 10 Anm. 1

<sup>2)</sup> Jul. Heinze, Beiträge zur Gesch. v. Hörde. S. 87.

<sup>3)</sup> Rübel, U.-B. III. Nr. 172.

<sup>4)</sup> D. St.-Bl. Groß. Copb., S. 143.

<sup>5)</sup> Vergl. Stobbe. S. 173 f.

<sup>6)</sup> Rübel, U.-B. II. Nr. 966 und 988.

<sup>7)</sup> Vergl. Kriegf. Frankfurter Bürgerzwiste, S. 577, wo verschiedene Beispiele aufgeführt werden.



Nichtjuden für Kapitalnutzung zu nehmen.<sup>1)</sup> Bei den vielen Beschränkungen, die das mittelalterliche Wirtschaftsleben kannte und die den Juden die meisten Berufe verschlossen, konnte es für sie kaum eine ertragfähige Erwerbsquelle außer dem Wuchergeschäfte<sup>2)</sup> geben. Dieses war — sehen wir von den Lombarden und Kaverzen ab, die ja für Norddeutschland kaum, für das Hanfagebiet überhaupt nicht in Betracht kommen — ihre unbefristete Domäne. Es finden sich freilich auch Beispiele, wo Christen Geldsummen gegen Zins vorstrecken, berufsweise aber geschieht dies von ihnen nicht. Kulturhistorisch bemerkenswert ist, daß auch jüdische Frauen in nicht geringem Maße an dem Wuchergeschäft Anteil nahmen, und zwar nicht nur Witwen, die den Betrieb ihres verstorbenen Mannes fortsetzten, sondern auch Ehefrauen. In den Judenbriefen wird bei Verheirateten dem Manne und seiner Frau unter gleichen Bedingungen die Konzession zum Wucher erteilt.

Die Zinsen, die genommen wurden, entsprachen ziemlich hohen Prozentsätzen. „Die mangelnde Rechtsicherheit, die Geldknappheit, die im allgemeinen noch überwiegende Naturalwirtschaft,“ sagt Hoffmann,<sup>3)</sup> „waren die Ursache, daß man im Mittelalter mit weit höheren Zinsfüßen rechnen mußte als in unserer Zeit.“ War doch bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts der Zinsfuß durchschnittlich 10 % schon bei Darlehen, denen hypothekarische Sicherheit geboten war.<sup>4)</sup> Für jene Zeit eigentlich hohe Zinsen wurden nur gezahlt bei kleineren Darlehen, die meistens nur auf ganz kurze Frist gegeben wurden. Wenn dabei aber überhaupt ein nennenswerter oder auch nur auszählbarer Gewinn erzielt werden sollte, mußte schon ein höherer Zinsfuß angelegt werden. Werden doch auch heute noch in städtischen und privaten Pfandleihanstalten, bei deren Geschäften es sich durchweg um kleinere Werte handelt, auf ein gegen Hinterlegung eines Pfandes gegebenes Darlehen bei Einlösung des Pfandes Zinsen in Höhe von 12, 18 und 24 % gefordert. Da kann es kaum noch Wunder nehmen, wenn im 14. und 15. Jahrhundert der Zinsfuß zwischen 21 $\frac{2}{3}$  und 86 $\frac{2}{3}$  % schwankte,<sup>5)</sup> ja bei kleinen Darlehen auch diese Höhe noch überstieg. Daß solche Prozente nicht von den Juden allein gefordert wurden, möge daran erkannt werden, daß den Lombarden am Niederrhein im 14. Jahrhundert ein Normalzins von 36 % gezahlt wurde.<sup>6)</sup> Als charakteristisches Beispiel aber einerseits für die Höhe des Zinsfußes, andererseits aber dafür, daß auch christliche Kaufleute nicht vor der Forderung ungeheurer Zinsen zurückschreckten, möge angeführt werden, daß der deutsche

<sup>1)</sup> Neumann, Geschichte des Wuchers, S. 292/93.

<sup>2)</sup> Unter Wucher ist in dieser Arbeit nicht Wucher im heutigen Sinne, sondern das Geldverleihen gegen Zinsen zu verstehen. Der Begriff des übermäßigen Zinsnehmens war im M. A. dem Worte Wucher fremd.

<sup>3)</sup> S. 70.

<sup>4)</sup> *Id.* S. 71.

<sup>5)</sup> Vergl. Stobbe, S. 110.

<sup>6)</sup> Hanfen, der englische Staatskredit, S. 368.



Kaufmann Tidemann von Limberg (geboren 1310 zu Dortmund) sich in einer dringlichen Sache für ein im Interesse des Königs Eduard III. von England gewährtes Darlehen von 20 000 Mark Sterling einen Gewinn von 13 000 Mark, also 65 %, zusichern ließ.<sup>1)</sup>

Die gewöhnlichste Art des Wuchergeschäftes war, daß auf hinterlegte Pfänder eine Geldsumme geliehen wurde. Fast immer kam dies in Betracht im Leihverkehr mit Privatleuten. Anders aber war es, wenn Landesherren oder städtische Obrigkeiten den Kredit der Juden in Anspruch nahmen. Dann wurde ihnen in den meisten Fällen kaum durch Stellung eines Pfandes Sicherheit gegeben. Ein Schuldbrief, der auch sonst häufig einem Pfande hinzugefügt wurde, mußte als einzige Garantie gelten. Häufig wurden darin auch besondere Bürgen gestellt, die sich zu eventuellem Einlager verpflichteten. Doch war man im allgemeinen hiermit etwas zurückhaltend, da das Einlager ein Personalarrest war und eine Art Knechtschaft darstellte, die Juden aber keine christlichen Knechte haben sollten.<sup>2)</sup>

In den Dormunder Statuten handeln mehrere Paragraphen über das Pfandleihgeschäft der Juden. Sie boten diesen Sicherheit gegenüber unehrlichen Pfandseignern und säumigen Zinszahlern und suchten die Versehung gestohlener Güter, die als solche deutlich erkennbar waren, zu verhüten, indem sie bestimmten, daß die Juden, wenn sie trotzdem Geld darauf liehen, selbst den Schaden tragen mußten.<sup>3)</sup>

Das erste Geschäft, bei dessen Vollziehung uns ein Dortmunder Jude entgegentritt, datiert vom Jahre 1289. In einer Urkunde aus dem Bestande des Hörder Clarissenklosters,<sup>4)</sup> in der Ritter Bernhard von Hörde und seine Söhne Albert und Friedrich dem Grafen Herbord von Dortmund eine Rente von 7 Pfund Kümmel und  $1\frac{1}{3}$  Pfund Pfeffer aus den Gärten eines Bernhard Calvus verkaufen, werden außer andern Zeugen als letzte die Juden Johel und Joseph, der Sohn Johels, genannt.<sup>5)</sup> Zwar spielen sie in dieser Urkunde nur eine unbedeutende Rolle, dennoch aber darf man, da sie nur einmal als Zeugen aufgeführt werden, wohl als sicher annehmen, daß sie bei dem Rentenkauf irgendwie in ihrem Berufe als Geldverleiher beteiligt waren. Die christlichen Zeugen, die genannt werden, dienen zur Bestätigung der

<sup>1)</sup> Hansen, der englische Staatskredit, S. 402.

<sup>2)</sup> Vergl. Kuske, Schuldenwesen der deutschen Städte, S. 79 f. — Das Einlager ist eine freiwillige Schuldhaft. Während aber ein christlicher Gläubiger den Schuldner in sein Haus zur Haft nahm und ihm nur Wasser und Brot gab, mußte der Jude den christlichen Schuldner in das Gefängnis liefern. Vergl. Stobbe, S. 130.

<sup>3)</sup> Näheres siehe im nächsten Abschnitt.

<sup>4)</sup> D. Merz, Urkundenbuch des Clarissenklosters, späteren Damenstifts Clarenberg bei Hörde, Nr. 2.

<sup>5)</sup> Da die Urkunde in Dortmund „in curia Herbordi comitis“ abgefaßt ist und unter den Zeugen ein Henricus notarius Tremoniensis genannt wird, besteht wohl kein Zweifel, daß die beiden Juden Dortmunder Juden sind. Bei auswärtigen pflegt regelmäßig der Ort ihrer Herkunft hinzugesetzt zu werden.



Richtigkeit des Geschäftes, die Juden wurden als Beteiligte oder Sachverständige hinzugezogen.

Schuldbriefe sind nur solche erhalten, die von der Stadt den Juden ausgestellt worden sind. Hinweise auf Geldgeschäfte zwischen Juden und anderen Personen finden sich allerdings einige. So wird in einem Briefe<sup>1)</sup> vom Jahre 1382 der Dortmunder Rat vom Grafen Engelbert von der Mark ermächtigt, von der diesem auf Martini seitens der Dortmunder Juden zu entrichtenden Jahresrente 62 Mark Dortmundisch dem Juden Vyvus zu übergeben, dem der Graf sie schuldet, und in einem Briefe<sup>2)</sup> des Rats von 1394 an den Burggrafen von Stromberg wird einer Verpfändung von vier silbernen Schalen an die Frau des Juden Seligmann Erwähnung getan und hinzugefügt, daß der Jude Lesmann auf Veranlassung des Rats bis Johannis Baptista keinen Wucher nehmen wolle.

Ueber einen eigenartigen Auslauf eines Geschäfts, das zwischen einem Juden und einem Ritter Heinrich von Hardenberg abgeschlossen wurde, berichtet Nederhoff in seiner Chronik<sup>3)</sup> zu dem Jahre 1378. Der Ritter hatte von dem Juden ein Darlehen bekommen, ohne daß er ein Pfand zu stellen brauchte, er hatte ihm vielmehr nur einen Schuldbrief ausgestellt, den er mit seinem Siegel bekräftigte und in dem er versprach, daß er die Summe am bestimmten Termine zurückzahlen werde. An sein Versprechen aber kehrte er sich nicht. Daher verklagte ihn der jüdische Gläubiger, und die Proconsules stellten sich auf seine Seite. „Veritatem amicam preelegerunt“, sagt der Chronist, „ideo Hinricus per litteras diffidencie factus est Tremoniensium hostis.“ Es schlossen sich ihm noch andere Herren an, wie Tyderich von Dinslaken, Graf Bernhard von Bentheim, Baldwin von Steinfurt, Johannes von Solms, sodaß der Stadt eine Fehde entstand, die erst nach anderthalb Jahren durch Graf Engelbert von der Mark geschlichtet wurde. Der innere Grund für diese Fehde wird ja wohl zweifellos in etwas anderem beruht haben, immerhin aber wurde doch der Richtspruch zugunsten des Juden der äußere Anlaß.

Eine Notiz über ein Darlehen, das ein Jude einem Bürger gab, findet sich in der Abrechnung des Johannes Bellage vom 26. Nov. 1406 über seine Unkosten,<sup>4)</sup> die er als Vertreter der Stadt in einem Prozesse gegen den Erzbischof von Köln vor dem Dechanten von Petri und Andreae in Paderborn gehabt hatte. Unter den dort aufgeführten Ausgaben steht an sechster Stelle: „Item sende ich Vyvuzo dem jodea eyne tunnen myd Geysmerschen here van Palborne, de kostede my twe guldene dar um, dat he my lenede vyfftych guldene de my de van Dorpmunde schuldich zynt.“

<sup>1)</sup> Rübel, U.-B. II. Nr. 131.

<sup>2)</sup> Daselbst, Nr. 705.

<sup>3)</sup> Roese, des Dominikaners Joh. Nederhoff Cronica Tremoniensium, S. 61.

<sup>4)</sup> Rübel, U.-B. III. Nr. 288.



Ueber mehrere Geldgeschäfte, die zwischen der Jüdin Sarah und Dortmunder Bürgern in den fünfziger Jahren des 16. Jahrhunderts abgeschlossen wurden, unterrichten Gerichtsprotokolle aus dem Jahre 1558.<sup>1)</sup> Wiederholt standen Angelegenheiten, die Sarah und ihre Schuldner betrafen, zur Verhandlung. Nur weniges sei daraus wiedergegeben: Ein Meister Mathias Bartscherer schuldete der Jüdin 28 Taler und vier  $\beta$ ; <sup>2)</sup> vor Gericht aber versprach er das Geld ihr bis zum nächsten Jakobustage zurückzugeben samt dem fälligen Wucher, „darmit sie woll tho fredde syn sall.“ Am 12. Juli obigen Jahres stand Sarah vor Gericht als Klägerin gegen einen Bürger Johannes Dasbach, der ihr 28 Taler schuldete. <sup>3)</sup> Dieser aber gelobte „van sich und alle syne erven“, binnen dreiviertel Jahr zu zahlen. Als Unterpfand für die schuldige Summe setzte er ihr „alle syne guders settende, unsettende, bewechlike und unbewechlike.“ Bezahlte er in der festgesetzten Zeit nicht, so sollte Sarah befugt sein, sich an seinen Gütern schadlos zu halten. In diesen beiden Fällen scheint die Jüdin Darlehen gewährt zu haben, ohne sich durch Stellung von Pfändern Sicherheit geben zu lassen. Ein Geschäft, bei dem Sarah auf hinterlegte Pfänder Geld gegeben hat, findet sich in dem Gerichtsprotokoll vom 20. Juli vermerkt: <sup>4)</sup> Der Gerichtsschreiber Johannes Bredenbach bekundete in jener Verhandlung, daß die Jüdin beeidet habe, daß er anstatt Ulrich Goldschmits von ihr eingelöst habe „einen silveren stoep myt einen silvernen voote und dreen mennekens und eenen silvernen deckell“, Gegenstände, die Ulrich bei Sarah versetzt hatte. Auch noch einen „selveren voet“ löste Bredenbach von ihr wieder ein „vur viif daler, welche Ulrich Goldsmit vur der Judinne vur sess daler gesadt gehadt.“ Noch mehrere Beispiele ließen sich anführen, in denen Sarah ihre Zuflucht zu dem Richter nehmen mußte, um zu ihrem Gelde zu kommen, doch soll es mit den gebrachten genug sein. Für Geld- und Pfandleihgeschäfte mit Privatpersonen finden sich aus anderer Zeit keine Zeugnisse mehr. Es ist ja auch nur zu erklärlich, daß ihrer nur ganz wenige vorhanden sind; denn im Privatpfandleihverkehr wurden nur in den Fällen, daß sich ein gerichtlicher Prozeß daran knüpfte, Urkunden ausgestellt, da das Pfand genügenden Beweis lieferte. War dem Pfand aber noch eine Urkunde hinzugefügt worden, so wurde diese bei Rückzahlung des Darlehens vernichtet.

Ueber die Höhe des in Dortmund üblichen Zinsfußes geben die angeführten Beispiele keinen Aufschluß. Für die erste Periode des Aufenthaltes der Juden in der Stadt ermangelt es auch an jeder Nachricht darüber, wie hoch er war, ob ihnen darin freie Hand gelassen war oder ob von seiten des Rats gegenüber allzu hohem Wucher beschrän-

<sup>1)</sup> D. St.-M. Mscr. XXVIII. Gerichtsbuch 1518—1560.

<sup>2)</sup> Dasselbst. S. 18.

<sup>3)</sup> dto. S. 24.

<sup>4)</sup> dto. S. 25.



tende Maßregeln getroffen waren. Als aber die Stadt durch den Vertrag vom Jahre 1372 das Recht erwarb, Juden nach eigenem Belieben ohne Rücksicht auf den Judenschutzherrn, den Grafen von der Mark, aufzunehmen, ergriff sie in Erwägung, daß die Juden „ein Mittel zur Erleichterung des Geschäftsbetriebes“ und „eine Hilfsanstalt für den Verkehr“<sup>1)</sup> sein sollten, die Gelegenheit, übermäßigem Wucher durch genaue Festsetzung der erlaubten Zinsen zu begegnen. Die Judenbriefe unterrichten uns darüber. Bei der Bestimmung des Zinsfußes wurde ein Unterschied gemacht einerseits zwischen Darlehen an Einheimische und solchen an Auswärtige, andererseits zwischen größeren und kleineren Darlehen. Da sie meistens nur auf kurze Fristen gegeben wurden, nahm man als Zeit für diese Festsetzung die Woche an. In dem Schutzbrief des Bysche,<sup>2)</sup> nach dessen Muster in den ersten sechs Jahren nach der Wiederaufnahme die Judenbriefe ausgestellt worden sind, ist die Normierung des Zinsfußes dahin geregelt, daß von Einheimischen bei Darlehen über einer Mark zwei Pfennige, also  $72\frac{2}{9}\%$ , von Auswärtigen drei Pfennige,  $108\frac{1}{3}\%$ , genommen werden durften. Bei Darlehen unter einer Mark war auch bei Einheimischen ein höherer Zinsfuß gestattet: Auf einen Schilling für die Woche ein Bierling. Dies entspricht  $108\frac{1}{3}\%$ . In dem zweiten Schutzbrief des Bysche, der ihm zur Verlängerung seines Wohnrechts im Jahre 1379 ausgestellt wurde,<sup>3)</sup> ist der Zinsfuß bedeutend erniedrigt worden. Bei größeren Summen wurde er für Einheimische auf  $36\frac{1}{9}\%$  „von der mark eynen pennynoghe thor weken“, für Auswärtige auf  $72\frac{2}{9}\%$ , „van der mark twe pennynoghe thor weken“, festgesetzt. Er wurde also bei jenen um die Hälfte, bei diesen um  $\frac{1}{3}$  reduziert. Bei Darlehen unter einer Mark wurde gestattet, von 18 Pfennigen wöchentlich einen Bierling Wucher zu fordern, was einer Reduktion auf  $72\frac{2}{9}\%$  entspricht. Diese Bestimmungen scheinen in Kraft geblieben zu sein bis zum Jahre 1411, wo sie zum Teil eine Abänderung erfuhren. In dem Schutzbrief des Salmon und seiner beiden Schwiegersöhne<sup>4)</sup> vom Jahre 1411 ist der gesetzlich erlaubte Zinssatz in der Weise geregelt, daß bei größeren Darlehen von Einheimischen zu nehmen erlaubt war von 1 Schilling bis zu 5 Schillingen 1 Bierling, von 6 Schillingen bis zu einer Mark ein Helling und im übrigen von jeder Mark 1 Helling. Gegenüber dem Zinsfuß von 1379 bedeutet dies eine Reduktion um die Hälfte, auf  $18\frac{1}{18}\%$ . Eine Vergünstigung besteht allerdings insofern, als von den Bruchteilen einer Mark höhere Prozente gefordert werden können, da von 1 Schilling dieselben Zinsen wie von 5 Schillingen und von einer halben Mark dieselben wie von einer Mark gezahlt werden müssen. Der Zinsfuß für Auswärtige wurde nicht erniedrigt, er blieb  $72\frac{2}{9}\%$ . Eine Erhöhung desselben fand bei kleineren Darlehen, unter einer Mark,

<sup>1)</sup> Frensdorff. S. CXXXVI.

<sup>2)</sup> Rübel, U.-B. II. Nr. 10.

<sup>3)</sup> Rübel, U.-B. II. Nr. 21.

<sup>4)</sup> D. St.-M. Groß. Copb., S. 143.



statt. Es wurde hier wieder der Zinsfuß von 1373 aufgenommen, indem von jedem Schilling ein Vierling Zinsen gefordert werden konnte. Er betrug also wieder  $108\frac{1}{3}\%$ .

Im übrigen enthielten die Judenbriefe noch ein paar Bestimmungen über das Pfandleihgeschäft. Wie verboten war, auf zerbrochene Kelche, blutige Kleider und „ungemakede lakene“ Geld zu leihen, war es den Juden auch untersagt, „harnsch este wapentuch“, das den Bürgern, den Helfern und Dienern der Stadt gehörte, als Pfänder anzunehmen.<sup>1)</sup> Wenn aber „eynige borger harnsch kofen este makeden und wolden dat buten Dorpmunde weder verkopen, dat nicht to ere lyne en hoird, dan mogen se woil geld up doin to woker.“<sup>2)</sup> Ein wichtiges Gebot war, daß sie an jedes Pfand, den Namen des Verpfänders heften mußten.<sup>3)</sup> Bei Pfändern, die nach einem Jahre nicht eingelöst waren, stand ihnen das Verkaufsrecht zu.<sup>4)</sup>

Die ersten Aufzeichnungen über Darlehen, die die Stadt von ihren Juden genommen hat, bietet das Dortmunder Holzbuch<sup>5)</sup>, das städtische Rechnungen aus den Jahren 1316 bis 1326 enthält. Der Rat hatte sich gezwungen gesehen zur Aufnahme von Anleihen, um Verpflichtungen gerecht zu werden, die er aus Anlaß des Erwerbes der halben Grafschaft<sup>6)</sup> dem Grafen von Dortmund und andern Anwärtern auf dieselbe gegenüber eingegangen war. Dieser Erwerb hatte der Stadt eine Ausgabe von insgesamt 2277 Mark verursacht.<sup>7)</sup> Die Summe war aufgebracht worden, indem man sich teils von den Bürgern Vorschüsse auf den noch zu erhebenden Schoß hatte geben lassen, teils aber indem man bei den Juden Gelder aufgenommen hatte.<sup>8)</sup> Auf der Vorderseite der fünften Tafel des Holzbuches<sup>9)</sup> sind die Kosten zusammengestellt, die der Stadt aus dem Erwerb der halben Grafschaft erwuchsen. Auch die Schulden sind dort mit aufgeführt. Danach hatte man sich von dem Juden Isaak 200 Mark, von dem Juden Saul und der Jüdin Rixa je 20 Mark geborgt.<sup>10)</sup> Doch auch der Kredit auswärtiger Juden war von der Stadt in Anspruch genommen worden: Bei den münsterschen Juden hatte man eine Anleihe von 60 Mark gemacht. Außer den in dieser Aufstellung verzeichneten Schulden an jüdische Gläubiger ist im Holzbuch an anderer Stelle noch eine Schuld in Höhe von

<sup>1)</sup> Rübel, U.-B. II. Nr. 21. D. St.-A. Groß. Copb., S. 143 und 149.

<sup>2)</sup> D. St.-A. Groß. Copb. S. 149.

<sup>3)</sup> Dasselbst u. S. 143.

<sup>4)</sup> dto.

<sup>5)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 390.

<sup>6)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 385.

<sup>7)</sup> Rübel, Finanz- und Steuerwesen, S. 18. f.

<sup>8)</sup> Rübel, Finanz- und Steuerwesen, S. 18 f.

<sup>9)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 435. S. 303.

<sup>10)</sup> Diese Schulden der Stadt an Isaak, Saul und Rixa sind zweifellos identisch mit den bei Rübel U.-B. I. Nr. 390, S. 277 aufgeführten.



10 Mark, <sup>1)</sup> eine von 3 Mark <sup>2)</sup> und eine von 2 Mark <sup>3)</sup> an den Juden Jowil, eine von 60 Mark <sup>4)</sup> und eine von 10 Mark <sup>5)</sup> an den Juden Samuel und eine von 10 Mark an den Juden Lewentinus <sup>6)</sup> vermerkt.

Um 1338 machte die Stadt häufiger Anleihen bei dem Juden Sowel. Im großen Kopierbuche der Stadt findet sich S. 251 ein Ueberschlag der von ihm gegebenen Darlehen. <sup>7)</sup> Danach hatte er der Stadt nach und nach 115 Mark 8 Schillinge und 5 Denare vorgestreckt. Aus dem Jahre 1332 sind zwei Schuldbriefe des Rats in Abschrift erhalten, in denen sich Dortmunder zum eventuellen Einlager verpflichteten. Der eine Brief wurde dem Juden Samuel über 3 Pfund Königsgroschen ausgestellt, <sup>8)</sup> wobei zwei Mitglieder des Rates, Erwinus dictus Monnet und Cesarius de Winkels, als Bürgen für die pünktliche Rückzahlung der geliehenen Summe gestellt wurden. Sie geben das Versprechen ab „ad iacendum in communi hospitio ad comestus, quando moniti fuerint, donec dictum debitum sit solutum.“ Der andere Schuldbrief wurde dem Juden Johel über 30 Schillinge alter Königsgroschen ausgemacht. <sup>9)</sup> Hierbei übernehmen die Bürger Hermanus Cleppinc iunior und Everardus Schulte die Bürgerschaft für die Stadt unter der Verpflichtung, Einlager zu beziehen, wenn die Schuld bis zum nächstfolgenden Pfingsten nicht getilgt wäre.

Einen Schuldbrief über 150 Gulden stellte der Rat im Jahre 1379 der Jüdin Berhanne aus. <sup>10)</sup> Solange ihr die Summe geschuldet würde, sollte sie frei von der jährlichen Abgabe an die Stadt sein. Wenn sie von Dortmund wegzöge oder stürbe, ehe das Kapital zurückgezahlt sei, sollte der Jude Coepmann in ihre Rechte treten, doch so, daß ihm in den ersten 2 Monaten keine Zinsen gezahlt zu werden brauchten, dann aber für jede Mark und jede Woche einen Helling. Die fälligen Zinsen sollten von der Jahresabgabe des Coepmann in Abzug gebracht werden. Würde die Schuld an Berhanne getilgt, bevor diese die Stadt verlassen hätte, dann sollte es ihr gestattet sein, noch weitere drei Jahre gegen Zahlung des bei ihrer Aufnahme festgesetzten Jahrszinses darin zu wohnen. Wenn indessen Coepmann, nachdem er als Berhannes Rechtsnachfolger Gläubiger der Stadt geworden sei, von Dortmund wegziehen wollte, so sollte ihm unverzüglich die geschuldete Summe ausbezahlt werden.

<sup>1)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 435. S. 302.

<sup>2)</sup> *Idem*.

<sup>3)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 390. S. 278. Nr. 12.

<sup>4)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 435. S. 302.

<sup>5)</sup> Rübel, U.-B. II. Nr. 433.

<sup>6)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 435, S. 305.

<sup>7)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 536.

<sup>8)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 476. — Erg. I. Nr. 647.

<sup>9)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 477. — Erg. I. Nr. 648.

<sup>10)</sup> Rübel, U.-B. II. Nr. 28.



Daß Dortmund für die jüdischen Geldleiher nicht der schlechteste Boden war, geht aus einem Schuldverhältnis hervor, das die Stadt mit dem Juden Byvus im Jahre 1382 einging.<sup>1)</sup> Dieser lieh ihr bei seiner Aufnahme 100 Gulden auf 1 Jahr und 2 Monate zinsfrei. Daß der Jude sich hierzu verstand, zeigt deutlich, wieviel ihm daran gelegen war, in Dortmund Wohnrecht zu erlangen. Nach Verlauf der Zeit sollte er den gesetzlichen Zins erhalten.

Eine Reihe undadierter Abrechnungen der Stadt mit Juden sind im großen Copierbuch pag. 39 vermerkt.<sup>2)</sup> Es kann sich dabei nur um die siebziger und achtziger Jahre des 14. Jahrhunderts handeln, da die dort aufgeführten Juden nur für diese Zeit als in Dortmund gleichzeitig wohnend nachweisbar sind. Damals schuldete die Stadt dem Juden Copmann und seiner Frau 420 Gulden, dem Leyfmann 100 Gulden, dem Byvelin 30 Gulden und 10 Mark, dem Byjsche und Nowel je 10 Mark.

Große Kosten erwuchsen der Stadt aus der sogenannten „großen Fehde“,<sup>3)</sup> in der sich Erzbischof Friedrich von Köln und Graf Engelbert von der Mark gegen sie verbündet hatten und sie anderthalb Jahre lang belagerten, ohne sie einnehmen zu können, bis am 20. November 1389 der Friedensschluß zustande kam. Die Stadt, der schon die Belagerung erhebliche pekuniäre Lasten auferlegt hatte, mußte sich in dem Frieden zu großen Geldzahlungen an die beiden Gegner verstehen. 14 000 Gulden Sühnegeld mußten allein den Gegnern bezahlt werden,<sup>4)</sup> während die Gesamtkosten aus der Fehde sich auf 55 973 Gulden 5 Schillinge und 21½ Denare beliefen.<sup>5)</sup> Um diese Summe aufzubringen, sah sich die Stadt gezwungen, eine Reihe von „Anleihen in den verschiedensten Formen und bei den verschiedensten Gläubigern, Einheimischen und Auswärtigen, unter ihnen besonders Kölner Bürgern, Privaten und Korporationen wie Lübeck, Stralsund, Deventer und Zwolle, Laien und Geistlichen, Christen und Juden“ aufzunehmen.<sup>6)</sup> Dortmunder Juden kommen hierbei kaum oder nur mit geringen Summen in Betracht. Es waren Kölner Juden, die der Stadt Kapitalien von insgesamt 2400 Gulden vorstreckten, für die ihnen die Stadt 15% Wucher zahlen mußte.<sup>7)</sup> In dem Jahrzehnt aber, das der Fehde folgte und das für Dortmund eine Zeit der größten finanziellen Schwierigkeiten war, machte der Rat auch verschiedentlich bei Dortmunder Juden Anleihen. 1392 lieh der Jude Byvelin der Stadt 250 rheinische Gulden, die ihm 1397 laut erhaltener Quittung samt Zinsen zurückgezahlt wurden.<sup>8)</sup> Eine größere

<sup>1)</sup> Rübel, U.-B. II. Nr. 27.

<sup>2)</sup> Rübel, U.-B. II. Nr. 30.

<sup>3)</sup> Rübel, Geschichte der Frei- und Reichsstadt Dortmund, S. 22 f.

<sup>4)</sup> Frensdorff, S. CVI.

<sup>5)</sup> Rübel, U.-B. II. Nr. 433.

<sup>6)</sup> Frensdorff, S. C VI.

<sup>7)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 536.

<sup>8)</sup> Rübel, U.-B. II. Nr. 988 a. u. b.



Anleihe nahm die Stadt im Jahre 1395 bei der Jüdin Pesselyne, der Witwe des Copmann, auf.<sup>1)</sup> Nach der Abschrift im großen Kopierbuch lautete das Schuldschreiben über 581 gute, schwere, rheinische Gulden. Der Rat verpflichtete sich, ihr die Summe zum nächsten Michaelistage zurückzuzahlen und von jeder Mark einen Heller zum Wucher zu geben. Zur Sicherheit war ihr ein Pfand gestellt worden, das bei der Rückzahlung mit 150 Gulden in Abrechnung gebracht werden konnte. Auf Mahnung sollte die Summe jederzeit zurückgezahlt werden. Der Zahlungstermin wurde dem Rate von der Jüdin im April des nächsten Jahres bis zu Martini verlängert.<sup>2)</sup> Doch auch dann kam die Stadt, wahrscheinlich, weil sie nicht dazu imstande war, ihrer Verpflichtung nicht nach. Erst am 28. Januar 1397 erhielt die Jüdin eine Abschlagszahlung von 200 rheinischen Gulden.<sup>3)</sup> Eine nicht geringe Summe schuldete der Rat der Gesamtheit der Dortmunder Juden in den neunziger Jahren. Unter andern Schulden, die die Stadt um 1393 hatte, werden 1330 Gulden aufgeführt, die „den joden bynnen Dorpmunde“ noch zu zahlen sind.<sup>4)</sup> Schließlich machte die Stadt im Jahre 1400 bei der Jüdin Hennelyn noch eine Anleihe von 100 Gulden, zu deren Rückzahlung in zwei Raten von je 50 Gulden sich der Rat verpflichtete.<sup>5)</sup>

Zusammenstellung der seitens der Stadt im 14. Jahrhundert von den Dortmunder Juden aufgenommenen Gelder.

Name	Summe	Jahr	Name	Summe	Jahr
Isaak	200 Mark	1316	Verhanne	150 Gulden	1379
Saul	20 "		Byvus	100 "	1382
Niza	20 "	—	Copmann	420 "	undatiert
Jowil	10 "		Leyfmann	100 "	
"	3 "	1326	Byvelin	30 Mark	ca.
"	2 "		"	10 "	
Samuel	60 "	1338	Yowel	10 "	—
"	10 "		Byssche	10 "	1390
Lewentinus	10 "	1332	Byvelin	250 rh. Gulb.	1392
Jowil	115 Mark 8 B 5 Den.		Pesselyne	581 " "	1395
Samuel	3 Pfd. Königs- großchen	1332	van den juden bynnen Dorpmunde	1330 Gulden	ca. 1393
Johel	30 Schill. alt. Königs- großchen		Hennelyn	100 "	1400

<sup>1)</sup> Rübel, U.-B. II. Nr. 916 a.

<sup>2)</sup> Dasselbst. Nr. 916 b.

<sup>3)</sup> Dasselbst. Nr. 966.

<sup>4)</sup> Rübel, Finanz- und Steuerwesen, unter „sonstige unbezahlte Schulden ca. 1393“, S. 64.

<sup>5)</sup> Rübel, U.-B. II. Nr. 1050.



#### IV. Die rechtliche Lage der Juden.

Den ältesten Dortmunder Statuten sind schon früh, noch im 13. Jahrhundert, einige Artikel, die das Judenrecht behandeln, hinzugefügt worden.<sup>1)</sup> Sie enthalten die Eidesordnung<sup>2)</sup> und Bestimmungen, die das Pfandleihgeschäft der Juden betreffen.<sup>3)</sup> Die Eidesordnung zerfällt in zwei Teile, in das Schwurritual und die Eidesformel. Während diese in deutscher Sprache gehalten ist, ist das Schwurritual wie die Statuten lateinisch abgefaßt. Doch ist zu ihm in einer Handschrift des 14. Jahrhunderts auch eine deutsche Uebersetzung<sup>4)</sup> überliefert.

Das Ritual ist frei von den anderorts<sup>5)</sup> beliebten Schikanen und Verhöhnungen der Juden. Vorschriften über eine besondere Kleidung des Eidleistenden, wie sie das Soesler Recht verlangte,<sup>6)</sup> werden darin nicht gestellt. Der Jude, der einen Eid ablegen mußte, sollte mit dem Richter und dem Kläger in die Synagoge gehen. Seine Hand sollte er bis ans Gelenk in das dritte Buch Mose (liber Leviticus) legen und dann nach Schließung des Buches die Worte des Eides, wie sie ihm der clericus oder pape vorsprach, wiederholen. Sooft er dabei stotterte, mußte wieder von vorn angefangen werden, und der Jude mußte zur Strafe dem Richter jedesmal eine Wette leisten.<sup>7)</sup> Es wurde also jeder Verstoß gegen die Schwurregel als strafbare Handlung angesehen und, lag auch eine Mehrheit von denselben strafbaren Handlungen vor, so wurde doch jede einzelne für sich bestraft.<sup>8)</sup> Da nun das Dortmunder Recht als Regel eine richterliche Wette von 2 Schillingen kennt,<sup>9)</sup> und auch der Christ, der sich gegen die Vorschriften bei der Eidesleistung vergeht,<sup>10)</sup> diese Strafgebühr entrichten muß, wird sie wohl auch beim Juden eid 2 Schillinge betragen haben.<sup>11)</sup> Der Rabbiner erhielt für seine Mühe als Eidstaber ein „talentum piperis“ („eyn pund pepers“), das der schwörende Jude ungeachtet, ob er Kläger oder Angeklagter war, ob er später als schuldig oder unschuldig befunden wurde, zahlen mußte. Hierin widersprachen sich allerdings das lateinische Ritual und seine deutsche Uebersetzung. Während es dort vor der Eidformel heißt, daß der Jude das Pfeffergeschenk geben sollte, und nach der Formel, daß der Kläger den Eidstaber bezahlen sollte, schließt diese mit den Worten: „dey Jude dey sal dem prester lonen, dat hey em den eed staved“. In der Bestimmung des Lohnes („talentum piperis“) ist noch ein altertümlicher

<sup>1)</sup> Frensdorff, S. CLXXV. S. 3 f.

<sup>2)</sup> Dasselbst, S. 37 ff. I. 37.

<sup>3)</sup> Dasselbst, S. 40. I. 38 und 39.

<sup>4)</sup> Dasselbst, S. 151 und S. 172. V. 10.

<sup>5)</sup> Vergl. Stobbe, S. 155.

<sup>6)</sup> Emminghaus, Memorabilia Sufatensia, S. 419.

<sup>7)</sup> „pignus porrigere“, „pand doen“.

<sup>8)</sup> Stahm, Strafrecht der Stadt Dortmund, S. 296.

<sup>9)</sup> Stahm, Strafrecht der Stadt Dortmund, S. 339.

<sup>10)</sup> dto., S. 340. — Frensdorff. Beilage XV. 75. S. 300.

<sup>11)</sup> Stahm, S. 340.



Zug zu erkennen,<sup>1)</sup> der sich aus der Zeit, wo der Orienthandel in der Hauptsache in den Händen der Juden lag, erhalten hat.<sup>2)</sup> Ein Widerspruch findet sich noch in dem Ritual: Dieses schließt damit, daß der Eid auf dem Buche, das hebräisch „Ellesmot“ heißt, abgelegt werden solle. Es ist dies aber das zweite Buch Mose, während anfangs das dritte Buch, liber Levitici, genannt wird.<sup>3)</sup>

Die Eidformel enthält nicht die Worte des Schwörenden, sondern die des Eidstabers. Der Erfurter Judeneid, der älteste bekannte Judeneid, liegt ihr zu Grunde,<sup>4)</sup> wenn sie auch einige Erweiterungen erfahren hat durch Hinzufügung biblischer Reminiszenzen. Sie lautete:<sup>5)</sup>

„Disser ansprake, der di disse man tiet, der bistu unschuldig, dat di Got so helpe, di di erden gescup ande den himel uphuf, ande di e, di Got selver scref mit sinen vingere an eine stenenen tafeln, di hi heren Moyses gaf, dat hi su di brechte ende allen dine geslechte ende allen den di dar bi genesen degthen. Ef du heves unrecht, des di dise man tiet, dat du also gedies, also Sodoma ende Gomorra dide; ef du heves unrecht, dat du gewandelt werdes an eine saltsul, also Lothes wif dide, do si van Sodomem ginc; ef du heves unrecht, dat di diselve soght besta, di Jhezi bestunt, heren Helyseus knegt; ef du heves unrecht, dat din sat nimmer geminget ne werde tut anderen sade; ef du hewes unrecht, dat di di erde verslinde, also su dide Dathan ende Abyron; ef du heves unrecht, dat din erde nimmer geminget ne werde tut anderen ertrike; ef du heves unrecht, dat din sile verwiset werde in di nidersten dusternusse. Disse eit, den du hir gesvoren heves disen manne, di is gerecht ende ummine, dat di Got so helpe ende quinque libri Moysi. Du biddes den Got, di dar is ende iummer mer wesen sal sunder ende, dat hi di also helpe tu dinen lesten inde, also du disen manne recht gesvoren heves; spric: Amen“.

Diese Eidformel scheint indessen nur bis zur Vertreibung der Juden, bis zum Jahre 1350, im Gebrauch gewesen zu sein. Denn in den Schutzbriefen, die nach dem Vertrage von Jahre 1372 von der Stadt erteilt wurden, bestimmte sie, daß ein Jude schwören sollte, „dat eme god so helpe unde syn ere,<sup>6)</sup>“ und sie fügte hinzu, „dar en hoven en sal man eme nynen eid to eischen“.<sup>7)</sup> Das Schwurritual blieb dagegen wohl in Geltung, soweit es vorschrieb, daß der Eid auf der Bibel geleistet werden sollte. Bei der Kürze der Formel aber war es nicht mehr nötig, einen Eidstaber hinzuzuziehen. Der Richter, der dem

<sup>1)</sup> Frensdorff, S. 38. Anm. 37.

<sup>2)</sup> Stobbe, S. 160.

<sup>3)</sup> Vergl. Frensdorff, S. 38. f. Anm. 37.

<sup>4)</sup> Stobbe, S. 264. Anm. 148.

<sup>5)</sup> Frensdorff, S. 37 ff. I. 37.

<sup>6)</sup> Rübhel, U.-B., II. Nr. 10.

<sup>7)</sup> D. St.-A., Groß. Copierbuch, S. 143.



Juden „in syne huys“ oder „in syner schole“ den Eid abnahm,<sup>1)</sup> erhielt dafür nach dem Schutzbriefe des Salmon und seiner Schwieger-söhne<sup>2)</sup> vom Jahre 1411 „eyne quarte wynes“, nach dem Briefe des Joseph<sup>3)</sup> vom Jahre 1435 sechs Pfennige. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts scheint man sich auch an obige Formel nicht mehr gehalten zu haben: In einer Gerichtsverhandlung im Jahre 1558 bezeugte der Gerichtschreiber Johannes Bredenbach,<sup>4)</sup> daß die Jüdin Sarah „up rechtlich erfurdern umb leven und stervens willen“ ein Bekenntnis abgelegt habe.

An das Schwurritual und die Eidformel schließen sich in den lateinischen Statuten noch zwei Paragraphen<sup>5)</sup> an, die das allgemein im Reiche den Juden zugestandene Privileg<sup>6)</sup> einschränken, daß sie im guten Glauben angenommene Pfandstücke, die aus einem Diebstahl oder Raub herrühren, nur gegen Erstattung des darauf geliehenen Geldes auszuliefern brauchen. Nach diesem zuerst den Speierer Juden von Heinrich IV. im Jahre 1090 verliehenen Sonderrecht,<sup>7)</sup> das Reichsgesetz geworden ist und als solches den Einschränkungen in den Dortmunder Statuten vorangestellt ist, kann ein Jude durch seinen Eid den ehrlichen Erwerb eines gestohlenen oder geraubten Pfandes beweisen. Er nennt dabei nicht den, der ihm den strittigen Gegenstand verpfändet hat. Die Höhe der Pfandsumme, deren Erfaß („widdescat“) er verlangt, gibt er unter Eid an. Zeugen braucht er zum Beweise nicht zu haben. Dieses Privileg nun hörte nach dem Dortmunder Rechte auf, wenn es sich um Kleider handelte, die blutbeschnuht oder, um Spuren zu verwischen, naßgemacht das Zeichen eines geschehenen Verbrechens an sich trugen, oder um zusammengeschlagene Kelche, deren entstellte Form das „signum suspicionis et infidelitatis“ deutlich zeigte. Wurden derartige Pfandstücke im Besitze eines Juden gefunden, so wurde er natürlich ohne weiteres als Hehler zur Bestrafung gezogen.<sup>8)</sup>

Nach dem zweiten Paragraphen<sup>10)</sup> verlor der Jude das Recht, den ehrlichen Erwerb eines gestohlenen oder geraubten Pfandstückes beschwören zu können und nur gegen Zahlung der Pfandsumme zurückzuerstatten zu brauchen, wenn er dasselbe zum Verkauf auf den Markt schickte und der rechtmäßige Eigentümer den Beweis dafür erbringen konnte, daß es ihm durch Diebstahl oder Raub abhanden gekommen sei. Der Jude trat somit unter das gemeine Recht. Dieses aber verlangte,

1) D. St.-U. Groß. Copb. S. 149.

2) dto., S. 143.

3) dto., S. 149.

4) D. St.-U. Mscr. XXVIII. S. 25.

5) Frensdorff, S. 40. I. 38 und 39.

6) Stobbe, S. 120.

7) Wiener, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 2. Nr. 7.

8) Frensdorff, S. 40. I. 38.

9) Stahm, Strafrecht der Stadt Dortmund, S. 244.

10) Frensdorff, S. 40 f. I. 39.



daß eine im guten Glauben erworbene Sache, die einem andern geraubt oder gestohlen war, ihm auf seine Klage hin ausgeliefert werden mußte, wobei der Beklagte keine Ersatzansprüche geltend machen konnte, vielmehr durch Zeugen oder Eid, „seine Nichtkenntnis von der unredlichen Herkunft der Sache bekräftigen“ mußte, wenn er der Raub- oder Diebstahlsstrafe entgehen wollte.<sup>1)</sup>

Das Recht des Juden, vor Gericht auf Zahlung von geschuldeten Zinsen zu klagen und diese Klage durch seinen Eid zu erhärten, liegt in einem Rechtsatz der deutschen Statuten<sup>2)</sup> begründet. Es ist dies ein Sonderrecht, denn ein Christ konnte eine solche Klage nicht anstellen.<sup>3)</sup> Im übrigen ist in dem Satz nur ein allgemein gültiges Gesetz ausgesprochen: Der Gläubiger hat den Beweisvorzug vor dem Schuldner, wenn er ein Pfand desselben besitzt. Beklagte also ein Jude einen Christen um Zahlung der ausgemachten Zinsen, ohne ein Pfand desselben in Händen zu haben, dann war der Christ berechtigt, die Schuld abzuschwören.

Das Wohnen der Juden in der Stadt wird in ihren Schutzbriefen als Wohnen „to borgere rechte“ bezeichnet. Damit wurde ihnen freilich nicht das Bürgerrecht zugestanden. Die vielen Beschränkungen, die nur auf kurze Zeit erteilte Aufenthaltsgenehmigung zeigen das zur Genüge. Unter diesen Worten scheint nur die Verpflichtung zu verstehen zu sein, die die Stadt auf sich nahm: die Juden wie ihre Mitbürger gegen jedes Unrecht zu schützen.

Obwohl die Juden dem Schutze des Grafen von der Mark unterstanden, hatten sie nach den Judenbriefen Recht zu geben und zu nehmen vor den Bürgermeistern, dem Rat oder dem Richter der Stadt. Diese verpflichteten sich, für sie einzutreten, wenn ihnen irgendwie Unrecht geschähe. „Wert ouch sake, dat eynich her off hoveman de Joeden vorgt. wolde verunrechten, dan solle wy erer mechtich syn to rechte off to redeliker vremschapp“, heißt es in dem Schutzbrief, den der Rat dem Juden Joseph und seiner Familie im Jahre 1435 erteilte.<sup>4)</sup> Es finden sich aber auch Beweise, daß der Graf von der Mark seiner Rechte und Pflichten als Schutzherr eingedenk für die Juden eintrat. Im Jahre 1396 richtete er eine Klageschrift an die mit Dortmund im Landfriedensbündnis vereinigten Städte,<sup>5)</sup> daß die Dortmunder die ihm gehörigen Juden „up grot gelt geschattet“ und gefangen gesetzt hätten. Die Stadt Soest sandte diesen Brief an den Dortmunder Rat,<sup>6)</sup> der darauf antwortete,<sup>7)</sup> „dat dey joden in eyne hues

<sup>1)</sup> Stahn, Strafrecht der Stadt Dortmund, S. 243.

<sup>2)</sup> Frensdorff, S. 54. II. 24.

<sup>3)</sup> Vergl. daselbst Anm. zu 24.

<sup>4)</sup> D. St.-U. Groß. Copierb. S. 149.

<sup>5)</sup> Rübhel, U.-B. II. Nr. 945 b.

<sup>6)</sup> Daselbst Nr. 945 a.

<sup>7)</sup> Daselbst, Nr. 945 c.



eyne geselschap to gadder hadden . . . , und dey worden under een schelachtich, dat sey by nachte makeden eyne wapen scry, so dat sey einen, dey sick kersten heldet, dey eyn jode was, seere wondeden<sup>1)</sup>. Deshalb hätte der Rat die Juden in Haft genommen und so lange darin behalten, bis er „den handdedigen und dey dar ayn schuldich weren“, wußte. Diese habe er bestraft, die andern aber freigelassen. Nach einer Notiz im Rechnungsbuche<sup>2)</sup> kamen die Uebeltäter mit einer Geldstrafe davon ab: „Do sich dey juden slogen, do gaff Vyvus hern Arnde und hern Lamberte<sup>3)</sup> 150.“ Mit dieser Erklärung Dortmunds an Soest gab sich Graf Dietrich von der Mark zufrieden.<sup>3)</sup> Das Urteil des Rats aber, der nur die Schuldigen in Stafe nahm, entsprach dem Satz der Schutzbriefe: <sup>4)</sup> „Were ok dat jenich jud misdede, de selve jude sal beteren und anders nyman“ Ist dies auch eigentlich selbstverständlich, so scheint doch vielleicht in früherer Zeit oder an anderen Orten eine andere Praxis gehandhabt worden zu sein, indem für das Verbrechen eines einzelnen Juden auch seine Glaubensbrüder büßen mußten.<sup>5)</sup>

Wiederholt traten die Grafen von der Mark für die Dortmunder Juden gegenüber Steuerforderungen seitens des Reichsoberhauptes ein. Als Ludwig der Bayer, Ruprecht von der Pfalz und Kaiser Sigismund von den Juden im Reiche den sogenannten goldenen Opferpfennig verlangten, bemühten sich die Grafen auf jede Weise, ihre Schutzjuden von der Zahlung dieser Steuer zu bewahren, während dagegen der Dortmunder Rat sie zu veranlassen suchte, die Steuer zu zahlen, und sie, um sie dazu zu zwingen, gefangen setzen ließ.<sup>6)</sup>

Der Rat ließ ihnen jedoch auch gegen Unrecht und Gewalttat seinen Schutz zu teil werden. Im Archiv der lutherischen Kirche in Hörde befinden sich vier Abschriften von Briefen, deren drei in der Zeit vom 23. Juli bis 7. August 1551 zwischen der Stadt Dortmund und der Stadt Hörde gewechselt wurden und einen Dortmunder Juden Abraham betreffen. Der vierte, von Hörde abgesandte Brief ist an den Drosten Mathias von Aldenbochum adressiert. In dem ersten Schreiben beschwerte sich der Dortmunder Rat, daß die Hörder den Juden Abraham in der Dortmunder „veltmarke“ gefangen genommen und in Hörde in Haft gesetzt hätten. Als hierauf keine Antwort erfolgte, sandte der Rat am 1. August einen zweiten, im gleichen Sinne gehaltenen Brief an Hörde und den Rentmeister Jürgen von Schell. Der Hörder Rat erwiderte darauf, daß er die Angelegenheit dem Drosten Mathias von Aldenbochum unterbreitet habe, und in einem Schreiben vom 7. August

<sup>1)</sup> Rübel, Finanz- und Steuerwesen, S. 140.

<sup>2)</sup> Arnd Sudermann und Lambert Berswordt waren 1396 Bürgermeister.

<sup>3)</sup> Rübel, U.=B. II. Nr. 977.

<sup>4)</sup> D. St.=A. Groß. Copierbuch, S. 143 und 149.

<sup>5)</sup> Vergl. Stahn, Strafrecht der Stadt Dortmund, S. 244.

<sup>6)</sup> S. nächsten Abschnitt.



teilte er diesem mit, daß er den Juden, der auf Hörder Gebiet, ohne vergleitet zu sein, mit seiner Magd Pfandgeschäfte betrieben hätte, gefangen gesetzt hätte, und bat ihn, die Sache zu entscheiden.

Da in dem Dortmunder Recht für Verbrechen der Juden keine besondere Strafen festgesetzt sind, muß angenommen werden, daß, wie allgemein im Reiche<sup>1)</sup>, auf ihren Verbrechen dieselben Strafen standen, wie auf denen christlicher Verbrecher. Gleichwohl scheint bei jüdischen Verbrechern ein erhöhtes Strafmaß angewandt worden zu sein. Das zeigt ein Fall, den Dietrich Westhoff in seiner Chronik unter dem 18. Oktober 1486 berichtet:<sup>2)</sup> Ein Jude Michael, der mit Werkzeug, „dar hie die huser mit uf doen konde“, reichlich versehen war, wurde, als er im Hause eines Leinenwebers Wäsche gerade vom Gestelle geschnitten hatte, „uf schinender daet“ ergriffen. Vermutlich zum Beweise der handhaften Tat<sup>3)</sup> wurde ihm zunächst „ein maltaeken in seinen rugge dar over geschlagen“. Als er „buten vor dat richt-hues“ geführt worden war und „im sine ticht und misdaet vorgelesen wort, heft er dieselben waer to sijn bekant“. Darauf fällt der Richter das Urteil, „dat man ine hangen sol bij den voten upvart levendigs an eine sunderlige galge und dat hovet nedervart to der erden tuschen 2 levendige hunde.“ Die Vollstreckung des Urteils folgte seiner Verkündigung. „Up einer karren mit twein hunden“ wurde der Jude zur Stadt hinausgefahren und an einem eigens für ihn gezimmerten Galgen zwischen den beiden Hunden, denen man Säcke wegen ihrer Bissigkeit übergeworfen hatte, mit dem Kopf nach unten aufgehängt. Dann zog man den Hunden die Säcke ab. „Do hengen die 3 hunde tosamen am galgen“, so schließt der Chronist, „und oek ires levens ende genomen“. Dem Dortmunder Recht entsprach es, daß der Jude für seinen Diebstahl den Tod durch den Strang erlitt,<sup>4)</sup> die Art aber, wie er gehängt wurde, war eine, allerdings auch an andern Orten bekannte,<sup>5)</sup> grausame Verschärfung des Gesetzes, die bei christlichen Dieben nicht geübt wurde. Wie auffallend die an dem Juden vollzogene Strafe war, zeigt sich daran, daß Dethmar Mülher sich veranlaßt sah, in seiner großen Dortmunder Chronik S. 411 eine Abbildung der Hinrichtung herzustellen.<sup>6)</sup>

Noch eine Aufzeichnung Westhoffs sei hier wiedergegeben, die insofern interessant ist, als sich nach ihr ein Jude das Asylrecht der Kirche zu nutzen zu machen suchte.<sup>7)</sup> Im Jahre 1393 war ein Jude, der einen andern Juden, der Christ geworden war, gestochen hatte, in den Kirch-

<sup>1)</sup> Vergl. Stobbe, S. 159.

<sup>2)</sup> Städtechroniken 20., S. 349.

<sup>3)</sup> Stahm, Strafrecht der Stadt Dortmund, S. 251.

<sup>4)</sup> Frensdorff, S. 26. I. 11.

<sup>5)</sup> Stobbe, S. 160.

<sup>6)</sup> Städtechroniken. 20. S. 349. Anm. 1.

<sup>7)</sup> Daselbst, S. 287.



turm des Predigerklosters geflohen, „umb vrijheit sich to erlangen“. Der Rat, dem es zweifelhaft erschien, daß in diesem Falle das Asylrecht geltend gemacht werden könnte, richtete daher an die Gelehrten des Predigerordens die Anfrage, „womit einer die vrijheit brecke und watterlei gestalt men einen van derselvigen vrijheit nemen mochte“. Es wurde ihm geantwortet, daß der Schutz des Asyls dem nicht gewährt würde, der seinen eigenen Herrn verrate oder erschlage, der die Kirche oder ihre Freiheit bestehle und der mit Waffen und Gewalt in das Asyl eindringe. Nach der Notiz über diesen Vorfall in der Huningschen Sammlung, die eine Abschrift der Vorarbeiten Westhoffs zu seiner Chronik ist, <sup>1)</sup> wurde der Jude aus der Freiheit weggeführt und ihm die Hand abgehauen. <sup>2)</sup> Es war dies die gesetzliche Strafe für schwere Körperverletzung <sup>3)</sup>

### VII. Steuern und Abgaben der Juden.

Ein Steuerverzeichnis <sup>4)</sup> aus der Zeit Kaiser Friedrichs II. ist eine der ältesten Quellen, die sich für die Geschichte der Dortmunder Juden finden lassen. Eine Steuer von 15 Mark ist dort von ihnen unter den Steuern verzeichnet, die im Jahre 1241/42 bei der kaiserlichen Kammer eingingen. Wie groß die Zahl der Juden war, die damals in Dortmund anfassig waren, läßt sich nicht feststellen. Mögen es auch mehr gewesen sein als in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, einer Zeit, für die uns die Judenbriefe einigermaßen Aufschluß geben — im Jahre 1380 wohnten 10 jüdische Familien in der Stadt — so wird ihre Zahl gegenüber der der Bürger doch sehr gering gewesen sein. Trotzdem zahlten diese nach dem Steuerverzeichnis nur  $6\frac{2}{3}$  mal soviel als die Juden, 100 mr. Colon. Die Höhe der Steuer der Juden läßt sich auch daran ermesen, daß von vier Reichshöfen „circa Drittmunden“ der gleiche Betrag wie von ihnen bei der kaiserlichen Kammer einlief. Als der Erzbischof von Köln sie im Jahre 1250 in seinen Schutz nahm, <sup>5)</sup> verlangte er von ihnen den Jahreszins von 25 Mark Kölner Denare, die in der Pfingstoktav dem Schultheißen des Erzbischofs in Gegenwart zweier Ratsherren abgeliefert werden sollten. Dieser Zins ist ohne Zweifel nichts anderes als die frühere Reichsteuer. <sup>6)</sup> Nach Zahlung der laufenden Jahresabgabe stand es den Juden jederzeit frei, von Dortmund wegzuziehen. Eine Vorausbezahlung derselben verlangte Rudolf von Habsburg, als er ihnen im Jahre 1279 den Befehl zukommen ließ, <sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> Beiträge I. S. 52.

<sup>2)</sup> Städtechroniken 20. S. 287. Anm. 2.

<sup>3)</sup> Frensdorff, S. 80. III. 54.

<sup>4)</sup> Rübel, U.-B. Erg. I. Nr. 125.

<sup>5)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 87. — Erg. I. Nr. 144.

<sup>6)</sup> Denn 25 Mt. Cöln. Pf. = 15 Mt. Silber. Vergl. Köfel, Reichsteuern der deutschen Judengemeinden. S. 27 und Anm. 8.

<sup>7)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 144. — Erg. I. Nr. 220.



für zwei seiner Getreuen, den Bertram und Gottschalk von Ahausen, dem Dortmunder Schultheißen 84 Mark Sterlinge zu überweisen, und sie dafür vom Martinstag 1279 bis zu Ostern 1281 von ihrer Zinspflicht befreite.

Es ist schon oben einmal darauf hingewiesen worden, daß sich im Laufe der Zeit bei der Zahlung des Schutzgeldes eine Veränderung vollzogen hat, indem dieses anfangs von der Gesamtheit der Juden zu entrichten war und ihnen dabei überlassen wurde, die Höhe des Beitrages jedes einzelnen dazu zu bestimmen, später aber, vermutlich, nachdem der Graf von der Mark mit der Vogtei der Dortmunder Juden belehnt war, die jährliche Abgabe jedes Juden bei seiner Aufnahme von dem Schutzherrn eigens für ihn festgesetzt wurde. Neben dem Schutzherrn nahm auch der Rat das Recht auf Besteuerung der Juden für sich in Anspruch. Er machte ihnen die Erlaubnis, in der Stadt zu wohnen, von der Bedingung abhängig, daß ihm dafür jährlich eine Abgabe gezahlt würde. Es war ja auch durchaus natürlich, daß die Stadt, die dem Juden Schutz und andere Vorzüge bot, von ihm wie von ihren Bürgern als Entgelt einen Beitrag zu den kommunalen Lasten forderte. Häufig kam es vor, daß diese Abgabe wie in dem Brief, den die Stadt im Jahre 1334 dem Bpvus bei seiner Aufnahme ausstellte,<sup>1)</sup> für mehrere Jahre im Voraus auf einmal zu zahlen war.

Durch den Vertrag vom Jahre 1372, der zwischen der Stadt und dem Grafen von der Mark zum Zwecke der Wiederezulassung der Juden in Dortmund abgeschlossen wurde, wurden auch die jüdischen Abgaben neugeregelt. Der Graf sollte fortan von jedem Juden, der Wuchergeschäfte betrieb, zwei Mark und von jedem jüdischen Ehepaar vier Mark jährlich erhalten. Ueber Abgaben, die die Stadt von den Juden fordern konnte, ist in dem Vertrag keine Bestimmung aufgenommen. Es war ihr also überlassen, über deren Höhe sich mit den Aufzunehmenden zu verständigen. In den einzelnen Schutzbriefen ist daher die Abgabe an die Stadt auch verschieden hoch festgesetzt. Möglich ist, daß das Vermögen der betreffenden Juden dabei den Maßstab gebildet hat. Die Abgaben an den Grafen von der Mark waren am Martinstage zu zahlen, die an die Stadt „in den veyr quatuor temporen, dey in dem jare vallet“,<sup>2)</sup> also in vier Raten. In den späteren Judenbriefen<sup>3)</sup> sind als Zahltermine Michaelis und Ostern festgesetzt. Im Jahre 1376 überließ der Graf dem Rate die ihm von den Juden zustehende Jahresrente, gleichfalls gestattete er ihm, die sechzig Mark, die ihm die Stadt jährlich zu zahlen verpflichtet war, einzuhalten, bis eine Forderung von 366 Mark und 6 Schillingen, die die Stadt an ihn hatte, getilgt wäre.<sup>4)</sup> Auffallend ist,

<sup>1)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 504. — Erg. I. Nr. 679.

<sup>2)</sup> Rübel, U.-B. II. Nr. 10.

<sup>3)</sup> Es sind dies die Briefe, die von 1411 an ausgestellt wurden.

<sup>4)</sup> Rübel, U.-B. II. Nr. 62.



daß in den Judenbriefen, die vom Jahre 1380 an von dem Räte ausgestellt wurden, von der Abgabe an den Grafen nichts mehr verlautet.

Vom Schoß und allen Diensten „sunder waken, graven unde weghe to makene“ waren die Juden befreit. Accise mußten sie zahlen gleich den andern Bürgern.

Zu den Abgaben an den Grafen von der Mark und an die Stadt gesellt sich noch eine Steuer, die von den Juden verschiedentlich seitens des Reichsoberhauptes eingefordert wurde. Schon als Albrecht I. im Jahre 1298 dem Erzbischof Wichold von Köln den Dortmunder Judenschutz übertrug,<sup>1)</sup> wurde in die betreffende Urkunde der Satz aufgenommen, daß die Juden, ebenso wie die Bürger, sich in ihren Nöten und Anliegen zwar an den Erzbischof zu wenden hätten, daß aber der König nichtsdestoweniger berechtigt sei, von ihnen „servitia et subsidia“, Dienstleistungen und Geldunterstützungen, zu fordern. Diese Konkurrenz königlichen Rechts neben dem des Beliehenen, die auch sonst wohl vorkommt, hat sich bei dem Judenregal länger als bei andern Regalien gehalten. Ludwig der Bayer war es, der zuerst von dem Recht des Königs auf Judensteuern Gebrauch machte. Er führte den „goldenen Ospferrfennig“ ein, eine Abgabe, die auch seine Nachfolger von den Juden forderten. Jeder Jude und jede Jüdin im Reiche, die über 12 Jahre alt waren und mindestens ein Vermögen von 20 Gulden besaßen, mußten ohne Rücksicht darauf, daß sie schon einem andern Herrn zur Zahlung von Abgaben verpflichtet sein mochten, einen Leibzins von einem Gulden zahlen. Dafür versprach der König ihnen, sie fortan um so besser schützen und schirmen zu wollen, ein Versprechen, auf dessen Belanglosigkeit wohl nicht erst hingewiesen zu werden braucht.<sup>2)</sup>

Mit der Einziehung der Steuer von den Dortmunder Juden betraute König Ludwig den Dortmunder Bürger Siboto Pape. In einem Briefe vom 25. August 1331 teilt er der Stadt mit,<sup>3)</sup> daß er den Pape dazu bevollmächtigt habe, und fordert er sie auf, diesem hierbei ihre Unterstützung angedeihen zu lassen. Die Rechte des Grafen von der Mark sollten durch diese Reichssteuer nicht angetastet werden. Die Juden in Dortmund aber weigerten sich, sie zu zahlen. Die Stadt, die die Macht des Grafen von der Mark zu fürchten hatte, wagte es nicht, in der Angelegenheit Maßregeln zu ergreifen. Dies darf wohl aus einem Brief Ludwigs vom 3. Dezember 1331 geschlossen werden,<sup>4)</sup> in dem er der Stadt gebietet, dem Propst Gerwin von Bernau und dem Grafen Conrad von Dortmund als seinen Bevollmächtigten unbedingt zu gehorchen. Zweifellos hatte vor der Ernennung dieser neuen Bevollmächtigten Siboto Pape oder auch die Stadt selbst über die Weigerung der Juden an den Kaiser berichtet. Jetzt sah sich die Stadt gezwungen, gegen die Juden einzu-

1) Rübél, U.-B. I. Nr. 258. — Erg. I. Nr. 384. — Lacomblet II. Nr. 997.

2) Vergl. Stobbe, S. 31.

3) Rübél, U.-B. I. Nr. 463. — Erg. I. Nr. 632.

4) Rübél U.-B. I. Nr. 465. — Erg. I. Nr. 635.



schreiten. Als sie auf ihrer Weigerung bestanden, setzte sie sie gefangen. Ludwig sprach ihr seinen Dank dafür aus und sicherte ihr seinen Schutz zu gegen jeden Angriff, der ihr daraus entstehen könnte.<sup>1)</sup> Diesem Gewalttath sah Graf Adolf von der Mark nicht müßig zu. Denn das Dankschreiben Ludwigs konnte kaum in die Hände des Kats gelangt sein, als sich dieser schon genötigt sah, dem Kaiser mitzuteilen, daß er die Juden auf die drohenden Verwarnungen des Grafen Adolf wieder freigelassen habe.<sup>2)</sup> Propst Gerwin, der mit kaiserlichen Briefen zusammen mit dem Grafen Gerlach von Nassau auf dem Wege nach Dortmund in Hohenlyburg vom Grafen von Berg Kunde über das Vorgehen Dortmunds erhalten hatte, darauf aber seinen Weg nicht fortsetzte, sondern zum Kaiser zurückkehrte, drohte insolgedessen der Stadt mit den strengsten Maßregeln.<sup>3)</sup> Der Kaiser sei aufs höchste empört und werde die Dortmunder bestrafen. Ihr Recht an der Grafschaft, von der die Stadt im Jahre 1320 die Hälfte erworben hatte, ihre Privilegien werde er ihnen nehmen. Schließlich sucht Propst Gerwin sie mit Strafe androhenden Stellen aus der heiligen Schrift einzuschüchtern, fügt dann aber hinzu, daß er solche Worte nicht schreibe, um sie zu erschrecken, sondern lediglich zu ihrem Heil und Nutzen. Er fordert sie auf, vor dem Kaiser zu erscheinen und ihm zu gehorchen, wenn anders sie in des Reiches Acht verfallen würden.

Auch Siboto Pape schreibt in derselben Angelegenheit an die Dortmunder<sup>4)</sup> und beklagt sich, daß sie ihm keinen Glauben schenkten. Aus seinem Briefe geht hervor, daß die Juden nicht nur aus der Gefangenschaft, sondern auch aus der Stadt gelassen sind. Pape rät ihnen dringend, Boten an den Kaiser zu schicken, und fügt hinzu, daß er ihnen alle Rechte, die sie haben wollten, hätte verschaffen können, falls die Juden „CC pura pondera“ gegeben hätten.

Als Dritter<sup>5)</sup> macht dann noch Wilhelm, Graf von Hennegau, Holland und Seeland und Herr zu Friesland, den Dortmundern die Hölle heiß. Auch er rät ihnen, beim Kaiser vorstellig zu werden und seine Gnade anzuflehen.

Es kann nicht Wunder nehmen, daß es dem Dortmunder Rat auf diese Briefe hin ein wenig schwül zu Mute wurde und er insolgedessen einen Boten an Gerwin und Pape schickte.<sup>6)</sup> Doch dieser Bote kam zu spät an, der Kaiser hatte schon über die Auflehnung der Dortmunder sein Urteil gesprochen. Gerwin und Pape raten daher, vier oder sechs einflußreiche Leute an Ludwig zu senden, um ihn um Gnade zu bitten. Diesen Rat hat die Stadt anscheinend befolgt, denn am 27.

<sup>1)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 470 — Erg. I. Nr. 641. Schreiben von 1332. Jan. 8.

<sup>2)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 471. — Erg. I. Nr. 642.

<sup>3)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 473. — Erg. I. Nr. 644.

<sup>4)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 473. Anm. 1. — Erg. I. Nr. 649.

<sup>5)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 474. — Erg. I. Nr. 645.

<sup>6)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 478. — Erg. I. Nr. 650.



März 1332 bewilligt <sup>1)</sup> ihr der Kaiser in der Judensache und in andern Ergüssen einen Aufschub bis Pfingsten und bis dahin freies Geleit. Auch schreibt er ihr, daß er ihr einen neuen Rat nach Art des lübischen Rates geben wolle, da sie seiner Ansicht nach durch ihren schlecht geleiteten Rat viel Ungemach erleide.

Ist schon in diesem Briefe zu erkennen, daß des Kaisers Zorn auf die Dortmunder befänstigt worden ist, so ist es dies noch viel mehr in den folgenden kaiserlichen Schreiben, die samt und sonders geradezu eine Umwandlung des Unwillens in Wohlwollen bekunden. Danach scheint es, daß auch der Graf von der Mark zugunsten der Stadt ein Wort bei Ludwig eingelegt hat, aber auch daß die Dortmunder sich den kaiserlichen Wünschen willfähriger gezeigt haben. Am 23. Juni 1332 fordert Ludwig die Stadt auf, <sup>2)</sup> dem Grafen Adolf von der Mark, dem er die Juden und die Reichsgüter verpfändet habe, zu gehorchen. Am gleichen Tage teilt er ihr mit <sup>3)</sup>, daß er Siboto Pape und seinen Notar, den Ministerialen Clerbin, entsandt habe, um mit ihr zu verhandeln. Dem oben genannten Grafen Wilhelm von Holland empfiehlt er die Stadt auf ein oder zwei Jahre zum Schutze, <sup>4)</sup> da er selbst zu weit entfernt sei, und am selben Tage, dem 25. August 1332, bestätigt er ihr in Anerkennung ihrer vortrefflichen Haltung ihre Privilegien und erteilt er ihr neue Vorrechte. Schließlich wahrt er ihre Rechte gegen Uebergriffe Lübecks <sup>5)</sup> und des Bischofs von Münster <sup>6)</sup> und fordert er alle seine Getreuen auf, die Dortmunder in ihren Privilegien zu schützen. <sup>7)</sup> Wie die Sache mit den Juden ausgelaufen ist, ob sie den „goldenen Opferpfennig“ gezahlt haben oder ob er ihnen erlassen worden ist, vielleicht durch Intervention des Grafen von der Mark, darüber geben uns die Quellen keine Auskunft. Wohl wissen wir aus einem Briefe des Kaisers vom 5. Mai 1333, daß er als Buße für die von den Dortmundern begangenen Vergehen eine Geldsumme erhielt, die der Stadt durch ihre Bürger Bertram Sudermann und Hermann Cleppink zur Beilegung des Konflikts vom Kaiser erwirkt war <sup>8)</sup>.

Zu ähnlichen Vorgängen wie unter Ludwig dem Bayern kam es, als Ruprecht von der Pfalz im Jahre 1403 von den Dortmunder Juden den „goldenen Opferpfennig“ verlangte. Denn auch diesmal widersetzten sie sich dieser Besteuerung. Sie erschienen auch nicht vor dem königlichen Hofgerichte, obwohl sie dreimal davor geladen wurden. Die Folge war, daß sie im November desselben Jahres in die Reichsacht

<sup>1)</sup> Mübel, U.-B. I. Nr. 479. — Erg. I. Nr. 651.

<sup>2)</sup> Dasselbst, I. Nr. 483. — Erg. I. Nr. 653.

<sup>3)</sup> Dasselbst, I. Nr. 484. — Erg. I. Nr. 654.

<sup>4)</sup> Dasselbst, I. Nr. 487. — Erg. I. Nr. 657.

<sup>5)</sup> Dasselbst, I. Nr. 490. — Erg. I. Nr. 660.

<sup>6)</sup> Dasselbst, I. Nr. 491. — Erg. I. Nr. 661.

<sup>7)</sup> Dasselbst, I. Nr. 492. — Erg. I. Nr. 662.

<sup>8)</sup> Dasselbst, I. Nr. 494. — Erg. I. Nr. 667. — II. Nr. 446.



getan wurden. Der König befahl der Stadt, sie gefangen zu setzen und ihr Hab und Gut zu beschlagnahmen, und drohte auch ihr die Acht an, wenn sie sein Gebot nicht ausführte.<sup>1)</sup> Daran wurde sie aber fürs erste von Graf Adolf von Cleve und von der Mark gehindert, der dem Befehle Ruprechts seine Rechte als Schutzherr entgegensetzte. In einem Schreiben an den König<sup>2)</sup> verwandte er sich für die Juden, deren es damals in Dortmund nur vier Paar gab. Einerseits seien sie geächtet worden, ohne vorher zur Zahlung des goldenen Pfennigs aufgefordert worden zu sein, andererseits seien sie ihm und seinen Vorfahren seit Altersher verpfändet, wofür er die Beweise dem Könige persönlich überbringen werde. Der Stadt gab Graf Adolf die Anweisung, die Juden unbehelligt zu lassen, bis die Entscheidung des Königs eingetroffen sei. Diese erfolgte am 8. Oktober 1404.<sup>3)</sup> Sie lautete aber gegenüber dem Briefe des Grafen durchaus ablehnend. Ruprecht verlangte den Opferpfennig als eine jährlich von allen Juden zu entrichtende Abgabe, mochten sie nun unter seinem eigenen Schutze stehen oder Fürsten oder Städten unterstellt sein. Er bestand darauf, daß die Stadt seinem Befehle, die Juden gefangen zu nehmen, nachkam. Jetzt scheint der Stadt nichts anderes übriggeblieben zu sein, als die Juden durch Gefangensetzung zur Zahlung der Steuer anzutreiben. Der Erfolg blieb nicht aus: Die Juden bequerten sich zur Zahlung, und am 24. September 1405 richtete Ruprecht ein Schreiben an die Stadt,<sup>4)</sup> in dem er sie aufforderte, jene nicht mehr zu bekümmern, da er die beiden Brüder Byous und Nathan und die andern in Dortmund sich aufhaltenden Juden „usz solicher achte, dorin sy komen waren. gnediglich gelassen“ habe. Auch die Stadt entließ er „aller rede, ansproche und unwillen“, den er der Juden und der Acht wegen über sie hatte.

Nicht geringe Judensteuern forderte König Sigismund, der, wie (Stobbe<sup>5)</sup> sagt, besonders erfindungsreich war, um Gründe für eine außerordentliche Besteuerung der Juden auszudenken. Im Jahre 1415 zahlte die Dortmunder Judenschaft, die nach den Schutzbriescopien des Großen Copierbuches aus fünf Familien bestand, nicht weniger als 400 rheinische Gulden.<sup>6)</sup> 1422 wurde von ihr eine neue Steuer verlangt, der dritte Pfennig.<sup>7)</sup> Mit der Eintreibung desselben hatte Sigismund, der Geld für den Hussitenkrieg nötig hatte, den Markgrafen Bernhard von Baden betraut. Gegen diese Besteuerung aber wandte sich Adolf, Herzog von Cleve und Graf von der Mark. In einem Schrei-

<sup>1)</sup> Rübel, U.-B. III. Nr. 174.

<sup>2)</sup> Daselbst, Nr. 213. A.

<sup>3)</sup> Daselbst, Nr. 214.

<sup>4)</sup> Daselbst, Nr. 250.

<sup>5)</sup> Seite 36.

<sup>6)</sup> D. St.-M. Nr. 1565.

<sup>7)</sup> Daselbst, Nr. 1821 b.



ben <sup>1)</sup> vom 1. August 1423 fordert er die Dortmunder auf, die Juden, die doch von Altersher ihm verpfändet seien, zu beschützen und nicht zuzulassen, daß sie von dem Grafen von der Mark beeinträchtigt würden. Die Stadt leistete der Aufforderung Folge, und bis zum 3. Juni 1424, an welchem Tage Herzog Adolf die Dortmunder brieflich nochmals bat, <sup>2)</sup> die Einforderung des dritten Pfennigs von den Dortmunder Juden durch den Markgrafen nicht zu gestatten, war eine Zahlung der Steuer noch nicht erfolgt. Ob dies später geschah, ist nicht zu sagen, da es an weiteren Nachrichten darüber fehlt. Zu der von Sigismund im Jahre 1434 von den deutschen Juden geforderten Krönungssteuer dagegen trugen die Dortmunder Juden wieder ihren Teil bei. Die Einziehung der Steuer war dem Erbkämmerer Konrad von Weinsberg übertragen. An seine Sendlinge Ulrich von Helffenstein und Siegfried Haugk zahlten sie 125 Gulden, <sup>3)</sup> den Rest von 150 Gulden versprachen sie auf der nächsten Herbstmesse zu Frankfurt zu begleichen. <sup>4)</sup> Es scheint, daß die Juden die Sendlinge mit einer Pauschalsumme abgefunden haben. Nach der Steuerverordnung wurde der zweite oder der dritte Pfennig vom Vermögen der Juden gefordert, eine Forderung, die, wäre sie eingehalten worden, unfehlbar den Ruin fast aller deutschen Juden zur Folge gehabt hätte.

### VIII. Verweisung der Juden aus der Stadt.

#### Judenedikte im 18. Jahrhundert.

Bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts läßt sich der Aufenthalt von Juden in Dortmund nachweisen. Dann aber verstummen unsere Quellen, bis Dietrich Westhoff in seiner Chronik unter dem Jahre 1543 eine Notiz über eine Wiederaufnahme von Juden in die Stadt bringt. <sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> D. St.-M. Nr. 1725 b, Schreiben des Königs von Preßburg aus vom 6. Dezember 1422.

<sup>2)</sup> Dasselbst Nr. 1805 b.

<sup>3)</sup> Reichstagsakten XI. S. 316. Anm. 1.

<sup>4)</sup> Dasselbst, Nr. 171. S. 316 Rechnungsablage Konrads v. Weinsberg über die von den Juden erhobenen Krönungssteuern. (ad. 1435. Jan. 1. Preßburg.)

<sup>5)</sup> Städtechroniken 20. S. 447 f. „Up Michaelis komen etliche juden wederomb to Dortmund darselvest to wonen, und hadden darselvest in villen jaren geine juden gewoent. Und ein eerbarer raet gaf in wijs und maet, wie sie sich allenthalven halten solten. Hie hette ine verloft to slachten, wat ine deinde un tor noettruft behoften, in iren wonungen und husen, und so sie wat geslachtet, dat angewassen was, des sie nicht bruechen mosten oder wolten nach irem judendomb, mochten sie verkopen bij stucken, wan sie wolten und wie des begeerte. Und mochten nicht meer die wechen von einem daler nemen dan 3 ſ, mit meern privilegien, damit sie ein eerbar raet die 10



Diese Nachricht Westhoffs darf zweifellos als glaubhaft angenommen werden. Denn einerseits stammt sie aus seiner eigenen Zeit, andererseits scheint ihr eine amtliche Aufzeichnung, ein Judenbrief, zu Grunde zu liegen. Die Juden erhielten danach das Recht, auf 10 Jahre in der Stadt zu wohnen gegen eine jährliche Abgabe von 18 Talern. Es war ihnen gestattet, zu schlachten und, was sie von dem Fleisch für ihren eigenen Gebrauch nicht verwenden konnten, zu verkaufen. Auch die Konzession zum Bucher wurde ihnen erteilt, wobei der Zinsfuß — für jede Woche von jedem Taler 3 Pfennige — von der Stadt bestimmt wurde. Einige Juden aus der Zeit nach dem Jahre 1543 sind uns bekannt: ein Jude Abraham,<sup>1)</sup> seine Tochter Sarah<sup>2)</sup> und deren Sohn Daniel<sup>3)</sup> und ein Jude Lessmann<sup>4)</sup> werden gelegentlich genannt. Allzu angenehm scheint ihre Lage in Dortmund nicht gewesen zu sein; das zeigen zur Genüge die vielen Prozesse, in die Sarah verwickelt war,<sup>5)</sup> um ihre ausgeliehenen Gelder wieder zurückzubekommen. Aber auch unter den Juden selbst herrschte keine Eintracht. Lessmann lebte mit Abraham in Erbzank und den Haß, den er auf den Vater hatte, übertrug er auch auf dessen Kinder.<sup>6)</sup> Schließlich wurde er aus Dortmund verwiesen.<sup>7)</sup> Nun trachtete er danach, sich an Abrahams Tochter Sarah, die nach seiner Meinung seine Verweisung verschuldet oder veranlaßt hatte, zu rächen. Durch ungebührliche Klagen gelang es ihm, daß die Jüdin ins Gefängnis geworfen wurde. Die Stadt zog in der Angelegenheit anscheinend Erkundigungen ein bei einem Rechtskundigen in Köln, dem Doktor Jacobus Omphalius, der ihr unter dem 2. Februar 1558 darauf erwiderte,<sup>8)</sup> daß Lessmann ein sehr schlechtes Leumundzeugnis habe, und sie bat, der Klage nicht stattzugeben, sondern die Jüdin, die keines Verbrechens oder Vergehens schuldig sei, vielmehr nur aus Irrtum und Unverstand ohne bösen Willen falsch gehandelt habe, gegen die Rachgier und Feindschaft des Juden zu schützen. Es ist wohl zu vermuten, daß der Sarah diesem Bescheide gemäß die Freiheit zurückgegeben wurde. Daß aber solche Streitigkeiten der Juden untereinander<sup>9)</sup> und Prozesse mit den Bürgern nicht dazu angetan

jaer (et weer, dat sie it selvest verwurkten), de sie daer to wonnen gewonnen, versorget; des mosten sie bemeltem rade jaerlich verrichten 18 daler to tinsen.“

<sup>1)</sup> Archiv der Lutherkirche in Hörde. 4 Copien von Briefen vom 23. Juli bis 7. Aug. 1551.

<sup>2)</sup> D. St.-M. XI. 259 u. 269 u. Mscr. 28. S. 7 ff.

<sup>3)</sup> Dasselbst, Mscr. XXVIII. S. 9.

<sup>4)</sup> Dasselbst, XII. 269.

<sup>5)</sup> Dasselbst, Mscr. XXVIII. S. 7 ff.

<sup>6)</sup> Dasselbst, XII. 269.

<sup>7)</sup> Dasselbst, XII. 259.

<sup>8)</sup> Dasselbst, XII. 269.

<sup>9)</sup> Vergl. über diese Streitigkeiten ferner D. St.-M. 10569 b, 10569 c und 10485.



waren, den Juden Wohlwollen und Sympathie einzubringen, liegt auf der Hand. Der Rat scheint in seiner Haltung den Juden gegenüber öfter geschwankt zu haben. Das zeigt ein Gesuch zweier Juden Mannes und Levi an den Rat aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Schon ihren Eltern habe der Rat erlaubt, in Dortmund zu wohnen, obwohl ein Beschluß bestanden habe, keine Juden mehr in der Stadt zu dulden. Auch sie selbst hätten bereits in der Stadt gewohnt, nun aber hätten sie gehört, der Rat und die Vierundzwanziger hätten wiederum beschlossen, den Juden den Aufenthalt in der Stadt zu verbieten. Sie bitten daher den Rat, das Verbot zurückzunehmen.<sup>1)</sup> Diese judenfeindlichen Beschlüsse des Rats trugen der Stimmung der Bürgerschaft Rechnung, deren Abneigung gegen die Juden die erhaltenen Urkunden des 16. Jahrhunderts dartun. Bald setzte eine lebhaftere Agitation ein, die auf eine Vertreibung der Juden hinging. Auch von den Kanzeln aus wurde ihre Ausweisung aus der Stadt gefordert. Schließlich wurden sie im Jahre 1596 „auff fleißig Ermahnen und Anhalten der Prediger . . . aufgetrieben und auff Hörde, Buchem etc. verwiesen,“<sup>2)</sup> und „nachhero sind keine wieder eingenommen.“<sup>3)</sup> Mehr als 200 Jahre vergingen, ohne daß Juden in Dortmund wohnten. Noch am 25. Juni 1808 konnte die Grafschaft-Dortmundische Regierung dem Ministerium des Großherzogtums Berg auf eine Anfrage hin mitteilen, daß in der Grafschaft Dortmund keine Juden ansässig seien.<sup>4)</sup>

Etwas duldsamer wurde der Magistrat gegen sie allerdings im Laufe der Zeit. Im 18. Jahrhundert, vielleicht auch schon früher, war ihnen wieder der Durchzug durch die Stadt gestattet. Auch war ihnen ein kürzerer Aufenthalt und das Uebernachten in ihr erlaubt. Freilich wurde dafür von ihnen ein Zoll gefordert, der sogenannte Leibzoll. In der Zollordnung<sup>5)</sup> vom 19. November 1725 heißt es:

Von einem Juden, so durchgeheth . . . 3 β 6 pf. Von jeder Nacht, so er darinnen benachtet . . . 5 β 9 pf.

In den Zollordnungen<sup>6)</sup> vom Jahre 1770 und 1790 wird bestimmt an Zoll:

Von einem Juden, so durchgeheth . . . 5 ft. Von jeder Nacht, so er darinnen benachtet . . . 10 ft.

Diesen Leibzoll mußten auch die Frauen und Kinder der Juden zahlen. In der sogenannten „Divernachtszeit“, der Zeit vom 2. Februar

<sup>1)</sup> D. St.-N. Nr. 10908<sup>1</sup>.

<sup>2)</sup> Dethmar Mülher und Cornelius Mewe, Historische Beschreibung der Stadt und Grafschaft Dortmund, hrsg. von Seiberk, Quellen der westfälischen Geschichte, S. 339.

<sup>3)</sup> Beurhaus' Entwurf der Freien Reichsstadt Dortmund, hrsg. von Fahne. Die Grafschaft und freie Reichsstadt Dortmund. Bd. IV. S. 56.

<sup>4)</sup> Cleve-Märkisches Landesarchiv. 434.

<sup>5)</sup> D. St.-N. Nr. 16 b.

<sup>6)</sup> Ebenda.



bis zum 1. März und vom 25. März bis zum 1. Mai, betrug er das Doppelte. Selbstverständlich mußten die Juden auch noch für accisbare Sachen, die sie bei sich führten, Accise entrichten. Der Leibzoll blieb auch nach dem Verluste der Reichsherrlichkeit in Dortmund in Kraft. Nach einem Bericht des Zollpächters Rüping vom 25. Juni 1808 betrug die Gesamteinnahme aus ihm in den Jahren 1805/6 200 Rthl. 20½ Stüber, 1806/7 218 Rthl. 43 Stüber, 1807/8 214 Rthl. 51 Stüber. <sup>1)</sup>

Eine Beschränkung des Aufenthalts der Juden in der Stadt beschloß der Magistrat am 9. November 1752. Der Beschluß <sup>2)</sup> lautete:

„Den sämtlichen Pfortnern wird bey Verlust ihres Dienstes anbefohlen, am Sonn- und Feiertage keine Juden in hiesiger Stadt einzulassen, und die sich darinn practiciren, zu arretiren, welche so dan mit zehn Ggld. bruchten bestrafet werden sollen, so der Ratsdiener Walbaum den Pfortners bekant zu machen und davon zu referiren hatt.“

In mehreren Edikten wandte sich der Dortmunder Magistrat gegen die sogenannten „Paß- und Betteljuden“. Durch die Vertreibungen aus fast allen größeren Städten Deutschlands gegen Ende des Mittelalters waren die Juden ein armes Volk geworden. Vielen gelang es zwar als „privilegierte Schutzjuden“ unter hohen Abgaben in kleineren Städten sich niederzulassen, doch war ihre Zahl gering gegenüber denen, die, ohne eine dauernde Wohnstätte zu haben, als Bettler und Hausierer, den Behörden ein Dorn im Auge, eine Plage für Stadt und Land, ihr Leben fristen mußten. Mit allen Mitteln suchten die Behörden gegen sie einzuschreiten und sie aus ihren Gebieten fernzuhalten. So ließ es auch der Dortmunder Magistrat daran nicht fehlen. Die erste derartige Verordnung gegen Paß- und Betteljuden ist uns aus dem Jahre 1739 erhalten. <sup>3)</sup> Doch waren schon mehrere andere vorausgegangen, denn sie wird eingangs bezeichnet als eine Erneuerung und Verschärfung der früher erlassenen Verordnungen. Zu ihrer Veröffentlichung sah sich der Magistrat gezwungen, da „die höchstbetrübtte Zeitung wegen noch immer anhaltender pestilentialischer Seuche in Ungarn sich vermehret und also auf alle und jede Reisende, insbesondere aber auf die Paß- und Betteljuden, auch sonstigen liederlichen Gesindel wohl Acht zu haben ist“, damit die Pest nicht in die Stadt getragen würde. Das war ja sehr leicht möglich bei der doch auch heute noch typischen Unreinlichkeit solch unstet umherziehender Leute und durch den An- und Verkauf getragener Kleider, wodurch sich diese Juden neben ihrer Bettelei zu ernähren suchten. Daher verordnete der Magistrat, daß den Paß- und Betteljuden und dem anderen Gesindel, besonders auch den Zigeunern, weder Aufenthalt noch Durchreise in der Stadt und Grafschaft Dortmund ge-

<sup>1)</sup> Gl.=M. L.=L. Nr. 434.

<sup>2)</sup> D. St.=L. Nr. 16<sup>20</sup>.

<sup>3)</sup> Dajelbst, Nr. 16<sup>11</sup> I. Verordnung vom 25. Aug. 1739.



stattet sein sollte, daß sie vielmehr an den Toren und an der Grenze sogleich zurückgewiesen werden sollten. Weder Reisende noch mit Waren beladene Wagen und Karren sollten ohne Gesundheitspaß in die Stadt eingelassen werden. Wenn aber trotzdem Paß- und Betteljuden und Zigeuner im städtischen Gebiet angetroffen würden, so sollten die Bürger sich ihrer bemächtigen und sie ins Gefängnis werfen. Die Paß- und Betteljuden wurden mit vierzehn Tagen Gefängnis bestraft, die Zigeuner gebrandmarkt. Wurden sie zum zweiten Mal ergriffen, dann wurden sie mit dem Pranger und zum dritten Male mit dem Strange bestraft, die Zigeuner aber wurden schon beim zweiten Male ohne Gnade und Barmherzigkeit an den Galgen gehängt. Den Bürgern, Eingeseffenen und Hausleuten war bei Strafe von 25 Goldgulden, eventuell bei Leibesstrafe befohlen, sobald sie einiger der genannten Juden und Zigeuner ansichtig würden und ihrer nicht habhaft werden könnten, dem Stadtkämmerer Anzeige zu erstatten, der dann verpflichtet war, genügende Mannschaft zu ihrer Ergreifung aufzubieten. Wer aber einen Juden oder Zigeuner beherbergte, ohne davon dem Stadtkämmerer Mitteilung zu machen, der verlor das Bürgerrecht und wurde aus der Stadt verwiesen. Die Wirte mußten jeden Abend den „gebührlichen Nachtzettul“ bei Strafe von 5 Goldgulden zwecks Kontrollierung der Fremden zum Bürgermeister tragen. Diese Verordnung wurde „durch den öffentlichen Kirchen-Schall“ verkündigt und an den Stadttoren und den Grenzen befestigt.

Schon am 15. Februar 1740 sah sich der Magistrat veranlaßt, ein weiteres Edikt <sup>1)</sup> zu erlassen, weil sich täglich Landstreicher, Vagabunden und Juden in der Stadt einfanden und die Bürger sich um die früheren Verordnungen nicht kümmerten, sondern die genannten Leute in ihre Häuser aufnahmen und beherbergten. Es wurde daher den Einwohnern, die kein Brot oder Bier öffentlich verkauften, verboten, Fremden Herberge zu geben. Die Bürger wurden aufgefordert, ihre Nachbarn, die gegen die Verordnung verstießen, anzuzeigen. Die Wirte durften bei Verlust der Bürgerschaft Leute, die ihnen irgendwie verdächtig vorkamen, nicht aufnehmen. Bei Strafe von 5 Goldgulden mußten sie jeden Abend „nach geendigter Sperre“ die Nachtzettel, auf denen die bei ihnen quartierenden Leute verzeichnet waren, zur Hauptwache am Rathaus schicken, die dann die Zettel dem Bürgermeister einzuliefern hatte. Den Bürgeroffizieren der Fahnen wurde befohlen, wenigstens jede Woche einmal in ihrer Fahne zu visitieren, „ob dergleichen liederliches Gesindelein sich darin antreffen lasse“, gegebenen Falls sollten sie die Leute sofort in Arrest stecken. Schließlich werden die Bürger, weil verschiedene Einbruchsdiebstähle vorgekommen waren, daran erinnert, ihre Häuser wohl zu verwahren und sich mit guten Gewehren zum Schutze gegen Diebe und Einbrecher zu versehen.

<sup>1)</sup> D. St.-A. Nr. 16 <sup>11</sup> II.



Noch mehrere Verordnungen wegen des Bettler- und Vagabundenwesens <sup>1)</sup> wurden vom Magistrat veröffentlicht, so am 29. August 1752, 9. Februar 1758, 12. Dezember 1772, doch werden die Juden in ihnen nicht mehr besonders genannt. Andere Edikte erließ der Magistrat gegen den Hausierhandel der Juden. In einer Verordnung <sup>2)</sup> vom 23. September 1765 verbietet er ihn auf Veranlassung der Gilden aufs strengste. Die Hausierer sollen mit 10 Goldgulden bestraft und ihre Waren konfisziert werden. Alle diese Verordnungen haben indes nicht etwas für Dortmund Besonderes an sich. Von allen Regierungsbehörden wurden im 18. Jahrhundert gleiche oder ähnliche erlassen.

#### D. Die Juden in der Grafschaft Mark.

##### I. Die Juden in den verschiedenen märkischen Städten.

Nur spärlich fließen die Quellen für die Geschichte der Juden in der Grafschaft Mark bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. Bis dahin kann kaum die Rede sein von einer Geschichte der märkischen Judenschaft, sie muß sich vielmehr auf die Juden in den einzelnen Städten beschränken. Verordnungen, die die Gesamtheit der Juden im märkischen Lande betrafen, wurden in der Zeit, bevor die Grafschaft Mark unter brandenburgische Verwaltung kam, keine erlassen. Ein paar Schutzbriefe und verschiedene Verträge mit dieser oder jener Stadt, sind die einzigen Zeugnisse, die von der Ausübung des Judentums seitens der Grafen von der Mark Kunde geben. Das Geleit erstreckte sich jedoch nicht auf Soest und Lippstadt. Erst der Große Kurfürst beanspruchte die Rechte des Judenregals auch für diese beiden Städte. Von seiner Zeit an befaßte sich die brandenburgisch-preussische Regierung mit der Gesamtheit der märkischen Juden durch Verordnungen, Privilegien und Geldforderungen.

Die ersten Juden der Stadt Hamm treten uns in einer Urkunde des Bischofs Godofredus von Osnabrück vom 15. Juni 1327 entgegen. In ihr nimmt er mehrere Juden in seinen Schutz, darunter Godschalcus de Hammone unter einem Jahrzins von 6 sol. und Secelinus de Hammone unter einem solchen von 1 Mark. <sup>3)</sup> Ein weiteres Zeugnis dafür, daß schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Hamm Juden wohnten, ist ein Schutzbrief, der 1348 vom Grafen von der Mark für einen Unnaer Juden ausgestellt wurde. <sup>4)</sup> Darin sicherte der Graf diesem gleiches Recht und gleiche Freiheit zu, wie seinen Juden in Hamm, Unna und Camen. Beim Heranrücken der Pest im Jahre 1350

<sup>1)</sup> D. St.-A. Nr. 16 <sup>11</sup>.

<sup>2)</sup> Dasselbst, Nr. 16 <sup>23</sup>.

<sup>3)</sup> Gierse, Juden in Westfalen. S. 80.

<sup>4)</sup> Rübeler, U.-B. I Nr. 637. — Erg. I Nr. 858.



wurden die Juden aus Hamm verjagt, getötet oder verbrannt.<sup>1)</sup> Ihr Vermögen zog der Landesherr ein. Doch scheinen schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts wieder Juden in der Stadt ansässig gewesen zu sein. Denn König Ruprecht verleiht 1408 seiner Schwester Anna den jährlichen goldenen Oepferpfennig derselben.<sup>2)</sup> 1419 aber erhielt die Stadt von Graf Gerhard von der Mark das Privileg, daß „hynnen dem Hamme neyne joden wonen“ sollten.<sup>3)</sup> Erneuert wurde es ihr 1447<sup>4)</sup> und 1462.<sup>5)</sup> Dennoch konnte sie es aber nicht verhindern, daß verschiedentlich Juden das Wohnen in Hamm vom Landesherrn erlaubt wurde. So gestattete Gerhard von Cleve im Jahre 1430 einem Juden Lewe, sich dort sechs Jahre aufzuhalten.<sup>6)</sup> Die Stadt beschwichigte er damit, daß der Jude nur für die angegebene Zeit und außer ihm keiner dort zugelassen werden sollte. Vom Beginn des 16. Jahrhunderts läßt sich ein kaum auf längere Zeit unterbrochener Aufenthalt von Juden in Hamm nachweisen. Um 1600 aber war es die Stadt selbst, die den Juden Geleit erteilte. Ob dies ein Eingreifen in die Rechte des Landesherrn war oder ob dieser sich ihrer zugunsten der Stadt Hamm begeben hatte, läßt sich nicht feststellen. Ein Zusammenwirken beider bei der Schutzerteilung ist nach einem in Copie erhaltenen Judenbriefe vom 25. Mai 1604<sup>7)</sup> so gut wie ausgeschlossen. In ihm tun Bürgermeister und Rat der Stadt Hamm kund, daß sie mit Wissen und Willen des alten Rats, der Worthelfer, Erbgenossen, Richtmänner und der ganzen Gemeinheit den Juden Moses und Levi mit ihren Angehörigen, Schwiegerkindern und ihrem Brotgesinde von Michaelis an auf 12 Jahre Geleit geben und sie solange gegen jeden Feind verteidigen wollen. In dem Briefe werden sodann genau die Bedingungen festgelegt, unter denen den Juden der Aufenthalt gestattet ist, auch ihnen zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen Lage einige Zugeständnisse gemacht. Von Bauwerken, Wachen und Stadtdiensten sind sie befreit, doch „in Brandts- und anderen Röthen“ müssen die Männer „dem Glockenslag folgen“ und „Manßhilf leisten.“ Andere Juden will die Stadt nicht zulassen und auch nicht erlauben, daß andere dort Bucher treiben. Nur dem Moses und Levi und ihren verheirateten Söhnen und Schwiegersöhnen ist es gestattet, „nach jüdischer art und weise jedermenniglichen uff pfande, handschriesten, guten gelauben oder anders“ Geld zu leihen, in den ersten acht Tagen aber an Bürger und Einwohner ohne Zinsen, alsdann „biß zur ablose“ von jedem Taler wöchentlich einen Pfennig, vom halben Taler einen Heller,

<sup>1)</sup> Der Chronist von der Schüren bei Gierse, a. a. D. S. 8. — Effelen, Ueberlicht der Geschichte der Graffschaft Mark, S. 11.

<sup>2)</sup> Wiener, Regesten, S. 67. Nr. 88.

<sup>3)</sup> Overmann, Stadtrechte der Graffschaft Mark II. Nr. 21.

<sup>4)</sup> Daselbst, Nr. 28.

<sup>5)</sup> Daselbst, Nr. 31.

<sup>6)</sup> Daselbst, Nr. 26.

<sup>7)</sup> Stadtarchiv Hamm.



von Auswärtigen bei Darlehen unter einem halben Taler zwei Heller, bei höheren Darlehen, auch wenn sich ein Bürger für den Fremden verbürgt, zwei Pfennige zu nehmen. Eheleuten dürfen sie nur mit beider Wissen über 10 Taler auf Wucher geben. Wird ein hinterlegtes Pfand in einem halben Jahre nicht eingelöst und der Wucher nicht gezahlt, dann steht es den Juden nach Ablauf eines weiteren Monats zu, das Pfand, nachdem sie zuvor die Verfeßer durch einen Stadtdiener darauf haben aufmerksam machen lassen, „als ihr eigen gut umbzuschlagen und zu verkaufen.“ Haben sie Geld, ohne daß ein Pfand hinterlegt worden ist, ausgeliehen und können sie jenes und die Zinsen nicht zurückbekommen, so will der Rat ihnen bei der Beitreibung der Schuld behülflich sein. Wenn ihnen gestohlene Sachen verpfändet oder verkauft werden und der Bestohlene sie bei ihnen entdeckt, müssen sie sie „nach vorhergehender genügsamen verification und bekundigung ohn einige wiederstattung oder entgeltnuß zu rugt folgen lassen.“ Kirchenkleinodien, -geräthe und -geschirr dürfen sie nur mit Einwilligung des Bürgermeisters in ihren Besitz bringen. Den Bürgern ist es verboten, Wucher zu treiben. Werden den Juden Wollentuche, ganz oder stückweise, oder Krämerwaren verfeßt und nicht wieder eingelöst, dann sind sie verpflichtet, „das wullentuch den wandtschneidern, das Sie es vor die billigkeit kauffen wollen, anzubieten, aber ganz keine kramerwahren bei allen zuverkauffen.“

Zu ihrem Lebensunterhalte wird ihnen erlaubt, „die notturst forns zu bier und brodt, und weiteres nicht, zu gewin oder vorthail zu kauffen, auch jedem sieben Kinder, zehen Schaffe und zehen Kälber jährlich zu schlachten.“ Ferner dürfen sie „ohn nachtheil der bürger und bürgerlicher gewinsgerechtigkeit und waldgemeine“ jeder Gras für zwei Rühe und zwei Stück Gartenland pachten.

Die Juden unterstehen der Gerichtsbarkeit des Rates und des ordentlichen Gerichts.

Für die Zulassung und Vergleitung auf 12 Jahre zahlten Moses und Levi für sich und ihre Angehörigen 1150 „bescheidene, alte, harte, vulgelnde, silberne Ktr.“ Nach Ablauf der 12 Jahre konnten sie noch 1 Jahr in Hamm bleiben, um ihr ausgeliehenes Geld einzuziehen und ihre Angelegenheiten zu regeln, ohne aber in der Zeit noch Wucher treiben zu dürfen.

Das Bild, das sich aus diesem Schutzbrief über die Lage der Juden gewinnen läßt, ist ein sehr günstiges. Das Aufnahme- und Geleitgeld freilich war nicht gering. Doch konnten sie es bei den hohen Zinsen, die ihnen zu nehmen erlaubt wurde, bald wieder herauswirtschaften.

Die Juden waren in den Augen des Rats ein notwendiges Uebel. Denn die hohen Zinsätze, die ihnen gestattet wurden, lassen darauf schließen, daß sie nur aufgenommen wurden, weil sie unentbehrlich waren. Möglich mag allerdings auch wohl sein, daß das hohe



Aufnahmegeld dem Räte allzu verlockend schien, als daß er ihm hätte widerstehen können. Den Bürgern waren die Juden, obwohl sie sicherlich oft in Geldnot von ihnen aufgesucht wurden, verhaßt. Die Beschwerde und das Verlangen der Bürgerschaft aber, „daß nach langer beschehener Vergünstigung die Juden ganz und gar zur Stadt hinaus gebracht werden mügen, da dieselben von der Bürgerei nicht länger geduldet werden könne“, hatten keinen Erfolg.<sup>1)</sup>

Von der Mitte des 17. Jahrhunderts an wohnten stets mehrere jüdische Familien in Hamm. Sie waren verhältnismäßig wohlhabend, denn sie hielten sich für ihre Kinder einen Lehrer und hatten eine Synagoge<sup>2)</sup> und eine Schule, die schon 1722 genannt wird.<sup>3)</sup>

In Bochum wohnten schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts Juden: Laut einer Urkunde vom 2. Januar 1349 erhielten Walram, Erzbischof von Köln, und Engelbert III. von der Mark durch einen Sähneppruch jeder die Hälfte der Gefälle von Christen und Juden, des Hochgerichts und der Freigrasschaft zu Bochum auf 10 Jahre<sup>4)</sup> Die nächste Erwähnung von Bochumer Juden stammt aus dem Jahre 1648, wo vom Großen Kurfürsten einem jüdischen Glasmacher Adolf unter jährlicher Zahlung von 13 Talern clevischer Währung an Schutzgeld für Bochum Geleit erteilt wurde, nachdem dort zwei Plätze für Schutzjuden durch „entweichung des einen und absterben des andern Juden“ frei geworden waren.<sup>5)</sup> Die Zahl der jüdischen Familien war demnach fest bestimmt. Wie es scheint, sollten ihrer nicht mehr als sechs in der Stadt wohnen.<sup>6)</sup> Später freilich störte man sich nicht mehr an diese Beschränkung. Seit dem 17. Jahrhundert haben bis zur Gegenwart immer Juden dort gewohnt, ob auch in der vorhergehenden Zeit ununterbrochen, ist zweifelhaft. Sie unterstanden in *causis minoribus* der Gerichtsbarkeit des Schultheißen.<sup>7)</sup> Im Jahre 1790 schreibt der bekannte Dr. Karl Arnold Kortum in einem Aufsatze, betitelt „Nachrichten vom ehemaligen und jetzigen Zustande der Stadt Bochum“,<sup>8)</sup> von der dortigen Jüdenschaft: „Es wohnen auch Juden in der Stadt, welche sich vom Handeln, Wechsellern und besonders vom Schlachten ernähren. Sie haben ohngeachtet der geringen Anzahl dennoch eine gut eingerichtete Syna-

<sup>1)</sup> Overmann, a. a. O. II. Nr. 68. Beschlüsse, Klagen und Wünsche der Gemeinheit zu Hamm, die deren Richtleute bei der nächsten Morgensprache zur Verhandlung bringen sollen. 1621. Mai 5.

<sup>2)</sup> Gl.-M. L.-M. 537. d. d. 1768. Nov. 30.

<sup>3)</sup> Meister, Quellen und Tabellen, S. 118.

<sup>4)</sup> Lacomblet III. Nr. 450. Anm. 2.

<sup>5)</sup> Geh. St.-M. R. 34. Nr. 64. g. 2. Judenfachen bis 1689. Geleitbrief d. d. Cleve, 1648. Apr. 2.

<sup>6)</sup> Vergl. Anhang. Statistische Tabellen. Nr. 4.

<sup>7)</sup> Vergl. v. Moeller, Stadtschultheiß von Bochum, S. 89. — Darpe, Gesch. der Stadt Bochum II. S. 363.

<sup>8)</sup> Neues westfälisches Magazin zur Geographie, Historie und Statistik, Bd. II. S. 49 ff.



goge oder Schule, welche auf der Schützenbahn liegt. Im Jahre 1722 waren hier 7 Familien. Sie haben sich seitdem vermehrt, denn im Jahre 1789 waren vorhanden 11 Familien, die aus 49 Personen bestanden . . . Der Kirchhof der Juden ist nahe an der Stadt, rechterseits des Butenbergthores.“

Im Jahre 1774 kamen auf 1485 Einwohner in Bochum 62 Juden, 1787 auf 1470 Einwohner 50 Juden, <sup>1)</sup> 1796 war ihre Zahl auf 36 gesunken. <sup>2)</sup>

Schon ziemlich früh sind Juden in W a t t e n s c h e i d und H ö r d e nachweisbar. In einem Brief vom 28. Aug. 1551 erlaubt Herzog Johann III. von Cleve einem Juden Selichmann, „woenhafflich tot Wattenscheide“, noch zwei Jahre, für die er schon von Johanns Vater „vrylichkeit und geleide“ erhalten hat, dort zu wohnen. <sup>3)</sup> In einem anderen Brief erteilt Johann am 6. September desselben Jahres einem Juden Jakob von Hoerde, der schon auf St. Georgs Tag 1505 auf 6 Jahre vergleitet wurde, „umb eyne gonst“, die Johann „to dank geschiet“, auf weitere 6 Jahre für Hörde Geleit. Der Jude hat dafür jährlich 8 hornsche Gulden zu zahlen. <sup>4)</sup>

In U n n a sind seit dem 14. Jahrhundert, vielleicht auch schon seit früherer Zeit, Juden ansässig. Die älteste Nachricht über sie bietet ein Schutzbrief vom 13. April 1336, in dem Adolf von der Mark einem Juden Samuel und dessen Frau Soete „cum liberis eorum nascituris et familia“ auf 8 Jahre in Unna oder sonstwo in seinem Lande gegen eine jährliche Abgabe von 6 Schillingen zu wohnen erlaubt. Er verspricht ihnen, sie während dieser Zeit „in omni jure et libertate, quibus reliqui nostri judei in terra nostra residentes fruuntur“, zu bewahren. <sup>5)</sup> Am 18. Oktober 1348 erhielt der Jude Samuel von Engelbert III. von der Mark einen neuen Schutzbrief. <sup>6)</sup> Er mußte dafür einen Jahrzins von 8 Schillingen entrichten. Es wurde ihm erlaubt, von jeder Mark wöchentlich 3 Pfennige Zinsen zu nehmen. Im Anfang des 15. Jahrhunderts muß der Stadt Unna das Recht der Judenaufnahme in irgendeiner Form vom Grafen von der Mark übertragen worden sein. Denn sie erteilte selbständig Juden Geleit und ließ sich dafür hohe Abgaben von ihnen zahlen. So nahm die Stadt 1431 auf Johannes des Täufers Tag einen Juden Jakob auf, der an sie, um 5 Jahre dort wohnen zu dürfen, 80 Gulden, jeden zu 11 Schillingen gerechnet, zahlte. <sup>7)</sup> Noch am 21. Februar 1601, berichtet der west-

<sup>1)</sup> Darpe, a. a. D. S. 428 und 429.

<sup>2)</sup> St.-U. M. Mscr. I. 257. S. 46.

<sup>3)</sup> St.-U. M. Mscr. VII. 6011. S. 15 a.

<sup>4)</sup> Ebenda, S. 15.

<sup>5)</sup> Rübcl, U.-B. II. Nr. 521. — Erg. I. Nr. 700.

<sup>6)</sup> Daselbst, I. Nr. 637. — Erg. I. Nr. 858.

<sup>7)</sup> v. Steinen, Westf. Gesch. XIII. Stück S. 1073. — Wochenblatt zur genaueren Kunde der westfälisch-rheinischen Geschichte. Hamm 1824. S. 64.



fälische Geschichtschreiber von Steinen, habe der Unnaer Rat in gleicher Weise einem Juden Geleit gegeben.<sup>1)</sup> Sehr erstaunlich ist es freilich, daß der Graf von der Mark zu einer Zeit, wo er (1430) die Stadt Hamm trotz ihres Privilegs zwang, einen Juden aufzunehmen, wo er die Dortmunder Juden gegenüber Besteuerungsversuchen König Sigismunds aufs tatkräftigste in seinen Schutz nahm, den Unnaern dieses Recht überließ. Nach einer Schoßordnung der Stadt Unna vom Jahre 1419<sup>2)</sup> waren die Juden dort, wie alle andern Einwohner verpflichtet, ihr Hab und Gut zu versteuern.<sup>3)</sup> Der Schoß betrug von jeder Mark einen Pfennig. Außerdem waren noch „twelf pennyge to vorschoten“ Mit dem Regierungsantritt des Großen Kurfürsten hörte das Geleitrecht der Stadt Unna auf. So erteilte er 1659 einem Isaac Hertigs die Erlaubnis, 10 Jahre „sich daselbst häußlich aufzuhalten“ unter einer jährlichen Abgabe von 6 Rtlrn.<sup>4)</sup> „Von altersher und krafft allergnädigsten indulgirten privilegs“ durften, wie der Magistrat in einer Eingabe vom 24. März 1705 an den König Friedrich I. schreibt, nur 4 jüdische Familien in Unna wohnen.<sup>5)</sup> Der Magistrat beschwert sich daher, daß sich schon eine sechste Familie daselbst etablieren will, und bittet um eine königliche Verfügung, die nur 4 Familien den Aufenthalt dort erlaubt. Dem Gesuche wird kaum entsprochen worden sein. 1737 wohnten schon 8 Familien in der Stadt. Die Beschränkung der Zahl stammt wohl aus der Zeit, wo die Stadt selbständig Juden aufnahm. Begräbnisplatz der Juden war der sogenannte Judengraben.<sup>6)</sup> In der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts hatten sie auch eine Synagoge. Sie war im Hause eines Juden eingerichtet.<sup>7)</sup>

Auch in Camen wohnten schon im 14. Jahrhundert Juden.<sup>8)</sup> 1660 waren es 3, 1722 5 Familien, die ihren Unterhalt durch Schlachten und Handeln gewannen.<sup>9)</sup> Im Jahre 1773 wurde die Camener Judenschaft dafür, daß sie zum Bau des Rathauses 50 Rtlr. beisteuerte, von allen Kommunalabgaben und -diensten befreit. Diese Befreiung aber

<sup>1)</sup> v. Steinen, a. a. D. Anm.

<sup>2)</sup> St.-M. Nr. Original: Depositum der Stadt Unna. Copie: Stadt Unna.

<sup>3)</sup> „so leif as sey dat hebbet, dat sy an erve, an lande, an kempen, ar garden, an gulde, an varender have, an husgerade, an korne, off an gelde, an kleynode, offte an klederen, und an schulden, de man eyme schuldich is, dan he denket von to manen, offte war he dat hevet, dat sy wet dat sy, sunder onderscheit, sunder erve Jnd pennynck schulde, de ene horde in ener andern stat, dat he dar vorscheiten moit Jud in tynse is.“

<sup>4)</sup> St.-M. Unna. I. 7. d. d. Cleve. 1659 Dez. 30.

<sup>5)</sup> Daselbst.

<sup>6)</sup> St.-M. Unna I. 7. d. d. Unna 1791. Mai 6.

<sup>7)</sup> Ebenda, XI. Nr. 2.

<sup>8)</sup> Rüssel, U.-B. I. Nr. 637. — Erg. I. Nr. 858. Schutzbrief des Samuel v. Unna d. d. 1348 Okt. 18.

<sup>9)</sup> Meißter, a. a. D. S. 131.



wurde durch eine Verfügung des großherzoglich-bergischen Ministeriums des Innern vom 19. November 1810 aufgehoben. <sup>1)</sup>

Die Stadt *Hattingen* bekam am 8. Dezember 1498 von Herzog Johann von Cleve das Privileg, daß dort keine Juden mehr wohnen sollten. <sup>2)</sup> Der eine Jude, der damals dort wohnte, und über den sich die Hattinger bei dem Herzog „merkelich sweirlich“ beklagt hatten, mußte die Stadt verlassen. Dem Privileg gemäß waren in Hattingen bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts keine Juden ansässig. Auch *Blankenstein*, *Wetter*, *Meinerzhagen* und *Breckerfeld* waren bis dahin judenrein. <sup>3)</sup> Als 1693 ein Jude *Samson Jakob* einen Geleitsbrief für *Breckerfeld* bekam, wurde dagegen seitens des dortigen Magistrats Beschwerde geführt, da noch nie ein Jude dort ansässig gewesen sei. Laut kurfürstlichen Schreibens vom 17. April 1693 sollten die *Breckerfelder* auch fernerhin davon verschont bleiben. <sup>4)</sup>

Die Siedelung der Juden in *Soest* ist von der Mitte des 13. Jahrhunderts an, wo sie sich zuerst nachweisen läßt, <sup>5)</sup> nie unterbrochen worden, aber 5 Jahrhunderte hindurch, bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts, auf 2 Familien beschränkt gewesen. <sup>6)</sup> Bis um 1300 war der Erzbischof von Köln Inhaber des *Soester* Judenregals. Die Juden zahlten ihm für den gewährten Schutz jährlich 8 *Mark*. <sup>7)</sup> Dann aber wurde der Judenschutz wahrscheinlich durch Uebertragung seitens des Erzbischofs ein Vorrecht der Stadt. <sup>8)</sup> Seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts besitzen wir die zuverlässige Nachricht, daß 2 jüdische Familien dem Räte zu einer Abgabe verpflichtet waren, und dieser achtete streng darauf, daß die Zahl nicht überschritten wurde. Juden, die sich vorübergehend in der Stadt aufhalten wollten, mußten dafür einen Geleitszoll zahlen.

Wie für die *Dortmunder*, so gab es auch für die *Soester* Juden einen besonderen Eid, der auf der letzten Seite des *Soester* Stadtbuches verzeichnet ist. Im Anfange des 17. Jahrhunderts war er nicht mehr im Brauch, statt seiner wurde ein weniger formelhafter Eid den Juden

<sup>1)</sup> Cl.-M. L.-M. 434. fol. 77.

<sup>2)</sup> St.-M. M. Stadt Hattingen. Copie.

<sup>3)</sup> Vergl. die Tabelle über Judenfamilien im Anhang.

<sup>4)</sup> Geh. St.-M. R. 34. Nr. 64. g. 2. Judensachen. 1690—1712.

<sup>5)</sup> *Hoeningner* u. *Stern*, Judenschreibsbuch der *Laurenzpfarre* zu Köln. S. 38, 40, 56, 73.

<sup>6)</sup> Vergl. auch *Mitteilg. des Gesamtarchivs der deutschen Juden*, hrsg. v. *Eugen Täubler*. 3. Jahrg. Heft. 1. Leipzig 1911. S. 36 ff.

<sup>7)</sup> *Seiberts*, *Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogt. Westfalen* S. 589. Nr. 484. Bestand des *Marshallamts* in Westfalen. 1293—1300.

<sup>8)</sup> Vergl. über die *Soester* Juden: *Bogeler*, *Einiges über die rechtl. und soziale Stellung der Soester Juden in alter Zeit*. (*Zeitschr. des Vereins f. d. Gesch. v. Soest und der Börde*. 1881/82 Heft 1, S. 69 ff.)



abgenommen. <sup>1)</sup> Nach dem Ritual zu der alten Eidesformel <sup>2)</sup> sollte der Jude die Hand „bey dem Urtheil leggen, . . . einen guten Rock an hebbben sonder Hemmet, sonder Bloits Hempts.“ Ferner sollte er „an hebbben 2 new grau Hosen vorschote und sainen Hait der in Lammes Bloit ist genetzt darauff soll er stehen und einen spitzen Hoit auf seinen Hovede hebbben“. Der Eid, den er einem Vorsprecher nachzusagen hatte, enthielt ähnliche biblische Reminiscenzen, wie sie uns schon im Dortmunder Judeid entgegenstraten, Strafen, die Personen des alten Testaments getroffen haben und die den Juden treffen sollten, wenn er falsch schwur. <sup>3)</sup>

Im Jahre 1510 wurde von dem Soester Räte beschlossen, daß die Juden, die in der Stadt wohnten, am Rocke einen gelben Tuchring tragen sollten, ein Abzeichen, daß neben dem Judenhut auch an vielen andern Orten üblich war. Fremde Juden, die die Stadt passierten, mußten den Rat um freies Geleit bitten und den Zehnten entrichten; hielten sie sich länger als einen Tag in der Stadt auf, so hatten sie ihren Rock mit dem gelben Judenring zu versehen. <sup>4)</sup>

Ueber die Lage der Juden in Soest um die Mitte des 16. Jahrhunderts geben zwei Schutzbriefe aus den Jahren 1541 <sup>5)</sup> und 1554 <sup>6)</sup> Aufschluß. In ihnen wird den Juden Bernd und Nathan ein je zehn Jahre währender Aufenthalt in der Stadt erlaubt. Dafür zahlten sie 1541 100 Goldgulden und außerdem jährlich 10 Goldgulden, 1554 aber 300 Taler. In beiden Briefen verpflichtete sich der Rat, keine andern Juden außer Bernd und Nathan aufzunehmen. Starb einer von ihnen,

<sup>1)</sup> Zeitschrift d. Vereins f. d. Gesch. v. Soest und der Börde. Heft 20, S. 36 ff.

<sup>2)</sup> Emminghaus, Memorabilia Sufatensia, S. 419.

<sup>3)</sup> Der Eid lautete:

„Das mir Schuld giffit N., des bin ich unschuldig. des mir Gott schende, der da Himmel und Erden schup und Grass, das ehe nitz erwasse, und so ich unrecht schwere, das mir der Gott schende, der Adam schop und Ewen makede aus einer seiner Ribben. Und ob ich unrecht schwere, dass mir Gott schende die sie lief achtete Mann und Weib und erarvede die. Und ob ich unrecht schwere, das mir Gott schende, der Sodom und Gomorram verbrande mit hellischen Fuir. Und ob ich unrecht schwere, das mir die Erde verschlinne, die Dathan und Abiron verschlan. Und ob ich unrecht schwere, das mir der Spittal beschlahe die Naaman verleit und Jesi beystehet. Und ob ich unrecht schwere, das mir der Gott schende, der mit Mosi redede aus dem fuirigen Busche und der die Zehen Gebott schreift mit seinen Finger an die steinen Tafel. Und wenn ich unrecht schwere, das mir der Gott schende, der Pharaonen verschleig und die Joden durch das rothe Meer fahrede in ein Land, da man Melk und Honig in fand. Und ob ich unrecht schwere, das mir der Gott schende und mir den Deufel mit Seel und Leib und das ewiglich Fuir müsse duren sonder einig aufhören“.

<sup>4)</sup> Vergl. Vogeler a. a. D. S. 72.

<sup>5)</sup> Haeberlin, Analecta medii aevi S. 491 ff. Nr. LXV.

<sup>6)</sup> Haeberlin, a. a. D. S. 495 ff. Nr. LXVI.



so trat seine Familie in seine Rechte. An Zinsen wurde ihnen „to etlichen Wecken van dem goldgl. sees Feringe und van der Mark drei Feringe to nemmen“ gestattet. Dies entsprach einem Zinsfuß von  $27\frac{1}{12}\%$ . Außerhalb des städtischen Territoriums konnten sie nach dem allgemein üblichen höheren Zinsfuß ihr Geld verleihen. War ein Pfand nach  $\frac{1}{2}$  Jahr noch nicht wieder eingelöst worden, dann konnten sie dessen Eigentümer durch einen Stadtdiener auffordern lassen, es einzulösen. Entsprach jener der Aufforderung nicht, so ging das Pfand in das Eigentum des Juden über. Pfänder, die gestohlen waren und auf die sie, ohne dies zu ahnen, Geld geliehen hatten, brauchten sie nur „vor dat Hovertgeld, dair vor se gesat syn,“ dem rechtmäßigen Eigentümer auf dessen Verlangen auszuhändigen „und dat mit Witten der Stat Burgermesteren.“ Zu diesen Bestimmungen enthält der Schutzbrief von 1554 noch ein paar Zusätze: Wenn ein verheirateter Mann oder eine Frau „aisturiger edder drunkener Wise“ ihnen ein Pfand versetzen wollte, so durften die Juden ihnen nur Geld darauf leihen, nachdem sie sich überzeugt hatten, daß die Versetzung mit beider Eheleute Willen erfolgte. An „lichtseidige“, übelbeleumundete Personen durften sie nur Geld auf Pfänder leihen, wenn dieselben dafür einstanden, daß jene aus keinem Diebstahl herrührten.

Die Juden waren gehalten, ihr Fleisch von den Fleischhauern zu kaufen und in kein Amt noch „in der Gemeynheit Narynge“ zu „tasten“. Verstießen sie gegen diese Vorschrift, so hatten sie eine Strafe von 5, nach dem späteren Briefe von 10 Goldgulden zu zahlen. Wenn die 10 Jahre, für die sie „vergleitet“ waren, zu Ende gingen, so sollten sie dies die Bürgermeister ein Vierteljahr vorher wissen lassen, damit es den Bürgern von den Kanzeln aus zwecks Einlösung der Pfänder bekannt gemacht würde.

Der Judentkirchhof befand sich nach einem Conclusum des Rats und der Zwölfe vom Jahre 1652 „von altersher“ vor dem Grandweger Tore. <sup>1)</sup>

Unter der Regierung des Großen Kurfürsten hörte das Judentseitsrecht der Stadt Soest auf. Hatte dieser schon im Jahre 1661 von den Soester Juden einen Beitrag von  $311\frac{1}{4}$  Rthl. zu einer der clevisch-märkischen Judentenschaft auferlegten Abgabe verlangt, <sup>2)</sup> so wurde in dem Receß vom 25. August 1665 zwischen dem Großen Kurfürsten und der Stadt Soest festgesetzt, daß die Vergleitung der Juden, „als ein Regale in Sr. Churfürstl. Durchl. Landen, also auch in der Stadt Soest, niemandem als Sr. Churfürstl. Durchl. allein competire.“ <sup>3)</sup> Er be-

<sup>1)</sup> Bogeler, a. a. D. S. 75.

<sup>2)</sup> Geh. St.-R. 34 Nr. 64 g. 2. Judensachen bis 1689. d. d. Cleve 1661 Aug. 9. und Sept. 17.

<sup>3)</sup> Emminghaus, a. a. D. S. 469 ff.



willigte der Stadt jedoch, „daß weil die Stadt von denen Steuern, so in der Graffschaft Mark beigebracht und eingewilliget werden, separat und entschieden ist, die Soestische Juden auch unter die Märkische nicht gezogen, derselben auch nicht mehr denn 2 in der Stadt und Börde vergleicht, und selbigen anbefohlen werden solle, wie bishero, also auch ferner sich vergleichlich zu halten, und dergestalt zu leben, daß sich niemand über sie mit Fug zu beschweren haben möge.“ Trotz dieses Recesses aber waren die Soester Juden schon früh an die Organisation der märkischen Judenschaft angeschlossen. Sie repartierten mit zu den dieser auferlegten Abgaben.<sup>1)</sup>

In L i p p s t a d t läßt sich ein ununterbrochener Aufenthalt von Juden vor dem 18. Jahrhundert nicht nachweisen. Wohl setzt ein altes in der Erneuerung von 1604 angeführtes Privileg der Fleischhauergilde<sup>2)</sup> voraus, daß in früherer Zeit einmal Juden in der Stadt gewohnt haben. Auch rechnet es schon damit, daß später sich wieder dort welche niederlassen könnten. Von Seiten ihrer Landesherren aber, des Herzogs von Cleve und des Herrn von der Lippe, war es der Stadt durch den zwischen ihr und jenen abgeschlossenen Receß vom 24. August 1535 verboten, Leuten Geleit zu geben, „die im heiligen Reich auß dem gleide geschlossen sien.“<sup>3)</sup> Als sich trotzdem ein Jude in den sechziger Jahren des 16. Jahrhunderts unter Geleit der Stadt dort aufhielt und Bucher trieb, mußte sie ihn auf Befehl der Landesherren ausweisen. Dasselbe wurde sie im Jahre 1659 gezwungen zu tun, als sie wiederum einen Juden vergleicht hatte.<sup>4)</sup> Damals hatten das Recht des Judengeleits in Lippstadt die Kurfürsten von Brandenburg allein,<sup>5)</sup> obwohl ihnen nur die Hälfte der Stadt zugehörte. Im 18. Jahrhundert machten sie aber erst von ihrem Rechte positiven Gebrauch, indem sie 2 jüdischen Familien dort den Aufenthalt gestatteten.<sup>6)</sup> Diese nahmen teil an der Organisation der märkischen Schutzjuden,<sup>7)</sup> doch war ihre Lage insofern eine besondere, als sie sowohl dem preußischen Fiskus als auch der lippischen Rentkammer zu einer jährlichen Abgabe verpflichtet waren.<sup>8)</sup>

<sup>1)</sup> Ueber die Soester Juden im Anfang des 19. Jahrh. vergl. Ges., Beschreibung der Stadt Soest und der Soester Börde, § 91, ferner Mitteilungen des Gesamtarchivs der deutschen Juden III. 1.

<sup>2)</sup> Overmann, Stadtrechte der Graffschaft Mark I. Nr. 80 S. 106.

<sup>3)</sup> Overmann a. a. D. Nr. 47.

<sup>4)</sup> Geh. St.-A. R. 34. Nr. 64. g. 2. Judensachen bis 1689.

<sup>5)</sup> Ebenda.

<sup>6)</sup> Joh. Ant. Arn. Möller, Alte Nachrichten von Lippstadt und benachbarten Gegenden. S. 355.

<sup>7)</sup> Darüber siehe unten Abschnitt III.

<sup>8)</sup> Cl.-M. L.-A. 435. d. d. Lippstadt, 1805 November 8. — Ueber die Lippstädter Juden vergl. den Artikel: Die Juden in Lippstadt bei Overmann a. a. D. S. 20.



## II. Die rechtliche und soziale Stellung der märkischen Juden bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts.

Die märkischen Juden unterstehen im Mittelalter dem Schutze ihrer Landesherren, der Grafen von der Mark. Ausgenommen davon sind die Juden in Soest und Lippstadt. Fast die einzige Quelle über die rechtliche und soziale Lage der märkischen Juden in dieser Zeit ist der Schutzbrief des Samuel von Unna vom 18. Oktober 1348.<sup>1)</sup> Danach waren die Juden, die vom Grafen von der Mark verleitet wurden, nicht an eine bestimmte Stadt gebunden. Sie erhielten die „bonam licentiam morandi in civitatibus et districtibus nostri dominei ubicunque voluerint“. Einer Anklage gegen sie, die vom Kläger nicht durch christliche oder jüdische Zeugen gestützt wurde, sollte nicht stattgegeben werden. Der Schutz ihrer Personen und ihres Vermögens wurde ihnen garantiert. Zu einer Jahresabgabe waren sie verpflichtet, „de omnibus precariis et exactionibus“ aber sollten sie befreit bleiben. Wenn sie aus dem Gebiete des Grafen von der Mark verzogen, dann erhielten sie freies Geleit nach jedem beliebigen Orte hin. Von Ludwig dem Bayern<sup>2)</sup> und Karl IV.<sup>3)</sup> wurde es verboten, die Juden vor ein Femgericht zu laden. Sie unterstanden nur der Gerichtsbarkeit ihres Wohnortes. Daher erließen die Grafen von der Mark den Befehl an ihre Freigrafen, keinen Juden vor einen Freistuhl zu fordern.<sup>4)</sup>

Gegen Ende des Mittelalters trat eine Veränderung in dem Schutzverhältnis der Juden ein. Es läßt sich freilich nicht sagen, ob sie in allen märkischen Städten erfolgte. Sie ist nur nachzuweisen für Unna und Hamm und auch in diesen beiden Städten nicht gleichzeitig: Den Juden wurde nicht mehr von dem Grafen von der Mark, sondern vom Bürgermeister und Rat der Städte Geleit gegeben; für Unna ist dies schon 1431, für Hamm 1604 nachweisbar. Wie es zu dieser Veränderung gekommen ist, muß dahingestellt bleiben. Der Große Kurfürst machte der Geleitserteilung durch die Städte ein Ende, indem er das Judengeleit als ein landesherrliches Regal für sich beanspruchte.

Die Juden wohnten bis ins 18. Jahrhundert hinein nicht nur in den Städten der Grafschaft Mark, sondern auch auf dem Lande. Am 16. Juni 1717 aber wurde von der Regierung in Cleve ein Edikt erlassen, nach dem die auf dem platten Lande wohnenden Juden spätestens bis zum September des genannten Jahres ihren Wohnsitz in die Städte zu verlegen oder zu gewärtigen hatten, daß sie mittels militärischer Exekution dazu gezwungen wurden.<sup>5)</sup> So streng indessen, wie es das

<sup>1)</sup> Rübel, U.-B. I. Nr. 637. — Erg. I. Nr. 858.

<sup>2)</sup> dto. I. Nr. 560.

<sup>3)</sup> dto. I. Nr. 654. — Erg. I. Nr. 879.

<sup>4)</sup> dto. I. Nr. 566. — Auch der Graf von Arnberg und der Herr zur Lippe (Rübel, U.-B. I. Nr. 587.) erklärten, daß sie dem Befehle des Kaisers gemäß keine Juden vor ihre Freistühle laden würden.

<sup>5)</sup> Scotti II. 773.



Edikt vorschreibt, scheint man doch nicht gegen die Juden auf dem Lande vorgegangen zu sein. Noch im Jahre 1737 wohnten eine Anzahl Juden in kleineren Dörfern.<sup>1)</sup> Erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts ist die Verordnung erfolgreich durchgeführt. Grund- und Hauserwerb war den Juden verboten.<sup>2)</sup> Sie mußten überall zur Miete wohnen. Im Jahre 1730 erst sah die Regierung von dieser Verordnung ab.<sup>3)</sup>

Zu seiner Niederlassung bedurfte ein jeder Jude nach wie vor eines besonderen Schutzbriefes. Die Kurfürsten von Brandenburg und später die preußischen Könige nahmen für sich das unbeschränkte Recht in Anspruch, Juden nach ihrem Belieben Geleit zu geben. Die Privilegien der verschiedenen Städte wurden dabei freilich vielfach berücksichtigt. In dem Schutzbrief wurde die Zahl der Jahre vermerkt, für die dem betreffenden Juden Geleit erteilt wurde. Das Schutzgeld, das er zu zahlen hatte, wurde genau darin angegeben. Diese besonderen Angaben aber fallen seit den fünfziger Jahren des 17. Jahrhunderts fort. Die Schutzbriefe enthalten fortan nur noch die Genehmigung für den Juden, sich in einer bestimmten Stadt niederzulassen und dort ein genanntes Gewerbe und das Wuchergeschäft zu betreiben. Die obigen Angaben waren durch ein Geleitpatent für die Gesamtheit der clevisch-märkischen Judenschaft überflüssig geworden. In der Erwägung nämlich, daß die 40 Judenfamilien in Cleve und Mark im Vergleich zu ihrer Anzahl zu wenig Tribut zahlten,<sup>4)</sup> wurde am 22. Februar 1656 für sie ein Gesamttribut von jährlich 400 Rtlr festgesetzt und ihnen gleichzeitig auf 15 Jahre Geleit gegeben.<sup>5)</sup> Am 2. Mai 1656 wurde dieses auf 17 Jahre ausgedehnt.<sup>6)</sup> Als Gegenleistung hatten die Juden die Abgaben für die ersten 2 Jahre, also 800 Rtlr., auf einmal sofort zu leisten. Eine Erneuerung des Geleitpatentes erfolgte 1661, und zwar auf 15 Jahre.<sup>7)</sup> Für die gleiche Zeit gab der Große Kurfürst 1675 der clevisch-märkischen Judenschaft ein Generalgeleit.<sup>8)</sup> Am 14. Februar 1687 wurde ihr auf ihre Bitte hin das Patent auf weitere 20 Jahre erneuert mit Einschließung der 4 Jahre, die von den 15 Jahren noch übrig waren, für die ihr 1675 Geleit erteilt worden war.<sup>9)</sup> Das neue Geleit sollte beginnen am 1. Mai 1686. Der jährliche Tribut wurde entsprechend einer genehmigten Vermehrung der jüdischen Familien auf eine Zahl von 150 auf 600 Rtlr. erhöht. Gegen diese Erhöhung pro-

<sup>1)</sup> Geh. St.-M. R. 34, Nr. 64 g. 2. Judensachen 1733—1748. Siehe Tabelle I im Anhang.

<sup>2)</sup> Scotti, I. 475. II. 801. 823. 1264.

<sup>3)</sup> S. unten Generalprivileg von 1730.

<sup>4)</sup> Geh. St.-M. R. 34, Nr. 64. g. 2. Judensachen bis 1689 d. d. Cöln, 1654 Dez. 20.

<sup>5)</sup> Ebenda, d. d. 1656 Mai 2.

<sup>6)</sup> dto.

<sup>7)</sup> Geh. St.-M. a. a. D. d. d. Cöln 1664. Jan. 11.

<sup>8)</sup> Ebenda, d. d. Potsdam 1687. Febr. 14. — St.-M. M. Msfr. I. 211, S. 494 ff.

<sup>9)</sup> dto.



testierte ein Teil der märkischen Judenschaft unter Anführung eines Philipp Salomon aus Unna, wurde aber durch hohe Geldstrafen von insgesamt 935 Goldgulden bald zum Schweigen gebracht.<sup>1)</sup> Die Zahl von 150 Familien wurde fürs erste nicht erreicht, da es Vorschrift war, daß nur bemittelte Juden ins Land gelassen werden sollten. Gleichwohl wurde aber verfügt, daß die über die Zahl von 150 vorhandenen oder sich noch bildenden Familien ihren Tribut nach Maßgabe des Matrikelanschlages der an dem Orte wohnenden Juden besonders entrichten sollten. Die Bestimmungen des Geleitspatents waren kurz folgende: Wenn ein Jude oder einer seiner Angehörigen heiratet, muß er einen Goldgulden „zur erkenntnuß geben“. Ein in früheren Geleitsbriefen gefordertes „praestandium“ von einem Goldgulden bei Geburten und Sterbefällen wird den Juden erlassen. Es wird ihnen gestattet, ihre Feste und Zeremonien wie bisher zu feiern. Beschimpfungen der Juden in Prozessen seitens der Advokaten werden aufs strengste verboten. Den Juden wird erlaubt, in der Stadt, der Freiheit oder dem Orte, wo sie verbleiben, und sich „häußlich aufhalten“, mit Schlachten, Kaufen und Verkaufen, „es seyn in groß oder mit der Elen, wie ein jeder gedenket, sich zu ernehren, Handel und Wandel“ zu treiben. Der Zinsfuß wird genau festgesetzt. Bei ihrem Handel und Gewerbe sollen sie die Zünfte nicht behindern. „Da etwa ein oder ander Zunft oder Gilde etwas diesem zugegen obtinieren oder erschleichen mögte, sollen sich die Drosten, Amptleuthe, Richter, Gografen, Schultheiß und Stadtmagistraten nicht lehren.“ Sie sollen vielmehr jeden Zuwiderhandelnden der clevischen Regierung anzeigen. Den unvergleiteten Juden wird das Hausieren untersagt, damit die vergleiteten darin keine Konkurrenz haben. Zur Eintreibung ausstehender Gelder soll ihnen von den Gerichten stets unverzüglich geholfen werden, es dürfen ihnen dabei aber keine höheren Gebühren als anderen Leuten abgefordert werden. In Bezug auf die gemeinen Lasten und Einquartierungen sollen die Juden nicht überbürdet, sondern den übrigen Contribuenten gleichgestellt werden.

Die Publikation dieses Geleitspatentes, das den Juden 1687 vom Kurfürsten verliehen und am 18. November 1690 bestätigt wurde, erfolgte in Cleve-Mark am 30. April 1692.<sup>2)</sup> Von diesem Zeitpunkt an scheint es auch gegolten zu haben, trotz der Bestimmung, daß es am 1. Mai 1686 beginnen sollte. Denn erst im Jahre 1713 wurde es für abgelaufen erklärt. Vorher hatte schon die clevisch-märkische Judenschaft aus Anlaß des durch den Tod Friedrichs I. am 25. Februar 1713 eingetretenen Regierungswechsels um seine Erneuerung nachgesucht.<sup>3)</sup> Diese

<sup>1)</sup> Geh. St.-A. a. a. D. d. Wesel, 1686 April 17.

<sup>2)</sup> Scotti, I. Nr. 470.

<sup>3)</sup> Geh. St.-A. R. 34. Nr. 64 g. 2. Judensachen 1713 — 1732. d. d. 1713  
Dez. 27.



wurde am 25. Sept. verfügt. Am 27. Dez. wurde das neue Geleitspatent in Berlin erlassen und am 14. März 1714 in Cleve veröffentlicht.<sup>1)</sup> Die Juden wurden dadurch auf weitere 20 Jahre vergleitet. Dem Inhalte nach deckt sich das neue Patent mit dem früheren. Eine Abänderung wurde nur betreffs der Heiratsgebühren getroffen. Statt ihrer sollten die Juden „laut deshalb absonderlich erteilten Verordnung“ am Ende jedes laufenden Jahres 50 Rtlr. zur „Cassa Montis Pietatis“ zahlen.

Noch bevor die Zeit des Patentes abgelaufen war, wurde am 30. September 1730 ein neues „Generalprivilegium und Reglement, wie es wegen der Juden in Sr. Königlichen Majestaet Landen zu halten“, erlassen.<sup>2)</sup> Den Anlaß dazu hatten Mißbräuche gegeben, die sich eingestellt hatten, indem vergleitete Juden über die Grenzen des ihnen gestatteten Handels und Gewerbes hinaus sich geschäftlich betätigt hatten und auch unvergleitete<sup>3)</sup> sich ins Land eingeschlichen hatten. Allen ordnungsgemäß vergleiteten Juden soll auch fernerhin der Aufenthalt im Lande gestattet sein. Anstelle des auf bestimmte Zeit erteilten Geleits trat somit ein dauerndes. Der Erwerb eines Hauses wird von einer besonders einzuholenden Erlaubnis abhängig gemacht. Die Zahl der vorhandenen Judenfamilien soll nicht vermehrt werden. Wenn ein Schutzjude stirbt und keinen Sohn hinterläßt, wird die Witwe während ihres Witwenstandes gegen Erlegung des halben Schutzgeldes geschützt. Jedem Schutzjuden steht es frei, wenn er seinen Verpflichtungen gegenüber der staatlichen und städtischen Behörde nachkommt, einen oder zwei seiner Söhne in seinen Schutzbrief mitaufzunehmen und dieselben heiraten zu lassen; es muß aber der erste von den Söhnen wenigstens 1000 Rtlr., der zweite wenigstens 2000 Rtlr. Vermögen besitzen und dies vor der Kriegs- und Domänenkammer nachweisen können. Vom Tage ihrer Verheiratung an haben sie das gewöhnliche Schutzgeld zu erlegen und vor der Uebertragung der Privilegien auf sie der erste 50 Rtlr., der zweite 100 Rtlr. zur Rekrutenkasse zu zahlen. Töchter in das Privileg mitaufzunehmen, ist nicht erlaubt, auch darf durch die verheirateten Söhne die für jeden Ort festgesetzte Zahl der wirklichen Schutzjudenfamilien nicht vermehrt werden. Ein Kind eines Juden, das sich anderswohin verheiratet, darf nach der Heirat nicht länger als 6 Wochen noch am Heimatsort der Eltern bleiben. Der Wegzug in fremde Länder wird den Juden gern gestattet. Das Schutzgeld für das Jahr, in dem sie wegziehen, wird ihnen erlassen oder, wenn sie es schon gezahlt haben,

<sup>1)</sup> Scotti II. Nr. 681.

<sup>2)</sup> St.-A. Düsseldorf. Cleve-Mark. Landesverwaltung X. 1. c. S. 264 — Mylius 7. V. Abt. V. Kap. III. Nr. 53 und 54. — Scotti II. Nr. 1103.

<sup>3)</sup> Edikte gegen unvergleitete „Paß- und Betteljuden“ wurden erlassen: 1712 Dez. 22 (Scotti II. 657, 1718 Jan. 31. (II 793), 1719 Dez. 29. (II 842), 1720 Dez. 12. (II. 872), 1724 Jan. 10. (II. 964), 1738 Okt. 17. (II. 1319), 1742 Juli 19. (II. 1414), 1752 Aug. 12. (III 1650), 1764 Jan. 31. (III. 1819), 1781 April 14. (IV. 2218), 1800 Jan. 28. (IV. 2641).



zurückgegeben. Ueber die für jeden Ort bestimmte Zahl darf kein Jude aufgenommen werden, es sei denn, daß sich einer mit 10 000 Rthl. Vermögen meldet. Wegen pünktlicher Zahlung des Schutz- und Rekrutengeldes einer jeden Provinz sollte „einer für alle, und alle für einen“ stehen. Jeder soll es mit der ganzen Gemeinde halten und dem Rabbiner ) unterwürfig sein. Streitigkeiten in Zeremonialsachen entscheidet dieser im Verein mit dem Ältesten.<sup>2)</sup> In Streitfachen, „wobei es auf die Justiz ankommt“, stehen die Juden „unter eines jeden Orts ordentlichen Justiz = foro.“ Ihre Abgaben, ihre „Nahrung“, Handel und Wandel sind der Kriegs- und Domänenkammer, als höhere Instanz dem Generaloberfinanz- Kriegs- u. Domänenministerium unterstellt. Die Kriegs- und Domänenkammer hat die „Ansetzung“ und Verheiratung der Schutzjuden zu überwachen<sup>3)</sup> und für die Wegschaffung unvergleiteter Juden zu sorgen. Die Ausstellung von Geleitsbriefen bleibt dem König vorbehalten. Stirbt ein Jude, so darf er nicht eher bestattet werden, bis seine Eltern oder Erben seine noch etwa schuldigen Abgaben und die Schulden an Christen beglichen oder dafür genügende Kaution gestellt haben.<sup>4)</sup> Ihre Friedhöfe dürfen sie weiterbehalten wie bisher. Den Juden, die Handel treiben, ist es erlaubt, 1 Jungen oder 2 Mägde oder umgekehrt 2 Jungen und 1 Magd, die aber ledig sein müssen, zu halten.

Mängel und Mißbräuche unter den vergleiteten Juden, ihre überhandnehmende Vermehrung, durch die den christlichen Kaufleuten und Bürgen mancherlei Nachteile erwachsen, und die „Einschleichung unvergleiteter, fremder und fast nirgends zu Hause gehörender Juden,“ die wiederum den vergleiteten Juden in ihrem Handel und Gewerbe zum Schaden gereichten, brachten es mit sich, daß am 17. April 1750 ein neues „revidiertes General-Privilegium und Reglement vor die Judenschaft in sämtlichen preussischen Landen“ erlassen wurde,<sup>5)</sup> ein Reglement, das bis zur Aufhebung des Schutzjudentums im 19. Jahrhundert in Geltung blieb. Zu Grunde gelegt ist ihm das Generalprivileg von 1730. Neben einer Ordnung der wirtschaftlichen Lage der Juden enthält es vor allem verschiedene Bestimmungen über ihre rechtliche Stellung. Die im Lande geduldeten Juden werden unterschieden in ordentliche und außerordentliche Schutzjuden. Jene sind solche, die das Recht

<sup>1)</sup> S. u. Abschnitt III.

<sup>2)</sup> dto.

<sup>3)</sup> Schon durch ein Gesetz d. d. Cleve, 1648 April 8. wird bestimmt, daß die Cognition in Sachen betr. Judengeleit nicht dem auf den Vorschlag clev.-märk. Stände angeordneten besonderen Hofgericht, sondern dem Regierungsrat untersteht. (Scotti. I. Nr. 201.)

<sup>4)</sup> Nach Verordnung d. d. Berlin 1775 April 13. (St.-A. Düsseldorf. Clev.-Märk. Landesverwaltung X. 1. i) gilt diese Bestimmung nur für Juden, die Banerott gemacht haben.

<sup>5)</sup> Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium etc, Bd. II. Nr. LXV S. 117. ff.



haben, ein Kind an ihren Platz „anzusetzen“, diese solche, die eines Schutzjuden Witwe geheiratet oder sonst eine besondere Konzession erhalten haben; ferner sind darunter zu zählen die Witwe und die Kinder eines verstorbenen ordentlichen Schutzjuden, von dem bereits ein Kind als Nachfolger des Vaters angesetzt ist. Der Stand eines ordentlichen Schutzjuden ist also erblich. Will ein außerordentlicher Schutzjude ein Kind auf seinen Schutzbrief ansetzen, so muß er mindestens ein Vermögen von 1000 Rthl. haben, Hausgerät, Kleider und ungewisse Schulden nicht miteingerechnet, und zur Ansetzung „die jeden Orts gewöhnlichen Jura zur Chargenkasse“ erlegen. „Ein angesetztes Kind“ kann, solange sein eigener Vater lebt, kein Kind wiederum ansetzen. Ein zweites Kind anzusetzen, wird nicht gestattet.

Die für jede Provinz und jeden Ort festgesetzte Zahl der jüdischen Familien darf nicht überschritten werden. Jeder Schutzjude darf seine Kinder bei sich behalten, sodaß diese, solange er lebt, seinen Schutz mitgenießen, aber kein besonderes Geschäft führen dürfen. Das Privileg eines verstorbenen ordentlichen Schutzjuden fällt auf sein ältestes Kind. Die übrigen Kinder, auch die schon vorher verheirateten, müssen außer Landes gehen, nur wenn sie 1000 Rthl. Vermögen haben, können sie um ein besonderes Privileg als außerordentliche Schutzjuden nachsuchen. Keinem ordentlichen Schutzjuden ist es erlaubt, seinem angeetzten Kinde bei seinen Lebzeiten seinen Platz abzutreten. Jeder Handel mit einem Privileg ist verboten. Stirbt das angeetzte Kind eines ordentlichen Schutzjuden, so darf er ein anderes „in seinen Handel mitaufnehmen.“ Nach seinem Tode tritt es an seine Stelle. Stirbt der Vater vor der Ansetzung des Kindes, so soll es sich selbst oder, wenn es noch nicht mündig ist, sein Vormund sich für dasselbe binnen 3 Monaten, bei Abwesenheit des Kindes binnen 1 Jahr, wegen Konsevation des väterlichen Privilegs melden. Andernfalls geht das Anrecht darauf verloren. Liegt indessen ein Versehen des Vormundes vor, so bleibt es dem Kinde bis zu seinem 25. Jahre reserviert. Wenn eine Witwe vorhanden ist, dann bleibt ihr für ihre Schutzkinder der Platz zur Ansetzung so lange offen, bis diese erfolgt. Eine Tochter kann nicht ohne Zustimmung des großjährigen Bruders angeetzt werden, es sei denn, daß der Vater vor seinem Tode die Ansetzung der Tochter bestimmt hat. Nach der Ansetzung des Schutzkindes gehört die Witwe unter die außerordentlichen Schutzjuden.

Fremden Juden ist es nicht erlaubt, sich anzusetzen. Wenn sie aber 10 000 Rthl. Vermögen haben, ist es eventuell möglich. Eine kinderlose Witwe eines ordentlichen Schutzjuden, die wieder heiratet, kann mit ihrem zweiten Mann, der aber „ein Schutzgenosse aus königlichen Landen“ sein muß, nur einen Platz unter den außerordentlichen Schutzjuden erhalten. Eine Ausnahme davon kann allein gemacht werden, wenn ein besonders großes Vermögen nachgewiesen werden kann. In beiden Fällen aber hat die Witwe 30 Rthl. „Chargen-Jura“ zu zahlen.



hat die Witwe das Privileg aber selbst erhalten, dann kann sie natürlich ihr Recht auch auf den zweiten Mann übertragen.

Die Privilegien erstrecken sich nicht auf Verwandte; bei kinderlosen Juden mit ansehnlichem Vermögen kann, damit dieses nicht in fremdes Land gerät, die Genehmigung dazu erteilt werden, daß das Privileg auf ein adoptiertes Kind übertragen wird. Es soll darauf geachtet werden, daß nur vermögende Schwiegeröhne und -töchter erwählt werden. Ein jüdischer Knecht, der eines Schutzjuden Tochter heiraten will, muß zuvor 3 Jahre außerhalb des Ortes, wo jene wohnt, gewesen sein, damit er nicht die Kunden seines gewesenen Herrn an sich zieht und ihn wegen des drohenden Ruins zur Einwilligung in die Heirat zwingt.

„Publique Bediente“, worunter Rabbiner, Schulmeister, Vorsänger in der Synagoge und Koller zu verstehen sind, oder solche Juden, die sonstwie von der Judengemeinde Unterhalt beziehen, dürfen kein andres Gewerbe treiben und können nur als außerordentliche Schutzjuden angekehrt werden.

Zu Verheirathungen bedürfen die Juden einer Konzeffion, die von einem Gutachten über das Vermögen und die Umstände der Heirathslustigen seitens der Kriegs- und Domänenkammer und des „officii Fisci“ abhängig ist. Traut der Rabbiner vor der Ertheilung der Konzeffion, so hat er 1000 Rtlr. Strafe zu zahlen. Knechte, Mägde und andere Dienstboten werden nach ihrer Verheirathung im Lande nicht mehr geduldet. Ohne Trauschein kann der Rabbiner einen fremden Juden mit einer Schutzjudentochter trauen, sofern die beiden sich im Ausland niederlassen wollen. Nach der Heirat dürfen sie noch 6 Wochen an dem Orte der Schwiegereltern verbleiben, wenn diese schon gestorben sind, nur 14 Tage. Für jeden weiteren Tag muß der fremde Jude einen Speciesdukaten zum Behufe des Potsdamschen Waisenhauses an die Magistrate zahlen.

Hält sich ein Schutzjude ohne Erlaubnis länger als ein Jahr außerhalb seines Heimortes auf, so geht er seines Platzes verlustig. In Provinzstädten mit 5 oder mehr Familien darf eine ein eigenes Haus besitzen.

Bei Ausübung ihrer Religion soll den Juden der nötige Schutz zuteil werden. Privatbetversammlungen sind ihnen verboten. Seitens der Regierung wurden die Juden überhaupt stets in ihrem Gottesdienst und ihren Zeremonien ungestört gelassen,<sup>1)</sup> abgesehen vielleicht davon, daß ihnen gelegentlich ein Gebet, das mit den Worten „Menu Ieschabeach“ anfangt und Lästereien gegen Christus enthalten sollte, bei Lebensstrafe zu beten verboten wurde.<sup>2)</sup> In hebräischen Buchstaben sollte dies Verbot in allen Synagogen und Bethäusern angeschlagen werden.

<sup>1)</sup> Vergl. Scotti IV. 2384.

<sup>2)</sup> Scotti II. 529. (b. d. 1703 Aug. 28. und Okt. 11.) und II. 529. Anm. (1716 Jan. 15.)



Vom Militärdienst waren die Juden befreit. Sie wurden aber, sobald sie ein eigenes Haus erwarben, nach dem 1792 erlassenen „Reglement, nach welchem in den kgl. Staaten . . . bei Ergänzung der Regimenter mit Einländern in Friedenszeiten verfahren werden soll“, kan-tonspflichtig.<sup>1)</sup>

Die Gesetzgebung des Staates beschäftigte sich, soweit sie die Juden speziell betrifft, hauptsächlich mit ihrem Wucher. Wie zu allen Zeiten bis ins 19. Jahrhundert hinein der Zinsfuß von der Regierung festgesetzt wurde, so verbot sie auch ein für allemal das Nehmen von Zinseszinsen. Die Juden wurden bestraft, wenn sie auf Kirchengüter und gestohlene Sachen Geld liehen. Hat ein Jude dies unwissentlich getan und die gestohlene Sache wird binnen 6 Wochen von dem rechtmäßigen Eigentümer zurückgefordert, dann soll der Jude nach den Judenbriefen aus der Zeit vor 1675 „schuldigh sein, ihm für das Senige, so er dafür aufgelegt, widerumb folgen zu lassen; da aber darnach keiner kommen würde, magh er nach Umbgangh der sechs Wochen seiner Willen damit schaffen wie andere.“<sup>2)</sup> Ein ausführliches Gesetz über den Judenwucher erließ der Große Kurfürst am 15. Juli 1675<sup>3)</sup> auf eine Beschwerde der clevisch-märkischen Stände hin, in der über den übermäßigen Wucher und unbefugte Veräußerungen der gegen Gelddarlehen verpfändeten Gegenstände geklagt worden war. Obige Bestimmungen bleiben bestehen, nur kann der Bestohlene eine ihm gestohlene Sache noch in einem Vierteljahr reklamieren. Denen, die nach gestohlenen Sachen fragen, haben die Juden bei Vermeidung einer Strafe von 20 Goldgulden, die zur Hälfte dem Fiskus, zur Hälfte dem Denunzianten anheimfallen sollen, die in ihrem Besitz befindlichen Pfandsachen oder auch neuerdings gekaufte Gegenstände zu zeigen und die Pfandseher anzugeben. Für jedes Pfandstück ist ein Zettel in deutscher Sprache dem Pfandseher auszuhändigen. Nach einem Jahr und sechs Wochen können sie durch einen amtlich bestellten Ausrufer die Pfänder verkaufen lassen, doch muß sechs Wochen vorher der Eigentümer davon benachrichtigt und dreimal vierzehn Tage nach einander der Verkauf auf den Dörfern in den Kirchen, in den Städten durch öffentlichen Ausruf bekannt gemacht werden. Aus dem für den Verkauf des Pfandes erzielten Gewinn wird dem Juden sein Darlehen mit Zinsen zurückgezahlt und die Gebühren des Ausrufers gedeckt; den Rest erhält der frühere Eigentümer des Pfandes oder, wenn keiner mehr vorhanden ist, erhalten ihn die Armen. Auf einem Verstoß gegen diese Verordnung steht der Verlust des Geleits und allenfalls noch schwerere Strafen. In dem Geleitspatente vom 14. Februar 1687 wird bestimmt, daß die Juden nicht eingelöste Pfänder, auf die sie nicht mehr als 12 Rtlr. geliehen haben,

<sup>1)</sup> St.-M. Düßeld. Cleve-Märk. Landesverwaltung X. 1. o. (1792 Febr. 12.)

<sup>2)</sup> St.-M. Unna I. 7. Schutzbrief des Isaac Hertigs d. d. 1659 Dez. 30.

<sup>3)</sup> St.-M. Düßeld. Cleve-Märk. Landesverwaltung X. 1. o. — Scotti I. Nr. 332.



ohne Zuziehung des Magistrats oder des Richters und ohne vorherige Bekanntmachung nach einem Jahr und sechs Wochen verkaufen können.

Nach dem Generalprivileg vom Jahre 1730 muß ein Jude, der eine gestohlene Sache gekauft oder in Pfand genommen hat, dieselbe unentgeltlich dem Bestohlenen herausgeben; wenn er aber von dem Diebstahl Kenntnis gehabt hat, soll er gebrandmarkt und ausgepeitscht werden. Die Pfänder sind dem Juden verfallen, wenn sie nach zwei Jahren nicht eingelöst sind.

Das Reglement von 1750 verbietet den Juden, an Unteroffiziere und Soldaten Geld auf Pfänder zu leihen, wenn sie nicht gewiß sind, daß diese das rechtmäßige Eigentum jener und keine Montierungsstücke sind. Ist im übrigen bei einer Verpfändung keine Zeit abgemacht worden, so sind sie berechtigt, nach Verlauf eines Jahres das Pfand, nachdem es zuvor dem Einsetzer einmal zur Einlösung angeboten worden ist, zu verkaufen. Wenn eine Zeit vereinbart worden ist, so steht es nach Verlauf derselben dem Juden frei, das nicht eingelöste Pfand zu veräußern. Doch müssen das Ober- und Untergericht, unter dessen Jurisdiktion der Pfandgeber steht, davon in Kenntnis gesetzt werden und vereidigte Tagatoren vorher die verpfändete Sache dem Juden zuschlagen. Hierzu muß der Schuldner geladen werden. Will der Gläubiger sie nicht annehmen, so soll sie gerichtlich durch einen Anschlagzettel feilgeboten und an den Meistbietenden verkauft werden. Aus dem Erlös sollen die Forderung des Juden, die Gerichts- und Tagationsgebühren bestritten und der Rest dem Pfandgeber oder seinen Erben ausgezahlt werden. Sind diese nicht aufzufinden, so soll er gerichtlich deponiert werden. Ueber die verpfändeten Gegenstände muß der Jude genau Buch führen.

In Gerichtssachen, mit Ausnahme der schweren Kriminalsachen, war für die Juden der Grafschaft Mark der iudex loci zuständig.<sup>1)</sup> Doch kam es gelegentlich zu Kompetenzkonflikten. So versuchte gegen Ende des 17. Jahrhunderts in Bochum der königliche Amtsrichter, sich die Gerichtsbarkeit über die Juden anzueignen, indem er einen Juden, der am Sonntag Heringe verkauft hatte, für sich beanspruchte. Dagegen erhob der Bochumer Rat Einspruch mit der Begründung, daß die Juden vor das Forum des Stadtschultheißen gehörten. Von der kurfürstlichen Regierung wurde darauf dem Amtsrichter durch eine Verfügung vom 5. Januar 1699 befohlen, sich darüber zu äußern, weshalb er trotz des Protestes des Rats den Juden in Schutz nähme. Schon zwei Jahre später entstand in Bochum ein neuer Streit, als der Schultheiß Esselen auf eines Bürgers Klage hin einen Juden zitierte, der Amtsrichter aber Gegenorder erteilte. Auf eine Beschwerde des Schultheißen wurde die Regierung in Cleve durch eine Verfügung d. d. Berlin, 1701 Juli 16. angewiesen, dem Schultheißen den verlangten Schutz zuteil werden zu

<sup>1)</sup> Vergl. v. Moeller, Der Stadtschultheiß von Bochum. S. 89.



lassen, „wenn seine Bitte in der Observanz gegründet sei“, und dies war zweifellos der Fall. So fand auch später noch einmal im Jahre 1754 der Anspruch des Bochumer Schultheißen auf die Gerichtsbarkeit über die Juden der Anerkennung der clevischen Regierung.<sup>1)</sup>

Langwieriger gestaltete sich ein Zuständigkeitsstreit, in den der königliche Richter in Soest mit dem dortigen Magistrate im Jahre 1714 wegen des Konkurses eines Juden verwickelt wurde,<sup>2)</sup> ein Streit, der durch die Sonderstellung der Stadt Soest gegenüber den übrigen märkischen Städten sehr erschwert wurde und über 20 Jahre dauerte. Der Richter stand auf dem Standpunkte, daß die Juden, die durch den oben genannten Rezeß vom Jahre 1665 und durch einen andern vom Jahre 1686 besonders für den König eximiert seien und nur seiner Gerichtsbarkeit unterständen. Der Magistrat behauptete dem gegenüber, daß sowohl die „quotidiana praxis“ als auch vorhandene Akten und Urteile zeigten, daß die Juden „in personalibus und realibus in prima instantia beim Richter, in secunda instantia aber bei dem Magistrate unstreitig“ ständen und den Richter „Diskussionsachen“ garnichts angingen. In einem Rescript vom 29. Oktober 1715 gab der clevische Regierungsrat dem Magistrate Recht, obwohl er vorher in einer Verfügung vom 31. Mai 1714 zugunsten des Richters entschieden hatte, er wies diesen nur an, die Schulden des Juden durch gerichtliche Execution Beitreiben zu lassen. Mit dieser Entscheidung aber gab sich der Richter keineswegs zufrieden, und der Konflikt zog sich hin bis zum 21. Januar 1736, wo die Akten des Prozesses von der clevischen Kammer eingefordert wurden.

### III. Die Organisation der märkischen Judentchaft.

Von einer Organisation der märkischen Judentchaft findet sich vor der Vereinigung der Grafschaft Mark mit Brandenburg keine Spur. Zu einer Zeit, wo ein jeder Jude das Schutzgeld zahlte, das in seinem Schutzbrief für ihn festgesetzt war, fehlte für den Landesherrn jeder Grund zu einer Organisation seiner Juden. Sie wurde erst erforderlich, als für die Judentchaft ein Gesamttribut anstelle der Einzeltribute bestimmt und es ihr damit überlassen wurde, von ihren Mitgliedern die Beiträge dazu aufzubringen. Dies war im Jahre 1656.

Schon vorher aber hatte die kurfürstlich brandenburgische Regierung eine Ordnung des Judenwesens in dem Herzogtum Cleve und in der Grafschaft Mark, die unter einer Verwaltung standen, herbeigeführt. Im Jahre 1650 unterstellte sie die Juden in den beiden Territorien einem gemeinsamen jüdischen „Befehlich-Haber“; sie übertrug dieses Amt einem gewissen Bernd Levy, dem dafür als Entgelt

<sup>1)</sup> v. Moeller a. a. D. — Darpe, Gesch. der Stadt Bochum II. S. 363.

<sup>2)</sup> St.-Bl. Düsseldorf. Cleve-Mark. Städte VIII. 38.



das jährliche Schutzgeld für sich und seine Familie erlassen wurde.“<sup>1)</sup> An ihn sollten die Juden ihre Abgaben entrichten; sie waren jedoch mit der Anstellung des Befehlshabers in keiner Weise einverstanden. In einem Schreiben vom 22. Juli 1650<sup>2)</sup> wandten sich sämtliche clevischen Juden an die kurfürstliche Regierung mit der Bitte, entweder die Aufsicht über sie, wie es von alter her üblich sei, den Räten zu lassen oder einen Rat „per specialem commissionem“ aus kurfürstlichen Mitteln dazu zu ernennen. Sie erboten sich, für den Fall, daß von der Anstellung des Bernd Levy abgesehen würde, 60 Goldgulden außer ihrem Jahrestribute zu zahlen. Die Bittschrift aber hatte keinen Erfolg: Am 11. Juni 1651 wurde allen begleiteten Juden in Cleve-Mark befohlen, dem Befehlshaber eine beglaubigte Abschrift ihrer Geleitsbriefe einzureichen.<sup>3)</sup> Er war demnach ein Vertrauensmann der Regierung, die Juden aber begegneten ihm daher nur mit Mißtrauen. Seine Aufgabe war es, die Schutzgelder einzuziehen und sie dann zusammen der Regierungskasse abzuliefern, darauf zu achten, daß sich keine unvergleiteten Juden einschmuggelten und im Lande festsetzten, und die Schutzbriefe der vergleiteten Juden zu diesem Zwecke einer genauen Prüfung zu unterziehen. Wie lange er noch sein Amt verwaltet hat, läßt sich an der Hand der Akten nicht angeben. Erwähnt wird er nicht mehr. Ein Teil seiner Funktionen wurde 1661 einem Receptor für die clevisch-märkischen Juden übertragen, zu dem Elias Gumperz zu Emmerich durch kurfürstliches Patent ernannt wurde.<sup>4)</sup> Er hatte die Einkassierung des Schutzgeldes zu besorgen.

Die Repartition des 1656 eingerichteten Gesamttributs war den Juden selbst überlassen. Seine gerechte Verteilung nach dem Vermögen der einzelnen konnte nirgendswo besser als auf einer gemeinsamen Versammlung bewirkt werden. Nur dort war es möglich, die Uebersteuerung eines sich in schlechten Verhältnissen befindenden Juden gegenüber einem reicheren zu verhüten. So wurde denn auch, als im Jahre 1686 dem Receptor Elias Gumperz der Auftrag von der kurfürstlichen Regierung erteilt wurde, die Repartition des auf 800 Mark erhöhten Schutzgeldes vorzunehmen,<sup>5)</sup> von mehreren clevischen Juden im Namen der übrigen dagegen protestiert mit der Begründung, daß Gumperz so nach seinem Gutdünken bei der Repartition verfahren müßte, wodurch leicht eine ungerechte Verteilung herbeigeführt werden könnte. Dann aber widerspräche dies Verfahren auch ihrer „alten Weise,

<sup>1)</sup> Geh. St.-N. R. 34 Nr. 64. g. 2. Judensachen — 1689. d. d. Cöln 1650 Aug. 20.

<sup>2)</sup> Geh. St.-N. a. a. D. d. d. Cleve, 1650 Juli 22.

<sup>3)</sup> Geh. St.-N. a. a. D. d. d. 1651 Juni 11.

<sup>4)</sup> Geh. St.-N. a. a. D. d. d. Cleve 1661.

<sup>5)</sup> Geh. St.-N. a. a. D. d. d. 1686 Febr. 9. — Das Schutzgeld wurde 1687 auf Bitte der Judenschaft auf 600 Rtlr. erniedrigt.



so immerhin im römischen Reich bräuchlich“, daß in einer gemeinsamen Versammlung aller Juden „jedes quantum determiniret werden sollte.“<sup>1)</sup> Die Eingabe hatte die gewünschte Wirkung: Am 2. April 1686 befahl der Generalwachtmeister Freiherr von Spaen, daß die Juden zusammenkommen sollten, um sich miteinander über die Repartition zu einigen<sup>2)</sup>

Es ist kaum anzunehmen, daß die märkische und clevische Judenschaft eine gemeinsame Versammlung oder, wie diese später hieß, einen gemeinsamen „Judenlandtag“ abhielten. Dagegen sprechen schon allein die großen Kosten, die ein solcher Landtag den Juden verursacht hätte. Aber auch die noch erhaltenen Protokolle der Judenlandtage im Herzogtum Cleve von 1696—1807<sup>3)</sup> zeigen, daß die märkischen Juden an ihnen nicht teilnahmen. Schließlich war auch für die Abhaltung einer gemeinsamen Versammlung kein dringendes Bedürfnis vorhanden: Durch Deputierte der märkischen und der clevischen Judenschaft wurde der Gesamttribut dem Vermögen und der Stärke jeder von beiden entsprechend in zwei Teile zerlegt. Jede der beiden Judenschaften hatte dagegen einen eigenen Landtag, und auf diesem wurde dann die Verteilung der Abgaben vorgenommen.

Seine geordnete Abhaltung aber wie auch die Einsammlung des Schutzgeldes und seine Ablieferung an den Hauptreceptor für beide Judenschaften, was nur durch Leute geschehen konnte, die das Vertrauen möglichst aller Juden genossen, machten eine Organisation erforderlich. Sie erfolgte ohne Zweifel auf Veranlassung der Regierung. Von der Gesamtheit der Juden hoben sich, nachweisbar seit 1661, Leute ab, die als Vorsteher, Gemeinmänner, Receptoren bezeichnet wurden und deren Wahl auf dem Landtage erfolgte. Auch der Rabbiner, ein Landbote und die Schächter wurden dort gewählt und vor den Neuwahlen der Bericht der bisherigen Inhaber der verschiedenen Ämter entgegengenommen. Die vollständige Tagesordnung der Landtage setzte sich demnach aus folgenden Punkten zusammen:<sup>4)</sup>

1. Bericht der Vorsteher, Revision und Abnahme der vom Receptor (Ende des 18. Jahrhunderts vom Obervorsteher) geführten Rechnungen,
2. Regulierung und Verteilung der jährlichen Abgaben auf die einzelnen Judenschaftsmitglieder,
3. Wahl des Vorstandes: der Vorsteher und der Gemeinmänner (später Assessoren genannt),
4. Wahl des Landrabbiners,

<sup>1)</sup> Geh. St.-A. a. a. D., o. Datum (nach 1686 März 15.).

<sup>2)</sup> Geh. St.-A. a. a. D. d. 1686 April 2.

<sup>3)</sup> Die Protokolle, hebräisch geschrieben, befinden sich im Gesamtarchiv der deutschen Juden in Berlin.

<sup>4)</sup> Cl.-M. L.-M. 537. fol. 47 und 49.



5. Wahl des Receptors,
6. Wahl des Judenlandboten,
7. Bestimmung der Coller oder Schächter,
8. „Regulierung alles sonst erforderlichen.“

Der Befehl zur Berufung des Judenlandtages ging von der Regierung aus an die Vorsteher, die dann die Juden dazu an einen bestimmten Ort und zu einer bestimmten Zeit beriefen. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde auch Zeit und Ort von der Regierung festgesetzt. Anfänglich wurde der Landtag anscheinend nicht regelmäßig abgehalten. Später aber fand er bis 1770 alle drei Jahre statt. In dem genannten Jahre wurde eine Abänderung herbeigeführt: Wahrscheinlich seit dem Jahre 1730, wo zum ersten Male ein Generalprivileg für die Judenthümer in sämtlichen preussischen Landen erlassen wurde, waren von der Regierung nicht mehr für die Juden in den einzelnen Provinzen besonders die jährlichen Abgaben festgesetzt worden, sondern diese Abgaben waren zusammengeschlagen und statt ihrer eine jährliche Gesamtabgabe von allen Juden, die im preussischen Lande wohnten, eingeführt worden. Ihre Verteilung wurde den Juden selbst überlassen: Sie fand auf einem Generaljudenthümertage statt, der von der Regierung alle 5 Jahre nach Spandau oder Brandenburg berufen wurde und auf dem die einzelnen Provinzjudenthümer durch Deputierte vertreten waren. Ihren Landtagen blieb es vorbehalten, den für die betreffende Judenthümer auf dem Generallandtage festgesetzten Teil der Gesamtabgabe wiederum auf die einzelnen Mitglieder zu repartieren. Nun war es unpraktisch, daß die Generallandtage alle 5 Jahre, die märkischen Judenthümertage aber alle 3 Jahre stattfanden, daher verordnete die Kammerdeputation im Jahre 1770 auf ein entsprechendes Gesuch des damaligen Obervorstehers Anselm Herz, <sup>1)</sup> daß die märkischen Landtage künftig gleichfalls alle 5 Jahre abgehalten werden sollten, und zwar jedesmal nach der Beendigung des Generallandtages. <sup>2)</sup> Sie dauerten, wenn sie im Sommer stattfanden, ungefähr 3 Wochen, im Winter, bei den kürzeren Tagen, entsprechend länger. <sup>3)</sup> Orte der Tagung waren aus Zweckmäßigkeitsgründen immer Hamm oder Camen, seit 1765 nur Hamm. <sup>4)</sup> Ein Kammermitglied pflegte der Versammlung beizuwohnen.

Der Vorstand der Judenthümer wurde gewählt durch allgemeine, geheime und direkte Wahl. <sup>5)</sup> Zur Protokollierung der Stimmen wurden vorher 4 Juden „per maiora erwehlet und deputeret“. Stimmbererechtigt war der Haushaltsvorstand einer jeden vergleiteten Familie. War der Mann gestorben, so ging das Stimmrecht auf die Witwe

<sup>1)</sup> Gl.-M. L.-M. 537. fol. 45.

<sup>2)</sup> Gl.-M. L.-M. 537. d. d. Hamm. 1770 Aug. 27.

<sup>3)</sup> Gl.-M. L.-M. 537 d. d. 1802 Dez. 3.

<sup>4)</sup> Gl.-M. L.-M. 537. fol. 143.

<sup>5)</sup> Gl.-M. L.-M. 536. Protokoll des Judenlandtages, der vom 16. August 1751 an in Camen abgehalten wurde.



über. Jeder Jude schrieb auf einen besonderen Zettel die, die er in den Vorstand wählen wollte. Die Zettel wurden dann in einer Büchse gesammelt. Stichwahl fand anscheinend nicht statt, sondern relative Stimmenmehrheit entschied. Wie man bei Stimmengleichheit verfuhr, läßt sich aus den Akten nicht feststellen. Die Gewählten hatten ihr Amt zu versehen bis zum folgenden Landtage. Wiederwahl war erlaubt und fand oft statt. Das Wahlprotokoll, unterschrieben von den 4 Juden, die es geführt hatten, mußte der clevischen Kammer, später der Kammerdeputation in Hamm mit der Bitte um die Bestätigung der Gewählten eingesandt werden.<sup>1)</sup>

Die Zusammensetzung des Vorstandes<sup>2)</sup> war in den verschiedenen Zeiten verschieden. In den Akten des 17. und der ersten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts werden außer zwei Vorstehern keine Mitglieder desselben erwähnt. Doch scheint schon früh ein dritter Jude als „Gemeinsmann“ hinzugetreten zu sein. Sie werden zusammen auch die Ältesten genannt.

Im Jahre 1661 wird zuerst ein Vorsteher der märktischen Judenschaft genannt: In einem Regierungsschreiben vom 17. September werden die Soester Juden aufgefordert, an ihn eine Geldsumme zu zahlen, die die märktischen Juden für sie vorgestreckt haben.<sup>3)</sup> Ein anderes Schreiben vom selben Jahre hebt von der Gesamtheit der Juden zwei Deputierte hervor.<sup>4)</sup> Diese, Simon Nathan und Jonas Isaac, sollten jährlich die Tributgelder in der Grafschaft Mark einsammeln und im Mai an den Receptor Elias Gumperz in Emmerich gegen Quittung des Generalwachtmeisters von Spaen, dem die Einkünfte aus den clevisch-märktischen Schutzgeldern 1656 zur Deckung einer kurfürstlichen Schuld von 6000 Rtlr. übertragen worden waren,<sup>5)</sup> abliefern. Die Behörden wurden aufgefordert, die Deputierten gegenüber säumigen Zahlern zu unterstützen. Unter diesen Deputierten wird kaum etwas anderes als die Vorsteher zu verstehen sein: Nach dem Privileg vom 14. Februar 1687 haben beide dieselben Aufgaben. Später werden überdies keine Deputierte mehr genannt. Demnach wird es von Anfang an zwei Vorsteher gegeben haben, und wahrscheinlich einen für den nördlichen und einen für den südlichen Kreis der Grafschaft Mark. Ueber ihre Rechte und Pflichten orientiert ein „Reglement wegen der Juden in Cleve-Mark“ vom 4. Februar 1696:<sup>6)</sup> Sie haben dafür zu sorgen, daß in den beiden Territorien nicht mehr als die vorgeschriebene Anzahl

<sup>1)</sup> Gl.-M. L.-M. d. d. Cleve, 1754 Dez. 17.

<sup>2)</sup> Der Ausdruck „Vorstand“ kommt in den Akten nicht vor, er wird hier nur als Sammelname gebraucht.

<sup>3)</sup> Geh. St.-M. R. 34. Nr. 64 g. 2. Judensachen bis 1689. d. d. 1661 Sept. 17.

<sup>4)</sup> Geh. St.-M. a. a. D. Acta betr. die jüdische Familie Gumperz.

<sup>5)</sup> Geh. St.-M. a. a. D. d. d. 1656 Febr. 22.

<sup>6)</sup> Geh. St.-M. R. 34. Nr. 64. g. 2. Judensachen 1690—1712.



jüdischer Familien<sup>1)</sup> wohnt, daß die, die verleitet werden, so beschaffen sind, daß sie des Geleites würdig sind, die „Commercien“ durch sie gefördert und die Tribute von ihnen richtig und pünktlich gezahlt werden. Keinem Juden soll Geleit gegeben werden, ohne daß vorher die Vorsteher über sie befragt worden sind. Die Juden, die verleitet zu werden wünschen, müssen sich bei ihnen melden, ein Zeugnis ihres „Zustandes“ von ihnen einholen und dieses dem Geleitsgesuch beilegen. Jedes unter Umgehung dieser Vorschrift erhaltene Geleit soll auf „Remonstration“ der Vorsteher aufgehoben werden, und diese sind befugt, in einem solchen Falle „nach ihren Ceremonien mit der unter den Juden bräuchlichen Bestrafung zu verfahren“, d. h. diese Juden mit einer Geldbuße bis zu 20 Goldgulden zu bestrafen, von welcher Strafe die Hälfte der Fiskus und die andere Hälfte die jüdischen Armen erhalten sollen. Schließlich haben die Vorsteher der Regierung die Juden anzuzeigen, die ihren Tribut nicht zahlen, damit ihnen ihr Geleit aufgekündigt werde.

Die Akten, die aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts erhalten sind, erwähnen von den Landtagen nichts, von den Vorstehern kaum mehr als ihre Namen, besser orientiert sind wir über die Zeit von 1750 an. Noch auf dem Landtage vom Jahre 1751 wurden 2 Vorsteher gewählt,<sup>2)</sup> 1754 aber wurde ihre Zahl um einen erweitert.<sup>3)</sup> Sie besaßen nicht alle beide, bezw. alle drei gleiche Rechte. Einer von ihnen wird als erster Vorsteher bezeichnet. Er führt die Korrespondenz mit der Kammer, und an ihn richtete sie ihre Schreiben. Er bat dieselbe um Anberaumung des Judenlandtages, berief, nachdem die Genehmigung dazu erteilt und Termin und Ort bestimmt war, die Juden und leitete höchst vermutlich die Versammlung. Er war in erster Linie für die richtige Abführung der Contributionen verantwortlich. Offizielle Schriftstücke, wie z. B. die Anzeige der getätigten Wahlen, mußten von allen Vorstehern unterzeichnet werden. Solange es zwei Vorsteher gab, war der eine anscheinend für den Kreis nördlich, der andere für den Kreis südlich der Ruhr. Nach der Wahl dreier Vorsteher stand der erste an der Spitze der Gesamtheit der märkischen Juden, die beiden andern an der Spitze der Juden je eines Kreises.

Der alle 3 Jahre erfolgende Wechsel der Vorsteher war nicht gerade vorteilhaft. Da ihr Amt mit keiner Besoldung, wohl aber mit vieler Mühe und auch mit Unkosten verbunden war, konnte es vorkommen, und kam es auch vor, daß sie ihres Amtes nachlässig walteten. Sie lieferten die Abgaben nicht pünktlich ab und kamen auch ihren sonstigen Verpflichtungen ohne den genügenden Eifer und ohne Interesse oder überhaupt nicht nach. Die Unannehmlichkeiten einer solch mangelhaften Amtsverwaltung hatten aber dann meistens die Nachfolger zu

<sup>1)</sup> 150 Familien sind in Cleve-Mark erlaubt.

<sup>2)</sup> Cl.-M. L.-N. 536. Protokoll des Judenlandtages von 1751.

<sup>3)</sup> Cl.-M. L.-N. 536. d. d. Schwerte, 1754 Dez. 10.



ertragen. Hatte schließlich ein pflichtgetreuer Vorsteher die Rückstände aus der Zeit seines Vorgängers eingetrieben und nachgezahlt, auch für die pünktliche Ablieferung der laufenden Jahresabgaben gesorgt und vorhandene Mißstände beseitigt, so begann nach Ablauf seiner Amtsperiode unter einem nachlässigen Nachfolger bald wieder Unordnung einzutreten. So ist es zu verstehen, was der Kriegs- und Domänenrat Nattermoeller in einem Schreiben an die königliche Regierung in Berlin vom 10. Februar 1763 ausführt: <sup>1)</sup> „Die in dem 29. Artikel des General-Juden-Reglements vorgeschriebenen dreijährigen Abwechselungen bei denen Wahlen derer Aeltesten und Vorsteher der Judenschaften im Lande, ist zeithero mit so vielen inconvenientzien verknüpft gewesen, daß der nützliche Endzweck, welchen diese Wahlen zum Borwurf haben sollen, dadurch am allerwenigsten wird erreicht werden können. Die Erfahrung hat dieses aus verschiedenen Vorfällen durch so viele überzeugende Gründe bestetiget, die am Ende angewiesen haben, daß, was ein Vorsteher in dreien Jahren in Ordnung gebracht, bei dem Nachfolger wiederum in Verfall und Unordnung gesetzt worden.“ In der Erkenntnis dieses Mißstandes wählte die Generalversammlung der märkischen Juden am 2. Februar 1763 neben zwei Vorstehern, Lehmann Abraham in Bochum und Elias Marcus in Hamm, den bisherigen ersten Vorsteher Anschel Herz in Hamm einstimmig zum Obervorsteher oder Oberältesten auf Lebenszeit. <sup>2)</sup> Am 30. März 1763 wurden die Wahlen bestätigt. <sup>3)</sup> Mehr als 21 Jahre übte Anschel Herz das Amt des Obervorstehers aus zur größten Zufriedenheit der Juden und der Regierung. Seine Mitvorsteher wechselten in dieser Zeit öfter. Als er im Jahre 1784 von seinem Amte wegen Alterschwäche mit königlicher Genehmigung zurücktrat, wurde trotzdem nur ein neuer zeitlicher Vorsteher gewählt: Heinemann Spanier aus Hamm, <sup>4)</sup> der diese Stellung infolge geschehener Wiederwahl bis 1806 bekleidete. Anschel Herz aber stand ihm mit seinen reichen Erfahrungen und auch mit seinen Mitteln, indem

<sup>1)</sup> Cl.-M. L.-N. 536.

<sup>2)</sup> Cl.-M. L.-N. 536. — Anschel Herz hatte sich schon in den vorhergehenden Jahren als Vorsteher ganz ausnehmend bewährt. Bei seinem Amtsantritt hatte er einen Rückstand von 1500 Rtlr. an Schutzgeldern und anderen Abgaben vorgefunden. Aber „durch seine mühsamen Veranstaltungen“, hebt in dem oben angeführten Schreiben der Kriegs- und Domänenrat Nattermoeller rühmend hervor, „wurde dieser Rückstand ohne die geringste daraus entstandene Beschwerde in Zeit von drey Tagen nicht nur völlig ab cassam berichtet, sondern Er hat auch in der Folge beständig darüber gehalten, daß die Quartale jedesmahl zu den hiesigen und Berlinischen Cassen richtig beigekommen sind, ohngeachtet doch der ganze District jenerseits der Ruhr dermahlen beständig unter feindlichem Besiß gelegen.“ Nattermoeller rühmt auch sein „uneigen-nütziges und recht patriotisches Verhalten“, als er „bei dem vorgewesenen Korn-Mangel, und daraus erfolgten großen Theuerung, . . . zur Anschaffung aller nöthigen Bivres, die der Magistrat für die Garnison aus Holland besorgen müssen, die Gelber zum Einkauf aus freien Stücken ohnzinßbar hergegeben hat.“

<sup>3)</sup> Cl.-M. L.-N. 536. d. d. Hamm, 1763 Febr. 10.

<sup>4)</sup> Cl. M. L.-N. 536. d. d. Hamm, 1784 Sept. 2.



er Postgeld, Stempelgebühren, Copialien und andere Auslagen aus eigener Tasche bestritt, zum Segen der Judenschaft noch bis zum Jahre 1792 zur Seite.<sup>1)</sup> Auf dem Landtage 1793 wurde Marcus Elias aus Soest zum 2. Vorsteher gewählt, er weigerte sich aber, das Amt zu übernehmen.<sup>2)</sup> Nach dem völligen Zurücktritt des Anselm Herß (1792) begannen bald wieder Unregelmäßigkeiten in der Führung der Vorstehergeschäfte. Heinemann Spanier bewährte sich nicht so wie sein Vorgänger. Viele Judengelder, die ihm eingezahlt worden waren, veruntreute er. Erst 1803 wurden merkwürdigerweise die teilweise 10 Jahre zurückreichenden Unterschlagungen von der Regierung gemerkt.<sup>3)</sup> Soweit es möglich war, wurde Spanier selbst zur Deckung des entstandenen Defizits herangezogen. Ein Rest von über 2000 Rtlr. blieb der Judenschaft zur Tilgung überlassen.<sup>4)</sup> Auf dem Landtage, der im Januar 1806 in Hamm tagte,<sup>5)</sup> mußte sie sich wohl oder übel dazu verstehen. An eine Wiederwahl des Spanier war selbstverständlich nicht zu denken. Man ging wieder zu dem alten Modus über und wählte zwei zeitliche Vorsteher.<sup>6)</sup>

Ueber die Befugnisse der Gemeinmänner oder Assessoren geben die Akten gar keinen Aufschluß. Wahrscheinlich waren sie in Verhinderung der Vorsteher deren Stellvertreter und wurden von ihnen zur Beratung hinzugezogen, wenn es galt, einen die Judenschaft betreffenden Beschluß zu fassen zu einer Zeit, wo es nicht möglich war, die Generalversammlung zu berufen. Ihre Zahl wechselte: während es in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts stets zwei oder drei Assessoren gab, wurde in früherer Zeit nur einer gewählt. Vor 1748 werden sie überhaupt nicht erwähnt.

Auch der Landesrabbiner wurde auf dem Judenlandtage auf 3 Jahre gewählt, wenn es auch üblich war, ihn nach Ablauf dieser Zeit wiederzuwählen. Er war zugleich Rabbiner für die clevischen Juden. Seine Wahl erfolgte auf Vorschlag der Vorsteher. Sie bedurfte der Bestätigung der Kammer. Der erste Rabbiner der märkischen Judenschaft ist 1693 nachweisbar,<sup>7)</sup> doch wird er wohl schon Vorgänger gehabt haben, wenngleich kaum anzunehmen ist, daß es bereits in vorbrandenburgischer Zeit einen Landrabbiner für Cleve-Mark gegeben hat: Der Mangel jeglicher Organisation der Juden und ihre äußerst geringe Zahl würde seine wirtschaftliche Existenz allzusehr in Frage

<sup>1)</sup> Cl.-M. L.-N. 536. d. d. Hamm, 1792 Juni 25.

<sup>2)</sup> Ebenda, d. d. Hamm, 1800 Juni 8.

<sup>3)</sup> Ueber die Unterschlagung des Spanier vergl. Cl.-M. L.-N. 433 u. 435.

<sup>4)</sup> Cl.-M. L.-N. 433. d. d. Hamm, 1806 Juni 1.

<sup>5)</sup> Seit 1793 hatte kein Landtag mehr stattgefunden.

<sup>6)</sup> Cl.-M. L.-N. 433. d. d. Hamm, 1806 Jan. 24.

<sup>7)</sup> Geh. St.-R. R. 34. Nr. 64. g. 2. Judensachen 1690 bis 1712. d. d. Cöln, 1693 Juli 25.



gestellt haben. Ein Geleitsbrief für den Rabbiner Meyer Abraham <sup>1)</sup> d. d. 13. Mai 1701 gibt über die Stellung des Landrabbiners einigermaßen Aufschluß: Er durfte wohnen, wo es ihm gefiel. Neben ihm sollte kein anderer Rabbiner für Cleve und Mark angenommen werden. Jeder Jude in den beiden Ländern hatte ihn als seinen Rabbiner anzuerkennen. Als solcher war er Richter in Schuld- und Ceremonialsachen. <sup>2)</sup> Seiner Entscheidung mußten sich die Juden unterwerfen. Außer dem jüdischen Banne konnte er Geldstrafen verhängen, von denen  $\frac{2}{3}$  dem Fiskus,  $\frac{1}{3}$  den jüdischen Armen zufließen. Er sollte dieselben Freiheiten genießen, wie die andern Juden. Zoll und Accise mußte er zahlen, vom Leibzoll und Schutzgeld war er befreit. In Kriminalsachen sollte er vor das Hofgericht in Cleve gestellt werden, in Zivilsachen vor den Bürgermeister seines Wohnortes.

Nicht gering ist die Beteiligung des Rabbiners an den Judenlandtagen einzuschätzen. Für ihre Gültigkeit war seine Anwesenheit erforderlich. Als die märkischen Juden im Februar 1761 einen Landtag abgehalten hatten, ohne den Rabbiner hinzugezogen zu haben, nannte dieser das Vorgehen der Juden in einer Beschwerdeschrift an die Kriegs- und Domänenkammer „ein unerhörtes, höchst strafbares Verbrechen.“ <sup>3)</sup> Er führte auf dem Landtag das Protokoll in hebräischer Schrift und Sprache <sup>4)</sup> und trug es in ein „gemeinschaftliches Buch“ der märkischen Judenschaft ein, <sup>5)</sup> das auch als „Landbuch“ verschiedentlich bezeichnet wird. Eine deutsche Uebersetzung des Protokolls, die von ihm angefertigt wurde, mußte der Regierung von den Vorstehern eingereicht werden. Die Richtigkeit der Uebersetzung bestätigte er durch seine Unterschrift.

Wo und wie der Landrabbiner seine eigentliche Tätigkeit als Rabbiner ausübte, läßt sich nicht nachweisen. Die Trauungen der märkischen Juden mußten von ihm vollzogen werden. Unter Strafe war es ihnen verboten, sich von einem andern Rabbiner trauen zu lassen. <sup>6)</sup> Die Trauung durfte der Landrabbiner unter einer Strafe von 1000 Rtlr. nur dann vornehmen, wenn ihm der betreffende Jude einen von der Rekrutenkasse ausgestellten Trauschein und seinen Geleitsbrief vorzeigte. <sup>7)</sup>

Als Gehalt erhielt der Rabbiner von der märkischen Judenschaft jährlich 20 Rtlr. Dazu kamen Copulationsgebühren, deren Höhe sich nach

<sup>1)</sup> Geh. St.-M. R. 34. Nr. 64. g. 2. Judensachen 1690—1712. d. d. 1701 Mai 13.

<sup>2)</sup> Diese Gerichtsbarkeit entsprach dem Wunsch der Juden. Vergl. Geh. St.-M. R. 34. Nr. 64. g. 2. Judensachen 1713 bis 1732. d. d. Berlin, 1715 Aug. 27.

<sup>3)</sup> Gl.-M. L.-M. 536. d. d. 1761 März 3.

<sup>4)</sup> Ebenda mit Einlaufdatum Cleve, 1751 Sept. 1.

<sup>5)</sup> Ebenda. Beilage A zum Schreiben des Rabbiners Haes, d. d. Cleve, 1754 Mai 4.

<sup>6)</sup> Ebenda, d. d. Cleve, 1756 Dez. 20. Siehe auch nächste Anm.

<sup>7)</sup> St.-M. Düsseldorf. Cleve-Mark. Landesverwaltung. X. 1. b. S. 187. Allgemeine Verordnung d. d. Berlin, 1722 Aug. 18.



dem Vermögen der von ihm Getrauten richtete.<sup>1)</sup> Hin und wieder<sup>2)</sup> unterzog er die jüdischen Collier oder Schächter einer Prüfung, „ob sie das Schlachtmesser in der richtigen Weise exercierten.“ Dafür hatten ihm diese jeder 1 Rtlr. 30 Stbr. zu zahlen.<sup>3)</sup> Außerdem bezog er noch andere, nicht näher angegebene „accitentzien und Nebengefälle.“<sup>4)</sup>

Im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts waren die märkischen Juden ohne Landesrabbiner. Es fehlte ihnen an den nötigen Mitteln zu seiner Anstellung. Auf dem Landtage 1793 behalfen sie sich damit, daß einer von ihnen seine Stelle vertrat.<sup>5)</sup> Im Jahre 1800 besorgte ein „Interimsrabbi“ „die zum Ressort des Rabbiners gehörigen Geschäfte.“<sup>6)</sup>

Die Schutzgelder und die andern jüdischen Abgaben zog der Judenreceptor ein. Schon oben ist von einem Receptor für die clevisch-märkische Judenschaft gesprochen worden, der im Jahre 1661 von der Regierung ernannt worden war. Er war der „Hauptempfänger“ für beide Länder. Die Deputierten der clevischen und der märkischen Judenschaft hatten jedes Jahr im Mai an ihn die Tributgelder ihrer Judenschaft abzuliefern. Seine Stelle scheint noch im 17. Jahrhundert abgeschafft worden zu sein. Nach 1686 wird er nicht mehr genannt. Wohl aber gab es im 18. Jahrhundert einen besonderen Receptor für die Abgaben der märkischen Juden. Er wurde auf ihrem Landtage von den Vorstehern gewählt.<sup>7)</sup> Vor Ablauf eines jeden Quartals hatte er die von den Juden eingesammelten Gelder an den Hauptrendanten nach Berlin zu senden,<sup>8)</sup> 8 Tage vor dem Quartalsanfang mußte ein Postschein über die bei der Post eingezahlte Summe an den Hauptrendanten abgeschickt sein. An dem Termin selbst hatte der Receptor dem Richter seines Wohnortes die Originalquittung vorzuzeigen. Dieser wieder sandte eine Abschrift derselben an die clevische Kriegs- und Domänenkammer. Die Richter waren verpflichtet, dem Receptor zur Eintreibung der Abgaben von säumigen Zahlern Beistand zu leisten.<sup>9)</sup>

Auf dem Judenlandtage legte der Receptor Rechenschaft ab über seine Kassensführung.<sup>10)</sup> „Nach erhaltener generalen Quittung“ übergab er die Geschäfte an seinen neuerwählten Nachfolger. Ebenso wenig wie das Amt der Vorsteher und Assessoren war auch das des

<sup>1)</sup> Cl.-M. L.-M. 536. Schreiben des Landrabbiners Haes d. d. 1761 ohne weiteres Datum.

<sup>2)</sup> Der Rabbiner Haes schreibt am 19. Dez. 1760 an die clevische Kammer: „Alle drei Jahre ist es gebräuchlich, die Schächter zu examinieren, seit 9 Jahren aber nicht mehr geschehen.“ Cl.-M. L.-M. 536.

<sup>3)</sup> Siehe Anm. 1.

<sup>4)</sup> Cl.-M. L.-M. 536. Beilage A zum Schreiben d. d. 1754 Mai 4.

<sup>5)</sup> Ebenda, d. d. Hamm, 1793 Juli 8.

<sup>6)</sup> Ebenda, d. d. Hamm, 1793 Juli 8.

<sup>7)</sup> Ebenda, d. d. Hamm, 1748 Apr. 1.

<sup>8)</sup> Ebenda, d. d. Cleve, 1751 Sept. 9.

<sup>9)</sup> dto.

<sup>10)</sup> Siehe Anm. 7.



Receptors an einen bestimmten Ort gebunden. Zur Eintreibung der Abgaben wurde dem Receptor ein Recepturbote beigegeben.<sup>1)</sup>

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts verlor das Amt des Receptors an Bedeutung. Er wurde zum „Unterempfänger“ und Sekretär des ersten Vorstehers.<sup>2)</sup> Dieser besorgte fortan die Absendung der Gelder nach Berlin, während der Receptor wie früher die Contributionen von den einzelnen Juden einzog. Wenig glücklich fuhr die Judenschaft mit dieser neuen Praxis, wie oben bemerkt, unter dem Vorsteher Spanier gegen Ende des 18. Jahrhunderts, wo der Receptor an ihn die Beiträge der Juden regelmäßig ablieferte, dieser sie aber nur zum Teil an den Hauptrendanten absandte, sodaß schließlich die Judenschaft den Schaden zu tragen hatte. Daher beschloß der Judenlandtag im Jahre 1806 auf Vorschlag des als Kommissar der Versammlung bewohnenden Steuer-rats von Bernuth, für die Einkassierung und Absendung der Abgaben keinen Juden fürderhin zu wählen, sondern dieses Amt gegen Remuneration dem Kreisalkulator Siemens zu übertragen.<sup>3)</sup>

Schließlich wurden auf dem Landtage auch noch die „publiquen Bedienten“ ernannt. Unter ihre Zahl gehört der Recepturbote, dessen schon oben gedacht worden ist. Zur Verfügung der Vorsteher stand ein Judenlandbote.<sup>4)</sup> Er hatte, wie es scheint, die Verordnungen und Befehle der Regierung, die an den ersten Vorsteher gegeben wurden, sowie dessen Bekanntmachungen den Juden in den verschiedenen Städten zu überbringen. Diese beiden Botenstellen besetzte man wegen der damit verbundenen Befreiung vom Schutzgeld mit ärmeren Juden. Zu den „publiquen Bedienten“ gehörten ferner die Schächter, Coller genannt. Der Landtag vom August 1772 bestimmte je einen für Hamm, Unna, Camen, Hörde, Schwerte und Hagen.<sup>5)</sup> Vom Jahre 1782 an läßt sich nach den Quartalstabellen,<sup>6)</sup> die vierteljährlich von der Hammer Kammerdeputation über die vorgekommenen Veränderungen in der märkischen Judenschaft nach Berlin eingereicht werden mußten und vom Jahre 1771 an erhalten sind, auch in Altena ein Coller nachweisen. Der Coller in Hamm und der in Camen war zugleich Schulmeister und Vorsänger.<sup>7)</sup> In Diensten der Camener Juden stand außerdem noch ein Klepper oder Pedell.<sup>8)</sup> In Iserlohn wird unter den Juden ein Vorsänger genannt.<sup>9)</sup> Schulmeister, Vorsänger und Klepper waren zwar auch „publi-

<sup>1)</sup> Gl.-M. L.-M. 536, d. d. Schwerte, 1754 Dez. 10.

<sup>2)</sup> Ebenda d. d. Hamm, 1765 Jan. 25.

<sup>3)</sup> Ebenda d. d. Hamm, 1805 Okt. 2., 1806 Febr. 5. und März 12.

<sup>4)</sup> Siehe Anmerkung 1.

<sup>5)</sup> Gl.-M. L.-M. 537, fol. 49.

<sup>6)</sup> Geh. St.-M. Tit. CLXXXIII. Judensachen. Graffschaft Mark 1, 2, 3, 4.  
<sup>7)</sup> Geh. St.-M. a. a. D. Nr. 1; Tabelle v. Nov. 1773 — Jan. 1774 und v. Nov. 1776 — Jan. 1777

<sup>8)</sup> Ebenda Nr. 1: Tab. v. Febr.—Apr. 1773 u. v. Nov. 1776 — Jan. 1777.  
Nr. 4: Tab. v. 4. Quartal 1800/01.

<sup>9)</sup> Ebenda Nr. 1: Nov. 1776—Jan. 1777. Nr. 3: 2. Quartal 1791/92.



que Bediente“,<sup>1)</sup> ihre Anstellung aber war Sache der einzelnen Gemeinden.

Im Wesen der jüdischen Kultuseinrichtungen lag es, daß auch die Juden in den einzelnen Städten organisiert waren. An ihrer Spitze standen „Älteste“, die alle drei Jahre neu gewählt werden mußten.<sup>2)</sup> Nach dem Generalprivileg von 1750 hatten sie und die Vorsteher darauf zu achten, daß kein Jude verarmte oder Bankerott machte,<sup>3)</sup> daß keine unvergleiteten Juden sich einschlichen.<sup>4)</sup> Sie hatten mit dem Rabbiner zusammen das Vermögen der Juden, die sich verheiraten wollten, zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

#### IV. Die wirtschaftliche Lage der Juden.

##### Ihre Steuern und Abgaben.

Die wenigen Zeugnisse, die wir von den märkischen Juden aus der Zeit vor dem 17. Jahrhundert besitzen, zeigen, daß sie in dieser Zeit lediglich aus dem Wuchergeschäft die Mittel für ihr wirtschaftliches Dasein gewannen. Sie waren dabei nicht auf die Städte, in denen sie ihren Wohnsitz hatten, beschränkt. Der Jude Samuel von Unna erhielt in seinem Schutzbriefe<sup>5)</sup> vom Jahre 1348 vom Grafen Engelbert III. die „bonam licentiam . . . . accipiendi de qualibet marca seperatim tres denarios in comicia nostra seu domineo nostro usuales“. Die erlaubten Zinsen entsprachen den in Dortmund um diese Zeit üblichen und auch noch dem dort 1373 und in den folgenden Jahren für Auswärtige zulässigen Zinsfuß von 108 $\frac{1}{3}$  %. Die starke Zinsreduktion, die für Dortmund für die Jahre 1379—1411 festgestellt wurde — von 1411 an blieb der Zinsfuß nachweisbar bis 1455 in Dortmund konstant —, wird vermutlich in gleicher oder ähnlicher Weise in der Grafschaft Mark erfolgt sein. Leider sind wir darüber für das 15. Jahrhundert ohne jede Nachricht. In Soest<sup>6)</sup> waren den Juden 1541 und 1554 27  $\frac{1}{12}$  % zu nehmen erlaubt. Außerhalb des Stadtgebietes durften sie höhere Zinsen fordern.

Im 17. Jahrhundert beschränkten sich die Juden nicht mehr bloß auf den Geldhandel, sondern sie wandten sich auch notgedrungen von diesem immerhin für sie einträglichsten Geschäfte anderen Berufen zu, soweit ihnen dieselben offen standen. Viehhändler, Schlächter, Trödler oder Glasmacher waren die meisten von ihnen im Hauptberufe. Nebenbei freilich betrieben sie alle, soweit es ihre Mittel erlaubten, noch das Pfandleih- und Darlehnsgeschäft. In keinem Schutzbrief wurde daher von

<sup>1)</sup> Privileg v. 1750. § 3.

<sup>2)</sup> Ebenda, § 29.

<sup>3)</sup> Ebenda, § 9.

<sup>4)</sup> Ebenda, § 24.

<sup>5)</sup> Rübhel, U.-B. I. Nr. 637. — Erg. I. Nr. 858.

<sup>6)</sup> Saeberlin, *Analecta medii aevi* Nr. LXV u. LXVI.



der Regierung unterlassen, die erlaubten Zinsen anzugeben: bis 1675 ohne Unterschied der Höhe und Dauer des Darlehens von 1 clevischen Taler wöchentlich 3 Heller,  $12\frac{8}{21}\%$ .<sup>1)</sup> Eine Verordnung des Großen Kurfürsten vom 15. Juli 1675<sup>2)</sup> erlaubte bei Darlehen über 20 Rtlr. 12 %, bei niedrigeren von jedem Rtlr. wöchentlich 3 Heller, bei Beleihungen von Obligationen 8 %.

In der zweiten Hälfte des 17. und im 18. Jahrhundert wurde den Juden ihre wirtschaftliche Existenz durch die Generalgeleitpatente gesichert. Sie enthalten genaue Bestimmungen über die den Juden offenstehenden Gewerbe und Berufe. So heißt's in dem Patent vom 14. Februar 1687,<sup>3)</sup> „daß sie und ein Jeder insonderheit sampt seinem Hausgesinde . . . in der jenigen Stadt, Freiheit und Orth, woselbst von Uns er sein gleidt suchen und sich häufiglich aufhalten wird, mit schlachten, kauffen und verkauffen, es sey en gros oder mit der Ehlen, wie ein jeder sich gedentt zu ernehren, handel und wandel treiben“ könnten, ohne jedoch dabei die Zünfte irgendwie zu behindern. Ähnliche Bestimmungen enthält das Privileg von 1714.<sup>4)</sup> Am 21. November 1714 wurde verordnet, daß nicht mehr als 10 % Zinsen von den Juden berechnet werden dürften.<sup>5)</sup> In einer Verordnung vom 1. Juli 1719 wurden ihnen nur 8% erlaubt,<sup>6)</sup> in einer andern vom 24. Dezember 1725 aber wurde schon wieder als der höchste zulässige Zinsfuß der von 12 % bezeichnet.<sup>7)</sup>

Umfassend geordnet wurde die wirtschaftliche Lage der Juden durch die Generalprivilegien von 1730<sup>8)</sup> und 1750.<sup>9)</sup> In dem ersten wird den Juden verboten, mit Materialwaren, Gewürz und Spezereien, mit rohen Rind- und Pferdehäuten zu handeln, Bier zu brauen, Branntwein zu brennen und zu verkaufen. Den Juden, die privilegiert sind, offene Läden und Buden zu halten, — dies war aber nachweisbar in der Grasschaft Mark keiner — werden besondere Waren zum Verkauf freigegeben. Alle übrigen müssen sich „mit dem alten Kleiderkram oder dem ihnen sonst bißher erlaubten Handel von Kleinigkeiten und Trödelwaren“ begnügen; außerdem wird ihnen noch erlaubt, Geldgeschäfte und Pferdehandel zu betreiben. Das Hausierverbot, das bis dahin nur für unvergeleitete Juden galt, wird auch auf die vergeleiteten ausgedehnt. 12 % Zinsen werden gestattet, bei Kapitalien von 500 Rtlr. und mehr,

<sup>1)</sup> 1 Taler = 60 Stüber, 1 Stüber = 21 Heller. Vergl. die Schutzbriefe in Geh. St.-M. R. 34. Nr. 64. g. 2. Judensachen — 1689.

<sup>2)</sup> St.-M. Düsseldorf. Cleve-Mark. Landesverwaltung X. 1. o. — Scotti. I. 332.

<sup>3)</sup> Geh. St.-M. R. 34. Nr. 64. g. 2. Judensachen — 1689. — St.-M. M. Mscr. I. 211. S. 494 ff.

<sup>4)</sup> Scotti II. 681.

<sup>5)</sup> Scotti II. 704.

<sup>6)</sup> Scotti II. 834.

<sup>7)</sup> Scotti II. 1001.

<sup>8)</sup> St.-M. Düsseldorf. a. a. D. X. 1. c. S. 264 ff.

<sup>9)</sup> Novum Corpus Constitutionum. Bb. II. Nr. LXV.



sofern sie auf mindestens 1 Jahr geliehen werden, nur 8 %. Kein Jude darf ein bürgerliches Handwerk betreiben, nur das „Pestschierstechen“ darf ihnen durch besonders einzuholende Genehmigung erlaubt werden. Das Schlachten, das ihnen nach dem Privileg von 1714 noch gestattet war, dürfen sie von nun an nur zur eigenen Konsumtion betreiben. Es scheint aber, daß dieser Satz auf Cleve-Mark keine Anwendung fand. Denn unter den vergleiteten Juden befanden sich auch nach 1730 stets mehrere Schlächter. <sup>1)</sup> In dem Privileg von 1750 wird denn auch verordnet, daß es in Cleve und Mark „bei demjenigen, so in Absicht des Judenschlachtens von Zeit zu Zeit nachgegeben worden“, bleiben soll. Der Zinssatz wird in diesem Privileg folgendermaßen festgesetzt: Bei einem Kapital, das unter oder auf 12 Monate geliehen wird, 12 %, bei 100 oder mehr Rtlr. auf eine Zeit, die länger als ein Jahr ist, 8 %, bei Pfanddarlehen unter 10 Rtlr. für jeden Rtlr. wöchentlich 1 Pfennig Zinsen. Die Pfänder dürfen aber nicht länger als ein Jahr stehen. Schon bald erfolgte eine Erniedrigung des Zinsfußes: Eine Verordnung vom 10. März 1756 bestimmte als Höchstmaß bei Pfanddarlehen 6 %, bei andern Darlehen 7 %; war der geliehene Betrag geringer als 10 Rtlr., so durfte von Christen und Juden wöchentlich von jedem Rtlr.  $\frac{1}{2}$  Pfennig Zinsen genommen werden. <sup>2)</sup>

Die wirtschaftliche Lage der Juden hätte nach diesen Privilegien, obwohl sie mehr Beschränkungen als Vorrechte enthielten, doch eine ganz befriedigende sein können, wenn sie nicht durch außerordentlich hohe Abgaben wäre beeinträchtigt worden. Bis zum Jahre 1656 zahlte jeder Jude für sich das in seinem Schutzbrief vermerkte Schutzgeld, dessen Höhe sich nach seinem Vermögen richtete. Am 22. Februar des genannten Jahres aber wurde von der Regierung für die clevisch-märkische Judenschaft ein jährlicher Gesamttribut von 400 Rtlr. festgesetzt. <sup>3)</sup> Damit hörte die Zahlung der Einzelschutzgelder auf. In dem Geleitspatent vom 14. Februar 1687 wurde der Tribut entsprechend einer Vermehrung der jüdischen Familien auf 600 Rtlr. erhöht. <sup>4)</sup> Wieviel davon auf die märkischen Juden fiel, läßt sich nicht feststellen. Wahrscheinlich von 1730 an wurden, wie bereits oben ausgeführt, <sup>5)</sup> die Beiträge der einzelnen Provinzjudenschaften auf den Generallandtagen festgesetzt. Für die Höhe des Beitrages waren Zahl und Vermögen der betreffenden Judenschaft maßgebend. Es steuerten dazu nur die ordentlichen und außerordentlichen Schutzjuden bei. Durch ein Edikt vom 28. September 1725 wurden die Dienstboten der vergleiteten Juden zu einer besonderen Schutzgeldzahlung herangezogen: Von Michaelis des genannten Jahres an mußten

<sup>1)</sup> Vergl. im Anhang Tab. 5. S. 98.

<sup>2)</sup> Scotti III. 1701.

<sup>3)</sup> Geh. St.-A. R. 34. Nr. 64. g. 2. Judensachen — 1689.

<sup>4)</sup> Ebenda.

<sup>5)</sup> Siehe Seite 71.



sie  $\frac{1}{4}$  ihres Lohnes jährlich als Schutzgeld entrichteten. <sup>1)</sup> Die publikanen Bedienten waren vom Schutzgeldbeitrag befreit.

Zu dieser seit dem Mittelalter üblichen Judenabgabe traten im 17. und 18. Jahrhundert noch verschiedene andere Steuern, teils ständige, teils solche, die einmal oder nur aus bestimmten Anlässen erhoben wurden. Zuerst ist der Leibzoll zu nennen, der durch eine Zollordnung vom 23. Januar 1612 in Cleve-Mark eingeführt wurde. Er betrug 15 clevische Stüber <sup>2)</sup> und wurde gefordert bis zum 3. Dezember 1787, wo er in allen preußischen Staaten für inländische Schutzjuden aufgehoben wurde. Für ausländische Juden bestand ein Geleitzoll; dafür zahlte die märkische Judenschaft seit 1768 eine jährliche Abfindungssumme von 20 Rtlr. 20 Stbr. an die Hammer Domänenkasse. <sup>3)</sup> Im Jahre 1658 wurden von den clevisch-märkischen Juden 2000 Rtlr. Fortifikationsgelder gefordert, <sup>4)</sup> eine Summe, die ihnen am 31. August desselben Jahres, weil sie nicht imstande waren, sie aufzubringen, auf die Hälfte ermäßigt wurde; <sup>5)</sup> wenn indes die nun ihnen auferlegten 1000 Rtlr. nicht sofort gezahlt würden, sollte die Abgabe wieder auf das Doppelte erhöht werden. Im Jahre 1661 wurde abermals eine außerordentliche Steuer von den Juden in Cleve-Mark verlangt. Die Höhe derselben ist nicht bekannt, doch läßt sie sich daran ermessen, daß die zwei Soester Familien dazu allein  $311\frac{1}{4}$  Rtlr. beitragen mußten. <sup>6)</sup> Die Bestätigung der Geleitzpatente bot gleichfalls einen Anlaß, die Juden mit einer Steuer zu bedenken. So mußte die clevisch-märkische Judenschaft für das Geleit vom 14. Februar 1687 nicht weniger als 2000 Rtlr. zahlen.

Eine Abgabe von 1 Goldgulden war bei Heiraten, Geburten und Sterbefällen zu entrichten. Die Gebühr, die auf den Lebensanfang und das Lebensende der Juden gesetzt war, wurde in dem Patent von 1687 erlassen. Das Privileg vom 14. März 1714 schrieb statt des Heiratsguldens für die Gesamtheit der Juden eine Jahresabgabe von 50 Rtlr. vor, die „ad cassam Montis Pietatis“ gezahlt werden sollten. <sup>7)</sup> Diese Bestimmung scheint nicht lange gegolten zu haben. Ein Edikt vom 30. Juni 1738 <sup>8)</sup> setzt ein früheres voraus, durch das verordnet wurde, daß die Juden bei ihrer Verheiratung 10 Rtlr. an die Rekrutenkasse zu zahlen hätten, der die Heiratsgebühren schon 1722 über-

<sup>1)</sup> Scotti II. 997.

<sup>2)</sup> Geh. St.-M. R. 34. Nr. 64. g. 2. Judensachen. (1713—1732). Schreiben d. d. 1722. Jan. 11.

<sup>3)</sup> Cl.-M. L.-M. 434. fol. 36.

<sup>4)</sup> Geh. St.-M. R. 34. Nr. 64 g. 2. Judensachen — 1689, d. d. 1658 Mai 17.

<sup>5)</sup> Ebenda.

<sup>6)</sup> Geh. St.-M. a. a. D., d. d. 1661 Aug. 9. und Sept. 17.

<sup>7)</sup> Scotti II. 681.

<sup>8)</sup> Scotti II. 1308.



wiesen worden waren.<sup>1)</sup> Von ihrem Direktorium wurden die Trauscheine ausgestellt, die die Juden vor ihrer Hochzeit lösen mußten.<sup>2)</sup>

Andere unbestimmte Abgaben waren Beiträge zur Chargenkasse, die von den Ältesten zur Bestätigung ihrer Wahl geleistet werden mußten,<sup>3)</sup> und Stempelgebühren.<sup>4)</sup> Wurde ein auswärtiger Jude auf sein Besuch hin Schutzzude, so hatte er dafür ein „praestandium“ zu leisten, ebenfalls die Kinder vergleiteter Juden bei ihrer „Ansetzung“. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bestand eine Verordnung, daß die Juden „bei ihrer Ansetzung oder einer ihnen sonst zu erteilenden Gnade“ für eine bestimmte Summe Porzellan aus der Berliner „ächten Porcellain Fabrique“ kaufen mußten,<sup>5)</sup> nach einem Schreiben an die Hammer Kammerdeputation vom 9. Mai 1769 für 300 Rtlr. Im Jahre 1771 wurde auf Vorschlag der Berliner Judentenschaft verordnet, daß die Juden in großen Städten in den genannten Fällen für 100 Rtlr., die in mittleren Städten für 75 Rtlr. und die in kleineren Städten für 50 Rtlr. Porzellan nehmen sollten; doch wurde 1779 wieder verfügt, daß bei jeder Benefizierung und Bewilligung für 300 Rtlr. Porzellan zu kaufen sei. Nach dem Bericht des Obervorstehers Anselm Herz über den Judenlandtag 1779 mußte die märkische Judentenschaft von der Wahl eines Rabbiners absehen, da sie schon zu große Ausgaben, darunter vor allem 7000 Rtlr. „zum Porcellain Debit“, zu bestreiten hatte.<sup>6)</sup>

Die ständigen Abgaben, die neben dem Schutzzgeld im Laufe des 18. Jahrhunderts von der Regierung verordnet und von den Juden geleistet wurden, waren Rekrutengelder, Calendergelder, Beiträge zur Cassa Montis Pietatis und zur Münzsilberlieferung. Die Forderung der Rekrutengelder bestand schon im Jahre 1730. Sie wurden an die Rekrutenkasse des großen Potsdamer Militärwaisenhauses monatlich gezahlt.<sup>7)</sup> Die Calendergelder, die für die Judentenschaft in allen preussischen Provinzen zusammen 400 Rtlr. betragen, erhielt die Kgl. Akademie der Wissenschaften. Sie lieferte dafür jährlich die hebräischen Kalender<sup>8)</sup>, von denen die märkischen Juden 60 Stück bezogen.<sup>9)</sup> Die Cassa Montis Pietatis unterstand dem „Kgl. Preussischen Evangelisch-Reformierten Kirchen-Direktorium.“<sup>10)</sup> Die Steuer an sie wird mit „Hochzeits- und Kindergelder“ bezeichnet.<sup>11)</sup> In den Akten taucht sie zuerst 1768 auf.<sup>12)</sup>

<sup>1)</sup> Scotti II. 919.

<sup>2)</sup> Scotti, III. 1781. — Nov. Corpus Constit. III. d. d. 1763 Mai 6.

<sup>3)</sup> Cl.-M. L.-M. 536. d. d. 1763 Okt. 10.

<sup>4)</sup> Cl.-M. L.-M. 434. fol. 39.

<sup>5)</sup> Vergl. Geh. St.-M. Graffsch. Mark. Tit. CLXXXIII. Judensachen. Nr. 6.

<sup>6)</sup> Cl.-M. L.-M. 536. d. d. 1779. Dez. 27.

<sup>7)</sup> Privileg von 1730 § 28. von 1750 § 8.

<sup>8)</sup> Cl.-M. L.-M. 434. fol. 39.

<sup>9)</sup> Ebenda, fol. 32.

<sup>10)</sup> Cl.-M. L.-M. 537. fol. 115.

<sup>11)</sup> Ebenda.

<sup>12)</sup> Cl.-M. L.-M. 537 fol. 20.



Außerdem zahlte die märkische Judenthumschaft an diese Kasse, nachweisbar für die Jahre 1801—1806, jährlich 35 Tlr. 18 Grosch. 4 Pfg. Zinsen von einem Kapital von 715 Tlr. 8 Pfg.<sup>1)</sup> Es wird nicht angegeben, woher die Verpflichtung zu dieser Zinsenzahlung rührt. Die Kalender- und Montis-Pietatis-Gelder wurden wie das Schußgeld vierteljährlich gezahlt.

Der Beitrag zur Münzsilberlieferung wurde schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts geleistet, im Jahre 1750 aber wurde die Judenthumschaft in Cleve, Mörs und Mark davon dispensiert. Diese Dispens wurde jedoch durch eine Verordnung vom 22. November 1763 wieder aufgehoben.<sup>2)</sup> Fortan sollte die genannte Judenthumschaft jährlich 328 Mark Silber, die Mark zu 12 Rtlr. gerechnet, zur Berliner Münze liefern, und zwar in zwei Terminen, zum 31. März und 30. September. Das Geld — denn es ist wohl kaum anzunehmen, daß die Abgabe in ungeprägtem Silber geleistet wurde — wurde an einen Berliner Juden gesandt, der von den Judenthumschaftsvorstehern der drei Territorien ernannt war und dem Münzdirektorium für die pünktliche Ablieferung haftete. Nach einer Spezifikation, die von dem Kriegsrat Nattermoeller für den Kreis Nordwärts der Ruhr und von dem Kriegsrat Resen für den Kreis Südwärts der Ruhr nach Berlin eingereicht wurde, hatten die Juden des nördlichen Kreises 60, die des südlichen 58 Mark Silber jährlich aufzubringen, die Juden beider Kreise zusammen also 118 Mark oder statt dessen 1416 Rtlr. Eine Verordnung vom 30. Oktober 1765 versuchte den Silberlieferungsbeitrag der Juden in Cleve, Mörs und Mark auf 764 Mark zu erhöhen. Diese Summe jedoch war für die Juden, die durch Krieg und hohe Abgaben zu fast armen Leuten geworden waren, unerschwinglich. Dies sah denn auch die Regierung ein, und sie ließ es bei der alten Abgabe von 328 Mark bewenden. Der Beitrag der märkischen Juden zu dieser Steuer war bis 1793 verschiedenen, wenn auch nur geringen Schwankungen unterworfen, darauf war er bis Trinitatis 1804 konstant und betrug 127 Mark 8 Lot und von da an bis zum Sturz der preussischen Herrschaft durch Napoleon 67 Mark 8 Lot.

Ueber die ständigen Abgaben der märkischen Juden von 1768 bis 1807 möge folgende Tabelle<sup>3)</sup> einen Ueberblick gewähren:

Zeitraum	Schußgeld			Rekrutengeld			Kalendergelder			Montis Pietatis			Silberlieferung	
	Rtlr.	Gr.	ſ	Rtlr.	Gr.	ſ	Rtlr.	Gr.	ſ	Rtlr.	Gr.	ſ	Mark	Lot
1768—1773	816	16	—	264	3	—	22	—	—	17	15	—	118	—
1773—1778	668	13	7 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>	163	8	—	11	14	14 <sup>4</sup> / <sub>5</sub>	16	14	4 <sup>4</sup> / <sub>5</sub>	126	—
1784—1789	720	10	6	80	12	—	6	17 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	5	1	—	136 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	—
1793—1798	727	4	—	75	9	—	6	6	—	4	17	—	127	8
1804—1807	727	4	—	75	9	—	6	6	—	4	17	—	67	8

<sup>1)</sup> Cl.-M. L.-N. 537 fol. 94, 110, 117, 121 und 148 und Cl.-M. L.-N. 434 fol. 34.

<sup>2)</sup> Vergl. Cl.-M. L.-N. 433. Acta wegen des von der Judenthumschaft der Graffschaft Mark zur Kgl. Münze abzuliefernden Silbers. 1763—1766.

<sup>3)</sup> Aufgestellt nach Cl.-M. L.-N. 537.



Zu diesen hohen Abgaben an den Staat kamen städtische Steuern, die allerdings im Vergleich zu jenen sehr niedrig waren. So zahlten die Lünener Juden um 1722 20 Rtlr. an die städtische Kammereikasse,<sup>1)</sup> die beiden jüdischen Familien in Lippstadt jede jährlich 2  $\beta^2$ ), die in Soest im Anfang des 19. Jahrhunderts 3 Rtlr. 1 Str. 3 Pfg.<sup>3)</sup> Der Magistrat in Hamm bekam von dem außer Landes gehenden Vermögen der Juden den 10. Pfennig,<sup>4)</sup> d. h., heiratete von dort ein Jude oder eine Jüdin nach auswärts in nicht preußisches Gebiet so hatte der Magistrat das Recht, von dem Vermögen des Juden oder der Witwit der Jüdin den zehnten Teil zu fordern.

Vergleicht man die Abgaben der märkischen Juden mit ihren wenig lohnreichen Berufen, mit der durch die Zinsfußreduzierungen eingetretenen Verschlechterung des Geldgeschäftes, mit ihrer geringen Anzahl, so gewinnt man ein Bild von ihrer wirtschaftlichen Lage, das keinesfalls glänzend genannt werden kann. Gleichwohl waren sie in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wirtschaftlich besser gestellt als in der zweiten. Nicht zum wenigsten war diese Verschlechterung durch den siebenjährigen Krieg und seine verderblichen Begleitumstände, wie Einquartierungen und Plünderungen, hervorgerufen worden. Das Vermögen der Juden nahm immer mehr ab, ihre Zahl verminderte sich von 1750 bis 1768 um 25 Familien, trotzdem aber blieben die von ihnen aufzubringenden Steuern in diesen Jahren dieselben.<sup>5)</sup> Den tiefsten Stand erreichte ihre wirtschaftliche Lage unter preußischer Herrschaft im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts, als sie durch die Unterschlagung ihres Vorstehers Spanier gezwungen wurden, die bereits gezahlten Abgaben nochmals zu entrichten, als sie aus eigenen Mitteln den Forderungen des Staates nicht nachkommen konnten und zur Deckung eines Teils derselben ein Kapital von 1000 Rtlr. aufnehmen mußten.<sup>6)</sup> Es folgten die Kriegsjahre von 1806 bis 1814, eine Zeit, in der eine wirtschaftliche Besserung kaum eintreten konnte. Diese setzte erst in den nachfolgenden Friedenszeiten ein, da aber um so nachhaltender.

#### E. Der Beginn der Gleichberechtigung der Juden mit den übrigen Staatsbürgern im Anfang des 19. Jahrhunderts.

Durch den Mißerfolg des Krieges von 1806/07 ging die Grafschaft Mark der preußischen Krone verloren. Sie wurde mit der Stadt und Grafschaft Dortmund in das Großherzogtum Berg eingezogen, wo bald darauf Einrichtungen nach französischem Muster getroffen wurden. In Frankreich aber war der Sonderstellung der Juden längst ein Ende be-

<sup>1)</sup> Meister, Quellen und Tabellen S. 138.

<sup>2)</sup> Gl.-M. L.-M. 536. d. d. 1808 Juni 24.

<sup>3)</sup> Ebenda, d. d. 1808 Juni 28.

<sup>4)</sup> Geh. St.-M., Grafschaft Mark. Tit. CLXXXIII. Nr. 1.

<sup>5)</sup> Gl.-M. L.-M. 537. fol. 20.

<sup>6)</sup> Gl.-M. L.-M. 433. d. d. 1806 Juni 1.



reitet worden, indem ihnen die Gleichberechtigung mit allen übrigen Untertanen von Staats wegen zuerkannt worden war. Die märkischen Juden — in Dortmund wohnten bis dahin noch keine — erhielten sie durch eine Verordnung vom 26. September 1808, die in dem amtlichen „Hammischen Intelligenz-Blatt“, Beilage zu Nr. 79, veröffentlicht wurde.<sup>1)</sup>

Für bis dahin noch nicht im Großherzogtum wohnende Juden war indessen zur Niederlassung der Consens der Regierung erforderlich. Er sollte nur an solche erteilt werden, „welche eine gute untadel freye Aufführung beweisen, ein nützlich Gewerbe im Großherzogthum einführen oder liegende Gründe in demselben eigenthümlich erwerben werden.“<sup>2)</sup> Durch ein kaiserliches Dekret vom 12. Januar 1813 wurde den Juden des Lippe-Departements befohlen, sich feste Familiennamen zuzulegen.<sup>3)</sup> Bisher hatten sie zwar auch einen Vor- und einen Zunamen; der Zuname vererbte sich jedoch nicht vom Vater auf die Kinder. Diese hatten vielmehr den Vornamen des Vaters als Zunamen und oft des Vaters Zunamen als Vornamen, oft aber auch irgend einen andern Vornamen.

Allzulange sollte sich die märkische Jüdenschaft ihrer so lange sehnlichst erwünschten, endlich erlangten Gleichstellung fürs erste nicht erfreuen. Dem Großherzogtum Berg war nur eine kurze Existenz beschieden. Das Ende der napoleonischen Herrlichkeit war auch das seinige. Es wurde dem preußischen Staate einverleibt. In Preußen hatte zwar das Gesetz vom 11. März 1812 den Juden die bürgerliche Gleichstellung mit den Christen gegeben,<sup>4)</sup> aber die nach 1814 eintretende Reaction beseitigte manche von den fortschrittlichen Einrichtungen wieder, die nach 1807 geschaffen worden waren. Auch die Juden suchte man damals in die Stellung wieder zurückzudrängen, die sie im alten preußischen Staate

<sup>1)</sup> Die Verordnung lautete:

„In Betracht die jüdischen Untertanen im Großherzogthum Berg und den damit vereinigten Provinzen sowohl der Militair-Pflicht als den öffentlichen Abgaben gleich andern Untertanen unterworfen sind, und die höchste landesherrliche Absicht ist, dieselben allmählich in die nemlichen Rechte und Freyheiten zu setzen, denen die übrigen Einwohner des Großherzogthums und der damit vereinigten Staaten genießen, sind vermittelst höchster Verordnung des Großherzoglichen Ministerii zu Düsseldorf vom 22. July d. J., welche durch die nähere höchste Verordnung des jetzigen Ministerii de dato Düsseldorf den 16 ten September d. J. erneuert worden, alle bisher von den Juden in der Grafschaft Mark entrichtete besonders persönliche Abgaben unter dem Namen von Juden-Zoll, Juden-Leibzoll, Tribut, Schuzgelder, Abgaben für Heyrathen und andern dergleichen gänzlich aufgehoben, welches hierdurch der Märkischen Jüdenschaft sowohl als jedem, dem daran gelegen, bekannt gemacht wird.

Hamm im Landes-Administrations-Collegio, den 26 ten September 1808. v. Rappard, Wolff, v. Benst, v. Ammon, Terlinden, Wiethaus, v. Münz.“

<sup>2)</sup> Cl.-M. L.-N. 434. fol. 49. Verfügung des Finanzministers und des Ministers des Innern.

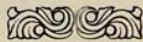
<sup>3)</sup> Scotti V. 87.

<sup>4)</sup> Schroeder, Rechtsgeschichte S. 919, Anm. 13.



eingenommen hatten. Die Organisation der Juden wurde in der Grafschaft Mark wieder eingeführt und die Limburger Juden und die, die sich mittlerweile in Dortmund niedergelassen hatten, daran angeschlossen. Der Obervorsteher wurde aber nun von der Regierung eingesetzt. Als nämlich um 1820 sein Amt mit einer von den Juden zu tragenden Besoldung verbunden werden sollte, erhoben mehrere jüdische Gemeinden der Grafschaft Mark dagegen Einspruch, indem sie darauf hinwiesen, daß der Obervorsteher bisher sein Amt als unbesoldetes Ehrenamt verwaltet hätte, und baten, es entweder ganz aufzuheben oder einer andern tauglichen Person, die es ohne Remuneration annehmen würde, zu übertragen. Der Regierung aber war es nicht möglich, „ein taugliches Subjekt“ zur unentgeltlichen Uebnahme des Obervorsteheramtes zu bewegen, und sie beschloß daher, den Obervorsteher und die erforderlichen Untervorsteher von den gesamten beteiligten israelitischen Gemeinden auf einem jüdischen Landtage „in der hierunter bei vormals preußischer Verfassung beobachteten Form“ wählen zu lassen. Zum Versammlungsort „der zu diesem Landtage sämtlich einzuladenden jüdischen Hausväter“ wurde Dortmund bestimmt und der Landrat Hiltrop in Dortmund mit der Leitung betraut. Er berief die Versammlung auf den 21. Februar 1821. <sup>1)</sup> Ueber ihr Ergebnis ließ sich nichts Näheres feststellen, doch kann an der Tatsache, daß der Landtag einberufen wurde, und an der Unterordnung der Juden unter einen Vorsteher deutlich das Bestreben der Regierung erkannt werden, die Juden wieder in ihre alte Stellung zurückzudrängen. Mit großem Mißtrauen wurde das Anwachsen der jüdischen Bevölkerung beobachtet. Ausländischen Juden war es noch immer verboten, sich im preußischen Lande anzusiedeln. Alle, deren Indigenat nicht bewiesen werden konnte, sollten laut einer Verfügung von Binkes, des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen, vom 12. November 1834 über die Grenze geschafft werden. <sup>2)</sup>

Mit den Anschauungen des 19. Jahrhunderts stimmte die Judenpolitik der preußischen Regierung nicht überein. Ihre strikte Durchführung war unmöglich, sie ließ sich nicht weiter fortsetzen. Das zeigte das Gesetz vom 13. August 1847, durch das die Juden nur noch von Staats- und Kommunalämtern ausgeschlossen blieben. Die Verfassung des preußischen Staates vom 31. Januar 1850 sprach die volle bürgerliche und politische Gleichstellung der Juden aus.



<sup>1)</sup> St.-A. Unna. Tit. XII. Nr. II. Acta betr. Judenwesen.

<sup>2)</sup> Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Arnsberg. Stück 47 d. d. Arnsberg, 1834 Nov. 22.







## Anhang.

### I.

Schutzbrief der Stadt Dortmund für den Juden Salomon, des  
Byvus Sohn, und seine Schwiegeröhne Salomon und Joseph. 1411  
April 25.

(Copie des Großen Copierbuchs des Dortmunder Stadtarchivs  
S. 143.)

Wy Borgermester rad unde gemeyne borger der stad to  
Dorpmunde dot kund allen luden, dat wy mid Salmon den Juden,  
Vivus zone, overdreget hebbet to wonene mid uns in unser stad  
mid twen zinen zonen Salmon Joans zone unde Joseph, de zine  
dochtere hebbet, teyn jar langh sementlike mid eren wywen unde  
mid eren unverdeleden, umberadenen kinderen unde mid eren  
gesinde, de Juden zind, to borgere rechte, alzo ze und ere wyve  
mogen geld uthdon to wokere unde nemen van den ghenen, de in  
unser stad wonachtig zind, van zes pennighen I veirlingh to veirteyn-  
nachten, van itliken scillinge eyne veirlingh tor weken, van II scill.  
I veirlingh tor weken, van III scill. I veirl. tor weken, van IV scill.  
I veirl. tor weken, van V. scill. I veirl. tor weken unde van I halven  
mark I hellingh tor weken, van VII β I hellingh tor weken, van  
VIII β I hellingh tor weken, van IX β I hellingh tor weken, van  
X β I hellingh tor weken, van XI β I hellingh tor weken, van  
I mark I hellingh tor weken unde to vort van eyner itliken mark  
eyne hellingh tor weken, dit mogen ze nemen van den ghenen,  
de mid uns in unser stad wonachtig zind. Vort zo mogen ze nemen  
von den ghenen, de buten unser stad wonachtig zind, van der mark  
II pennighe tor weken, unde wat ze uth dot, dat binnen eyner mark  
is, luden de buten unser stad wonachtig zind, dar moghen ze van  
nemen van itliken scillinge tor weken I veirlingh unde nicht mer,  
unde ze en zolen uppe nyn harnsch efte wapentuch, dat unsern  
borgeren efte helperen efte unsen deyneren to hord, gheld to wokere  
don. Vort zo zolen ze gheld leyne up alle andere pande, uth ge-  
seget to brokene kelke, blodige cledere unde ungemakede lakene,  
unde wat pande en unse borger zettet, dar zolen ze der ghener namen  
by scriven, de en de pande zettet.



Ok er ingesinde en zolen nyn gheld to wokere uth don, mer ze moghen hebben eynen knecht, de mid en vry zitte, de ze to scole rope unde er sacher zy, hedde de vyftich guldene de mach he to wokere uth don alz vorgt. steid sunder arghelist. Weret dat jenigen Jude jenigerleye brake weren an eynigen unsen borgeren eder borgerschen, de Jude zal nemen unde gheven recht vor den Borgermesteren unde rade to Dorpmunde unde anders nergen. Vort zo zolen ze quyd und vry wesen van schote unde van allen anderen denste sunder waken, graven unde weghe to makene, dar zolen ze to don lick eren naburen. Ok zo en zolen ze nyn erve binnen unser stad unde binnen unsen gerichte kopen efte hebben, yd en zy mid willen des rades unde unser borger vorgt.

Hir umme zolen desse vorgt dre par Juden desse vorgt. X jar lang alle jar gheven dem rade unde unsen borgeren vorgt. Salmon Vyvuses zone itlikes jars vorgt. XIV gude rinsche guldene half to sunte michaele unde half to paschen up de kameren, vort zo zal gheven itlikes jars vorgt. Salmon Joans zone, de Salmons dochter hevet up de kameren vorgt. zes gude guldene rinsch half to sunte michaele unde half to paschen, vort zo zal gheven Joseph vorgt., de ok Salmons dochter hevet, itlikes jars vorgt. uppe de kameren vorgt. zes gude rinsche guldene half to sunte michaele unde half to paschen. Unde zyn tyd gheid an to sunte michaele nest to komende na datum desses breves ume dat he her nicht komen en kunde to wonene vor sunte michaele. Weret ok dat desse II Juden vorgt. de Salmons dochtere hebbet eder er welich in unser stad zich nicht bergen en kunde unde van hennen varen wolde eir desse X jar vorgt. umme komen weren, de mach zine jar gulde betalene van deme jare, dar he inne zittet und zyn dar mede quyd und varen war he will.

Desse X vorgt. jar zolen uth ghan alz nu nest to komet sunte michaels dagh na datum desses breves over teyn jar.

Hierume zo zal men den Juden des Judenkerchoves belegghen bi der westenen porten, den ere vorevaren in vortiden gehad hebben, bruken laten desse X vorgt. jar langh ere doden Juden dar up to gravene, de hir binnen Dorpmunde to borger rechte zitten vry uth gesproken VIII  $\beta$  geldes, de jarlix uthe den vorgt. kerchove und ziner tobehoringhe to wordtinse ghaid. Storve ok welich Jude buten Dorpmunde, de hir to borger rechte nicht en zete den men up den vorgt. kerchhof graven wolde, dar zol men uns stad van gheven eyne mark. Bevelle hir ok jenich vremet Jude unde hir storve binnen uns stad, den mogen se up den vorgt. kerchhof graven sunder ere ghevende gud. Vort eres kolden bades mogen ze bruken in aller mathe alz ze in vortiden gedan hebbet. Ok zo zolen ze ascise gheven gelike anderen unsen borgeren. Unde welich Jude de eynen eid sweren zal, de mach sweren dat eme god zo helpe unde



zyn ere unde dar en boven en zal men eme nynen eid to eischen, dan he zal deme richter geven eyne quarte wynes. Wer ok dat jenich Jude misdede, de zelve Jude zal beteren unde anders nyman.

Hedden de Juden ok pande de boven eyn jar gestan hedden dar mogen de Jude ere beste mede don.

Wolde ok desser Juden welich van henne varen, de zal dat eyn veirden deil jars in den veir kerspel kerken to voren kundigen laten, unde wan dat veirde deil jars ume komen is, zo mach he mid zinen wyve unde gesinde unde gude unbekummert und umbesat varen sunder arghelist, wo he sinen versetenen jartins dem Rade unde unsen borgeren betalt hebbe. Und desses, alz vorgt. is, to eyner meren bekenntnisse hebben wy unser stad ingesegel an dessen bref don hanghen. Datum anno domini MCCCCXI Sabbato die beati Marci evang.

---



## II.

### Statistische Tabellen über die Juden der Grafschaft Mark.

Den nachfolgenden statistischen Tabellen liegen folgende Quellen zu Grunde:

A. Designation der Juden der Grafschaft Mark, welche . . . . . aufs Neue auf Funfzehn Jahr lang begleitet werden sollen, auch wieviel ein jeder jährlich für tribut und schuß zu entrichten. (Geh. St.-M. R. 34 Nr. 64 g. 2. Judensachen — 1689.)

Die Designation ist undatiert, jedoch muß sie um 1660 aufgestellt worden sein, denn einerseits stimmt ihre Handschrift mit den um dieselbe Zeit geschriebenen Akten überein, andererseits ist an ihrem Schluß vermerkt, daß die Tributgelder, die während der 15 Jahre des aufs neue erteilten Privilegs von den Juden zu entrichten sind, „nach wie vor“ an den Generalwachtmeister von Spaen gezahlt werden sollen. Diesem sind sic am 22. Februar 1656 auf 15 Jahre bis zur Deckung einer Schuld von 6000 Reichstalern — im ganzen schuldete ihm die kurfürstliche Regierung 12 000 Reichstaler — angewiesen worden.<sup>1)</sup> Im Jahre 1661 erhielt die clevisch-märkische Judenschaft eine Erneuerung ihres Generalprivilegs vom 22. Februar 1656 auf 15 Jahre.

B. Matricul der Märktischen allergnädigst begleiteten Judenschaft. 1711. (Geh. St.-M. R. 34. Nr. 64. g. 2. Judensachen 1690—1712.)

C. Designation derer in der Grafschaft Mark unter Sr. Kgl. Mjst. allergnädigsten Geleit sich befindenden Juden. 1728. (Geh. St.-M. R. 34. Nr. 64. g. 2. Judensachen 1713—1732.)

D. Generaltabelle von allen in denen Städten und Dertheren der Grafschaft Mark befindlichen Juden-Seelen. 1737 Mai. 22. (Geh. St.-M. R. 34. Nr. 64. g. 2. Judensachen 1733—1748.)

E. Spezifikation, wieviel die Juden-Familien derer Märktischen Städte an feinem Silber, die Mark zu 12 Rtlr., zur Berlinischen Münze liefern sollen. 1764 Mai 11. und 16. (Cl.-M. L.-M. Nr. 433.)

F. a) Verzeichnis von denen Juden und Vermögen, so sie in Anschlag zum Schuß Gelde sind, und ihr Gewerbe aus dem Märktischen Städte-Kreyse Nordwärts der Ruhr treiben. 1766 Jan. 10.

<sup>1)</sup> Geh. St.-M. R. 34 Nr. 64. g. 2. Judensachen — 1689.



b) Designatio derer in dem Südwerts Märktischen Kreyse befindlichen Juden, deren Umstände und Vermögen. 1766 Jan. 6.

c) Designatio derer in denen Cassen Distrikten des Südwerts Märktischen Kreyse befindlichen Juden. 1766 Jan. 6. (Gl.=M. L.=M. Nr. 433.)

G. Zustand der Graffschaft Mark im Jahre 1797 nach ihren Bevölkerungs-, Gewerbs-, Abgaben- und Administrationsverhältnissen in tabellarischen Uebersichten dargestellt. (St.=M. M. Mscr. I. 257. S. 25, 46, 47.)

H. A. Meister. Ausgewählte Quellen und Tabellen zur Wirtschaftsgeschichte der Graffschaft Mark. S. 350 und 351.

J. Subrepartition der von der märktischen Judenschaft jährlich zu zahlenden Schutz-, Rekruten-, Münz-, Silberlieferungs- etc. =Gelder, so wie diese Beiträge bei der letzten Generalversammlung festgesetzt worden sind und vorläufig bis zur Abhaltung des Landtages beibehalten und bezahlt werden müssen. 1805 Okt. 2. (Gl.=M. L.=M. Nr. 435.) (Die genannte Generalversammlung der märktischen Judenschaft hat, soviel die Akten ergeben, im Jahre 1793 stattgefunden. Vergl. Gl.=M. L.=M. Nr. 433. Akten betr. die Münzsilberlieferungen und deren Unterschlagung durch den Judenvorsteher Spanier.)



1. Die jüdische Bevölkerung der Grafschaft Mark im Jahre 1737.

Nr.	Städte, Ämter, Herrlichkeiten	Männer	Frauen	Kinder	Gesinde	Gesamt- zahl
1	Hamm . . . .	9	8	16	9	42
2	Bünen . . . .	2	1	6	6	15
3	Gastrop . . . .	1	1	3	3	8
4	Wattenscheid . .	6	8	19	1	34
5	Schwerte . . . .	3	2	11	2	18
6	Hörde . . . . .	2	3	12	3	20
7	Unna . . . . .	7	8	21	4	40
8	Camen . . . . .	4	5	14	2	25
9	Soest . . . . .	2	1	8	1	12
10	Iserlohn . . . .	3	3	13	4	23
11	Hagen . . . . .	3	2	8	1	14
12	Bochum . . . . .	10	8	25	6	49
13	Schwelm . . . .	4	4	13	3	24
14	Büdenscheid . . .	1	2	8	1	12
15	Plettenberg . . .	3	2	2	1	8
16	Neuenrade . . . .	4	5	11	1	21
17	Altena . . . . .	4	4	11	2	21
18	Herdecke . . . .	2	2	9	3	16
	In den Städten .	70	69	210	53	402
19	Amt Bochum . .	4	4	7	—	15
20	Amt Hörde . . .	1	—	1	—	2
21	Herrlichkeit Cickel	2	1	7	1	11
22	Herrlichf. Hemern	1	1	1	1	4
23	Gericht Bodelschwing. .	1	—	—	—	1
	Auf dem Lande .	9	6	16	2	33
	In den Städten .	70	69	210	53	402
	In der Grafschaft Mark . . . . .	79	75	226	55	435



2. Die jüdische Bevölkerung der Grafschaft Mark in den Jahren  
1737, 1796 und 1798.

Nr.	Name der Städte und Freiheiten	1737	1796	1798
A. Nordwärts der Ruhr.				
1	Hamm . . . . .	42	68	63
2	Bünen . . . . .	15	16	14
3	Bochum . . . . .	49	36	34
4	Castrop . . . . .	8	17	19
5	Wattenscheid . . . . .	34	13	15
6	Westhofen . . . . .	—	4	4
7	Schwerte . . . . .	18	23	26
8	Hörde . . . . .	20	43	46
9	Unna . . . . .	40	31	39
10	Gamen . . . . .	25	37	34
B. Südwärts der Ruhr.				
11	Fserlohn . . . . .	23	27	27
12	Hagen . . . . .	14	22	27
13	Blankenstein . . . . .	—	—	—
14	Hattingen . . . . .	—	—	—
15	Schwelm . . . . .	24	38	49
16	Breckerfeld . . . . .	—	—	—
17	Büdenscheid . . . . .	12	8	7
18	Plettenberg . . . . .	8	5	6
19	Neuenrade . . . . .	21	4	4
20	Altena . . . . .	21	40	38
21	Weinerzhagen . . . . .	—	—	—
22	Herdecke . . . . .	16	13	10
C.23	Soest . . . . .	12	17	17
In den Städten . . . . .		402	462	479
Auf dem Lande . . . . .		33	—	1
In der Grafschaft Mark . . . . .		435	462	480



3. Die märkische Judenschaft im Jahre 1796.

Nr.	Name der Städte	Gesamtzahl der Juden	Von den Juden sind				Abgaben an Contribution		
			ordinaire Schutzjuden	extraordinäre Schutzjuden	publique Verdiente	unvergleitete Juden	Rthl.	Stbr.	Fig.
1	Hamm . . . .	68	10	1	1	—	315	—	—
2	Lünen . . . .	16	1	2	—	—	10	—	—
3	Bochum . . . .	36	6	3	—	—	103	—	—
4	Castrop . . . .	17	1	2	—	—	71	—	—
5	Wattenscheid . .	13	1	3	—	—	63	—	—
6	Westhofen . . . .	4	—	1	—	—	—	—	—
7	Schwerte . . . .	23	2	3	—	—	85	—	—
8	Hörde . . . .	43	3	6	—	—	152	—	—
9	Unna . . . .	31	4	3	1	—	112	—	—
10	Tamen . . . .	37	4	5	2	—	127	—	—
11	Iserlohn . . . .	27	1	—	2	12	12	30	—
12	Hagen . . . .	22	2	1	—	—	48	—	—
13	Blankenstein . .	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Hattingen . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Schwelm . . . .	38	4	3	—	—	134	—	—
16	Breckerfeld . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Lüdenscheid . . .	8	1	—	—	—	36	—	—
18	Blettenberg . . .	5	1	—	—	—	30	—	—
19	Neuenrade . . . .	4	—	1	—	—	23	—	—
20	Altena . . . .	40	3	1	1	—	120	—	—
21	Weinerzhagen . .	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Herdecke . . . .	13	1	1	—	—	16	—	—
23	Soest . . . .	17	2	1	—	—	74	—	—
	In der Grafschaft Mark . . . .	462	47	37	7	12	1531	30	—
24	Sippstadt . . . .	9	2	—	—	—	Un- gabe fehlt	—	—



4. Die jüdischen Familien in der Grafschaft Mark 1660, 1711, 1728, 1737, 1764, 1766, 1796, 1798.

Nr.	Name der Städte	1660	1711	1728	1737	1764	1766	1796	1798
1	Hamm . . . . .	4	6	5	9	7	7	12	
2	Lünen . . . . .	2	3	3	2	1	2	3	
3	Bochum . . . . .	6	6	7	10	6	11	9	
4	Castrop . . . . .	—	1	—	1	2	2	3	
5	Wattenscheid . . . . .	6	3	10	8	2	5	4	
6	Westhofen . . . . .	—	1	} 4	—	—	—	1	
7	Schwerte . . . . .	2	3		4	4	2	5	
8	Hörde . . . . .	1	2	2	3	5	3	9	
9	Anna . . . . .	5	5	6	8	3	2	8	
10	Gamen . . . . .	3	5	5	5	4	5	11	
A.	Nordwärts der Ruhr	29	35	42	50	34	39	65	60
11	Zierlohn . . . . .	2	3	3	4	2	3	3	
12	Hagen . . . . .	2	3	3	3	3	3	3	
13	Blankenstein . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	
14	Hattingen . . . . .	1	—	—	—	—	—	—	
15	Schwelm . . . . .	2	4	7	4	4	5	7	
16	Breckerfeld . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	
17	Lüdenscheid . . . . .	—	2	2	2	2	2	1	
18	Plettenberg . . . . .	—	—	1	3	2	1	1	
19	Neuenrade . . . . .	3	3	2	5	2	1	1	
20	Altena . . . . .	—	3	4	4	5	5	5	
21	Weinerzhagen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	
22	Herdecke . . . . .	—	3	2	2	2	2	2	
B.	Südwärts der Ruhr	10	21	24	27	22	22	23	28
23	Soest . . . . .	3	2	2	2	2	3	3	3
C.	Auf dem Lande . . . . .	4	9	10	8	—	4	—	1
A.	Nordwärts der Ruhr	29	35	42	50	34	39	65	66
	In der Graffsch. Mark	46	67	78	87	58	68	91	92



5. Die Gewerbe der märkischen Juden in den Jahren 1737 und 1766

Nr.	Name der Städte	1737											1766										
		a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.	h.	i.	k.	a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.	h.	i.	k.		
		Pfandleiher	Händler oder Trödler	Händler und Pfandleiher	Schlächter	Händler und Schlächter	Pferde- oder Viehhändler	Gäster	Spinner	Ärzte	Berarnit	Pfandleiher	Händler oder Trödler	Händler und Pfandleiher	Schlächter	Händler, Schlächter u. Pfandleiher	Pferde- und Viehhändler	Gäster	Ärzte	Sohne Gewerbe	Berarnit		
1	Gamm . . . . .	—	7	—	—	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	2		
2	Lünen . . . . .	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—		
3	Bochum . . . . .	—	2	—	—	5	—	—	—	1	1	3	1	—	—	3	—	1	—	—	3		
4	Castrop . . . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—		
5	Wattenscheid . . . . .	—	2	—	3	—	—	3	—	—	—	1	—	2	2	—	—	—	—	—	—		
6	Westhofen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
7	Schwerte . . . . .	—	—	—	3	—	—	—	—	—	1	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—		
8	Hörde . . . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—		
9	Unna . . . . .	1	3	2	—	—	1	—	2	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—		
10	Gamen . . . . .	—	—	3	2	—	—	—	—	—	—	2	—	1	1	—	—	—	—	—	1		
A.	Nordwärts d. Ruhr	1	14	6	9	9	1	3	2	1	3	11	3	—	8	4	6	—	1	2	4		
11	Iferlohn . . . . .	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1		
12	Hagen . . . . .	—	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3		
13	Blankenstein . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
14	Hattingen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
15	Schwelm . . . . .	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	1		
16	Bredersfeld . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
17	Lüdenscheld . . . . .	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—		
18	Plettenberg . . . . .	—	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1		
19	Neuenrade . . . . .	—	—	—	3	—	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—		
20	Altena . . . . .	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	1		
21	Weinerzhagen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
22	Herdecke . . . . .	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—		
B.	Südwärts der Ruhr	—	1	—	10	9	2	5	—	—	—	—	—	1	4	11	1	—	—	—	7		
23	Soest . . . . .	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—		
C.	Auf dem Lande . . . . .	—	—	—	6	—	—	—	—	—	2	—	—	—	3	—	—	—	—	—	1		
A.	Nordwärts d. Ruhr	1	14	6	9	9	1	3	2	1	3	11	3	—	8	4	6	—	1	2	4		
	In der Graffsch. Mark	1	15	8	25	18	3	8	2	1	5	11	3	1	16	15	8	—	1	2	12		



6. Gewerbe und Vermögen der märkischen Juden im Jahre 1766.

Nr.	Name der Städte	Name der Juden	Ihr Gewerbe	Ihr Vermögen in Rthl.
1	Hamm	Naron Marcus	Pfandleiher	1700
		Elias Marcus	Dhne Gewerbe	2700
		Wolff Elias, des G. Marcus Sohn	Pfandleiher	—
		Herz Marcus	Dhne Gewerbe	1700
		Unschel Herz, des H. Marcus Sohn	Pfandleiher	1400
		Seligmann Horn Lehmann Herz	Pfandleiher Pfandleiher	400 1200
2	Lünen	Witwe Gumperz	Dhne Gewerbe	1200
		Lehmann Herz, ihr Sohn	Schlächter	2700
3	Bochum	Lehmann Abraham	Pfandleiher	4000
		Abraham Lehmann	Winkelierer	2000
		Naron Marcus	Pfandleiher	8000
		Emanuel Marcus	Pfandleiher	1500
		Copilia Pictor	Arzt	Durch den Krieg verarmt
		Ww. Heymann Naron	Schlächter	1000
		Salomon Moses	Schlächter	Stark verschuldet
		Jakob Marcus	(Lebt von Almosen)	—
		Isaac Levi	Schlächter	800
Ww. Moses	Dhne Gewerbe (verarmt)	—		
Isaac Sander	Dhne Gewerbe (verarmt)	—		
4	Castrop	Daniel Benedix	Schlächter u. Viehhändler	500
		Bernd Levi	Händler u. Tröbler	1500
5	Wattenscheid	Samuel Isaac	Pfandleiher	1000
		Mannes Isaac	Pfandleiher, Schlächter und Landbote der mär- kischen Judenschaft	1000
		Bernd Joseph	Pfandleiher u. Schlächter	200
		Herz Seligmann	Schlächter	150
		Naron Herz	Schlächter	150



Nr.	Name der Städte	Name der Juden	Ihr Gewerbe	Ihr Vermögen in Rthr.
6	Westhofen	—	—	—
7	Schwerte	Joseph Jacob Marcus Elias Meyer Sander	Schlächter Schlächter Pferdehändler	1100 800 1000
8	Hörde	Hermann Leifmann Abraham Levi Ww. Joseph	Pferdehändler Kleiderhändler Schlächter	1700 500 600
9	Unna	Leifmann Jordan Emanuel Alexander	Pferdehändler Schlächter	700 1300
10	Camen	Isaac Melchert Marcus Herz Bernd Melchior Levi Nathan Leifmann Melchior	Ohne Gewerbe. Arm Pfandleiher Pfandleiher Pfandleiher u. Schlächter Schlächter	— 1000 1000 3100 1700
11	Sferlohn	Ww. Jakob Nathan Salomon Nathan senior Salomon Nathan junior	Schlächter u. Pfandleiher Schlächter u. Pfandleiher Ohne Gewerbe. Arm	800 700 —
12	Hagen	Abraham Salomon Meyer David Nathan Isaac	„In miserablen Umständen.“ — —	— 300 50
13	Blankenstein	—	—	—
14	Hattingen	—	—	—



Nr.	Name der Städte	Name der Juden	Ihr Gewerbe	Ihr Vermögen in Rthl.	
15	Schwelm	Abraham Simon	Schlächter u. Händl.	800	
		Colmen Abraham	Schlächter u. Händl.	1000	
		Gottlieb Herz	Schlächter u. Händl.	1200	
		Joseph Meyer	Schlächter u. Händl.	1000	
		Ww. Ansel Herz	Arm	—	
16	Breckerfeld	—	—	—	
17	Lüdenscheid	Leifmann Lazarus	Schlächter u. Pfandleiher	2000	
		Joseph Lazarus	Schlächter u. Pfandleiher	800	
18	Plettenberg	Gumperz David	Schlächter u. Pfandleiher	500	
		Ww. Hendel Herz	Arm	—	
19	Neuenrade	Marcus Joseph	Schlächter u. Pfandleiher	500	
20	Altena	Marcus Jacob	Schlächter	800	
		Ww. Simon Israel	Arm	—	
		Levi Samson	Schlächter	800	
		Ww. Meyer Herz	Schlächter	400	
		Marcus Herz	Schlächter	400	
21	Weinerzhagen	—	—	—	
22	Herdecke	Bernd Levi	Schlächter	2000	
		Marcus Isaac	Kleiderhändler	500	
23	Soest	Jacob Philipp Stern	Pferdehändler	1000	
		Elias Simon	Schlächter	1000	
24	Auf d. Lande:	Wwe. Salomon Abraham	Biehhändler	300	
					a) Jurisdiction Gerner
					b) Jurisdiction Gickel
					c) Dorf Lüttaen- dortmund
		Bernd Lereß	Biehhändler	200	
		Araron David	Biehhändler	800	
		Ww. Meyer	„Ernährt sich mit Betteln“	—	



7. Subrepartition der von der märkischen Judenschaft jährlich zu zahlenden Schutz-, Rekruten-, Münz-, Silberlieferungs- etc.-Gelder, so wie diese Beiträge bei der letzten Generalversammlung (1793) festgesetzt worden sind und vorläufig bis zur Abhaltung des Landtages beibehalten und bezahlt werden müssen.

Nr.	Name der Städte	Name der Juden	Ihre jährl. Abgabe	
			Rthr.	Stbr.
1	Hamm	Anschel Herz . . . . .	40	30
		Elias Herz . . . . .	30	
		Levi Elias . . . . .	20	
		Seligmann Horn . . . . .	22	
		Heymann Spanier . . . . .	25	
		Marcus Herz . . . . .	35	
2	Lünen	Elias Marcus . . . . .	25	30
		Salomon Samuel . . . . .	15	
3	Bochum	Bendix Jacob . . . . .	25	30
		Herz Seligmann . . . . .	22	
		Gumperz Victor . . . . .	15	
		Salomon Moses . . . . .	18	
4	Castrop	Isaac Jonas . . . . .	23	30
		Ww. Joseph . . . . .	18	
		Isaac Abraham . . . . .	25	
5	Wattenscheid	Herz Josua . . . . .	23	30
		Philipp Herz . . . . .	23	
		Pherez . . . . .	10	
6	Schwerte	Abraham Coppel . . . . .	30	30
		Isaac Joseph . . . . .	22	
7	Hörde	Moses Herz . . . . .	25	30
		B. Abraham . . . . .	23	
		Heinemann Veiffmann . . . . .	20	
8	Unna	Veiffmann Heinemann . . . . .	30	30
		Raphael Levi . . . . .	20	
		Levi Gerson . . . . .	10	
		Levi Abraham . . . . .	6	
		Consel Abraham . . . . .	20	
		Heymann Abraham . . . . .	55	
		Abraham Hona . . . . .	35	
Veiffmann Salomon . . . . .	26			
		Bendix Jacob . . . . .	23	
		Meyer Simon . . . . .	23	
		Herz Moses . . . . .	13	
		Ca.	796	00



Nr.	Name der Städte	Name der Juden	Ihre jährl. Abgabe	
			Rthr.	Stbr.
		Transport	796	00
9	Gamen	David Isaac . . . . .	20	
		Meyer Isaac . . . . .	30	
		Maron Elias . . . . .	23	
		Hertz Moses . . . . .	25	
		Meyer Moses . . . . .	23	
10	Schwelm	Ww. Calm. Abraham . . . . .	13	
		Jos Meyer . . . . .	17	30
		Anschel Jacob . . . . .	24	
		Moses Bernhard . . . . .	25	
		David Meyer . . . . .	30	
		Marcus Juda . . . . .	14	
11	Altena	Isaac Meyer . . . . .	24	
		Ww. Meyer . . . . .	20	
		Salomon Meyer . . . . .	18	
		Jakob Levi . . . . .	8	
		Levi Joseph . . . . .	23	
12	Lüdenscheid	Vazarus Leiffmann . . . . .	25	
		Isaac Vazarus . . . . .	25	
13	Herdecke	Ww. Meyer Abraham . . . . .	9	30
14	Iserlohn	Ww. Moses Jakob . . . . .	10	
		Ww. Jakob Nathan . . . . .	12	
15	Plettenberg	Joseph Hertz . . . . .	20	
16	Neuenrade	Levi Moses . . . . .	23	
		Levi Hertz . . . . .	23	
17	Hagen	Jordan Jakob . . . . .	15	
		Abraham Israel . . . . .	8	
		Jakob Abraham . . . . .	8	
18	Soest	Jakob Hertz . . . . .	25	
		Marcus Elias . . . . .	35	
19	Sippstadt	Hella Bacharach . . . . .	23	
		Perez Bacharach . . . . .	22	30
		Isaac Bacharach . . . . .	30	
20	Herbede	Levi Hertz . . . . .	10	
21	Hemerde	Ww. Teipchen . . . . .	6	
		Sa.	1463	30



1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	
61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	
91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120	



Die große Zeit vor 100 Jahren  
in unserer Heimat

von

Karl Schwerter,  
Lehrer in Albringhausen



Die große Zeit vor 100 Jahren

in unserer Zeit

Karl Schmitt

Lehrer an der Universität





### Die große Zeit vor hundert Jahren in unserer Heimat.

Die Grafschaft Mark war seit dem Mai 1808 ein Teil des Großherzogtums Berg, an dessen Spitze bis zum Juli 1808 Napoleons Schwager und verdienstvoller Reitergeneral Joachim Murat stand. Er war besonders im Anfang mit dem Ertrage, den das Großherzogtum für seine Kasse abwarf, wenig zufrieden und schied schon nach kurzer Regierungszeit. Er hat das Land nur als eine vorläufige Abfindung betrachtet und gab es gern auf, als Napoleon ihm befahl, augenblicklich zwischen den Kronen von Neapel und Portugal zu wählen. Am 15. Juli 1808 erhielt Murat das Königreich Neapel. Er war nicht zu oft und nicht zu lange im Großherzogtum gewesen, die meiste Zeit brachte er draußen zu in Schlacht und Sieg für seinen Kaiser. Seine Gemahlin Karoline, Napoleons lebenslustige Schwester, hatte das Großherzogtum nie gesehen. Sie durfte trotzdem den Besitz des neugeschaffenen Staates als eine persönliche Versorgung ansehen, sagte Napoleon doch, als er das Großherzogtum vergrößerte, das geschehe, „um der Prinzessin Karoline einen angenehmen und nützlichen Dienst zu erweisen.“ Nach Murats Abschied nahm der Kaiser das deutsche Ländchen in eigene Verwaltung und übertrug es am 3. März 1809 dem dreijährigen Prinzen Napoleon Louis, dem ältesten Sohne des Königs Ludwig von Holland. (Der kleine Großherzog war der ältere Bruder des späteren Kaisers Napoleon III. und verlor 1831 im Carbonari-Aufstande zu Rom sein Leben). Bis zur Großjährigkeit des Prinzen behielt Napoleon sich die Regentschaft vor, und so blieb Berg unter direkter Verwaltung des Kaisers, ohne förmlich mit Frankreich verbunden zu sein, bis im November 1813 Russen und Preußen das Großherzogtum besetzten und der napoleonischen Herrlichkeit in hiesigen Landen das letzte Ende bereiteten.

Schon zehn Tage nach der Schlacht bei Jena hatten die Franzosen Besitz von der Grafschaft Mark genommen und sie bis zur Vereinigung mit Berg durch Generalgouverneure verwalten lassen. Als es bekannt wurde, daß sie zum Großherzogtum kommen sollte, schickte die Mark im März 1808 eine viergliedrige Deputation nach Paris, um dem Großherzog Joachim die Glückwünsche seiner neuen Untertanen darzubringen. Derartige Deputationen sind in jener Zeit vielfach nach Paris gekommen, und es scheinen nicht immer die besten Eindrücke gewesen zu sein, die sie dort hinterließen. Ein Franzose urteilt, daß diese Deputierten oft nur Vorwände zum Reisen und zum Vergnügen der Deputierten gewesen



seien. Die Deputation der Mark hat für ihre 60tägige Reise pro Tag und Kopf 72 Franks allein für Mundbedürfnisse liquidirt; ihr Führer ein märkischer Edelmann, kaufte sich ein Empfangskostüm für 556 Franks, und die Gesamthöhe der Kosten betrug 23 000 Franks.

Am 13. Mai 1808 war General Damas als Vertreter des Großherzogs in der Mark. In Schwelm empfing ihn der Pfarrer Spitzbarth mit einer französischen Rede, die wegen ihres Freimuthes ein würdiges Gegenstück bildet zu manchen Adressen jener Zeit, die an Byzantinismus ihres Gleichen suchen. Es gab damals kaum eine Formel der Bewunderung und der Unterwürfigkeit, die man nicht auf Murat oder Napoleon angewandt hätte. Spitzbarth aber sagte in seiner Rede dem General:

„Sagen Sie dem Großherzog, daß wir mit Recht ein unfasßbares Geschick beklagen, welches die Regierung unseres Landes aus den Händen unsers teuren Königs nahm. Sagen Sie ihm, Herr General, daß wir ein fleißiges und treues Volk sind, welches seinem neuen Fürsten sehr ergeben und sehr gehorsam sein wird, aber auch ein Volk, welches gewohnt ist, seine Eigenschaften und seine Tugenden durch seine Landesherren anerkannt zu sehen, und welches nicht anders glücklich sein kann, als wenn es überzeugt ist von der Liebe seines Fürsten.“

Das Großherzogtum wurde nach französischem Muster eingeteilt in Departements, Arrondissements, Kantone und Mairien. Die Grafschaft Mark bildete nebst einigen kleineren Gebieten, den Grafschaften Dortmund und Limburg, dem südlichen Teile des Fürstentums Münster, der Herrschaft Rheda und der Stadt Lippstadt, das Departement Ruhr mit dem Arrondissement Dortmund, Hagen und Hamm, die 221 000 Einwohner auf 69 Quadratmeter zählten. Die Hauptstadt des Ruhrdepartements war Dortmund, und an seiner Spitze stand als Präsekt der Freiherr Gisbert von Romberg auf Brüninghausen. Fritz Hartfort rühmt von ihm, daß er, unabhängig durch äußere Lage und Gesinnung, die Verwaltung übernommen habe, um größeren Uebeln vorzubeugen. Durch unerforschlenen Freimut dem Kaiser gegenüber und durch Scharfblick und Gerechtigkeit ist seine Verwaltung für die Mark von ausgezeichnetem Erfolge gewesen. Seine Tätigkeit war der Haupthebel der ungemein raschen Bewaffnung der Mark im Winter des Jahres 1813.

Doch ehe es dazu kam, die französischen Machthaber aus dem Lande zu jagen, hatte auch die Mark ihren Anteil an den ununterbrochenen napoleonischen Kriegen durchzukosten. Wohl haben ihre Gefilde nicht das Blut der Schlachten getrunken, aber unendliche Kriegsführen, die Anlieferung von Fourage und Lebensmitteln für durchziehende französische und bergische Truppen, ein unerhörter Steuerdruck und — die Aushebung der waffenfähigen Mannschaft zum Dienst in der Bergischen Armee, der fast gleichbedeutend war mit sicherem Untergang in Spanien oder Ruß-



land, haben das Land ausgefogen und es seiner blühenden Jugend beraubt.

Insbondere wurde die Verpflichtung zum Kriegsdienst in der Bergischen Armee sehr drückend. Keine Maßregel jener Zeit hat soviel Unzufriedenheit und soviel Erbitterung hervorgerufen, als die nach französischem Muster durchgeführte Militär-Konstriktion. Zwar suchte der „Westfälische Anzeiger“, dem die Franzosen längst den Maulkorb angelegt hatten, bevor sie ihm Ende 1809 vollends den Garaus machten, im März 1809 den Dienst im „vaterländischen“ Heere als eine nationale Pflicht darzustellen, der sich kein ehrliebender Mann entziehen dürfte, und die für den einzelnen sowohl als auch für die Gesamtheit von unermesslichem Vorteil sei. Aber er predigte tauben Ohren und konnte es nicht verhindern, daß viele Konstrikierte in Ketten zu ihren Regimentern geschleppt wurden.

Schon in friderizianischer Zeit hatte den freiheitlich gesinnten Markanern der Soldatendienst nicht gepaßt. Sie haßten alles, was an Drill und Knute erinnerte, und zeigten wenig Neigung, ihre Söhne der rohen Behandlung auszusetzen, die ihrer in den Kasernen des alt-preußischen Heeres wartete. Von Achtung dem Wehrstande gegenüber konnte keine Rede sein. Wollten doch 1813 noch die freiwilligen Jäger nicht Soldaten heißen, sondern Krieger. Als Krieger in den Zeiten der Not für den Landesherrn zu kämpfen, war immer Ehrensache gewesen. Markaner waren es, die Friedrich II. in schwerer Zeit ihre Söhne schickten, um ihm seine Schlachten schlagen zu helfen. Und mit Recht konnte Möller, der Pfarrer von Elsen, später sagen: „Viele unsrer Väter liegen dort begraben, wo der Große König seine Schlachten schlug.“ Markaner waren es aber auch, die nach dem 7jährigen Kriege den grimmen Wolfersdorff und seine Mannschaft mit blutigen Köpfen nach Hamm heim schickten, als er auf Altena losrückte, um unter den dort wohnenden kräftigen Schmieden mit Gewalt eine Aushebung vorzunehmen. — Friedrich II. hatte behufs Hebung der Industrie und des Bergbaues einen großen Teil der Grafschaft Mark von der Werbung freigelassen. Aus unserer Gegend blieben kantonfrei in preußischer Zeit die Städte Iserlohn, Altena, Lüdenscheid, Schwelm und Hagen, das Hochgericht Schwelm, die Kirchspiele Lüdenscheid und Herscheid, sowie je 5 Bauerschaften der Gerichte Bolmarstein und Hagen, die Enneperstraße und ihre Umgebung umfassend. Auch in den nicht kantonfreien Gebieten der Mark setzte der Alte Fritz aus wirtschaftlichen Gründen die Soldatenwerbung auf einen mäßigen Fuß zurück und erließ strenge Verordnungen gegen die Plackereien seiner Werber.

So war denn in der Mark der Soldatendienst nicht die Fortsetzung alter Gewohnheit, sondern eine Neuerung, und es ist bei dieser historischen Entwicklung durchaus nicht zu verwundern, daß man die 1808 zum ersten Mal vorgenommene Aushebung zum Dienst bei den Bergern mit Widermut aufnahm. Die Opposition beruhte aber nicht nur in der



Erinnerung an alte Vorrechte, sie ging auch hervor aus tiefer Anhänglichkeit an Preußen. Es waren doch die treuen Bewohner der Grafschaft Mark, die 1806 ihrem unglücklichen Könige in derbem Platt schrieben: „Das Herz wollte uns brechen, als wir Deinen Abschied lasen.“ Es kam hinzu, daß unter den Fahnen Napoleons die junge Mannschaft wenig Aussicht hatte, jemals die Heimat wiederzusehen. Schließlich waren die Gründe für die Schwierigkeiten, die man der Rekrutierung entgegenstellte, auch wirtschaftlicher Art. Die Ackerbau treibenden Gegenden in den Bezirken Dortmund und Hamm, deren Bauern dem Kaiser die Aufhebung mancher Lasten verdankten, hatten sich im großen und ganzen in das Unvermeidliche gefügt, aber in den industriellen Gebieten des Arrondissements Hagen konnte man sich über die Aufhebung des früheren Ausnahmezustandes und besonders über die Wirkungen der Festlandssperre, die Handel und Wandel lahmlegte und viele Familien brotlos machte, nicht beruhigen.

Daß auch die Mark und unsere engere und engste Heimat ihre Blutsteuer dem korsischen Eroberer in reichstem Maße dargebracht hat, ist ganz ohne Zweifel. Sind auch die Namen derer, die in treuer Erfüllung soldatischer Pflichten an den Kämpfen in Spanien teilnahmen, größtenteils verschollen: Das aber steht fest, daß bergische Truppen und unter ihnen die Söhne der Mark unter der glühenden Sonne des Südens mit Heldennut für eine fremde Sache gekämpft und gelitten haben. Und wenn man annehmen will, daß von den 5000 Mann, die aus dem Großherzogtum Berg mit nach Rußland gezogen sind, etwa 200 die Heimat wiedergesehen haben, so scheint diese Ziffer reichlich hoch zu sein.

So war denn gerade in der Mark die von den Franzosen eingeführte Wehrpflicht eine Neuheit, ihre Gestaltung litt unter dem hergebrachten Mißtrauen gegen stehende Heere. Das steigerte sich natürlich unter dem unerhört zunehmenden militärischen Druck: Napoleon hat die militärischen Lasten, die er dem zweifellos unmilitärisch gerichteten Lande auferlegte, nach und nach verdreifacht. Wie aus allen seiner deutschen Vasallenstaaten, so zog er auch aus dem Großherzogtum Berg immer und immer wieder Truppen für seine Kriege in Spanien, Rußland und Deutschland.

Die Durchführung der Konstriktion gestaltete sich gerade in der Mark außerordentlich schwierig. Schon 1808 mußte General Damas, der Chef des bergischen Kontingents, in der Mark Gensdarmarie-Patrouillen organisieren und für jeden ergriffenen Refraktär — nach unseren Begriffen soviel als unsicheren Heerespflichtigen — 4 Franks Belohnung aussetzen. Unruhen entstanden schon jetzt in den Gegenden von Unna und Lüdenscheid, und zahlreiche Refraktärs dieser Bezirke gingen über die nahe Grenze des Großherzogtums Hessen (Menden) und fanden dort Unterschlupf bei guten Freunden. 1809 entwirft Beugnot, des Kaisers Statthalter in Düsseldorf, ein düsteres Bild von dem Geist, der in verschiedenen Teilen des Großherzogtums herrscht. In der Grafschaft Mark, so berichtet er,



vollziehen sich die Aushebungen an sich mit Leichtigkeit, aber in dem Augenblick, wo die jungen Soldaten aus Düsseldorf zur Feldarmee abrücken, desertieren sie in Menge nach Holland, nachdem der Präfekt von Amsterdam öffentlich in den Zeitungen bekannt gemacht hatte, daß Deserteure des Rheinbundes in seinem Bezirk Aufnahme und Arbeit finden könnten. Besonders beunruhigt ist Beugnot 1809 über das dritte Bergische Infanterie-Regiment, das fast ganz aus der Mark rekrutiert war und an der Bekämpfung des Herzogs von Braunschweig teilnahm. Er forderte, daß man diese Leute nicht in Deutschland verwende, dann würden sie alle desertieren. Man solle das 3. Regiment zusammen mit den in Spanien kämpfenden beiden ersten Regimentern verwenden, dann würde der Korpsgeist vermutlich Besserung schaffen. General Damas und der bergische Kriegsminister Nesselrode stimmen in Beugnots Klage ein. Der erstere forderte, daß die aus der Mark stammenden Soldaten nur da verwendet würden, wo sieggewohnte französische Truppen sie umzingelten. Und Nesselrode berichtete, daß gerade die Mark eine große Anzahl von Rekruten liefere, die sich den Zeigefinger der rechten Hand verstümmelt hätten. Man sollte solche Verstümmelte als Arbeitssoldaten im Antwerpener Hafen verwenden.

Nach seiner Rückkehr aus Rußland hatte Napoleon kein Heer mehr. Die neuen Aushebungen verschonten auch das Großherzogtum nicht. Schon am 9. Januar 1813 erschien ein kaiserliches Dekret, welches die Neuaushebung von 2500 Mann befahl. Sofort begannen die Ziehungen, aber selbst da, wo früher eine gewisse Begeisterung für den Kriegsgott vorhanden gewesen war, geschah die Aushebung jetzt unter innerem und äußerem Widerstreben der Bevölkerung. Das Schicksal der früher Ausgehobenen und besonders der nach Rußland Gezogenen erfüllte die Beteiligten mit banger Besorgnis. Dreieinhalb schöne Infanterieregimenter, ein Lanciers-Regiment, die nötige Artillerie und ungeheure Trainkolonnen hatte das Großherzogtum nach Rußland marschieren lassen, und jetzt hörte man nichts mehr davon, das ganze Korps schien verschwunden zu sein. Leutnant Zimmermann vom Ersten Bergischen Infanterieregiment, der den Zug nach Rußland mitgemacht hatte, und im Jahre 1840 seine Erinnerungen herausgab, berichtet, daß sich in den ersten Januartagen 1813 im Dorfe Groß-Banken bei Marienwerder etwa 30 bergische Offiziere und 100 Soldaten sammelten, die sich teils aus dem Depot von Königsberg und teils aus einigen Lazaretten zusammengefunden hatten. „Aus Rußland selbst waren höchstens 10 Unteroffiziere und Soldaten eingetroffen, die übrigen aber auf der Retirade umgekommen oder gefangen genommen worden.“ Am 1. März 1813 trafen diese Trümmer in Düsseldorf ein. „Unser Einzug war ganz geräuschlos über die Benrather Brücke in die Kaserne. Von sieben Bataillons Infanterie und einem Bataillon Artillerie trafen im ganzen etwa 64 Offiziere und 130 Unteroffiziere und Gemeine im elendesten Zustande hier wieder ein. Von diesen aber hatten nur wenige Rußland gesehen, sondern



waren, wie schon bemerkt, auf dem kleinen Depot zu Königsberg und aus verschiedenen Lazaretten gesammelt worden.“

Die Einberufungen zum Militärdienst gingen nun ununterbrochen fort, aber der Widerwille steigerte sich immer mehr, und die Einberufenen suchten sich ihm auf jede nur mögliche Weise zu entziehen. Ganze Scharen derselben lagen in Bergen und Wäldern versteckt und drohten, da es sich um ihren Lebensunterhalt handelte, der öffentlichen Sicherheit gefährlich zu werden. Die bedeutend verstärkte Gensdarmrie war gerade Anfang 1813 in fieberhafter Tätigkeit, sie wurde aufs Land geschickt, um die zum Dienst bestimmten Leute zu holen. Es war ein jämmerliches Schauspiel, wenn man sah, wie die junge Mannschaft in Koppeln von 20—30 Mann, mit Stricken um den Hals zusammengebunden und an den Sattel des Gensdarmenpferdes geknotet, der Garnison Düsseldorf zugeführt wurde. Hier steckte man sie in elende Baracken, die von erprobten Soldaten bewacht wurden. Die Gensdarmen waren aber immer noch nicht zahlreich genug, die Flüchtlinge alle zu verfolgen, und ganze Kompagnien französischer Infanterie mußten in Marsch gesetzt werden, um die Refraktärs zu fangen. Die Gefangenentransporte vermehrten sich natürlich, aber die Zahl der unsicheren Heerespflichtigen war noch so groß, daß man schließlich zu der Gewaltmaßregel überging, die Eltern derselben gefangen zu setzen. Als aber auch das nichts half, ließ man die armen alten Leute nach einigen Wochen oder Monaten wieder frei, und am 5. August 1813 wurde als letzter Versuch, die Regimente zu füllen, ein Generalpardon für diejenigen bekannt gemacht, die sich freiwillig stellen würden. Viele, des unsicheren Lebens und des Umherstreifens müde, benutzten diesen Pardon, und so wurde wenigstens erreicht, daß man nicht mehr von so großen Zusammenrottungen hörte. Tatsächlich erschienen im Sommer 1813 nicht weniger als 1200 Unsichere und Fahnenflüchtige in Düsseldorf, um ihrer Dienstpflicht zu genügen.

Bei solchen Zuständen ist es nicht zu verwundern, daß die Konstrikierten und deren Angehörige von dem gesetzlichen Rechte der Stellvertretung Gebrauch machten, und unter großen Opfern hat man in jener Zeit im Interesse des Gemeinwohls für die zum Dienst bestimmten Stellvertreter beschafft. Es wurden Konstriktionssassen gebildet, deren Beiträge stellenweise von den Konstrikierten allein, in sehr vielen Fällen aber von sämtlichen Einwohnern der Gemeinde aufgebracht und als Kommunallast getragen wurden. Zwar waren alle Vereinigungen, welche mittelbar oder unmittelbar die Stellvertretung der Konstrikierten bewirken wollten, bei strenger Strafe verboten. Aber dieses Verbot scheint wenig gefruchtet zu haben, denn noch 1811 bildeten sämtliche Bauerschaften der Munizipalität Hasplinghausen unter sich eine Konstriktionssasse, deren gedruckte Statuten keine Furcht vor Entdeckung verrieten.

Die ehemals werbefreien fünf Bauerschaften des Gerichts Bolmarstein — Asbeck, Berge, Grundschöttel, Silschede und Esborn



bildeten eine solche Kasse schon 1808. Nach den aufgestellten Satzungen zahlten zunächst sämtliche Militärpflichtige, auch die Einlieger oder Pächter, ein Werbegeld. Diejenigen, die keine Söhne in der Konfskription hatten, wurden um freiwillige Beiträge angehalten. Das Werbegeld schwankte je nach dem Vermögen zwischen 5 und 100 Talern. Jedoch sollten die wohlhabenden Konfskribierten beredet werden, daß sie 200 Taler zahlten. Wer sich weigerte, die ihm billig berechneten Beiträge zu leisten, mußte sich der Losung unterwerfen. Die Kasse übernahm für Beiträge von 200 Talern sowohl die Heranschaffung als auch die Bezahlung der Stellvertreter, für Beiträge unter 200 Talern nur die Bezahlung. Im letzteren Falle mußte das Auffuchen und Bereden der Stellvertreter durch die Beteiligten selbst erfolgen.

Die Entschädigung für Stellvertreter ergibt sich aus einem Vertrage, der am 11. November 1808 abgeschlossen wurde zwischen dem Kaspar Henrich Kalthoff genannt Grewingholt aus der Bauerschaft Silschede einerseits und den Deputierten und Beerbten des Gerichts Volmarstein anderseits. Kalthoff muß acht Jahre im bergischen Heere dienen, er erhält dafür:

1. Vier Taler Handgeld und eine brauchbare silberne Saakuhr von zehn Talern sofort, außerdem noch 25 Taler bar beim Eintritt ins Heer;
2. während seiner Dienstzeit monatlich 2 Taler Zulage;
3. nach vollendeter 8 jähriger Dienstzeit ein Kapital von 200 Talern. Sollte er früher sterben, so wird das Kapital nach Verhältnis der wirklichen Dienstzeit an seine Erben ausgezahlt.

Kalthoff hat von 1808 bis 1814 im bergischen Heere gedient. Nach seiner Rückkehr mußte ihm die Konfskriptionskasse das noch nicht bezahlte Kapital und die rückständigen Monatszulagen im Gesamtbetrage von 273 Talern auszahlen.

Im Jahre 1808 lieferten 21 Militärpflichtige der Bauerschaft Esborn 1210 Taler als Beitrag zur Stellvertreterkasse, und 1809 zahlten 8 Militäpflichtige derselben Bauerschaft 345 Taler.

Es würde zu weit führen, wenn wir die bergischen Truppen auf allen ihren Kriegszügen genau verfolgen wollten. Aber es muß gesagt werden, daß sie die unglaublichsten Entbehrungen standhaft ertrugen und mit ausgezeichneter Tapferkeit sich schlugen. Das Erste Bergische Infanterieregiment wurde schon 1807, als noch keine Soldaten aus der Ruhrgegend in ihm dienten, bei den Belagerungen von Danzig, Graudenz und Stralsund verwendet. Von 1809—1811 kämpfte es — mit zahlreichen Markanern in seinen Reihen — in Spanien und bedeckte sich mit Ruhm bei der Belagerung von Gerona. 1812 zogen das 1., das 2., das 4. Regiment und das 1. Bataillon vom 3. Regiment mit nach Rußland, kamen bis Smolensk und haben furchtbar gelitten und mit beispielloser Hingebung sich geopfert beim Kampf um die Beresina. Am Abend des 28. November 1812 bezifferte



sich der Bestand der bergischen Infanterie auf sage und schreibe 150 Mann. Eine Kompagnie, die an diesem Tage mit 103 Mann ins Gefecht ging, hatte am Abend noch 2 Offiziere, 6 Unteroffiziere und 5 Mann. Von der gesamten 1812 gegen Rußland in Marsch gesetzten bergischen Infanterie und Artillerie (1 Bataillon fahrende und 1 Kompagnie reitende Artillerie) sind, wie schon erwähnt, nur 64 Offiziere und 130 Unteroffiziere und Gemeine zurückgekommen, manche dienstuntauglich, mit verstümmelten und erfrorenen Gliedern. Aus den wenigen noch brauchbaren Leuten, aus dem Rest des in April 1813 aus Spanien zurückgekehrten 2. Bataillons vom 3. Regiment und aus Rekruten wurde ein neues Infanterieregiment gebildet. Es kam zur Verhinderung des Schleichhandels und zur Jagd auf unsichere Heerespflichtige nach Cherbourg an der französischen Nordküste und wurde, nachdem die Verbündeten das bergische Land besetzt hatten, in Frankreich entwaffnet und als kriegsgefangen behandelt. Wahrlich, ein trauriges Ende für einen Truppenteil, dessen Angehörige ohne Sold in Spanien und Rußland heldenhaft gehungert und gekämpft hatten.

Das Erste Bergische Lanzenreiterregiment nahm 1809 teil am Feldzuge gegen Oesterreich, war von 1810 bis zum Frühjahr 1813 in Spanien und kämpfte nach seiner Neubildung auf Seiten der Franzosen mit in Deutschland, bis es bei Leipzig unter dem tapferen Polenfürsten Poniatowski seine Treue mit fast völligem Untergange besiegelte.

Das zweite 1811 gegründete bergische Lanciers-Regiment zog 1812 mit nach Rußland und wurde nebst seinem Oberst Graf Nesselrode an der Beresina von den Russen gefangen. Es war aber nur noch 164 Mann stark, nachdem es noch am 11. Oktober mit 800 Mann aus Smolensk ausgerückt war.

Zu erwähnen sind noch die bergischen Trainkolonnen unter Clemens. Sie wurden in Rußland bis auf den letzten Mann und das letzte Pferd vernichtet.

Alle genannten Truppenteile sind bis Smolensk und Umgegend gekommen, nur die bergischen Mineurs und Sappeurs waren der französischen Gardeartillerie zugeteilt und sind unter ihrem Führer Leutnant Anton Wünenberg bis Moskau gewesen. Auch sie sind in Rußland geblieben.

In den Zeitungen des Großherzogtums, die unter strenger Zensur standen und auch nicht das 29. Bulletin veröffentlicht hatten, las man Anfang 1813 nichts von dem Untergange der Armee. Aber reisende Kaufleute, die aus dem Osten kamen, wenige Verstümmelte und Kranke, die sich zum heimischen Herde durchgeschlagen hatten, verkündeten die Wahrheit. Große Erregung bemächtigte sich der Gemüter, als man sichere Kunde von den schrecklichen Tatsachen hatte, die die Behörden zu verbergen suchten. Beugnot und seine Mitarbeiter befürchteten mit Recht einen Aufstand in der Grasschaft Mark, wo Stein gewirkt hatte und zahllose Anhänger be-



saß, wo Gelder verteilt wurden, die aus der Kasse des entthronten Kurfürsten von Hessen stammten, wo nach Mitteilung eines mit der Volksstimmung vertrauten Spions 10 000 Mann auf das Zeichen zum Aufruhr warteten.

„Wie die Juden auf den Messias hofften, so ersehnen die Bewohner der Mark die Wiederherstellung der Monarchie Friedrichs des Großen“, schrieb Beugnot am 15. Januar 1813 nach Paris. Noch keine Woche war verflossen, als der offene Aufruhr losbrach, allerdings entgegen aller Erwartung nicht in der Mark, sondern im alten Herzogtum Berg. Willkommenen Anlaß bildete die Konstriktion: Bei der Ziehung in der lutherischen Kirche zu Ronsdorf erschienen die Gestellungspflichtigen aus Remscheid und Kronenberg unter Hochrufen auf den Kaiser Alexander und die Kosaken. Die Ziehung konnte nicht stattfinden, ebenso nicht am folgenden Tage in Solingen, und in Welsert gab es blutige Zusammenstöße zwischen Fabrikarbeitern und Gensdarmen. Von Solingen aus verbreitete sich der Aufruhr über die ganze Gegend, Elberfeld, Mettmann, Wipperfürth und Gummersbach erlebten böse Tage. In Elberfeld stellten Gensdarmen und Lanciers aus Düsseldorf die Ruhe wieder her, und in Solingen wurde in den ersten Februartagen 1813 die Aushebung unter freiem Himmel vollzogen, inmitten eines Karrees Soldaten und aufgefahrener Geschütze, an denen die Kanoniere mit brennenden Luntten standen.

Bei dem ausgebreiteten Spionagesystem, das die Behörden unterhielten, waren sie über die Stimmung der Bevölkerung stets gut unterrichtet. Romberg fürchtete ein Uebergreifen des Aufstandes aus dem Arrondissement Elberfeld auf das Departement der Ruhr. Durch Verfügung vom 28. Januar 1813 forderte er die Maires auf, ihn sofort von jedem Vorfalle, der auch nur entfernt auf die Störung der öffentlichen Ordnung Bezug habe, durch Eilboten zu unterrichten. Neueste Wachsamkeit wurde empfohlen hinsichtlich derjenigen Orte, deren Bevölkerung auch sonst schwer zu behandeln war. Das galt besonders von der Ennepesstraße, wo in den Januartagen 1813 die öffentliche Sicherheit viel zu wünschen übrig ließ.

Rombergs Befürchtung wurde schneller zur Tatsache als er geahnt hatte. Am 28. Januar 1813 rückten etwa 300 Wehrpflichtige aus der Elberfelder Gegend in Schwelm ein und erzwangen Quartiere, betrogen sich aber im übrigen ganz ordentlich. Die Kunde davon drang nach Hagen, man sprach von einer Bande von 1300 Mann, die am anderen Morgen kommen, die Konstriktionslisten an sich nehmen und dann nach Dortmund marschieren werde. In Hagen entstand eine allgemeine Bestürzung. Der Unterpräfekt Frhr. v. Unker war abwesend, sein Sekretär schickte Romberg einen Eilboten und teilte ihm mit, daß die Stadt sich in größter Besorgnis befinde. Der Arrondissements-Einnehmer von Oden flüchtete mit der Kasse nach Hamm und von da nach Düsseldorf. Doch war die Furcht der Hagener für den Augenblick unbegründet, denn die Aufrührer rückten



am andern Morgen nicht nach Hagen, sondern nach Elberfeld. Veranlaßt durch die allgemeine Spannung und Unruhe in Hagen rotteten sich aber am Nachmittage des 19. Januar 15 Tabaksträger — so nannte man sie Schmuggler — aus den Mairien Bolmarstein und Enneperstraße zusammen und holten sich bei dem Verwalter Kollmann den Tabak wieder, der ihnen vor einigen Tagen durch die Zollwächter abgenommen war. Sonst begingen sie keine Ausschreitungen. Aber schon nach wenigen Stunden sollte Hagen der Schauplatz eines wüsten Tumultes sein. Gegen 7 Uhr abends rückten 60—70 Mann, Tabaksträger aus der Umgegend und Konfribierte aus dem Ober-Bergischen, alle bewaffnet, in Hagen ein, plünderten das Salzmagazin und die Tabaksniederlage und trieben die wenigen in Hagen postierten Gensdarmen durch Steinwürfe in die Flucht. Ein Angriff auf die Kasse des Steuereintnehmers Schulz blieb erfolglos. Schulz selbst war krank, sein 18jähriger Sohn trat den Eindringlingen im Büro entgegen und erklärte, in der Kasse seines Vaters wären 147 Franken 81 Centimes, die könnten sie nehmen. Doch machte er sie darauf aufmerksam, daß sie einen Raub begingen. Ihr Anführer, der „schwarze Käp“, warf das Geld in der Stube umher und verlangte 2000 Taler und drohte: „Bringt ihr in einer Viertelstunde die geforderte Summe nicht, so soll der rote Hahn zum Dache herauskrähen.“ Der Maire Dahlentamp suchte die Gesellen mit harten Worten einzuschüchtern, aber er erreichte das Gegenteil und mußte fliehen. Erst dem gütlichen Zureden des Pfarrers Aschenberg gelang es, die Bande zu beruhigen und sie zu bewegen, Quartiere bei den Bürgern zu beziehen. Sie erbrachen auch das Gefängnis und ließen die Gefangenen, die meist Tabaksträger waren, unter denen sich aber auch einige Falschmünzer befanden, entweichen. Die Losgelassenen schlossen sich sofort den Auführern an. Diese schlimmen Ausschreitungen sind nicht auf das Konto der bergischen Fabrikarbeiter zu setzen. Die Schuldigen waren jene, die sich angeschlossen hatten, um ihren Mut an den verhassten Beamten zu fühlen, und auch, um zu stehlen. Gensdarmen aus Dortmund stellten die Ruhe wieder her, banden, die sie gefangen hatten, an ihre Pferde und schleppten sie ins Gefängnis. Die Verführten ließ man bald wieder frei, aber die Rädel Führer wurden strenge bestraft. Auf der Enneperstraße und in der Umgegend war die öffentliche Sicherheit noch auf lange hinaus gefährdet. Aus den Versprengten bildeten sich Trupps, die mit Räuberbanden verzweifelte Ähnlichkeit hatten und die Einwohner durch Drohungen in Furcht setzten, so daß diese es nicht wagten, an der Wiederherstellung der Ordnung mitzuwirken. Ein stärkeres Gensdarmereikommando wurde seit längerer Zeit nach Gevelsberg verlegt, und in Hagen hatte man während der ersten Februartage 1813 achtzig Gensdarmen unter dem Rittmeister Sluytermann postiert. Täglich ließ sich dieser von den in Schwelm, Lüdenscheid, Breckerfeld und Weinerzhagen befindlichen Leutnants durch Ordonnanzen Meldung erstatten. Selbst in größeren Gemeinwesen war die Besorg-



nis einer plötzlichen Ueberrumpelung durch umherstreichende Refraktärs und Schmuggler nicht gering, und neben kleineren Städten hielt es auch Dortmund für nötig, sich durch eine Bürgerwehr gegen alle Eventualitäten zu sichern. Jedenfalls wünschte man, daß die Behörden von militärischen Maßnahmen absehen möchten, und alle Berichte an Romberg, mochten sie aus ländlichen oder industriellen Gegenden stammen, enthielten die Bitte, die Gemeinden mit Militäreinquartierung zu verschonen, da die Bewohner selbst kaum ausreichende Nahrung bis zum Frühjahr hätten. Gern hätte Romberg diesem Wunsche entsprochen, aber der Kaiser schickte, als er von den Unruhen im Großherzogtum erfuhr, seinen Adjutanten, den General Lemarois, mit ausgedehnten Vollmachten und mit dem Recht über Leben und Tod hierher. Er faßte die Lage sehr ernst auf, Truppenabteilungen und stärkere Gensdarmeriekommandos wurden überall im Lande verteilt. Am 8. Februar 1813 trafen auch in Dortmund französische Truppen ein, es war ein Bataillon vom 148. Linienregiment. Sein Kommandeur Rousselot machte mit seinen Offizieren Romberg einen Besuch und erklärte, daß er Befehl habe, vorläufig in Dortmund zu bleiben. Da versuchte der Präfekt durch ein beruhigendes Schreiben an den bergischen Kriegsminister Nesselrode die Zurückziehung der Truppen zu erreichen, aber Nesselrode und Beugnot hatten nicht mehr viel zu sagen, die einzig Ausschlag gebende Persönlichkeit war Lemarois, und der war nicht zu bewegen, die getroffenen Maßnahmen abzuändern. Alle anderen Plätze der Mark blieben vorläufig noch mit Einquartierung verschont, da man angesichts des drohenden Krieges mit Preußen die Truppen zusammenhalten wollte. Zwar lagen im ganzen Großherzogtum noch 7 Bataillone französischer Truppen zerstreut, aber auch diese mußte man zusammenziehen. Das war natürlich eine gefährliche Maßregel, da die unruhigen Elemente die Stunde der Befreiung auch für ihr engeres Vaterland schon gekommen sahen und sehr geneigt waren, die Fahne des Aufbruchs wieder zu entfalten. Man suchte sich dadurch zu helfen, daß man die Marschroute der zur Armee nach Sachsen rückenden Truppen durch die Orte legte, in denen Ausschreitungen vorgekommen waren, um je nach Bedürfnis die Soldaten dort längere oder kürzere Zeit einzuquartieren. Am 2. April 1813 rückte ein Detachement französischer Infanterie in Gevelsberg ein, die dort stationierten Gensdarmen verließen den Ort und kehrten nach Dortmund zurück. Der Hagener Unterpräfekt beklagte diese Maßregel, waren doch gerade in der Umgegend von Gevelsberg die Wälder voll von Refraktärs, flüchtigen Soldaten und Schmugglern. In der Gegend zwischen Hagen und Schwelm sollte sich eine Bande von 500 Mann aufhalten, die nötigenfalls in Höhlen und Kohlengruben Unterschlupf suchten und fanden. Die französischen Truppen waren aber mit den Terrainverhältnissen nicht so vertraut wie die Gensdarmen, und es bestand die Gefahr, daß die Umherstreifer wieder ihre frühere dreiste Miene annahmen. Jedoch wurde während der Anwesenheit der Truppen die Ruhe an der Enneperstraße nicht gestört. Aber kaum waren



die Soldaten abgezogen, da ereignete sich bei Gevelsberg etwas, was die Behörden zu verschärfter Aufmerksamkeit auf diese Gegend zwang. Gensdarmen transportierten einen Deserteur über den Strückerberg nach Gevelsberg. An einer für den Hinterhalt geeigneten Stelle wurden sie von 20—30 Mann angegriffen, die die Gesichter geschwärzt hatten und feuerten. Beide Gensdarmen wurden verwundet, und der Gefangene entkam zu seinen Befreiern. Der Wachtmeister Scherer, der mit einem seiner Untergebenen die Büsche durchstreifte, eilte auf die gefallenen Schüsse gleich herbei, aber er fand von den Angreifern keine Spur mehr und mußte sich begnügen, die verwundeten Kameraden auf einer schnell requirierten Karre nach Schwelm zu schaffen. Am Tatorte waren zwar einige Personen Augenzeugen gewesen, aber sie versicherten, keinen der Angreifer zu kennen. Bei den Verbindungen, die die Refraktärs überall auch mit der seßhaften Bevölkerung unterhielten, war wohl das Gegenteil anzunehmen. Die wie die wilden Tiere geheßten Flüchtlinge brauchten nicht zu befürchten, von den Einwohnern verraten zu werden. Diese fanden vielmehr ein Vergnügen darin, die Behörden zu täuschen und irre zu leiten.

Dieser Vorfall hatte für Gevelsberg die unangenehme Folge, daß wieder für einige Wochen ein starkes Gensdarmereikommando dorthin gelegt wurde, das auf Kosten der Gemeinde unterhalten werden mußte. Nach dem Abziehen der Gensdarmen wurde die öffentliche Sicherheit wieder sehr gestört. So drangen an einem Aprilabend 1813 acht bewaffnete Männer, die der Hunger aus ihrem Versteck getrieben hatte, in das Haus eines Schleifers am Nirgena und verzehrten ohne Umstände die für die Gesellen bestimmte Abendmahlzeit. Dann empfahlen sie sich mit der Drohung, daß, falls einer sie verraten würde, der rote Hahn aufs Dach gesetzt und der Angeber erschossen würde. — Aus ihren Gesprächen ging hervor, daß sie alle Rädelsführer waren.

Wenige Tage später, am Sonntag dem 2. Mai 1813, wurden Gensdarmen, die einen Deserteur auf einer Karre nach Vogelsang schafften, unterwegs vom Bolmarsteiner Gebiet aus durch eine Rotte von 20 Mann beschossen. Doch gelang es den Beamten, durch schnelles Fahren unverletzt mit dem Gefangenen zu entkommen.

Dieser neue Anschlag gab General Damas Veranlassung, von dem am 3. Mai 1813 in Hagen einrückenden Marschbataillon je eine starke Abteilung nach Gevelsberg, Bolmarstein und Boerde zu legen. In Bolmarstein lagen diese Truppen vom 5. Mai bis zum 20. Juni 1813, also 46 Tage. Es waren 1 Leutnant, 4 Sergeanten und 54 Gemeine, wozu noch 3 Gensdarmen mit je 20 Quartiertagen kamen. Von welchem Regiment sie kamen, ist aus den Akten nicht ersichtlich, wahrscheinlich waren es bergische Truppen. Der Zweck ihrer Anwesenheit war nach Mitteilung des Unterpräfekten, die in der Mairie Bolmarstein herumstreifenden Deserteure und Refraktärs aufzugreifen. Dem Bürgermeister Hueck schrieb von Unker: „Ich gebe Ihnen allen Ernstes auf, auch Ihrerseits alles zur



Erreichung des gedachten Zweckes beizutragen und dadurch den Verdacht von sich abzuwälzen, daß Sie bisher in dieser Hinsicht nicht tätig genug gewesen wären.“ Dieser Vorwurf mochte vom Standpunkt eines bergischen Beamten aus berechtigt sein, denn noch heute erzählt man im Volke, daß Hueck jedesmal, wenn Gensdarmen oder Truppen zwecks Erkundigung über flüchtige Kontribuierte bei ihm erschienen, durch zuverlässige geheime Boten die Ausreißer warnen ließ, die dann sofort in einer Kohlengrube am Schlabusch oder im Dickicht der Wälder verschwanden. Die oben erwähnte Abteilung mußte übrigens auf ausdrücklichen höheren Befehl im Orte Volmarstein selbst untergebracht bleiben und durfte nicht, obwohl die Volmarsteiner dringend darum baten, nach Wengern oder Bommern verlegt werden. Die Not im Dorfe oder, wie man damals sagte, in der Freiheit Volmarstein war wirklich groß. Die Munizipalräte C. D. Möllmann, J. W. Möllmann und Jung, sowie der Maire Hueck klagten, daß sie die von den mittleren und geringeren Bürgern täglich kommenden Beschwerden nicht mehr länger anhören können und bitten die höheren Behörden dringend um Abhülfe von der drückenden Last. Am 19. Juni 1813 berichtet Hueck dem Unterpräfekten, daß die Bewohner von Volmarstein nunmehr aller Mittel beraubt wären, das Militär noch länger verpflegen zu können, und wenn nicht bald die Einquartierungslast von ihnen genommen würde, dann wären einige von ihnen genötigt, ihre Wohnstätten zu verlassen und solche dem Militär preiszugeben. Hueck schreibt dann: „Die traurige Lage der Eingeseffenen ist mir hinlänglich bekannt, und die Not derselben ist jetzt gewiß groß, indem Volmarstein aus Fabrikanten (Fabrikarbeitern) besteht, welche bei den jetzigen Konjunkturen sich beinahe vier Jahre ohne Verdienst befinden. Der wenige vorhandene sterile Boden kann ihnen auch den nötigen Unterhalt nicht geben, also befindet sich der größte Teil dieser Menschen, wie leicht zu denken, in der größten Dürftigkeit, welche durch die anhaltende Einquartierung noch vergrößert ist.

Ev. Hochwohlgeboren bitte ich sehr dringend, sich hochgeneigtest dahin zu verwenden, daß das Militär von Volmarstein weggenommen und einer anderen Mairie zugeteilt wird, und im Falle dieses nicht sollte geschehen können, darauf anzutragen, daß die eine Hälfte deselben nach Wengern und die andere Hälfte nach Bommern gelegt werden könne, damit den armen Eingeseffenen zu Volmarstein geholfen wird und selbige nicht vollends genötigt werden, den Bettelstab zu ergreifen.“ Das Detachement hatte seine Wachtstube im Hause des Wilhelm Stodt, und es waren, seit das Militär bei Stodt haufte, nicht allein 22 Fensterscheiben zertrümmert, sondern es war auch sonst noch viel am Gebäude verdorben. — Auf seine wiederholten Vorstellungen erhielt der Unterpräfekt Freiherr von Unzer endlich vom bergischen Divisionsgeneral Damas die Erlaubnis, das Militärkommando wieder nach Düsseldorf abgehen zu lassen. „Ich hoffe“, so schreibt von Unzer an den Maire von Volmarstein, „daß



sich von jetzt an die Eingefessenen ernstlich bemühen werden, Ruhe und Ordnung zu erhalten und die Deserteurs und ungehorsamen Konfribierten auszuforschen, zur Haft zu bringen und an mich abzuliefern, weil dies nur das einzigste Mittel ist, um ähnliche für die Eingefessenen so nachtheilige Maßnahmen zu verhindern. Geben Sie dies Ihren Eingefessenen zu erkennen und wirken Sie tätig mit, damit die Unsicherheit nicht von neuem eintrete.“

Die Belegung unruhiger Orte mit Militär und die Tatsache, daß es gelang, einige der gefährlichsten Ruhestörer zu verhaften, mag dazu beigetragen haben, die öffentliche Sicherheit wiederherzustellen. Doch hatten die Behörden immer noch ein scharfes Auge auf die in Betracht kommenden Gegenden, und Leute, die man in Verdacht hatte, daß sie irgend etwas gegen die Regierung unternahmen, wurden durch Geheimpolizisten und Spione peinlich überwacht.

Einer der ergriffenen Rädelsführer war ein Feilenschmied aus Gevelsberg, der als Refraktär sich lange seinen Verfolgern zu entziehen wußte. In Schwelm fälltte das aus sieben Offizieren bestehende Kriegsgericht, das unter dem Vorsitze des Gensdarmerieobersten Goldstein im Rathhaussaale tagte, am 6. Mai 1813 das Todesurteil über ihn, und schon nach wenigen Stunden wurde er als abschreckendes Beispiel auf dem Kirchhofe seiner Heimatgemeinde Gevelsberg erschossen. Der Spruch des Kriegsgerichts wurde als Warnung in allen Mairien angeschlagen, er war in deutscher und französischer Sprache auf starkes Papier gedruckt und maß, um recht auffällig zu sein, etwa 4 Fuß im Quadrat.

Die Ursachen des Januaraufstandes 1813 und der sich anschließenden Angriffe auf Beamte und andere Personen waren mannigfacher Art. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts stand es um den Wohlstand in der Mark recht gut. Das war in manchen Gegenden eine Folge der Gemeinheitsteilungen und der Ansiedelung arbeitsfreudiger Familien auf ehemaligem Markengrunde. In anderen Bezirken, namentlich in der Umgegend von Hagen und an der Enneperstraße, hatte die Kleineisenindustrie einen erfreulichen Aufschwung genommen. Die Erzeugnisse gingen zum guten Teil nach England und seinen Kolonien. Da verhängte Napoleon im Dezember 1806 die Kontinentalsperre, wonach jeder Handel mit England verboten war. Mancher Schmied wurde brotlos, und, wie es nicht anders zu erwarten war, unruhig und mit den bestehenden Zeitverhältnissen unzufrieden.

Die wirtschaftliche Not wurde gesteigert durch einen unerhörten Steuerdruck, der sowohl auf direktem als auch auf indirektem Wege sich geltend machte. An direkten Steuern mußten bezahlt werden Personal-, Mobilien-, Patent- und Grundsteuern. Im Jahre 1811 betrug in der Pauerenschaft Esborn für 104 Steuerpflichtige die Personal- und Mobiliensteuern 682½ Franks, die Patent- oder Gewerbesteuern für 25 Gewerbetreibende, von denen die meisten als Fuhrmann mit einem Pferd bezeichnet sind, 165 Franks, die Grundsteuern für 80 Grundbesitzer 3935 Franks, die



ganze Maire Volmarstein bezahlte 1811 an Grundsteuern 26 431 Franken. Das waren hohe Beträge für eine Gegend, deren Bewohner kaum den nötigsten Lebensunterhalt verdienten. Indirekte Steuern ruhten in hohem Maße auf Salz und Tabak, für die das Monopol bestand und die nur in den Zollämtern und Salzniederlagen zu haben waren. Den Preis schrieb natürlich die Behörde vor. Tabak und Kaffee standen besonders hoch. Geschmuggelter Kaffee und nur solcher war zu haben, kostete pro Pfd. 2 Taler. Der Preis für Tabak war ebenfalls unerschwinglich und der in den Zollämtern verkaufte war so schlecht, daß mancher, z. B. auch der alte Vinke, Kartoffelblätter rauchte. Die Schmuggler, bezeichnender Weise auch Tabaksträger genannt, übten ihr bedenkliches Gewerbe unter steter Lebensgefahr aus. Am Rabel wurden einmal drei junge Leute, als sie geschmuggelte Waren über die Lenne bringen wollten, von den Douaniers erschossen. Die Zollbeamten suchten übrigens auch in rücksichtsloser und brutaler Weise die Häuser nach verbotenen Waren ab. Das machte viel böses Blut. Nehmen wir zu dem Steuerdruck und der Teuerung die Erbitterung hinzu, die deshalb herrschte, weil jede freie Meinungsäußerung unmöglich war und zahlreiche Spione als Denunzianten tätig waren, berücksichtigen wir vor allen Dingen die bisher unbekannte Blutsteuer, mit der Napoleon die waffenfähige Mannschaft belegte, so hoben wir den Schlüssel für die Tumulte des Jahres 1813.

Die Aufrührer selbst, zwar getragen von der Sympathie der Bevölkerung, waren die besten Brüder nicht. Wer nicht mit allen Hunden gehezt war, hielt sich von dem gefährlichen Treiben fern. Sie waren meist mit Knüppeln bewaffnet, und hießen deshalb „Knüppelrussen“, auch wohl „Speckrussen“, weil sie, wo sie als ungebetene Gäste erschienen, der Jahreszeit entsprechend mit Sauerkraut und Speck bewirtet wurden. Die Urheber des Tumultes in der Mark waren Tabaksträger aus den Mairien Volmarstein und Enneperstraße, die aus der Mairie Börde und dem Bergischen Zuzug erhielten.

Nach all diesen Vorgängen war es den Franzosen, besonders Beugnot, zur Gewißheit geworden, daß überall im Großherzogtum, nicht nur in der Mark, die öffentliche Meinung sich schnurstracks gegen sie richtete. Daran konnte auch die Tatsache nichts ändern, daß nach der Niederlage in Rußland die Städte Düsseldorf und Elberfeld für die Neubildung der Armee 130 Pferde und 86 000 Franken schenkten. Der Kaiser, dem dieser Beweis von Zuneigung gefiel, schien es nicht zu wissen, daß diese Geschenke sozusagen durch die Präfekten befohlen waren. Im Frühsommer 1813 stellte das Großherzogtum, ebenfalls auf sanften Druck von oben, eine Art Gardetruppe, die sogen. Ehrengarde, die sich aus Söhnen der vornehmsten Familien freiwillig zusammensetzen sollte. In Wirklichkeit aber bestand sie zu drei Vierteln aus gekauften Stellvertretern, die von reichen Leuten bezahlt waren.

Auch bei den Maires des Ruhrdepartements wurde durch ein vertrauliches Schreiben des Präfekten von Romberg vom 4. Februar 1813



Stimmung gemacht für das „freiwillige“ Angebot von Pferden. Es heißt darin:

„Frankreich wetteifert mit Italien, die Reuterei herzustellen, die der härteste Winter zerstörte. An uns, die wir des unmittelbaren Schutzes des Kaisers genießen, an uns ist es nun, diesem Beispiele zu folgen und hinwiederum dem Rheinbunde als Muster zu dienen. Schon hat die Hauptstadt des Großherzogtums das Zeichen gegeben. Das Ruhrdepartement hat immer und noch in diesen Tagen bewiesen, welcher gute Geist es beseelt; also nicht allein als eine Probe unserer Treue gegen Seine Majestät, sondern auch als eine Aeußerung unseres Eifers für die gemeinschaftliche Sache werden wir zum Ersatz der verlorenen Pferde gern beitragen. Ich ermächtige Sie daher, die Munizipalräte gleich zu versammeln, um deren Anerbieten an ausgerüsteten Pferden aufzunehmen und mir das Protokoll unmittelbar schleunigst zuzustellen, ich werde das Vergnügen haben, solches höheren Ortes vorzubringen.“ . . . . . „Es steht Ihnen auch frei, jedes Pferd im Remontepreis von 378 Franken zu bezahlen. Die Equipage kann nur im Gelde zu 116 Franken abgetragen werden.“ . . . . . „Sie sehen hierbei von selbst, daß die Mairie Bolmarstein nach Maßgabe ihrer Kräfte nicht weniger als Ein-Pferd ausgerüstet anbieten möge, wohl aber so viel mehr, als ihre Anhänglichkeit an Seine Kaiserliche und Königliche Majestät anrät.“ . . . . . „Da dieses vertrauliche Schreiben keinen andern Zweck hat, als Ihnen eine Reise hierher zu ersparen, so wollen Sie dessen besonders nicht erwähnen.“

In einem zweiten Schreiben (Ende Februar 1813) sagt Romberg:

„Ich bin im Voraus versichert, daß Sie (der Maire) die geringe Klasse von einem Beitrag zu dieser kleinen Summe von selbst frei lassen werden.“

Gewiß, die „geringe Klasse“, aus der die „Klüppelrussen“ hervorgegangen waren, hätte für dieses „freiwillige“ Pferdeangebot durchaus kein Verständnis gezeigt. Aber auch der besser gestellten Einwohner, der Grundbesitzer, die die Kosten bezahlen sollten, war man nicht sicher, denn in dem Protokoll vom 25. Februar 1813, durch welches die Munizipalräte der Mairie Bolmarstein 494 Franken für das ausgerüstete Pferd zu schenken beschlossen, heißt es ausdrücklich, die Munizipalräte „müßten bedingen, daß da, wo keine gütliche Zahlung erfolgte, der Polizeidiener zur Beitreibung beordert würde“. Diese weise Vorsicht war angebracht, denn am 4. Mai, als der Unterpräfekt die Bezahlung der bewilligten Gelder verlangte, verfügte der Maire Freiherr von Elversfeldt, der Betrag sei „bezutreiben und einzuschicken“. Geholfen hat aber das Beitreiben anscheinend nicht, denn am 22. Juni 1813 haben Bommern, Silschede, Wengern, Bolmarstein und Grundschöttel noch immer nicht ihre Quote



entrichtet, nur Asbeck, Berge und Esborn haben bezahlt. Wie die Sache schließlich ausgelaufen ist, geht aus den Aktenstücken nicht hervor. Sollten, da ja doch bald Schluß war mit der Franzosenherrschaft, die Beteiligten ihre Franken behalten bezw. zurückerhalten haben?

Die Herrschaft der Fremden neigte sich dem Ende zu. Im November 1813 floh Beugnot vor den eindringenden Russen und Preußen nach Paris, wo ihm der Kaiser auf seine bescheidene Anfrage, ob er nun seine alte Stelle im französischen Staatsrate wieder einnehmen dürfte, antwortete: „Nein, ich werde Sie wieder dahin schicken, woher Sie gekommen sind.“

Es ist nicht zu verkennen, daß die 7jährige Fremdherrschaft auch mancherlei Gutes gebracht hat. Sie hat die Bauern von den letzten Fesseln des mittelalterlichen Feudalsystems befreit, sie hat ein einheitliches Recht eingeführt und in der inneren Verwaltung die Staatsbürgeridee zur Geltung gebracht. Und wenn sie es auch nicht nötig hatte, in den Herzen der Markaner das Nationalgefühl erst zu wecken, so ist doch der nationale Geist unserer Vorfahren unter dem Druck der Franzosenherrschaft mächtig erstarkt und tragfähig geworden für all die großen Opfer, die der einsetzende Freiheitskampf auch unseren Vätern auferlegte.

Als die Franzosen über den Rhein zurück mußten, ergriff auch in den Ländern zwischen Weser und Rhein eine nie gekannte Begeisterung und Waffenfreudigkeit die Herzen aller, deren Liebe für das angestammte Königshaus sich mit dem lange zurückgehaltenen Groll gegen die fremden Unterdrücker vereinigte. General Bülow war beauftragt, mit seinem Armeekorps, dessen Vorhut flinke Kosaken bildeten, die Länder westlich der Elbe zu besetzen und sie für den sofortigen Anschluß für den allgemeinen Kampf gegen Napoleon zu organisieren. Am 6. November 1813 war er in Hameln und nahm unverzüglich das Fürstentum Minden und die Grafschaft Ravensberg wieder für Preußen in Besitz. Von Minden aus sandte er den Generalmajor von Borstell mit seiner Brigade nach Paderborn und in die Grafschaft Mark. Borstells Vortruppen unter dem Major von Arnim betraten schon am 8. November märkisches Gebiet und waren am 9. November in Hamm, wo die Bevölkerung den Arnimschen Blücherhusaren einen glänzenden und begeisterten Empfang bereitete. Die Okkupation ging schnell vor sich, da kein Franzose den Anschluß an die allgemeine Flucht nach Westen versäumt hatte. Bülow hatte schon in Minden den Major Köhn von Jasky zum Generalkommissar für die Organisation der Landwehr in den preußisch-westfälischen Provinzen ernannt und bestimmt, daß von je 100 000 Seelen der Bevölkerung ein Landwehrregiment zu 4 Bataillonen (je 800 Mann stark) zu bilden sei. Der begeisterte Funke hatte treue Herzen gefunden, und mit beispielloser Schnelle bildeten sich Landwehr und Landsturm, freiwillige Jägerabteilungen zu Fuß und zu Pferde. In Summa stellte das Militär-Gouvernement zwischen Weser und Rhein 23 000 Mann, und zwar:



19 Bataillone Infanterie und 1 Ersatzkompagnie	15 000 Mann,
6 Eskadrons Kavallerie	600 "
3 Detachements freiwilliger Jäger zu Fuß	755 "
4 Eskadrons Jäger zu Pferde	270 "
6 Bataillone als Ersatz für die Feldtruppen und zur Artillerie	5 800 " 340 "

zusammen 22 765 Mann.

In der Grafschaft Mark wurde der tapfere Hauptmann von Hülßen vom 4. ostpreußischen Regiment, der sich bei Dennewitz rühmlichst ausgezeichnet hatte, mit der Bildung des Ersten Westfälischen Landwehrregiments beauftragt. Die freiwilligen Jäger sammelten sich in Hamm bei dem mit ihrer Organisation betrauten Hauptmann von Bernuth. Die näheren Bestimmungen über die Bestellung der Mannschaften wurden unter dem Vorsitz des Freiherrn von Vincke, der während der Franzosenzeit mit verhaltenem Grimm meistens auf seinem Gute Idern fern von politischen Geschäften sich aufhielt, bereits am 23. November 1813 in Hamm beraten. Die Freiherren von Romberg und von Bodelschwingh-Plettenberg, zu Generalkommissaren ernannt, nahmen ihren Sitz in Dortmund. Alle drei Männer erhielten später zum Lohn für die ungemein rasch herbeigeführte Bewaffnung der Mark das Eiserne Kreuz am weißen Bande. Tage und Nächte wurde gearbeitet, Freiwillige strömten von allen Seiten herbei, in Hagen allein 594 Mann. In den Tagen vom 20. bis 25. Dezember 1813 wurden die Kompagnien errichtet, binnen 4 Wochen standen 3306 Mann Landwehr aus dem Kern des Volkes zum Abmarsch bereit. Sie bildeten das Erste Westfälische Landwehrregiment, dessen 1. Bataillon Dortmund (Major von Plettenberg) sich aus den Kantonen Dortmund, Hörde, Anna und Bochum rekrutierte. Das 2. Bataillon Hagen (Major von Hülßen) kam aus den Kantonen Hagen, Schwelm, Limburg, Iserlohn, Neuenrade und Lüdenscheid; das 3. Bataillon (Hamm) stand unter dem Befehl des Majors v. Selafinski und hatte seine Mannschaften aus Hamm, Soest, Lippstadt und Rheda, das 4. (Essen, Major von Bernuth) rekrutierte sich aus Essen, Werden, Dinslaken, Dorsten und Recklinghausen. Dem Regiment wurden zwei Abteilungen freiwilliger Fußjäger zugeteilt, 282 Mann stark. Außerdem sollte die Mark noch eine Schwadron reitender Jäger zu 62 Mann, 28 Fußjäger zum Füsilierbataillon des Regiments Kronprinz (1. Pommersches), 20 Fußjäger zum Regiment Kolberg (2. Pommersches), 48 Jäger zu Pferde zum Pommerschen Husarenregiment Blücher und 108 Mann zur Bildung der ersten Eskadron des Westfälischen Landwehr-Kavallerie-Regiments. Ferner erhielten im Jahre 1814 die alten Regimenter 2716 Ersatzrekruten aus der Mark, und 1815 traten noch 1897 Mann Reserve ein. Im ganzen rüstete die Mark einschließlich der Stifter Essen, Werden und Cleve südlich der Lippe 8467 Mann aus, eine Zahl, die um so höher zu bewerten ist, als die unter dem



Druck der Festlandsperre verarmte Bevölkerung wenig zahlreich und der Bestand an kriegsfähiger junger Mannschaft durch die Aushebungen in bergischer Zeit stark gelichtet war. In der Mark kam auf je 160 Einwohner ein Freiwilliger, Minden-Ravensberg stellte dagegen schon auf je 100 Einwohner einen Freiwilligen; in Münster kam nur auf 400 Einwohner je einer, in Paderborn erst auf 1400 Einwohner.

Mit Ausnahme der freiwilligen Jäger, die sich auf eigene Kosten ausrüsteten, fehlte es den Freiheitskämpfern zunächst am nötigsten. Die Mehrzahl der Freiwilligen erschien in Arbeitskleidern und Holzschuhen auf den Sammelplätzen, bewaffnet mit eichenen Knütteln. Das war in der Weihnachtswache 1813. Mäntel wurden erst verteilt, als das Regiment im Januar 1814 zum Abmarsch nach der Feldarmee in Holland schon bereit stand, die übrigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, sowie auch die Gewehre, trafen erst in Holland bei den Truppen ein. Fast alles war beschafft worden aus freiwilligen Mitteln der Heimat, „eine fast unglaubliche Leistung für eine Gegend, deren Bewohner jahrelang auf einen Arbeitsverdienst hingewiesen waren, der kaum die Beschaffung der notwendigsten Nahrungsmittel ermöglicht hatte.“ Der Bezirk Hagen zeichnete sich bei der Gestellung der Wehrmänner durch besonderen Eifer aus. Sein Bataillon bestand fast nur aus Freiwilligen, und er erhielt vom Militärgouverneur eine öffentliche Belobigung, in der es hieß: „Ehre, dem Ehre gebührt! Die Grafschaft Mark, welche von jeher unter den vaterländisch gesinnten Gauen Deutschlands einen ehrenvollen Platz behauptete, stellt auch bei der jetzigen Bewaffnung ein in keiner anderen preussischen Provinz übertroffenes Beispiel von Gemeinsinn und Vaterlandsliebe auf. Das in der Stadt Hagen am 24. Dezember zusammengezogene 2. Cleve-Märkische Landwehrebataillon bestand nämlich beinahe aus lauter Freiwilligen. Auch verdient es eine ehrenvolle Erwähnung, daß selbst Jünglinge vom zartesten Alter sich zu den vaterländischen Fahnen hindrängten, welche indessen haben zurückgewiesen werden müssen.“ Zu den Freiwilligen des Ersten Regiments gehörten auch die beiden Brüder Fritz und Gustav Hartort, die als Landwehroffiziere die Feldzüge 1814 und 1815 mit Auszeichnung mitmachten. „Feierlich leisteten die Jäger und Wehrmänner den Fahnen Schwur in der Kirche des Heimatortes, an heiliger Stätte wurden ergreifende Worte gesprochen über die große Angelegenheit, die das Volk bewegte.“ Auch die Frauen hielten es für ihre Pflicht, die Leiden, denen die Krieger entgegengingen, zu mildern. Ueberall entstanden Frauenvereine, die durch Gaben ihrer Mitbürger in den Stand gesetzt wurden, diesen Zweck zu erreichen. Schon am 12. Januar 1814 konnte die Kommission in Hamun 15 000 Taler bar nachweisen. Wie allgemein die Teilnahme an dem großen Befreiungskampfe war, zeigen deutlich einige Ziffern aus dem damals recht dünn bevölkerten Amtsbezirk Bolmarstein und aus den Gemeinden Hiddinghausen, Hasflinghausen und Sprockhövel. Der Frauenverein der Kirchengemeinde Wengern brachte unter der Leitung



der Frau Witwe Berger aus Bommern in kurzer Zeit 317 Taler 2 Stüber gemein Geld zusammen. Der Amtsbezirk Wolmarstein stellte 3 freiwillige Fußjäger, 1 freiwilligen reitenden Jäger und 41 freiwillige Wehrleute. Aus Hiddinghausen, Haslinghausen und Sprockhövel kamen 5 freiwillige Fußjäger, 1 freiwilliger reitender Jäger und 17 freiwillige Wehrleute.

In den ersten Januartagen 1814 rückte das Erste Westfälische Landwehrregiment unter dem Oberstleutnant Kleist genannt von Röchel von Röchel von Dortmund aus in Eilmärschen nach Zütphen in Holland, empfing am 5. und 6. Januar englische Gewehre und scharfe Patronen und war schon am 7. Januar 1814 mit 3 Offizieren und 200 Mann des 1. Bataillons und 50 Markaner Jägern an einem Angriff auf Deventer beteiligt. Die Gefechte bei Deventer dauerten den 8. und 9. Januar fort, wobei sich die Oberjäger Pilgrim aus Unna und Vorster aus Hamm, sowie der Jäger Karl Andernach aus Soest auszeichneten. Letzterer erhielt für bewiesene Geistesgegenwart die vom Prediger Müller in Wetter gestiftete silberne Dose. Oberjäger Vorster wurde verwundet. — Obwohl bei Deventer die noch völlig unausgebildete Truppe vorübergehend in harte Bedrängnis geriet und erst durch das Eingreifen des ganzen ersten Bataillons befreit werden konnte, trug diese Feuertaufe nicht unerheblich zur Stärkung des Mutes bei. Was an militärischer Schulung fehlte, wurde durch fleißiges Exerzieren in verhältnismäßig kurzer Zeit in die junge Mannschaft hineingebracht. Am 26. Januar wird Herzogenbusch besetzt und am 10. April der Marsch auf Antwerpen angetreten, an dessen Belagerung das Regiment teilnimmt und wo es mit der englisch-deutschen Legion in Berührung kommt. Am 1. Mai 1814 löst ein Bataillon englischer Fußgarde das Märkische Landwehrregiment ab, und über Goch und Cleve geht's nach Wesel, das vom 9. bis 23. Juni besetzt wird. Ende Juni kamen die Markaner Wehrleute und Jäger von ihrem ersten Kriegszuge in die Heimat zurück, wo ihnen an allen Orten ein begeisterter Empfang zu teil wurde.

Wenige Wochen vorher ging ein Triumphzug die Enneperstraße hinunter, wie man ihn nie gesehen hatte und wohl nie wieder sehen wird. Die durch die Franzosen 1806 in Berlin vom Brandenburger Tor geraubte Viktoria wurde zurückgebracht. Fuhrleute aus der Normandie mußten den langen Wagenzug nach Berlin bringen. Aus Hagen und Umgegend rückte der ganze Landsturm dem wiedergewonnenen Symbol preußischer Ehre entgegen, und unermesslicher Jubel des Volkes erfüllte die Luft. In Hagen blieb der Siegeswagen über Nacht und ging am folgenden Tage über Herdecke weiter der fernen Hauptstadt entgegen, um dort die alte Ehrenstelle auf dem Brandenburger Tor wieder einzunehmen.

Die nächste Zeit brachte noch andere freudenschmeckende Tage. Am 18. Juni 1814 erwartete man in Hagen den preußischen Kronprinzen, der



vom Kriegsschauplatz zurückkehrte. Aber seine Ankunft verschob sich um einige Tage. Da tauchte plötzlich vor der harrenden Menge der alte Blücher auf, und der Empfang, den man ihm bereitetete, spottet jeder Beschreibung. Das begeisterte Volk spannte ihm die Pferde aus, und mit sehnigen Armen zog man seinen Wagen durch das Gebiet der alt-preußischen Mark. Der alte Degen ließ sich das in bester Laune gefallen, empfing in Hagen Lorbeerkranz und Ehrenwein und setzte, nachdem er in Hagen gut gefrühstückt hatte, seinen Weg nach Osten fort. — Keiner der Anwesenden, am wenigsten der alte Blücher selbst, ahnte an jenem Tage, daß noch vor Ablauf eines Jahres gerade er durch die Tapferkeit der ihn damals umjubelnden Märkischen Wehrmänner vor französischer Gefangenschaft bewahrt bleiben würde.

Aus den fünf westfälischen Regimentern wurde nach ihrer Rückkehr in die Heimat eine vom General Steinmetz geführte Brigade gebildet. 58 Mann von jeder Kompagnie taten während der Friedenszeit bis Ende März 1815 in Wesel Dienst, der Rest stand zerstreut in den Depots der Provinz oder war beurlaubt.

Die in der Heimat Zurückgebliebenen hatten inzwischen ihr volles Maß an Kriegslasten tragen müssen. Bülow und seine Unterführer benutzten ihren Durchmarsch durch Westfalen dazu, sich mit allem nötigen für den Winterfeldzug in Feindesland zu versehen und ihre Kriegskassen zu füllen. Auch die Grafschaft Mark hat ihren stattlichen Anteil zu den aus-geschriebenen Kontributionen liefern müssen. An freiwilligen Gaben entfielen bis zum ersten Pariser Frieden in der Grafschaft Mark auf je 100 Einwohner 30 Reichstaler, in Minden-Ravensberg 20, in Paderborn und Münster nur 4. Dazu waren die Leistungen an durch-ziehende verbündete Truppen sehr erheblich.

Besonders gefürchtet waren die Kosaken. Sie trieben es so toll, daß von Unger in Hagen, der aus einem bergischen Unterpräfektoren preußischer Landrat geworden war, sich beschwerdeführend an den General von Borstell wandte. Dieser befahl denn auch,

„dergleichen auf Plünderung und Raub ausziehendes Gesindel von den Stadt- und Dorfgemeinden arretieren zu lassen und an die nächste Militärbehörde abzuliefern.“

Eine gleiche Verpflichtung hatten die Gensdarmen, und sämtliche Militärkommandostellen wurden angewiesen, allen Anforderungen der Ortsbehörden zur Hilfeleistung bei der Verfolgung plündernder Nachzügler unweigerlich Folge zu leisten und die Festgenommenen nach dem Hauptquartier zu senden.

Am 25. Nov. 1813 verlangte der Hagener Landrat von den Bürgermeistern seines Bezirks sofortigen Bericht über den Durchmarsch der Kaiserlich Russischen Truppen und über die von den Kosaken besonders auf dem Lande verübten Zügellosigkeiten. Nach dem Bericht des Wolmarsteiner Bürgermeisters Hueck sind bis dahin keine russischen Truppen durch seinen Amtsbezirk gekommen, aber er klagt über eine zu weit-



gehende Inanspruchnahme der Spanndienste, die sein Bezirk für die von Hagen durchs Sauerland auf Frankfurt marschierenden Russen leisten mußte. Er schreibt:

„Am 23. November habe ich 10 einspännige Karren, 6 Vorlegepferde und 4 Reitpferde nach Hagen gestellt müssen. 5 oder 6 Anspanner sind — außer den übrigen Anspannern, welche 48 Stunden haben stehen müssen — zum Fahren nach Frankfurt gebraucht. Diese hatten sich nur für 24 Stunden mit Fourage und Geld versehen und laufen beim Mangel an Geld Gefahr, ihre Pferde versehen zu müssen.“

Die Verbündeten folgten in buntem Wechsel. Davon nur einige Beispiele:

Am 8. Januar 1814 waren in Bolmarstein russische Husaren, am 6. Februar erschien ein Regiment Schweden, die wegen ihrer schneckenartigen Vorwärtsbewegung recht teuer waren und ebenso ungern gesehen wurden als die größeren Russen; Mitte Februar kamen wieder Russen, dann Braunschweiger und Preußen. Am 10. Mai 1814 rückten in Hagen 2 Bataillone Königlich-Schwedische Leibgarde ein, tagsdrauf erschien der schwedische Kronprinz Bernadotte mit seinem ganzen Generalstab und einer Infanteriebrigade von 3600 Mann, in Wengern und Esborn lag um diese Zeit preußische Kavallerie. Am 22. Juni hatten Bommern und Bolmarstein 18 Offiziere, 431 Mann und 26 Pferde preußischer Landwehr, am 25. Juni wurden wiederum 1000 Mann Landwehr auf den Amtsbezirk Bolmarstein verteilt. So ging es fort bis in den November 1814 hinein, da die rückmarschierenden Truppen immer wieder neue Lasten brachten. Aber die Freude über die Niederkämpfung Napoleons war allgemein. Am 18. Oktober 1814 forderte der Landrat von Unker die Bürgermeister seines Bezirks auf, ihm zur Erfüllung eines Allerhöchsten Wunsches eine „allgemeine Schilderung der rühmlichen Stimmung der Provinz bei der eingetretenen glücklichen Regierungsveränderung unverzüglich einzureichen“. Es sollten hierbei auch die Namen der Männer genannt werden, die sich durch patriotische Tätigkeit in Landsturms oder Lazarettangelegenheiten oder im Verpflegungswesen, sowie durch patriotische Schriften ausgezeichnet hätten. Der Bolmarsteiner Bürgermeister Hued in Steinhausen berichtete darüber am 24. Oktober 1814 folgendermaßen:

„Mit welchem Patriotismus die Eingeseffenen des hiesigen (Bolmarsteiner) Bezirks besetzt sind, hat die vergangene Zeit gezeigt, in welcher denselben Gelegenheit gegeben wurde, ihren patriotischen Sinn durch Handlungen an den Tag zu legen.

Ohne aller Jubelfeste in Hinsicht der glücklich eingetretenen Regierungsveränderung zu gedenken, haben sich aus dem hiesigen Bezirk 45 junge Menschen freiwillig zum Dienst der Landwehr und 4 derselben unter die freiwilligen Jäger gestellt. Außerdem sind an



freiwilligen Geschenken teils durch Privatpersonen und unter dem Namen Frauenverein 1075 Taler zusammengebracht worden.

Diese Aufopferungen sind zwar nicht hinreichend, um andern Bezirken überwiegend zu werden, sie waren aber den Kräften der Eingefessenen angemessen und wurden in keiner Hinsicht um etwas zu sein oder zu werden, sondern ganz zur Erkämpfung der deutschen Freiheit gemacht.

Wenn man hiergegen das Betragen der hiesigen Eingefessenen unter der französischen Regierung, wo jeder junge Mensch sich dem Militärdienst zu entziehen suchte und die Staatsabgaben durch Gensdarmmerie-Ezekution jedesmal erzwungen werden mußten, in Vergleich zieht, so läßt sich daraus wohl nichts anderes als eine rühmliche Stimmung der Eingefessenen folgern, welche auch auf eines jeden Menschen Zunge liegt.

Am vorzüglichsten hat sich der Herr Landdrost von Elversfeldt ausgezeichnet, indem er seine drei Söhne freiwillig zum Militärdienst stellte.

Hiernächst muß ich einen der hiesigen Gemeinderäte, Herrn Friedrich Küper in Wenigern, auch als einen patriotisch tätigen Mann nennen, indem er mir nicht allein bei allen Militäraushebungen kräftige Stütze geleistet, sondern sich auch als Hauptmann des Landsturms in den Waffenübungen seiner Kompagnie am tätigsten bewiesen hat.“

Im März 1815 begannen die Durchzüge der Verbündeten aufs neue. Kurmärkische Landwehr, vom Kriegsschauplatz infolge der Meuterei zu Büttich nach Hause geschickte Sachsen, Ersatztruppen aus Graudenz, ehemalige bergische Lanciers, — jetzt preußische Husaren —, Landwehrregimenter aus Westfalen, von der Elbe und aus Brandenburg, Braunschweiger, Hannoveraner und Regimenter der englisch-deutschen Legion kamen in bunter Folge. Die Leistungen der Einwohner waren außerordentlich und fanden die Anerkennung sowohl der Truppen als auch der Zivilbehörden. Am 25. Januar 1816 teilte der Landrat von Unzer dem Bürgermeister Hueck von Volmarstein mit, daß der Herr Zivilgouverneur (Bincke) sich dahin geäußert habe, daß die Einwohner des Hagen'schen Kreises durch die bewiesene rühmlich anerkannte Gastfreiheit gegen die vaterländischen und die mit ihnen verbündeten Truppen ein um so größeres Opfer gebracht hätten, „als die Natur des Bodens und ihre wirtschaftliche Einrichtung ihnen dabei große und anderwärts nicht gekannte Hindernisse in den Weg legten.“ Er sei beauftragt, sowohl den Einwohnern als auch den Beamten die besondere Zufriedenheit des Herrn Zivilgouverneurs zu erkennen zu geben. — In anderen Gegenden der Grasschaft Mark, besonders in den Gemeinden, die (wie ja auch aus dem Hagenener Kreise Herdecke, Hagen, die Enneperstraße, Gevelsberg und Schwelm) an einer Etappenlinie lagen, sind die Leistungen und Opfer für die bewaffnete Macht sicherlich noch größer gewesen.



Die Hoffnung auf den wohlverdienten endgültigen Frieden erwies sich 1814 als trügerisch. Im Frühjahr 1815 brach der Kriegstanz aufs neue los, und wieder tat die Mark „an erster Stelle unter den westfälischen Provinzen“ ihre Schuldigkeit in der Aufbringung der Mannschaften. Am 26. März 1815 wurde die Brigade Steinmeß für mobil erklärt, zum 6. April wurden die Beurlaubten einberufen, am 15. und 17. April ging die Brigade zur Armee ab. Camen und Aplerbeck stellten ihr neues Landwehrkontingent bis auf den letzten Mann freiwillig, und am 16. Mai dankte der Landesdirektor von Romberg zu Dortmund der ganzen Mark für die pünktliche und untadelhafte Bestellung der Mannschaften. Das Erste Westfälische Landwehrregiment setzte bereits am 15. April nebst 100 freiwilligen Jägern bei Orsoy über den Rhein, es kam zum 1. Korps des Generalleutnants von Zieten. Am 18. April begrüßte Blücher die Markaner bei Jülich mit den Worten: „Das sind meine Westfalen, Kerls wie von Eisen.“ Er ahnte wohl, daß ihm diese wetterfesten Männer der Mark bei dem bevorstehenden blutigen Ringen auf den brabantischen Feldern treffliche Dienste leisten würden, aber daran konnte er auch jetzt noch nicht denken, daß er ihnen die Rettung seines eigenen Lebens oder wenigstens die Bewahrung vor schmählicher Gefangenschaft verdanken würde. Diesmal ging es anders, als in dem zahmen Winterfeldzug 1814 in Holland, das Regiment kam in diesem Kriege tüchtig ins Feuer. Am 15. Juni nahm es teil an den Gefechten bei Charleroi, Jumet und Gosselies, nur noch aus den drei ersten Bataillonen bestehend. (Das 4. Bataillon war schon im Mai unter Kapitän von Bernuth nach Luxemburg gegangen, um als Kern für das neu zu bildende 6. westfälische Landwehrregiment zu dienen.) Bei Jumet geriet das Regiment in arge Bedrängnis. Zwar gelingt es dem ersten und dritten Bataillon, sich zu dem für den Fall eines Rückzuges bestimmten Sammelplatz Fontaine l'Évêque zurückzuziehen, aber das 2. Bataillon (Hagen) steht auf dem äußersten rechten Flügel und ist abgeschnitten. Es geht zurück auf Gosselies und unternimmt dann auf Steinmeß Befehl einen Sturmangriff auf Jumet gegen einen überlegenen Feind. 250 Tote und Verwundete bedecken nach diesem Todesgang das Schlachtfeld, Hauptmann von Elverfeldt, Leutnant Hardt und Leutnant Fritz Harkort sind schwer verwundet. Ein Schneider, dessen Name leider verschollen ist, empfing 15 Hieb- und Stichwunden, da er sich nicht ergeben wolte. 9 eiserne Kreuze hat das Bataillon später als Anerkennung für sein todesmutiges Draufgehen erhalten. Am 16. Juni kämpfte das Regiment nebst zwei anderen westfälischen Landwehrregimentern, beiden Detachements Markaner Jäger und dem westfälischen Landwehr-Kavallerie-Regiment bei Vigny. Blücher, der an der Spitze von 6 Schwadronen westfälischer Landwehr-Kavallerie einen Sturmangriff gegen feindliche Reiter unternahm, geriet unter ein fallendes Pferd. Sein Adjutant Rostitz hielt treue Wacht neben dem hilflos daligenden Herrn, der in größter Gefahr schwebte, bis „seine Westfalen, Kerls von Eisen“ ihn befreiten und ihn auf das Pferd des



Unteroffiziers Schneider setzten. Dr. Wegehausen vom Bataillon Hagen leistete dem alten Helden den ersten ärztlichen Beistand und verband ihn. Auch am 18. Juni, bei Belle-Alliance, hat das Erste Westfälische Landwehrrégiment nebst den genannten anderen westfälischen Truppenteilen rühmlichen Anteil genommen. Sie wetteiferten an Tapferkeit mit den übrigen preußischen Regimentern. Am 20. Juni wurde die französische Grenze überschritten und in finsterner Nacht ein Lager bei Beaumont bezogen. Dann ging es unaufhaltsam auf Paris zu, zwar in stark gelichteten Reihen, aber mit ungebeugtem Mut. Im letzten Kampf gegen Napoleon, am 2. Juli 1815 bei Issy vor Paris, wurde den Markaner Wehrleuten die Ehre zuteil, ihre letzten Schüsse gegen den Weltbezwinger abzufeuern und ihre letzten Opfer auf dem Altar des Vaterlandes darzubringen. Hier fiel u. a. auch der tapfere Leutnant Klempe, der Sohn des Pfarrers Klempe aus Eichlinghofen. Eine Granate hatte ihm den linken Fuß abgeschlagen und den rechten zerschmettert. Während er stürzte, rief der todesmutige junge Held seinen Leuten noch ein anfeuerndes „Vorwärts“ zu. Am 7. Juli war der Einzug in Paris, am 9. Juli Kirchenparade bei der Brücke von Austerlitz. Am 20. Juli rückte das Regiment gegen la Fère. Das Unternehmen gegen diesen Ort ging aber bald in einförmigen Wachtdienst über, und man war froh, als die Einschließung schließlich aufgegeben und das Regiment in die alte Bischofsstadt Cambrai verlegt wurde. Am 23. November traf der lang ersehnte Befehl zum Rückmarsch in die Heimat ein, und am 21. Dezember 1815 kamen die Märkischen Wehrmänner — nach beschwerlichem Uebergang über den Rhein bei Düsseldorf — in Dortmund an. Der begeisterte Empfang, der den Heimgekehrten auf ihrem Durchzuge durch die Bezirke Essen, Bochum und Witten und in Dortmund zuteil wurde, war der letzte Lichtblick in ihrem Kriegerleben. Schon wenige Tage später fand der in Hagen erscheinende „Hermann“ scharfe Worte über die Art und Weise, wie man das 2. Bataillon entlassen hatte. Er schrieb: Das ganze Süderland der Grafschaft Mark empfindet es sehr unangenehm, daß sein Landwehrebataillon, jene freiwilligen Füsiliers, deren ausgezeichnete Tapferkeit der tapfere Steinmeß so ehrenvoll anerkannte, in Lünen aufgelöst und mit einem Bündel auf der Schulter nach Hause entlassen worden, anstatt daß man erwarten durfte, jene Braven würden im kriegerischen Glanze zur Heimat zurückgeführt werden.“ Leider waren die Bataillone übereilt entkleidet und entwaffnet worden, und in ärmlichen Anzügen zerstreuten sich die braven Wehrmänner auf allen Pfaden in die Heimat. Aber in ihrem Busen trugen sie das Bewußtsein, in schwerer Zeit ihre Schuldigkeit getan zu haben.

Sie alle, sowohl diejenigen, die Gut und Blut einsetzen mußten für den Ehrgeiz Napoleons, als auch diejenigen, die sich freiwillig opferten für die Freiheit der Heimat und des Vaterlandes, deckt längst der kühle Raufen. Um so mehr ist es unsere Pflicht, das Andenken dieser hart kämpfenden



Väter in Ehren zu halten, die in jenem Völker- und Schlachtensturm ihr Schwert schwangen und die Wiedervereinigung der Mark mit Preußen ermöglichen halfen.



## Druckfehler-Berichtigung.

Seite 4, zweite Zeile von oben: hinter „Führer“ muß Komma.

Seite 7, fünfte Zeile von oben: Deserteure statt „Deseteure“.

Seite 7, 26. Zeile von oben: mit den Arondissements Dortmund u. statt „mit dem Arondissement“.

Seite 14, zweite Zeile von unten: Refraktärs statt „Re-  
traktärs“.

Seite 14, dritte Zeile von oben: Strückerberg statt  
„Strückeberg“.

Seite 19, 26. Zeile von oben: Anschluß an den statt „An-  
schluß für den“.

Seite 20, 10. Zeile von unten: stellte statt „sollte“.

Seite 26, zweite Zeile von unten: Daliegenden statt  
„daligenden“.





Zur Geschichte von Dolmar-  
stein im 12. u. 13. Jahrhundert

von Dr. Otto Schnettler

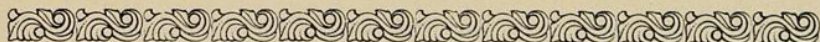


Zur Geschichte von Bonn  
im 12. u. 13. Jahrhundert

von Dr. Otto Pöhl







Hundertundzehn Jahre sind verflossen, seit Rif. Kindlinger seine Geschichte der Herrschaft und der Familie von Volmestein schrieb (2 Bände, Osnabrück 1801), das Werk eines nicht nur sehr sachkundigen, sondern auch um die westfälische Geschichte hochverdienten Mannes. Gleichwohl dürfte Kindlingers Geschichte von Volmestein nach so langer Zeit, zumal bei der Rührigkeit der westfälischen Geschichtsforscher in der Durchforschung kleiner und großer Archive und in der Publikation neuer Quellen, bereits überholt sein. Zum Beweis führe ich hier nur eine der allerjüngsten, aber zugleich eine sehr umfangreiche Veröffentlichung an: Band 7 des westfälischen Urkundenbuches (1908), das Werk dreißigjähriger Arbeit, ein wahrer Schatz westfälischer Geschichte, wofür der Dank insbesondere dem Staatsarchiv Münster gebührt. Gerade dieser Band (ungefähr 1300 Seiten) enthält für das 13. Jahrhundert auch manche neue und interessante Urkunde für die Geschichte von Volmarstein.

Für die älteste Geschichte des Geschlechtes bleibt man immer auf bloße Vermutungen angewiesen. Das gilt sowohl für den Ursprung wie für die Stellung der Familie von Volmarstein, dabei ist zu bemerken, daß sicherlich das Geschlecht seinen Namen von der Vertlichkeit annahm, nicht umgekehrt. Das kommt später auch noch häufig in der Bezeichnung zum Ausdruck. Wie denn überhaupt die Nennung nach dem Orte der Herkunft auch bei Nichtadeligen, falls sie außerhalb ihres Heimatsortes weilten, oft vorkommt. Beispielsweise wurde ein Mitglied der Familie Mallinkrodt aus Wetter Ende des 14. Jahrhunderts in Lübeck als „de Wettere“ bezeichnet, was R. Buschmann (Wetter a. d. Ruhr 1901) zu dem falschen Schluß verleitet hat, hier einen Vertreter des Geschlechtes „von Wetter“ anzunehmen.

Ob nun die Volmarsteiner unfreien Geblütes waren oder ob sie als Freigeborene in die Dienste des Erzbischofs von Köln traten, das ist nicht festzustellen. Ziemlich sicher dürfte jedoch sein, daß sie schon lange Zeit vor Erbauung der Burg in Volmarstein im Dienste des Erzbischofs in unserer Heimat tätig waren. Wird doch schon im Jahre 1001 Ratbaldus v. Volmarstein als Abt zu Werden genannt. Andererseits haben wir auch eine recht glaubwürdige Nachricht, daß Erzbischof Friedrich I. von Köln (1100—1131) Ende des Jahres 1100 die Burg Volmarstein „Volmesteine, gloriosum castrum Wistfalie“, erbaut habe. Diese Zeit paßt durchaus zu den sonstigen Vermutungen über Burgenbauten in Westfalen. Die nächste Nachricht, die anscheinend bisher als die früheste über die Burg galt, stammt aus dem Jahre 1176. Von jetzt ab hören wir öfter von der Burg, von der Dienerschaft, von den Burg-



mannen; wir erfahren auch um diese Zeit und später, daß der Kölner Erzbischof in Volmarstein Besitztum hatte, d. h. abgesehen von der Burg.

Durch eine Urkunde vom 4. Mai 1234 erfahren wir, daß Heinrich von Volmarstein damals nicht im Besitze der Burg war, vielmehr hatte er sie, da er beim Erzbischof in Ungnade gefallen war, in des letzteren Hände zurückgeben müssen. Sie war nun anderen übergeben worden mit der Bestimmung, daß Heinrich, wenn er des Erzbischofs Gunst wiedererlangt habe, auch die Burg wieder übergeben werden solle. Bemerkenswert an dieser Urkunde ist, daß, falls der Erzbischof und Heinrich sich nicht einigten, der König entscheiden sollte; auch ist die Rede davon, daß der Erzbischof, wenn Heinrich von Volmarstein sein Recht auf die Burg behauptete, die neue Burg, die er nahe bei der Heinrichs erbaut habe, niederreißen wolle, und Heinrich solle dann die Burg besitzen mit all dem Rechte, wie er bisher und seine Vorfahren sie besessen hätten usw.

Aus dieser Stellung Heinrichs von Volmarstein zum Erzbischof erklärt sich auch wohl die Tatsache, daß wir ihn nur höchst selten in der Begleitung des Erzbischofs finden. Ob wir uns unter der vom Erzbischof erbauten Burg (novum castrum) auch einen Bau wie die Burg Heinrichs vorzustellen haben, dürfte bei der Bereitwilligkeit des Erzbischofs, ihn gegebenenfalls wieder niederzureißen, doch zweifelhaft erscheinen. Vielleicht war schon 1227 die Familie von Volmarstein nicht mehr im Besitze der Burg;\*) denn der in diesem Jahre genannte Heinrich wird nicht, wie sonst üblich, einfach Heinrich von Volmarstein, sondern Heinrich castellein van Volmutsten genannt. Noch 1245 finden wir für Heinrich dieselbe Bezeichnung und hinzugefügt „Bogt in Volmarstein“. Daß in dieser Zeit der Senior des Volmarsteinschen Geschlechtes auch Heinrich hieß, tut nichts zur Sache. Auch wurde laut Urkunde vom 2. November 1243 in Köln durch den Erzbischof Konrad die Bewachung („Anderburg“ = an der Burg?) des Turmes\*\*) und der Burg, die vorher Goswin von Menden geführt hatte, dem Lubbert von Swansbube erblich auf immer übertragen, daß er sie „wie unser Burggraf führt und die Wächter des Turmes wie der Burg und das Torwächteramt auf seine Kosten besorgt“. Hierzu paßt auch die Tatsache, daß in einer Urkunde des Erzbischofs, die er am 24. Mai 1241 zu Volmarstein erließ, unter den Zeugen kein Vertreter unseres Geschlechtes genannt wird. Spätere, ebenfalls zu Volmarstein gegebene Urkunden des Erzbischofs (1256, 1259 und 1260) können hier nicht in Betracht kommen, da keine Zeugen aufgeführt werden. Immerhin mag die Rehabilitation des Volmarsteinschen Geschlechtes um 1250 an dem Sohne des seiner Herrschaft entsetzten Heinrich, nämlich Dietrich v. Volmarstein erfolgt sein. Denn er urkundet

\*) Erzbischof Deinrich regierte seit 1225.

\*\*) Von zwei Türmen, wovon das Jubiläumsbüchlein „Die Graffschaft Mark“, S. 40, zu berichten weiß, habe ich niemals etwas gefunden.



am 7. Mai dieses Jahres zu Volmarstein, d. h. genau in „Venebruche“ bei Volmarstein. (Welche Dertlichkeit damit gemeint ist, konnte ich nicht feststellen.) 1265 ist ganz unzweideutig wieder die Rede von Dietrich von Volmarstein und den Burgmannen ebendort, und 2 Jahre später wird Dietrich ganz ausdrücklich als der Erstgeborene des Heinrich von Volmarstein bezeichnet. Von jetzt ab bestand also wieder das beste Einvernehmen zwischen den Beherrschern unserer Heimat und ihrem Landesherren, dem Erzbischof von Köln. In unerschütterlicher Treue hingen sie seitdem ihrem Herrn an, wofür er sie mit gleicher Liebe und Fürsorge belohnte. Das trat besonders deutlich hervor in dem verhängnisvollen Jahre 1288, wo der Kölner Erzbischof — damals Siegfried — in der Fehde u. a. mit dem Grafen von der Mark bei Worringen besiegt und gefangen genommen und im weiteren Verlaufe auch Volmarstein benannt und der Erzbischof sich mit dem Grafen Eberhard von der Mark ausöhnte, wurde Dietrich von Volmarstein besonders und ausdrücklich in den Vertrag eingeschlossen. Das Versprechen des Wiederaufbaues u. a. der Burg Volmarstein, ließ sich Siegfried dann am 26. April 1292 gegen die Zusicherung seiner Stimme bei der bevorstehenden Königswahl durch den Grafen Adolf von Nassau geben, der dieses sein Versprechen als König am 13. September wiederholte. Wann der Wiederaufbau der Burg erfolgt ist, wissen wir nicht. Doch geht aus einem Schiedspruche in Streitigkeiten des Erzbischofes Wigbold von Köln mit dem Grafen Eberhard von der Mark vom 1. Dezember 1300 hervor, daß die Burg damals noch nicht wieder aufgebaut war. Diese Burg, hart an der Grenze seines Gebietes, unmittelbar gegenüber der Burg Wetter, die sicher seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts im märkischen Besitz war, konnte dem Grafen trotz aller vertraglich festgesetzten Freundschaft mit dem Erztstift nur höchst unbequem sein. Andererseits finden wir Dietrich von Volmarstein, seinen Bruder Heinrich, Dietrichs Gattin, Kinder und Burgmannen seit 1292 wieder in Volmarstein. Eine vollständige Zerstörung der Burg im Jahre 1288 darf man daher wohl nicht annehmen. Vielleicht waren nur Turm und Außenmauern dem Sturme der märkischen Mannen zum Opfer gefallen. Denn es ist nicht nur in einer Urkunde von 1296 von der Burg die Rede, sondern Dietrich von Volmarstein, sagt auch in 2 Urkunden vom 1. November 1298: „Gegeben in unserer Burg Volmarstein“.

Was die Burgmannen betrifft, so waren sie von der Burg abhängige Lehnsleute, die um die Burg ihre Häuser besaßen und besonders zur Bedienung und Verteidigung der Burg verpflichtet waren. 1296 werden uns acht genannt, vielleicht waren ihrer aber noch mehr. Am 23. Juni dieses Jahres übertrug ein Burgmann, Heinrich (und seine zwei Brüder) Bridagh, dem Dietrich von Volmarstein einen Hof in Altenhagen, einen Kotten, „Voftehuve“ genannt, einen weiteren Kotten in Eckesey, einen in Delftern, seine Fischerei auf der Volme usw. und erhielt es als Burglehen zurück mit der besonderen Bestimmung, daß auch die weibliche Erbfolge seiner Familie zuerkannt werde. Die erste Stelle



unter den Burgmannen nahm der „Truchseß“ ein, eine Art Administrator. — Was das oben schon angedeutete Verhältnis unserer Burg zur Burg Wetter betrifft, so mag hier noch bemerkt werden, daß letztere sehr wahrscheinlich nicht ihren Ursprung der Feindschaft der märkischen Grafen gegen das Erzbistum Köln verdankt, wie man gewöhnlich annimmt; denn „die nahe Nachbarschaft mancher Burgen . . . wurde, abgesehen von besonderen Besitzverhältnissen, wohl hauptsächlich durch die zufällige Lage günstigen Geländes hervorgerufen.“ (O. Piper, Abriß der Burgenkunde 1904, S. 127.) Dazu kommt, daß zu der Zeit, wo vermutlich die Burg Wetter entstand, die besten Beziehungen zwischen dem Erzstift Köln und den Grafen von Altena-Mark bestanden. Erzbischof Adolf (1193 bis 1205) war nämlich ein Bruder des Grafen Arnold; durch Adolf erhielt ja letzterer am 22. Juli 1200 den Hof Hagen. Denselben Hause — nämlich dem bergischen Grafen Hause, dem ja die märkischen Grafen entstammten — gehörte auch der bei Gevelsberg 1225 erschlagene Erzbischof Engelbert an. Gerade diese verwandtschaftlichen Verhältnisse werden so ihr gut Teil beigetragen haben zur Befestigung der märkischen Herrschaft in unserer Heimat.

Genau dasselbe Jahr, mit dem für uns die brandenburgische Geschichte anhebt, ist es, das den Anfang der urkundlich beglaubigten Bolmarsteinschen Geschichte bildet: 1134 nämlich, am 18. Juli finden wir in Köln Heinrich von Bolmarstein als Zeugen in einer Urkunde des Erzbischofs Bruno. Es muß natürlich eine ganz falsche Vorstellung erwecken, wenn das schon genannte Jubiläumsbüchlein, S. 40, sagt, daß Heinrich diese Urkunde „unterzeichnet“ habe. Die Urkunden wurden doch damals ganz von besonderen Kanzleibeamten angefertigt. Das eigenhändige Unterzeichnen beginnt erst im 16. Jahrhundert. An der Hand der Urkunden läßt sich nun die derzeitige Stellung der Bolmarsteiner, ihr Wachsen und allmähliches Verwachsen mit dem Ritterstande um die Wende des 12. Jahrhunderts und damit im Zusammenhange die Erringung der Herrschaft besonders über unsere Heimat einigermaßen verfolgen. Gleichwohl kann man sie als „Landesherrn“ kaum bezeichnen, dazu waren sie doch namentlich hinsichtlich ihrer Herrschaft über die Burg und deren Umgebung sehr abhängig vom Kölner Erzbischof. Für ihre Besitzungen im Münsterlande könnte die Bezeichnung eher zutreffend sein. Aus ihrer Stellung als Dienstmannen des Erzbischofs gelangten sie mehr und mehr durch die Gunst ihres Herrn, der ihnen wohl die Gerichtsbarkeit und Besitztum übertrug, aber auch dadurch, daß manche der umwohnenden Freien ihre Vasallen wurden, zu Macht und Ansehen. Das erkennen wir unzweideutig daraus, daß sie seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts nicht mehr unter den Ministeriales (Dienstmannen), sondern unter den vor diesen rangierenden Nobiles erscheinen. Grafen jedoch, als welche man sie neuerdings einige Male bezeichnet findet, waren sie nicht. Schon von Steinen hat diese Benennung (1756) als unzutref-



fend abgelehnt. Immerhin mag es interessant sein und vielleicht auch für die bedeutende Stellung des Volmarsteinschen Geschlechtes sprechen, wenn wir hören, daß auch die Urkundenschreiber des 12. Jahrhunderts (1186 und 1191) Heinrich von Volmarstein als Graf (comes) bezeichnen. Doch ist die Urkunde von 1191 eine Fälschung und andererseits kam „Unkorrektheit in der Titulatur von Zeugen“ häufiger vor.

Welche bedeutende Stellung die Herren von Volmarstein schon im 12. Jahrhundert einnahmen, ersehen wir aus zwei Schriftstücken aus dem Jahre 1167. Das eine zeigt uns Heinrich von Volmarstein als den Vertreter der erzbischöflichen Ministerialität und der Kölner Bürgerschaft. Es handelte sich um ein Bündnis mit dem Erzbischof von Magdeburg. In Magdeburg schwor am 12. Juli der Propst Bruno von St. Georg in Köln als Vertreter des Klerus dem Erzbischof Wichmann, dem Markgrafen Otto von Brandenburg u. a., daß Erzbischof Reinald von Köln das dem Magdeburger Erzbischof und den ihm verbündeten Fürsten gelobte Bündnis halten und nach seiner Rückkehr aus Italien förmlich bestätigen werde; darauf schworen die Grafen von Arnsberg und Saphenberg als Vertreter des kölnischen Adels und der Ministerial Heinrich als Vertreter der Ministerialität und der Bürgerschaft, daß sie den Magdeburgern in ihrem Kriege gegen den Herzog Heinrich von Braunschweig beistehen wollten.

Allerdings sollte Erzbischof Reinald aus Italien, wohin er mit Friedrich Barbarossa gezogen war, nicht mehr zurückkehren. Ungefähr einen Monat später starb er vor Rom an der im kaiserlichen Heere wütenden Seuche. Wegen der nun notwendigen Neuwahl eines Erzbischofs schrieb Barbarossa noch im Herbst einen sehr freundlich gehaltenen Brief auch an Heinrich von Volmarstein, worin er seinen Schützling Philipp von Heinsberg angelegentlichst für den erzbischöflichen Stuhl empfahl, ein Schreiben, das auch bei den Geschichtschreibern der Zeit Beachtung fand.

Aber auch am erzbischöflichen Hofe nahmen die Volmarsteiner die besten Stellungen ein. Gerhard war 1184 und 1189 erzbischöflicher Schenk, im Jahre 1200 Vogt in Köln, eine Stellung, die 1216 sein Neffe Heinrich bekleidete. 1248 hatte Heinrich das Marschallamt inne. Daß die Volmarsteinschen Herren unter diesen Umständen auch in der Stadt Köln selbst Besitztum hatten, ist ganz natürlich, und es ist uns auch wenigstens für die Mitte des 13. Jahrhunderts bezeugt, daß sie dort ein oder sogar mehrere Häuser besaßen. Manche Glieder der Familie mußten sich jedoch auch mit weniger glänzenden Aemtern begnügen. So dürfen wir wohl die Stellung eines Gerhard von Volmarstein, der 1289 als Notar des Erzbischofs vorkommt, und des Albert von Volmarstein, Inhabers des Truchsessenamtes beim Grafen von Limburg (1295) auffassen.

In welchem Maße sich übrigens der Rang unseres Geschlechtes dem eines Grafen genähert hatte, das zeigen uns im 13. Jahrhundert



besonders die Verwandtschaften mit den Familien gräflicher Abstammung. Heinrich II. von Volmarstein hatte eine Schwester des Grafen Dietrich von Limburg zur Gemahlin; so nennt ihn Dietrich 1244 seinen Schwager. Noch später finden wir diese Verwandtschaft in den Urkunden öfters berührt, und 1281 nennt der Graf von Limburg den Grafen Eberhard von der Mark und den Dietrich von Volmarstein in seine Verwandte. Eine weitere Verwandtschaft bestand so zwischen dem märkischen Grafengeschlechte und dem Volmarsteinschen. Auch zur Dortmunder Grafenfamilie lassen sich verwandtschaftliche Beziehungen aufweisen. War doch die erste Gemahlin Dietrichs von Volmarstein, Elisabeth, eine Tochter des Grafen Konrad von Dortmund, in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts. Bande der Verwandtschaft verknüpften das Volmarsteinsche Geschlecht ebenso mit den Familien von Hörde und von Brakel. Doch scheinen nur Heiraten der Herren von Volmarstein mit Grafentöchtern vorgekommen zu sein, nicht umgekehrt auch Heiraten von Grafensöhnen mit Töchtern aus der Volmarsteinschen Familie, so daß einerseits die Heirat mit einer Grafentochter für den Sohn eines Herrengeschlechtes ein Hinaufsrücken bedeutete, andererseits aber z. B. Töchter der Familie von Volmarstein meist den Söhnen weniger bedeutender Familien angetraut wurden.

Auch im Leben der Kirche finden wir Mitglieder unseres Geschlechtes fast ausschließlich in besseren Stellungen. Ob Frederuna nach der Ueberlieferung erste Abtissin des wahrscheinlich im 9. Jahrhundert gegründeten Klosters Herdecke, der Volmarsteinschen Familie entstammte, wie manche behaupten, lasse ich dahingestellt. Eine von Volmarstein war aber die Abtissin Hedwig, die ungefähr von 1229 bis 1253 an der Spitze des Herdecker Stiftes stand; sie war die Schwester Heinrichs II.

In das Ende dieses oder in den Anfang des nächsten Jahrhunderts gehört auch wohl die Abtissin Mechtild von Volmarstein, die in einer Urkunde vom 2. Februar 1298 als Tochter Dietrichs aufgeführt ist und deren auch das im 14. Jahrhundert geschriebene Register der Einkünfte des Herdecker Stiftes gedenkt. Vorher, ungefähr von 1265 bis 1272, war eine gewisse Lutgardis Abtissin des genannten Klosters. Auch sie könnte derselben Familie angehören. Denn nicht nur trug die älteste Schwester der Mechtild den Namen Lutgardis, wir finden auch bei einer Gutsübertragung vonseiten dieser Abtissin im Jahre 1272 unter den Zeugen einen Ritter Arnold von Volmarstein. Gerühmt wird die Frömmigkeit der Schwester Christina von Volmarstein, die Nonne zu Walberberg war, ebenso der Klausnerin Gertrud von Volmarstein, die als solche bei Volmarstein lebte. Unzähliges Volk strömte im Jahre 1237 zu dieser Frau, um sie zu sehen und ihr Verehrung zu bezeigen. Ungefähr zur selben Zeit (1230) finden wir Gisela von Volmarstein als Nonne in Köln.

Ratbalduß, Abt zu Werden, ist schon oben erwähnt worden. Er starb am 9. April 1022, wie das Verzeichnis der Werdenener Abte angeht.



Recht glaubhaft berichtet von Steinen in seiner Westfälischen Geschichte von einem Gerwinus, der vielleicht seit 1100 im Dienste eines bayrischen Markgrafen stand, dann dem Ritterleben entsagte und Mönch wurde. Nachher soll er (1115) das Kloster Waldsassen in Bayern gegründet haben. Ausdrücklich wird gesagt, „daß er aus einem alten Westphälischen Edlen Geschlecht vom Schloß Bolmestein an der Ruhr herstamme“. Ueber Gottschalk von Bolmarstein weiß uns sein Zeitgenosse Cäsarius von Heisterbach manches zu erzählen. Wie Cäsarius war auch Gottschalk Mönch des Klosters Heisterbach. Vor 1197 war Gottschalk ins Kloster eingetreten und lebte bis ungefähr 1220. Bei Cäsarius heißt es: Es war bei uns ein gewisser Mönch, der Gottschalk hieß und aus dem Schlosse Bolmarstein stammte. Er war ehemals Domherr zu Köln und bevor er in den Orden trat, den Weltfreuden, der Jagd und anderen Vergnügungen leidenschaftlich ergeben, doch nicht unsittlich. Er besaß wenig gelehrte Kenntnisse, dagegen gelangte er durch den Geist der Geduld und der Frömmigkeit zu nicht geringer Vollkommenheit usw. Ein Bruder Gottschalks namens Eberhard besaß eine Stiftsherrnpründe an St. Gereon in Köln. Er gehörte einer Ende des 12. Jahrhunderts am Niederrheine weit verbreiteten Sette an. Früher war er Propst und dann Kanonikus in Soest gewesen. Seine Wahl zum Propst war aber vom Kölner Erzbischof Adolf, der diese Stelle mit einem seiner Verwandten zu besetzen gewünscht hatte, angefochten worden. Der Streit wurde am 3. Mai 1196 durch päpstliche Kommissare entschieden: Eberhard erhielt u. a. ein Kanonikat in Soest mit dem Versprechen auf eine bessere Stellung, sobald sich Gelegenheit biete. So wird er also wohl die Stiftsherrnpründe in Köln erlangt haben. Kurz nach 1270 mag er als Kanonikus des Domstifts in hohem Alter gestorben sein. Seit 1218 finden wir noch einen zweiten Eberhard von Bolmarstein, Bruder Heinrichs II. und der Aebtissin Hedwig. Er scheint bis ungefähr 1244 als Ritter gelebt und dann erst den geistlichen Stand erwählt zu haben. 1267 und 1276 wird er als Kanonikus in Osnabrück und 1283 — es scheint derselbe zu sein — in gleicher Eigenschaft in Münster genannt. Die gleiche Stellung bekleidete Goswin in Köln; er kommt 1235 und 1238 als solcher in den Urkunden vor. Das Nekrologium (Sterberegister) des Kölner Domstifts, aus der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts, verzeichnet den 3. Oktober als seinen Todestag. Auch Gerhard von Bolmarstein wird uns 1260 als Kölner Kanonikus genannt. Einen einfachen Priester aus unserem Geschlecht finden wir nur einmal, nämlich 1235: Theoderikus.

Wie wir diese Familie in geistlichen Stellungen allerorten im rheinisch-westfälischen Gebiete und darüber hinaus verbreitet finden, so begegnen uns ihre Mitglieder fast in ganz Deutschland in Begleitung der Erzbischöfe von Köln oder einige Male auch im Gefolge der Kaiser. Am meisten treffen wir sie, abgesehen von dem Umkreis der Burg, in



Köln und Soest, aber auch in Aachen, Dortmund, Hamm, dann in Braunschweig, Magdeburg, Kassel, Worms, Würzburg, um hier nur die wichtigsten Orte zu nennen. In Worms war Heinrich von Bolmarstein 1153 im Gefolge Friedrich Barbarossas, 1198 und 1201 finden wir die Brüder Heinrich und Gerhard in Aachen und Würzburg bei Otto IV. Beide sind auch im kaiserlichen Heere im Gefolge des Erzbischofs Philipp von Köln 1181 bei der Belagerung Braunschweigs im Kriege gegen Heinrich den Löwen. Als der Erzbischof 1178 gegen letzteren mit dem Bischof Otto von Halberstadt in Kassel ein Bündnis schloß, treffen wir unter den Reifigen des Kölner Erzbischofs Heinrich von Bolmarstein und seine Brüder Gerhard und Goswin.

Der hier auch sonst öfter genannte Gerhard von Bolmarstein hatte übrigens einen Beinamen, der öfter in den Urkunden vorkommt, einige Male auch allein steht. So heißt er Gerhard „Snar“ von Bolmarstein oder Gerhard genannt „Snar“ oder einfach „Snar“ (von Bolmarstein). Der Beiname bedeutet vielleicht „der Tapfere“, „der Schneidige“. Der Einfachheit wegen und weil sich auch die in weiblicher Linie von diesem Geschlecht abstammende Familie von der Recke mit dem modernen Namen „von der Recke-Bolmarstein“ nennt, habe auch ich der modernen Namensform den Vorzug gegeben. Daß „Bolmarstein“ die zutreffendere Form sei, hat schon von Steinen bemerkt. Diese Schreibung findet sich auch am häufigsten im 15. und 14. Jahrhundert, im 13. und 12. Jahrhundert wechselt sie mit geringen Ausnahmen zwischen Bolmodisteine, Bolmedesteine, Bolmuntstein, Bolmutstene u. ä.; F, B, W stehen dabei oft gleichwertig.

Bevor ich meine Ausführungen über Bolmarstein im 12. und 13. Jahrhundert fortsetze, will ich zurückgreifend nochmals auf die bedeutsame Urkunde vom 4. Mai 1234 eingehen: Heinrich von Bolmarstein, bei dem Erzbischof in Ungnade gefallen, hatte seine Burg dem letzteren übergeben müssen. Weswegen, ist nicht ohne weiteres zu sagen. Doch gewiß ist, daß die Mißhelligkeiten schon eine Zeitlang andauerten, wie in der Urkunde selbst gesagt wird. Sollte es nun richtig sein, wie ich früher vermutete, daß schon 1227 die Burg nicht mehr im Besitze Heinrichs von Bolmarstein war, so läge es nahe, die Bestrafung Heinrichs mit der Ermordung Engelberts von Köln im Jahre 1225 in Verbindung zu bringen. (Erzbischof Heinrich (1225—1238) betrieb nämlich mit aller Energie und Strenge die Verfolgung der Mörder des hl. Engelbert.) Es wäre gar nicht so unwahrscheinlich, daß auch die Bolmarsteiner sich den Feinden des Erzbischofs angeschlossen hätten. Denn der Kampf des Kölner Erzbischofs, des hl. Engelbert, galt den Bedrückungen der Kirchenvögte, über die damals allgemein geklagt wurde und gegen die sich auch der Papst mit seinen Erlassen wandte. Sollten die Herren von Bolmarstein als Vögte des Herdecker Stifts von diesen allgemeinen Sünden der Zeit



sich fleckenlos erhalten haben? Das ist kaum anzunehmen; jedenfalls hatte auch die Herdecker Kirche in dieser Zeit Verluste am Besitztum zu beklagen. Doch ist vielleicht den Bögten nicht einmal so viel Schuld zu geben: nicht immer hatten sie mit rücksichtsloser Gewalt großen Besitz und Macht erlangt, manchen war beides mit der Zeit ohne ihr besonderes Zutun geworden. Aber was sie nun schon längere Zeit besaßen, das mochten sie nicht leichtens Herzens wieder abgeben. Daher der unvermeidliche Kampf! Das Vorgehen des Erzbischofs Engelbert mag also Anfang und Grund gewesen sein, daß noch 1234 Heinrich von Volmarstein bei seinem geistlichen Oberherrn in Ungnade lebte.

In der Urkunde hieß es auch, daß der Erzbischof, falls Heinrich sein Recht auf die Burg Volmarstein behauptete, die neue Burg, die er nahe bei der Burg Heinrichs erbaut habe, niederreißen wolle. Die Burg Wetter wird man unter dieser neuen Burg (*novum castrum*) kaum verstehen dürfen. Was vielleicht gemeint ist, mag eine ähnlich lautende Stelle bei dem märkischen Schriftsteller Levold von Northof in etwa erklären. Hier wird uns erzählt, wie im Jahre 1300 in einer Fehde zwischen dem Erzbischof von Köln und dem Grafen Eberhard von der Mark letzterer zur Bedrängung der Burg Limburg (Limburg war von einem Bundesgenossen des Erzbischofs besetzt worden) auf dem Berg „Ecke“ bei Limburg ein festes *castrum* anlegte, das Ende des Jahres — es heißt: *novum castrum* — wieder niedergedrückt wurde, und zwar geschah letzteres nach dem Friedensschluß, der noch vor Weihnachten erfolgte. Mir scheint, sowohl der Zweck als auch die Tatsache, daß der Bau nur von kurzem Bestand war, gestattet nur die Vorstellung von einem Kriegslager, von dem aus der in seiner festen Burg sich verschanzende Gegner bedroht oder belagert oder an einem wichtigen Punkte, dem Hauptzugang, abgeschnitten wurde. Wir sind demnach berechtigt, auch für 1234 ein solches Lager in der Nähe der Burg Volmarstein anzunehmen, und der weitere Schluß auf einen vorhergehenden Kampf des Erzbischofs gegen seinen widerspenstigen Vasallen ist gestattet. Die Schwierigkeit, die bei dieser Erklärung darin liegt, daß für zwei äußerlich so verschiedene Dinge wie Lager und Burg im Grunde die gleichen Ausdrücke (*novum castrum* und *castrum*) gebraucht werden, erkenne ich nicht. Doch darf wohl daran erinnert werden, daß das Lateinische nicht die eigentliche Sprache unserer mittelalterlichen Landleute war, woraus eine gewisse Wortarmut und Ungeschicklichkeit erklärlich ist. Was nun das Vorhandensein eines erzbischöflichen Kastellans in Volmarstein betrifft, so wird es darin seinen Grund gehabt haben, daß der Erzbischof neben seinem eigenen Burghaus hier auch noch anderes Eigentum hatte. Von Besitzungen des Erzbischofs von Köln in Volmarstein erfahren wir zum ersten Male 1174, und von dem Bestehen eines erzbischöflichen Burghauses — es ist nicht etwa die Burg selbst genannt, — in dessen Mitbesitz wir den Bruder des Erzbischofs Adolf, den Grafen Arnold von Altena finden,



wird uns in einer Urkunde vom 22. Juli 1200 zuerst berichtet. Ob die Altenaer Grafen später noch Anrecht auf Volmarstein hatten, ist nicht bekannt. Doch werden sie in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bei der wachsenden Rivalität zwischen dem Kölner Erzbischof und dem Grafen von der Mark sich hier kaum haben halten können. Bedenken wir übrigens, daß gleichzeitig Graf Arnold von seinem Bruder mit dem Hof Hagen belehnt wurde und letzterer ihm im nächsten Jahre das Patronatsrecht über die Kirche von Hohensyburg übertrug und daß endlich er es wahrscheinlich auch war, der den märkischen Grafen die Vogtei über die Herdecker Kirche übertrug, — sie wurde nachher weiter verlehnt, — so erkennen wir nicht nur überall Spuren der erzbischöflichen Macht und Herrschaft, sondern sehen auch, wie sehr der Erzbischof für seine Verwandten besorgt war und wie er dadurch freilich auch den künftigen Feind gleichsam im eigenen Hause nährte, den Weg selbst bahnte für das spätere Eindringen der märkischen Herrschaft.

Das Burghaus des Erzbischofs war nicht das einzige in Volmarstein. Nach der Urkunde vom 4. Mai 1234 gab es mindestens drei, eine Zahl, die auch in späteren Quellen angegeben wird, doch mit Schwankungen bezüglich der Besitzer. Eine Notiz, die nur von der Zeit vor 1234 so verstanden werden könnte, weist die Burghäuser dem Grafen von der Mark, dem Erzbischof von Köln und dem Herrn von Volmarstein zu; danach mußte der Graf nach 1200 ein eigenes Burghaus bekommen haben.

Einer anderen Stelle entnehmen wir, daß 1324 bei der Zerstörung Volmarsteins alle drei Burghäuser, dem Herrn von Volmarstein, dem Erzbischof von Köln und dem Grafen von Berg zugehörig, zugrunde gegangen seien. Die Sache ist nicht ohne weiteres zu klären. Immerhin könnte hier ein Anachronismus vorliegen, indem das erst 1344 dem Grafen von Berg in Volmarstein zugestandene Deffnungsrecht in die vorhergehende Zeit verlegt ist. Nach 1324 (d. i. „van der zyt, dat dat vurgenannte hus gebrochgen wart.“ Vergl. Urf. vom 16. Juli 1344) trat der Graf von der Mark die Herrschaft über Burg und Umgegend von Volmarstein an. Außer ihm hatte dann der Graf von Berg seit 1344 wirkliches Anrecht an Volmarstein. Doch gab der Erzbischof seine Ansprüche auf den hier befindlichen Besitz der Kölner Kirche erst im Jahre 1381 auf.

Wie es scheint, haben wir uns diese Burghäuser als Teile der Burg vorzustellen, die den betreffenden Herren als Absteigequartiere auf ihren Reisen und Kriegszügen dienten. Sie sind auch wohl zu unterscheiden von dem um die Burg herum liegenden Wohnungen der Burgmannen.

Mit der Frage nach der Existenz von Burghäusern in Volmarstein nach 1234 erhebt sich ganz von selbst eine weitere, nämlich die nach dem Alter der Burgruine. Der gewöhnlichen Annahme, wonach die



Ruine aus dem genannten Jahre herrühren soll, widersprechen mehrere Urkunden aus späterer Zeit, in denen vom Wiederaufbau oder sonstwie von der Burg oder dem Schlosse die Rede ist. v. Steinen, der übrigens in dieser Frage keinen Richter abgeben wollte, (Westf. Gesch. III, S. 1539), berichtet uns, daß der Graf von der Mark die Hauptburg mit kaiserlicher Erlaubnis 1360 wieder aufgebaut habe. (III, S. 1530 ff.) Doch kann das kaum richtig sein; denn bereits 1344 muß mindestens ein Teil der Burg wieder hergestellt gewesen sein. (Urk. vom 16. Juli 1344.) Und schon im nächsten Jahre forderte der Erzbischof in einem Schiedsspruch nach einer Fehde u. a. mit dem Grafen von der Mark, daß letzterer abrechnen solle all den Bau zu Volmarstein. Ebenso ist in einer Urkunde vom 4. November 1381 die Rede von dem neuen Bau zu Volmarstein, den der Graf von der Mark dort kürzlich habe anlegen lassen. Auch im nächsten Jahrhundert ist immer wieder das „Schloß“ Volmarstein in den Urkunden genannt; so 1413, 1419, 1425. Im letzteren Jahre übernahm Gerhard von Kleve zugleich die Verpflichtung, die vier Hauptschlösser Wetter, Blankenstein, Altena und Volmarstein in „Dach und gewöhnlichem Bau zu erhalten.“ Trotz der sonst mehrfachen Bedeutung des Begriffes „Schloß“ in damaliger Zeit — zuweilen nämlich soviel wie Stadt — dürfte hier die Sache klar sein. Das Schloß wird dann ferner erwähnt 1428, 1429, 1444 und 1451. Ja, noch 1525 nennt sich Herzog Johann von Kleve-Mark Besitzer und Benutzer des Hauses Volmarstein. Diesen recht zuverlässigen Angaben gegenüber wäre es vielleicht wohl angebracht, dieser Frage auch einmal bei Bearbeitung der Ruine, wie sie meines Wissens vorgesehen ist, Aufmerksamkeit zu schenken. Einstweilen kann die Antwort nur erst negativ sein, daß also die Ruine nicht dem Jahre 1324, sondern einer späteren Zeit entstammt.

Was die Stellung des Erzbischofs von Köln zu Volmarstein betrifft, so war er immerhin der eigentliche Herr oder, wenn man will, der Oberherr. Deswegen ließ er sich 1292 den Wiederaufbau der Burg durch Adolf von Nassau garantieren, und der schon gnannte Levold von Northof, der wohl Bescheid wußte, sagt zu 1288, daß die Burg Volmarstein dem Erzbischof von Köln gehörte. Andererseits wurde dem Erzbischof Heinrich die Hälfte von Burg, Stadt, Gericht und Patronatsrecht in Volmarstein im Jahre 1307 seitens der Volmarsteinschen Familie ausdrücklich überlassen, was natürlich nur so zu verstehen ist, daß der Erzbischof nun die direkte Nutznießung der genannten Stücke erhielt.

Diese Oberherrschaft tat gleichwohl der hervorragenden Stellung, die das Geschlecht in den vergangenen Jahrhunderten erlangt und die es, wenn auch nicht dem Range nach, so doch wirtschaftlich gräflichen Familien mindestens gleichgestellt hatte, keinen Abbruch. Sie erlitt den ersten gewaltigen Stoß infolge der Eroberung der Burg durch den Grafen von der Mark im Jahre 1324. Ob dies der einzige oder der entscheidende Grund für den Niedergang des Geschlechts gewesen ist, mag da-



hingestellt bleiben. Jedenfalls finden wir damals noch keineswegs deutliche Spuren des Herabsinkens der Familie von ihrer bisherigen Höhe. Eher könnte man das Gegenteil annehmen. Nach wie vor befinden sich nämlich Angehörige unseres Geschlechts in Stellungen und Beziehungen wie früher: Everhard von Volmarstein ist 1302 Kanonikus in Kappenberg. Mechtild 1304 Nebtiffin in Herdecke, 1309 wird Hermann als Schwager des Wessel von Landsberg genannt, Werner war bis ungefähr 1330 Domherr in Paderborn. Für den Abt von Werden trat Theodorich von Volmarstein 1303 als Bürge auf. Von besonderer Bedeutung scheint aber zu sein, daß Theodorich damals einen gräflichen Schwiegersohn hatte, nämlich Gottfried von Sayn, 1313 und 1314 findet er sich als solcher in den Urkunden. Während früher nur Söhne unserer Familie in gräfliche Familien hineinheiraten konnten, waren jetzt wohl auch von seiten der Grafen die Volmarsteinschen Töchter begehrt: Wenn für die damalige Zeit die Annahme berechtigt ist, daß auf Rangunterschiede innerhalb des Adels Wert gelegt wurde, so mochte also der geringere Rang der Volmarsteinschen Familie durch ihre glänzendere wirtschaftliche Lage ausgeglichen erscheinen. Bemerkenswert ist noch an der Urkunde von 1314, daß Graf Gottfried von Sayn auch als Herr von Volmarstein bezeichnet wird. Eine rechtliche Bedeutung wird dem aber kaum beizulegen sein. Vielleicht fand der Urkundenschreiber es gerechtfertigt, ihn so zu nennen, weil Gottfried doch den größten Teil der Volmarsteinschen Freigrasschaft in hiesiger Gegend, offenbar als Mitgift seiner Gemahlin Sophie, sein eigen nannte.

Landesherrn waren die Herren von Volmarstein allerdings auch jetzt noch nicht geworden, wenn auch Ansätze dazu vorhanden waren, da sie die Gogerichtsbarkeit, d. ist die hohe Gerichtsbarkeit und die Freigrasschaft, besaßen; doch fehlte ihnen jegliches Reichsgut, wie fast allen ursprünglich ministerialischen Geschlechtern. Im äußeren Auftreten bei Turnieren und festlichen Gelegenheiten mögen sie kaum einen der herrschenden Grafen oder ihrer begütertsten Standesgenossen nachgestanden haben, und so weist auch die Verwaltung ihrer Herrschaft landesherrliche Züge auf: man hatte einen Drost oder Amtmann, aber auch eine Kanzlei wird vorhanden gewesen sein, wie wir wohl aus Urkunden von 1325 und 1333, in der Notare Dietrichs von Volmarstein genannt werden, rückwärts schließen dürfen. Trotz allem aber blieben die Herren von Volmarstein im Grunde Untertanen des Erzbischofs von Köln. Daß sie Grafen gewesen seien, was in diesem Falle fast dasselbe ist wie Landesherrn, wird heute kaum noch von einem Kenner westfälischer Geschichte behauptet. Ich nenne hier Philipp (in Festschrift für die Grafschaft Mark 1909), der nur von den Herren von Volmarstein spricht, und Kübel, der sehr bezeichnend in der neuesten Auflage seines Dortmunder Urkundenbuches (Bd. I, 1910) eine an dem Rest einer Volmarsteinschen Siegelumschrift von 1320 gemachte Konjektur, . . . om . . . , d. i. comitis, des



Grafen, in domini, des Herrn, verbesserte. Nur H. Esser nennt in seiner Geschichte von Hohenlimburg (1907) die Wolmarsteiner gelegentlich noch Grafen.

Mit der Eroberung und Zerstörung der Burg traten nun die Herren von Wolmarstein über in den Lehnsverband des Grafen von der Mark; vielleicht kam anfangs auch der ganze Wolmarsteinsche Besitz in hiesiger Gegend, insbesondere auch der Lehenssitz an die märkischen Grafen. Doch muß hierin schon bald wieder eine Aenderung eingetreten sein und eine Annäherung stattgefunden haben. Für letzteres haben wir z. B. einen recht deutlichen Hinweis in einer Urkunde des Theoderich von Wolmarstein vom 15. November 1328. Diese Urkunde ist nämlich von der märkischen Burg Wetter datiert, was bei einer noch bestehenden Feindschaft mit dem Grafen von der Mark nicht gut anzunehmen wäre. Einer solchen Annäherung oder Ausöhnung mußte die Tatsache günstig sein, daß sowohl Theoderich von Wolmarstein wie auch Graf Adolf von der Mark junge Herrscher waren. Adolf IV. folgte eben 1328 seinem Vater Engelbert II. (Im übrigen bedarf gerade die Frage des Ueberganges von Wolmarstein an die Grafen von der Mark besonders der Klärung. Trotz der Eroberung der Burg Wolmarstein im Jahre 1324 bieten die Urkunden weder vorher noch nachher die Handhabe für die Annahme einer tiefgehenden Feindschaft zwischen beiden Geschlechtern.)

Daß sicherlich von nun ab gute Beziehungen zum Grafen von der Mark bestanden, beweisen die Urkunden hinreichend. Im Jahre 1350 finden wir daher auch die Söhne Theoderichs III. von Wolmarstein, der übrigens niemals zum Ritter geschlagen zu sein scheint, nämlich Theoderich und Gerwin auf seiten des dem Bischof von Osnabrück in einer Fehde Hilfe leistenden Grafen Engelbert. Mit vielen anderen wurden Theoderich und Gerwin gefangen genommen, Graf Engelbert selbst befreite sie aus dieser Gefangenschaft. Theoderich IV. folgte seinem gleichnamigen Vater in der Herrschaft im Jahre 1350. Ende des nächsten Jahres belehnte er seine Mannen zu Westhofen und Brackel. Fast scheint es, als ob dies in der Tat seit 1324 wieder die erste Belehnung der Wolmarsteinschen Vasallen nach Herrenfall gewesen sei, jedenfalls ist vor 1340 überhaupt keine Belehnung für unser Gebiet bekannt. Bemerkenswert ist immerhin, daß die Vasallen in den Reichshöfen Westhofen und Brackel ihr Lehen empfangen. Verfolgte man damit einen bestimmten Zweck oder ist es zufällig?

Wie sehr sich der junge Theoderich von Wolmarstein mit dem Schicksal seiner Familie ausgesöhnt hatte, zeigt auch seine Teilnahme an der Fehde gegen die Stadt Dortmund (1388/89), worin er dem Grafen von der Mark, nunmehr seinem besten Freunde, treulich zur Seite stand. Von ihm wird uns übrigens bestimmt berichtet, daß er zum Ritter geschlagen worden sei, vielleicht geschah das im Jahre 1376, also ziemlich



spät; die Bezeichnungen in den Urkunden passen hierzu: erst nach dieser Zeit wird Theoderich nicht mehr Knappe, sondern Ritter genannt. (H. Manz, Geschichte von Volmarstein, Dortmund 1834, S. 51 gibt als Jahr 1369 an!) Bis zum Ende seines Lebens finden wir ihn stets in der nächsten Umgebung des Grafen, der, seinerseits Theoderichs Freundschaft ausnuzend, mehr und mehr seine Herrschaft im bisherigen volmarsteinschen Gebiete befestigte. Theoderich IV. starb 1396. Es folgte ihm sein erst 1393 geborener Sohn Johann, der letzte männliche Sproß seines Geschlechtes, über den bis 1403 sein Oheim Johann, Domherr zu Münster, und bis 1407 seine Mutter die Vormundschaft führte. Als Johann dann im Jahre 1429 starb, fiel die ganze Erbschaft, also der Hauptbesitz im Münsterlande und der Lehnsitz in hiesiger Gegend, an seine einzige Schwester Agnes, die mit Godert von der Recke vermählt war. So gelangte das große volmarsteinsche Erbe an die Familie von der Recke.

Um uns ein Bild zu machen von der Größe des volmarsteinschen Lehnsitzes, wie er nachweislich seit dem 14. Jahrhundert im ganzen ungefährt vorhanden war, sei hier mitgeteilt, daß die Herren von Volmarstein im Bereiche des heutigen Kreises Hagen ungefähr 30 Höfe, 8 Kotten, gegen 20 Häuser und die sogenannte „Steinburg“ der Herren von Dobbe zu Lehen gaben. Dazu kamen Güter zu Breckerfeld, Dahl, Haspe, Kückelhausen, Herdecke, Volmarstein, Wengern, Borhalle, Altenhagen usw., ferner die Fischerei bei Wetter, auf der Volme und Lenne, dann Mühlen und Renten. Außer auf die eben genannten Ortschaften verteilte sich der Besitz auf Ende, Bathey, Hengsten, Boele, Helse, Flen, Halden, Herbeck, Reh, Berchum, Eppenhause, Haspelen, Wehringhausen, Gedern, Werdringen usw. Unter den belehnten Mannen finden sich die von Dobbe, Ovelacker, Baerst, Mallinkrodt, Boele, Bathey, Hengsten, Syburg zum Busche, Moyslich, Düdimf, Berchem, Hadnegge (= Hattingen), Bridag, Lunyngeslo u. a., fast alles im Kreise Hagen ansässige, jetzt aber größtenteils ausgestorbene Geschlechter.

Die Abhaltung des Lehngerichtes, manchmal auch die Belehnungen selbst, fanden im allgemeinen an einem bestimmten Platze statt. Es war natürlich ein Gerichtsplatz im Sinne damaliger Zeit: ein freier Platz, womöglich unter einem Baume, einer Linde, an dem das Gericht gehalten wurde. Hier wurden Streitigkeiten unter den Lehnsleuten geschlichtet und Strafen über sie verhängt, natürlich immer nur soweit Streit oder Vergehen sich auf die Lehen bezogen. Solcher Lehngerichtsplätze finden wir seit dem 15. Jahrhundert, entsprechend der Verteilung des Besitzes, zwei für den Umfang der volmarsteinschen Besitzungen; einer von ihnen war an dem Pastorat in Boele. Allerdings ist zu bemerken, daß dieser Lehngerichtsplatz, der hauptsächlich für die Umgegend von Volmarstein—Hagen in Betracht kam, erst 1436, also schon zu einer Zeit, als Godert von der Recke in den volmarsteinschen Besitz eingetreten



war, das erste Mal genannt wird. Das wird nicht bloßer Zufall sein. Denn wir hören vorher bei Belehnungen — darum handelt es sich übrigens auch 1436 — nie etwas vom Boehler Lehnplatz. 1397, 31. Mai, als Johann von Bolmarstein, Domkustos zu Münster, für seinen gleichnamigen Neffen zur Belehnung aufforderte, lud er die Mannen nach Heessen, wohin vermutlich 1324 die Witwe Theoderichs II. gezogen war, zum Lehtage ein. Auffällig ist an diesem Erlaß Johans, daß er sich, abgesehen von anderen, z. B. wohl an die Pfarrer von Westhofen, Berchum, Dahl, Letmathe, Breckerfeld, Sprockhövel, Wetter, Wengern, Ende, Herbede mit der Bitte wendet, seine Belehnungsaufforderung in der Kirche öffentlich bekannt zu geben, daß dagegen die Pfarrer von Hagen und Boele vollkommen mit Stillschweigen übergangen sind. Aber nicht allein bei dieser neu vorzunehmenden Belehnung ist nicht von Boele als dem Lehnplatze die Rede, auch vorher, 1350, verlautet nichts darüber, wohl aber wird uns mitgeteilt, daß in Westhofen und Brackel die Belehnungen stattfanden. Demnach ist keinesfalls der Boeler Lehnplatz als uralt anzusehen, wie das des öfteren geschehen ist. (Auch von mir im Sauerländischen Gebirgsboten, 1909, Nr. 9 und 10.) Nach meiner Ansicht ist er erst in Reckischer Zeit zum Lehnplatz bestimmt worden. Es paßt hierzu ganz gut, wenn der Platz zum ersten Male 1436, also in der ersten Zeit der neuen Herrschaft, genannt wird; kaum sieben Jahre waren nach dem Tode Johans von Bolmarstein verfloßen. Offenbar bedeutet diese neue Einrichtung eine Konzession an die Wünsche der Lehnsleute, die wohl nicht immer große Lust zu beschwerlichen Reisen nach Heessen oder sonst irgendwohin verspürten, um sich belehnen zu lassen. Das hatten sie vor 1324 doch näher und bequemer gehabt, nämlich auf der Burg Bolmarstein. Mit solchen Gründen verwies man auch im 18. Jahrhundert auf Boele als Lehnplatz. (Vergl. Sauerl. Gebirgsb. a. a. D.) Deshalb war es geradezu ihr gutes altes Recht, wenn sie von den neuen Herrn verlangten, den Lehnplatz wieder in die Nähe zu legen. Godert von der Recke wird sich gefügt haben, zumal er sich sagen mußte, daß Unzufriedenheit seiner Mannen im Lande eines Herrn, dem volmarsteinscher Besitz stets in die Augen stach, ihm auf die Dauer durchaus nicht nützlich sein konnte. Auf solche Weise wird Boele, zumal es ziemlich in der Mitte der Lehen lag, zu der Ehre gekommen sein, zunächst für unsere Gegend, denn für alle von der Recke-Bolmarsteinschen Vasallen der Lehn- und Lehngerichtsplatz zu werden. Diese Ehre blieb ihm mit einiger Unterbrechung bis ins 1. Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts, wo der Platz mit dem Aufhören des Lehnswesens seine Bedeutung verlor.

Die größte Rolle aber im Gerichtswesen der volmarsteinschen Herrschaft spielte das sogenannte Bemgericht, das besonders im 15. Jahrhundert wirkliche Berühmtheit erlangte. Doch war es zurzeit seines Emporkommens und seiner Blüte nicht mehr im Besitze unseres Geschlechtes,



dessen Geschichte uns hier vor allen Dingen interessierte. Ende des 14. Jahrhunderts finden wir das Freigericht in tatsächlichem Besitz der märkischen Grafen, die es Anfang des nächsten Jahrhunderts definitiv sich aneigneten. Auf die Anfänge dieses Gerichtes, soweit sie sich überhaupt verfolgen lassen, möchte ich hier nicht eingehen; ich verweise diesbezüglich auf meinen im Jahre 1912 erschienenen Aufsatz im Jahrbuche des Vereins für Orts- und Heimatskunde der Grafschaft Mark.

Versehentlich nannte ich im vorigen Aufsatz den hier in Betracht kommenden Zweig der von der Reckeschen Familie: von der Recke-Bolmarstein. Die Familie nennt sich vielmehr: von der Recke-Bolmerstein, eine Form, die sich schon im 13., besonders aber im 15. Jahrhundert urkundlich nachweisen läßt.

---



### Nachtrag.

Wenn ich früher gesagt habe, daß es nicht festzustellen sei, ob die Herren von Wolmarstein von freier oder unfreier Herkunft seien, so scheint mir das erstere, ihre Abstammung aus alt freiem Geschlecht, doch etwas für sich zu haben; denn noch 1152 wird Jonatas de Wolmunstene in einer Urkunde unter den „Freien“ genannt. Nur ist dann auch die Vermutung nicht abzuweisen, daß damals mindestens zwei Linien dieses Namens existierten, wie wir dies auch für das 15. Jahrhundert annehmen können: in der 1. Hälfte dieses Jahrhunderts finden wir unter den Freischöffen der Umgegend öfters einen Bernd von Wolmarstein und anderswo 1449 Everhard von Wolmarstein. Ja, sogar im 16. Jahrhundert (1518) lebte noch Hermann von Wolmarstein, Mitglied der Kalandsbruderschaft in Herdecke, den von Steinen wohl mit Recht einer sonst nicht bekannten wolmarsteinschen Nebenlinie zuweist.

Uebrigens ist bei der Unsicherheit und Spärlichkeit der Ueberlieferung, indem häufig ohne besondere Unterscheidung dieselben Namen wiederkehren, nur schwer ein Stammbaum aufzustellen. Das gilt besonders für die ältere Zeit. Beispielsweise ist die Unterscheidung zwischen Heinrich I. (1134—74) und Heinrich II. (1174—1210) nach zwei neueren Urkunden von 1169 und 1170 dahin zu ändern, daß Heinrich I. von 1134 bis 1170 und Heinrich II. von 1170 bis 1210 die Herrschaft inne hatte. Aus anderen Gründen und weil ich die Urkunde von 1170 nicht kannte, glaubte ich früher, Heinrichs I. Regierungszeit von 1134—1210 ansehen zu können. Des näheren kann ich an dieser Stelle hierauf nicht eingehen. Im übrigen ist zu bemerken: wenn auch von jetzt ab für die regierenden Persönlichkeiten sich ein Stammbaum aufstellen läßt, so bleibt im ganzen doch die gleiche Schwierigkeit und Unsicherheit bezüglich der übrigen Mitglieder der wolmarsteinschen Familie.

---



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Regesten aus dem Archiv  
des Hauses Westhusen







**Archiv Westhusen Nr. 79.**

1521 Juni 29 (Peter und Paul).

Robert Staell van Holstein und Elsebe, Eheleute, bekunden, daß Dirck Nortkercke und Katerina selvke (suster sic!) Hausfrau, ihm Robert aus ihrem Steinhofe (in Netze) eine Malterfaat Land beim Brembusch im Kirchspiel Mengede verkauft.

Wiederlöse mit 40 preußischen Gulden vorbehalten.

Siegler: Aussteller und der Mengeder Richter Sander? Rener?

Standgenossen: Gerit Bodeker und Enert Gennermann.

Original, Pergament mit zwei anhängenden Siegeln.

**Archiv Westhusen Nr. 91.**

1537 April 19.

Berndt von dem Brinke, Richter zu Wolmarstein, bekundet, daß Hendrich von Brempt und Beatrig, Eheleute, dem Hermann von Witten zum Cringeldanz und Belesen seiner Tochter ihr ganzes Gut in Bombern auf Grund eines Briefes verkauft haben, welchen Hermann von Witten, Belike f. Tochter, Röttger v. Witten und Stynede dessen Hausfrau versiegelt haben.

Wiederlöse mit 90 oberl. Gulden vorbehalten. Steffen von Hoete und Clara seine Hausfrau sollen von wegen Hermanns v. Witten mit dem betreffenden Gute beerbt sein.

(Langes Schriftstück, gleichzeitige Papier-Copie.)

**Archiv Westhusen Nr. 94 c.**

1531 Oktober 18 (Lucas) Cringeldanz.

Johann und Christoffer Dücker, Vater und Sohn, in der Becke (bei Stiepel) reversionieren Stenen von Hoet Ahme Cringeldanz, Herrn zu Witten den Empfang des Lehngutes Becke bei Stiepel.

Zeugen: Diedrich v. Aldenbockum, Heinrich Brempt zum Hardenstein Georg Duischer v. Rüdinchhausen und Hegen v. den Goien.

Johann siegelt für sich und für seinen Sohn. Das Siegel ist abgefallen.

Original Pergament, dessen unterer Teil durch Mäusefraß vernichtet ist.

**Archiv Westhusen Nr. 94 a.**

1532 Oktober 15 (Galli Abend).

Zwischen Henrik von Brempt und Steven van Heute (Höfe) sind Streitigkeiten entstanden über den von ersterem als Pfandschaft gekauften Nachlaß des Wilhelm v. Witten.



Diese werden durch Vermittlung des Melchior van Deillwich, Johann Duncker und Tyes van Heute geschlichtet, und zwar fällt das Gut „Wilhelm von Witten guyt“ dem Brempt als Pfand zu, Heute erhält das Recht einer Wiederlöse an der Hälfte. Brempt hat Beatriz, Heute Clara, vermutlich Töchter Wilhelms v. Witten, zur Frau.

Original Pergament, schwer zu lesen. Die 5 Siegel sind abgefallen.

**Archiv Westhusen Nr. 126.**

1571 Oktober 17.

Detmar v. Dinsind, herzogl. Clevischer Richter zu Bochum, bekundet, daß vor ihm erschienen ist Johann Seel, Bürger zu Essen, der geklagt, daß ihm Johann Friedrich v. Stammheim zum Crengeldanz laut einer Handschrift 150 Taler schuldet.

Das Pfand wird in Pfandnutzung genommen. Auf der Rückseite steht ein längerer Text, und: Exekutionsbrieff auff des Sunderen zum Crengeldanz Lant. (Die Schrift ist sehr verblichen.)

Original, Pergament, Siegel ist abgefallen.

**Archiv Westhusen Nr. 141.**

1575 November 29.

Catharina v. Plettenberg Wwe. v. Brempt und Wennemar ihr Sohn bekunden, daß sie ihrem Pastor Henrichen Heidtmann seiner langen treuen Dienste halber, die Erlaubnis gegeben haben, daß er auf dem Wedemhose, auf dem Ordt beim Rußbaum, einen Platz abzuführen und darauf ein Haus zu erbauen.

Dafür muß er oder seine Erben dem zeitlichen Pfarrer 4 Schillinge dortmundisch geben.

Original, Pergament mit Unterschrift der Catharina und des Wennemar und dem anhängenden Siegel des letzteren.

**Archiv Westhusen Nr. 152.**

158 (abgefressen) Juni 30.

Nicolaus Herr zu St. Fontein und Modane reversirt als Tutor seines sel. Bruders Reinhard v. d. Fontein zu Altenmengede für dessen Sohn Diedrich den Empfang der zum Hause Crengeldanz gehörigen Lehen Altenmengede, die Königsberge Mühle, Fischerei etc.

Original, Pergament mit der Unterschrift des Ausstellers. Der untere Teil ist durch Mäusefraß vernichtet, das Siegel ist abgefallen.

**Archiv Westhusen Nr. 175.**

1600 November 22.

Extract der Heiratsverschreibung zw. Ludolf Lutter v. Hoete und Arnolda v. Thulen.

Unterscrieben von: Ludolf Lutter v. Hoete, Arndt v. Thulen, Jürgen v. Hoete, Ermengart v. Hoete, Wennemar v. Hoete, Propst zu Cappenberg, Hardenberg Staell v. Holstein zum Steinhauß, Joh. Diedr.



v. ? Rabe v. Thule, Gordt Schluckber, Arnt Schotteler, Johann v. d. Mark, Johannes v. Brabeck, Caspar Pröbsting.  
Copie, Papier.

**Archiv Westhusen Nr. 212.**

1620 Oktober 3.

Magdalena geb. Gräfin z. Neuenar und Limburg, Gräfin zu Bentheim-Tecklenburg und Steinfurt etc. Wwe., belehnt Niclas von Hoete zum Cringeldanz mit dem halben Hofe zu Witten und dem dazu gehörigen halben Holzgericht in der Herrschaft Witten, welches von der Grafschaft Limburg lehnsrührig ist.

Zeugen: Wilhelm Henrich Graf z. Bentheim-Tecklenburg, Steinfurt und Limburg ihr Sohn und ihr Kanzler und ihr Rat, der Licentiat der Rechte ? Bremmer?

Original, Pergament, das Siegel abgefallen.

**Archiv Westhusen Nr. 216.**

1625 Februar 22.

Lutter v. Hoete und Arnolda v. Thulen, Eheleute, bekunden, daß sie dem Jobst Martin v. Hoete, Domherr zu Hildesheim wegen des Todes ihres Bruders und Schwagers Mathias Georg v. Hoete auf Petri ad Cathedram 1000 r $\ddot{u}$ . schulden. Sie setzen alle ihre Güter zum Unterpfande und unterschreiben beide die Urkunde.

Original, Pergament mit anhängendem Siegelrest des Schuldners.

**Archiv Westhusen Nr. 217.**

Bögge, 1625 Februar 22.

Petri ad Cathedran.

Ludolf Lutter v. Hoete und Arnolda von Thulen, Eheleute, bekunden, daß sie ihren Bruder und Schwager Niclas v. Hoete wegen des Sterbefalls ihres Bruders Math. Georg v. Hoete 1000 Reichstaler schulden. Da sie das Geld nicht sofort zurückzahlen können, wollen sie es mit 6 Prozent verzinzen.

Sie verpfänden für die Wahrschaft ihre Güter.

Original, Pergament, das Siegel des Ausstellers ist abgefallen.

**Archiv Westhusen Nr. 223.**

1630 Februar 22.

Petri ad Cathedran.

Conrad v. Baerst und Mette Sibilla v. Hoete, Eheleute, bekunden dem Nicolas v. Hoete und dessen Ehefrau Margarethe Cloedt 1250 Reichstaler schuldig zu sein, welche sie zum Ankauf des Hauses Heven verwandt haben und für welche sie bis zur Löse jährlich 75 R $\ddot{u}$ . Zinsen zahlen wollen.



Zeugen: Johann Freimann Dr. Richter und Gotfried Brugmann  
Gerichtsschr. z. Dortmund; Heinrich Nordkirch, Conradt vom Baerst  
Mine. Handt, Metta Sibilla von Hoete frome vom Barste.

Original, Pergament, das Siegel des Ausstellers ist abgefallen.

**Archiv Westhusen Nr. 221.**

1631 Januar 1.

Ferdinand, Erzbischof v. Köln, Bischof z. Paderborn, Münster,  
Lüttich und Hildesheim, Herzog in Bayern etc. ernennt Jobst Moritz v.  
Hoete zum fürstlich Hildesheimer Rat.

Seine Bezüge beim Landrentmeister betragen jährlich 150 Gold-  
gulden und bekommt er außerdem Holz.

Original, Pergament, mit der Unterschrift des Erzbischofs, dessen  
Siegel abgefallen ist.

**Archiv Westhusen Nr. 228.**

1640 August 18.

Im Lager bei Gohlar.

Der Kaiserliche Kriegsrat, „General-Veldmeister zu Roß und Fueß  
Obrister“ Freiherr Henrich Leo v. Westphalen bekundet, daß er Ludwig  
v. Hoete zum Rittmeister seines Kürassier-Regiments ernannt hat.

Original, Papier mit der Unterschrift des Ausstellers.

**Archiv Westhusen Nr. 227.**

1640 August 7.

Johann Degenhard Stilking, Richter zu Bodelschwingh und Men-  
gede präsentiert Niclas v. Hoete zum Cringeldanz ein Schriftstück der  
Anna Lucie v. Hoete, Aebtissin des adligfreiweltlichen Stifts Gevelsberg,  
worin sich dieselbe wegen verschiedener Forderungen, welche sie an  
ihren Onkel Niclas von Hoete hat, in das Gut Westhusen und die Höfe  
zu Netze immittieren läßt.

Zeugen: Philipp Niclas v. Siberg, Domherr zu Minden, Diedr.  
Hugo und Rötger Steinhoff. Mit folgender Aufschrift auf der Rück-  
seite: Immissionsbrief anno 1640, in welchem Nicolaus v. Hoete f. niece,  
die Ihm aus Schulden die Verschreibung auf Höfen und Westhusen be-  
kommt.

Original, Pergament, mit guterhaltenem anhängendem Richter-  
siegel.

**Archiv Westhusen Nr. 229.**

1641 September 28.

Vor dem Dortmunder Richter Niclas v. Lünen verkauft Niclas v.  
Hoete zum Cringeldanz dem Johann Liegen, dem Alten, 10 Scheffelsaat  
Landes hinter Görne nächst der Landwehr im Winkel.

Wiederlöse vorbehalten.



Standgenossen: Johannes Brügemann, Gerichtsschreiber und Jacob Wilmes Frohne.

Original, Pergament, mit anhängendem Bruchstück des Richtersiegels.

II. gleichzeitige Copie, Papier.

**Archiv Westhusen Nr. 230.**

1644 Februar 16.

Georg v. Baerst cediert wegen entliehener 60 Rtlr. dem Nicolaus v. Hoete eine Forderung, welche er an die Erben v. Pöppinckhaus hat. Mit Unterschrift und Siegel des Ausstellers. Original, Papier.

**Archiv Westhusen Nr. 232.**

1644 Februar 22.

Petri ad Cathedram.

Johann v. d. Mark, Droste zum Hamm und Cath. v. Ascheberg Eheleute zu Werve, bekunden, daß ihr † Vater Johann v. d. Mark g. Billigt v. dem v. d. Esbecke zu Soest 600 Rtlr. aufgenommen, wofür sich der alte Kabe v. Thulen zur Brügge selbstschuldnerisch verbürgt und einen Hof beim Schwarzen Kloster, in Dortmund belegen, verpfändet hat, den er 1615 dem Nicolaus v. Hoete zum Crengeldanz verkauft habe. Die v. Esbecke haben sich anno 35 darin immittieren lassen und ist er ihnen am 5. 2. 1642 gerichtlich zugewiesen (f. 925 Rtlr.). Da es nun nicht mehr wie billig, daß die v. Hoete schadlos bleiben, bekennen sie, demselben 925 Rtlr. schuldig zu sein. —

Es untrschreiben: Joh. v. d. Mark, Cathrin v. Ascheberg, Raban Tento, Pastor im Flirich. Johann Wegener, Pastor in Bönen, Simon Tagte.

Siegler: Aussteller, Siegel anhängend.  
Original, Pergament.

**Archiv Westhusen Nr. 287.**

1649 August 14. 1697 Juli 20. 1700 Juli 14.

Cession der Clara Christine Stael Holstein, Wittwe v. Romberg wegen eines Kapitals von 1000 Rtlr.

Original, Papier, 1½ Bogen.

**Archiv Westhusen Nr. 238.**

1650 November 6.

Vergleich wegen der Crengeldanzischen Forderung zwischen den Brüdern v. Hoete.

Mit den Unterschriften von: Johann Friedrich und Hermann Friedrich.

Original, Papier.



**Archiv Westhusen 239.**

1653 August 12.

Nicolaus v. Hoete z. Westhusen und Cringeldanz bekundet für sich und Erben, dem Hermann Dickmann und Lina Eheleute z. Rahm 50 Rthl. schuldig zu sein.

Er setzt ihnen Land bei Wischmanns Haus in Nette zum Pfande. Halbjährige Aufkündigung der Schuld wird vorbehalten.

Zeugen: Artur Bethacke der unterschreibt, ebenso Verkäufer und deren Söhne Rudolf und Ludwig, die alle drei siegeln.

Original, Pergament, durchschnitten. Alle drei Siegel sind abgefallen.

**Archiv Westhusen Nr. 241.**

1657 Juli 2.

Eingabe des Henrich v. Baerst zum Callenberg wegen Ausbringung eines Arrestes wider Agnes Catharina v. Hoete Frau v. Kopstein die am 2. 7. durch W. W. v. Bodelschwingh zugestellt wird.

Original, Papier.

**Archiv zu Westhusen Nr. 243.**

1660 April 27. Gevelsberg.

Vergleich der von Hoeteschen Erben, unterschrieben und besiegelt vom Richter Engelbert Lutgeri, Anna Lucia v. Hoete und Ludwig v. Hoete und Philipp Maßartt.

Papier, Copie.

**Archiv Westhusen Nr. 248.**

1669 Mai 18. Werden.

Schreiben der Kurf. Brandenburgischer Regierung zu Cleve an Ludwig v. Hoete zum Cringeldanz wegen einer von der Aebtissin v. Gevelsberg Lucie v. Hoete eingereichten Cession.

Es handelt sich um ein Werdener Lehen.

Original, Papier.

**Archiv Westhusen Nr. 253.**

1674 Mai 18.

Anna Salome, Gräfin zu Manderscheid und Blankenheim, Fürst-  
abtissin zu Essen, belehnt nach dem Tode der Anna Lucie v. Hoete Aeb-  
tissin zu Gevelsberg, Ludwig v. Hoete zum Cringeldanz und dessen  
beiden Söhne Ludolf Dederich und Wesel Moritz mit dem Nettebaums  
oder Luttifens Nette Gut zu Westnette.

Copie, Papier.

**Archiv Westhusen Nr. 255.**

1674 November 24.

Vergleich zwischen Ludwig Hoete zum Cringeldanz und Henrich von Baerst zu Heven wegen der Schuld des letzteren von 1250 Rthl.



v. Baerst verpflichtet sich für Hauptsumme und Zinsen 1400 Rthl. zu zahlen.

Mit den Unterschriften von: Ludwig v. Hoete, der auch siegelt und Elbrecht v. Hoete, geb. v. Loe, Henrich v. Baerst, der auch siegelt, Anna Adelheid v. Baerst geb. v. Bernsau.

Original, Papier mit 2 Siegeln.

**Archiv Westhusen Nr. 262.**

1692 Juni 26.

Vergleich des H. C. v. Hoete zum Cringeldanz an einem und dem Erben v. Pöppinghaus am andern Teil.

Unterschrieben von: Christoffer Wilh. v. Pöpinckhaus, Conrad Philipp Pöpinckhaus, Zacharias Pöpinckhaus, Anna Marg. Pöpinckhaus, Frau v. Blankenagel und Ottot Geberhard v. Blankenagel.

Original, Papier mit aufgedrücktem Lackiegel.

2 Exemplare mit Unterschrift von 2 v. Hoete, Zacharias und Anna Margarete von Pöppinghaus, Frau Blankenagel.

**Archiv Westhusen Nr. 271.**

1702 Oktober 4.

Betrifft das Legat, welches die † Aebtissin v. Gevelsberg, Anna Lucia v. Hoete dem reformierten Pfarrer zu Gevelsberg vermachte.

Unterschrieben von H. H. v. Stuhl, Abtisse, M. Muglick, A. W. v. Westrem. Der ref. Prediger L. M. Gaill in Gevelsberg ratificiert den Schein.

Original, Papier.

**Archiv Westhusen Nr. 290.**

1750 November 27.

Joh. Henr. Galen, Richter zu Bodelschwingh und Mengede zitiert den Freiherrn zu Westhusen und Cringeldanz vor sein Gericht, um einen Mortificationschein wegen der schwarzen Brüder zu Dortmund aufzunehmen, weil dieser aber wegen Körperschwachheit nicht kommen kann, bekundet der Prior Becker des grauen Klosters in Dortmund das Gewünschte.

Original, Papier mit dem v. Galenschen Siegel unter Papierdecke und der Unterschrift des Priors und des Joh. Casp. Zurnieden, Gerichtsschreiber.

**Archiv Westhusen Nr. 214.**

1620 November 11 (Martini).

Nicolaus v. Hoete zum Cringeldanz und Margaretha Cloedt, Eheleute, bekunden von dem St. Catharinenkloster zu Dortmund (Helene Brandis domina, Annen Frisemund Supprioressen und Catharina ? Ber-



dunen ? Kellnersche 300 Rtlr. entliehen zu haben, welche sie mit 3 Proz. verzinsen wollen. Sie verpfänden ihren in Dortmund, zwischen des Drosten v. Syberg z. Bochum und dem früheren Hardtliebs Hof belegenen Hof und 1 Malterfaat Landes außerhalb des Westentors belegen, dessen Forgnossen Weßel, Hoffmann im Drecken und Catharina Nies sind. Die Rente ist Martini in Dortmund zahlbar und mit halbjähriger Aufkündigung löslich. Beide Aussteller unterschreiben. Niclas v. Hoete siegelt mit dem Richter Caspar Degind.

Ein Siegel ist abgefallen.

Am 18. 3. 1713 quittieren den Empfang der Hauptsumme:

Lor. Sibilla Gerdrut v. Brackel, Priorresse, Lor. Anna Keß, Supprioressen, Lor. Susanna Margaretha Fabricius, Senioreesse und Lor. Agnes Cath. Neuhaußen Kellnersche, sowie Phil. Camp, Prior, der auch siegelt.

Lackfiegel ist aufgedrückt.

Original, Papier.

